

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 9 (1909)

Anhang: Sammlung der eidgenössischen Erlasse
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A n h a n g.

Sammlung

der

eidgenössischen Erlasse.



Jahrgang 1909.

I

Bundesbeschluss

22. Dezember
1908.

betreffend

**die Erhaltung der Volksabstimmung vom 25. Oktober
1908 über die Ergänzung der Bundesverfassung
hinsichtlich der Gesetzgebung über die Nutzbar-
machung der Wasserkräfte und über die Fort-
leitung und die Abgabe elektrischer Energie.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle betreffend die Volksab-
stimmung vom 25. Oktober 1908 über den Bundesbeschluss
vom 26. Juni 1908, welcher eine Ergänzung der Bundesver-
fassung hinsichtlich des Rechts der Gesetzgebung über die
Nutzbarmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung
und die Abgabe elektrischer Energie vorsieht,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
24. November 1908,

erklärt:

I. Die mit Bundesbeschluss vom 26. Juni 1908 vor-
gelegte teilweise Abänderung der Bundesverfassung vom
29. Mai 1874 ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden
Schweizerbürger, als von der Mehrheit der Kantone an-
genommen und tritt sofort in Kraft.

22. Dezember 1908. II. Demgemäss erhält die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 folgenden Zusatz:

Art. 24^{bis}.

Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkraft- 22. Dezember
treten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bun- 1908.
desgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über
die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie
zu erlassen.

III. Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung und
weiteren Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 16. Dezember 1908.

Der Präsident: **A. Thélin.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 22. Dezember 1908.

Der Präsident: **A. Germann.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 30. Dezember 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



12. Januar
1909.

Verordnung
über das
Militärische Automobilwesen
(Motorwagen-Verordnung).

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Art. 38, 61, 97, 165 und 212 bis
215 der Militärorganisation vom 12. April 1907,
auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Motorwagen samt Ausrüstung und Betriebsmaterial werden für den aktiven Dienst so weit als nötig requiriert, für den Instruktionsdienst eingemietet.

In beiden Fällen erfolgt in der Regel Ein- und Abschätzung durch besondere Schatzungskommissionen.

Das für den Betrieb der Motorwagen erforderliche Fahr- und Bedienungspersonal besteht aus Dienstpflichtigen der Armee. Wenn nötig, werden auch Freiwillige verwendet.

Art. 2.

12. Januar
1909.

Es kann ein Freiwilligen-Automobilkorps gebildet werden, welches einen Teil des Personen-Motorwagendienstes übernimmt. Die Verpflichtungen zwischen dem Korps und dem Militärdepartement sind durch Vertrag zu regeln.

Art. 3.

Die Organisation und Leitung des militärischen Automobilwesens ist der kriegstechnischen Abteilung unterstellt, welche die nötigen Erhebungen und Besichtigungen vornimmt oder anordnet, die Zuteilung von Personal und Material, sowie die Kontrollführung besorgt, wozu ihr das nötige Personal zur Verfügung gestellt wird.

Betreffend die Abkommandierung von Personal aus den Truppeneinheiten stellt sie dem Militärdepartement Anträge.

II. Das Motorwagenmaterial.

Art. 4.

Die Requisition ist folgendermassen vorzubereiten:

1. Laut Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 13. Juni 1904, Art. 3, ist die Kanzlei des eidgenössischen Departements des Innern als Zentralstelle für die Führung eines Registers über die von den Kantonen erteilten Bewilligungen bezeichnet. Die kriegstechnische Abteilung erhält vom Registerführer alle betreffend die Motorwagen und deren Besitzer und Chauffeurs eingetroffenen Angaben und Mutationsanzeigen, führt darüber ein Verzeichnis und erstellt danach auf Formular I (vide Beilage) eine nach Kantonen geordnete Kontrolle der für Militärzwecke verwendbar erscheinenden Motorwagen, die auf dem Laufenden zu halten ist.

2. Auf Grund dieser Kontrolle werden die Wagen besichtigt und beurteilt.

12. Januar
1909.

3. Die kriegstechnische Abteilung hat ein Verzeichnis der Firmen aufzunehmen und auf dem Laufenden zu erhalten, die Ausrüstungsgegenstände und Betriebsmaterial auf Lager halten.

Art. 5.

Bei den in Art. 4 vorgesehenen Besichtigungen fällt nachgenanntes Material in Betracht:

- A. Personenwagen;
- B. Lastwagen (inkl. Geschäftswagen, Vorspannwagen und Anhängewagen);
- C. die zu jedem einzelnen Wagen gehörende und für den feldmässigen Gebrauch nötige Ausrüstung, bestehend aus:
 - a. den sogenannten Zubehörden (Laternen, Huppen u. s. w.);
 - b. den Werkzeugen;
 - c. den Ersatzteilen (Luftschläuche, Gummireifen u. s. w.);
 - d. dem Betriebsmaterial (Benzin, Schmieröl, Beleuchtungsmaterial u. s. w.);
- D. Vorräte an Ausrüstungsgegenständen und Wagenbestandteilen.

Art. 6.

1. Für die Beurteilung der den Stäben zuzuteilenden Wagen und deren Ausrüstung werden folgende Grundsätze aufgestellt, die auch für die übrigen Wagen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind:

- a. von der Einschätzung sind Wagen auszuschliessen, die eine bedeutende Abnutzung ihrer mechanischen Bestandteile aufweisen;
- b. die untern Teile des Wagens sollen nicht näher als 20 cm an die Erde reichen, die Querstange der Lenkvorrichtung soll durch die Vorderachse geschützt sein;
- c. vollbelastet soll der Wagen Steigungen bis mindestens 15 % überwinden und auf denselben anfahren können;

12. Januar
1909.

- d. es sollen wenigstens zwei von einander unabhängige Bremsvorrichtungen vorhanden sein; jede einzelne soll genügen, um den vollbelasteten Wagen auf jedem fahrbaren Gefälle bei Fahrt abwärts zum Stehen zu bringen und bei Fahrt aufwärts in Stillstand zu halten. Überdies soll der Wagen eine Sicherung gegen Rückwärtslauf haben;
- e. es soll für mindestens 6 Fahrstunden Brennstoff mitgeführt werden können;
- f. beim Einrücken sollen die Wagen womöglich mit neuen, jedenfalls mit in gutem Zustande befindlichen Gummireifen versehen sein;
- g. die Lastwagen müssen mit einem Packrahmen von wenigstens 25 cm Höhe und mit einer genügend grossen und wasserdichten Blache versehen sein.

2. Warnvorrichtungen und Laternen haben den Anforderungen des Konkordates vom 13. Juni 1904 über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr zu entsprechen. Über die sonstigen mitzuführenden Zubehörenden, Werkzeuge, Ersatzteile und das Betriebsmaterial ist von der kriegstechnischen Abteilung eine Wegleitung zu Händen der Schatzungskommission aufzustellen.

Art. 7.

1. Die bei der Besichtigung als tauglich befundenen Wagen sind in der Kontrolle der Motorwagen (Art. 4/1) als solche anzumerken.

2. Aus der Kontrolle der Motorwagen ist gemäss der von der Generalstabsabteilung aufgestellten und vom schweizerischen Militärdepartement genehmigten Bedarfsliste die *Motorwagen-Zuteilungstabelle* zu erstellen, worin alle zur Requisition vorgesehenen Wagen mit Inbegriff der Reservewagen aufzuführen sind. Anlage und Ausfüllung dieser Tabelle erfolgen nach Formular III.

12. Januar
1909.

Art. 8.

Die Militärbehörden der Kantone erhalten von der kriegstechnischen Abteilung behufs Vorbereitung der Aufgebote (nach den Bestimmungen der Kriegs-Mobilmachungsvorschrift) einen ihren Kanton betreffenden Auszug aus der Motorwagen-Zuteilungstabelle, sowie alle nötigen Mitteilungen über die Mutationen.

Art. 9.

Das Aufgebot der vollausrüsteten Motorwagen erfolgt durch die Militärbehörden der Kantone nach den Bestimmungen der Kriegs-Mobilmachungsvorschrift.

III. Das Motorwagenpersonal.

Art. 10.

1. Das Motorwagenpersonal (Fahr- und Bedienungspersonal) besteht:

- a. aus Dienstpflichtigen des Auszuges, der Landwehr und des Landsturms;
- b. aus Nichtdienstpflichtigen; diese stehen während der Dauer ihrer Dienstleistung ebenfalls unter dem Militärgesetz (Art. 61 der M. O.).

2. Die Dienstpflichtigen werden auf Antrag der kriegstechnischen Abteilung vom schweiz. Militärdepartement zum Motorwagendienst bestimmt und bei einer Kriegsmobilmachung aus der Truppe, bei der sie eingestellt sind, abkommandiert.

3. Die Beiziehung von Freiwilligen erfolgt mittelst Vertrag zwischen der kriegstechnischen Abteilung und den Freiwilligen. Als solche dürfen nur Schweizerbürger angenommen werden.

4. Beim Motorwagenpersonal wird unterschieden:

- a. Das Fahr- und Bedienungspersonal; hiezu gehören:

12. Januar
1909.

Der Wagenführer (Kondukteur). Als solcher ist wenn möglich der Besitzer des Wagens, bzw. derjenige zu bezeichnen, der den Wagen ausserdienstlich führt. Eingeteilte Stabsoffiziere, sowie Generalstabs-offiziere sind als Wagenführer nicht zu bezeichnen; Einheitskommandanten und Adjutanten können nur unter Enthebung von ihrem Posten zum Automobildienst verwendet werden.

Der Gehülfe des Wagenführers (Mécanicien). Dieser unterhält und reinigt den Wagen; er soll wo möglich auch fahren können.

b. Das Ersatzpersonal; hiezu gehören:

Die Stellvertreter des Wagenführers und des Gehülfen; sie werden ebenfalls bestimmten Wagen zugeteilt (Motorwagen-Zuteilungstabelle Art. 7, 2 und 12, 1), jedoch nur zum Motorwagendienst abkommandiert, wenn Ersatz nötig ist.

c. Die Überzähligen. Dazu gehört das übrige noch verwendbare Motorwagenpersonal. Die Zuteilung zu bestimmten Wagen findet erst im Bedarfsfalle statt.

Art. 11.

1. Die kriegstechnische Abteilung erstellt unter Benutzung der Wagenstatistik (Art. 4, 1) und nach Umfrage bei den Motorwagenbesitzern u. s. w. ein *Verzeichnis des Motorwagenpersonals* d. h. des im Motorwagenfach beschäftigten dienstpflichtigen und nichtdienstpflichtigen Personals, wozu das Formular „Mannschaftskontrolle“ (neue Komptabilität) zu verwenden ist. Dieses Verzeichnis ist möglichst auf dem Laufenden zu halten.

2. Gestützt hierauf sowie auf die anlässlich der Besichtigung der Wagen über die Eignung des Personals zu machenden Erhebungen erstellt und führt die kriegstechnische Abteilung eine *Kontrolle des tauglichen Motorwagen-*

12. Januar
1909.

personals, in der das Personal nach den in Art. 10, Ziff. 4, genannten Rubriken auszuscheiden ist.

3. Die Führung dieser Kontrolle erfolgt in analoger Weise wie diejenige der Korpskontrollen.

Art. 12.

1. Aus der Kontrolle des tauglichen Motorwagenpersonals erfolgt die Zuteilung des Personals zu den Wagen, bzw. die Eintragung in die Motorwagen-Zuteilungstabelle, Art. 7, 2. Diese stellt sich dar als ein nach Stäben, Truppeneinheiten und Reserven geordnetes Verzeichnis sämtlicher zu requirierender Wagen, samt Bedienungs- und Ersatzpersonal.

2. Bei dieser Zuteilung sollen zu ein und demselben Wagen womöglich Leute bestimmt werden, die auch ausserdienstlich zusammenarbeiten, oder den betreffenden Wagen bedienen.

Art. 13.

1. Die Militärbehörden der Kantone, bzw. die Führer der Original-Korpskontrollen, erhalten über das von ihrem Kanton aufzubietende zum Motorwagendienst bestimmte Personal und seine Zuteilung von der kriegstechnischen Abteilung Auszüge aus den Kontrollen. Sie haben danach Teilkontrollen zu führen und auf dem Laufenden zu erhalten.

2. Die Zuteilung und Eignung von Dienstpflichtigen zum Motorwagendienst ist in den Truppen-Korpskontrollen einzutragen und auf dem Laufenden zu halten. Im übrigen verbleibt das Fahr- und Bedienungspersonal in den Kontrollen seines Korps.

3. Von der kriegstechnischen Abteilung sind für jeden Chef einer Schatzungskommission Auszüge aus den Motorwagen-Zuteilungstabellen für alle auf den betreffenden Platz aufzubietenden Wagen samt Personal anzufertigen.

Art. 14.

12. Januar
1909.

Im aktiven Dienst sorgt das betreffende Kommando dafür, dass jedem Personenwagen ein Karabiner mit Futteral und Munition beigegeben wird.

Art. 15.

1. Das Aufgebot des Motorwagenpersonals zum aktiven Dienst, soweit es nicht das Freiwilligenkorps betrifft, erfolgt durch die kantonalen Militärbehörden nach den Bestimmungen der Kriegsmobilmachungsvorschrift.

2. Der Dienst als Führer und Gehülfe wird als regelmässiger Dienst angerechnet. Wenn die Abkommandierung nicht erfolgt, so hat das Personal den zu leistenden Militärdienst bei seiner Truppe zu absolvieren.

Art. 16.

Für jeden mit mehreren Wagen ausgerüsteten Stab wird ein Fahrer als Chef bezeichnet, welchem die technische Aufsicht über sämtliche Motorfahrzeuge übertragen ist. Er hat einen Reservewagen zu führen.

Art. 17.

1. Für Besoldung, Verpflegung und Unterkunft des Motorwagenpersonals sorgt das Kommando, dem dieses Personal für den Motorwagendienst zugeteilt ist.

2. Das dienstpflichtige Personal, soweit es sich nicht um das Freiwilligenkorps handelt, bezieht die Kompetenzen seines Grades.

3. Die Entschädigung an Freiwillige erfolgt nach Übereinkunft.

Art. 18.

Der Motorwagendienst ist einzutragen:

- a. ins Dienstbüchlein: von dem Kommando, bei dem der Motorwagendienst absolviert wurde;

12. Januar
1909.

- b. in die Kontrolle des diensttauglichen Motorwagenpersonals: durch die kriegstechnische Abteilung;
- c. in die Truppenkorpskontrolle: von den resp. Kontrollführern, nach den Angaben der kriegstechnischen Abteilung.

IV. Ein- und Abschätzung.

Art. 19.

1. Für jeden Schätzungsplatz ernennt die kriegstechnische Abteilung eine Schätzungskommission von wenigstens drei Mitgliedern, einem Suppleanten und einem Sekretär. (Kriegsmobilmachungs-Vorschrift.)

2. In jeder Kommission ist das zuerst bezeichnete Mitglied Chef der Kommission, das zweitgenannte sein Stellvertreter. Die Chefs verkehren direkt mit der kriegstechnischen Abteilung und können von dieser zu Konferenzen und Arbeiten betreffend das militärische Automobilwesen beigezogen werden.

3. Die Sekretäre sind nicht als Mitglieder zu betrachten und haben kein Stimmrecht.

Art. 20.

1. Die Schätzungskommissionen haben im allgemeinen folgende Obliegenheiten:

- a. Untersuchung der Wagen, Prüfung des Fahrers und Entscheid über Annahme oder Rückweisung;
- b. Ein- und Abschätzung;
- c. Zuteilung an Stäbe und Einheiten, soweit dies nicht im voraus durch die kriegstechnische Abteilung bestimmt ist.
- d. Festsetzung des Mietgeldes resp. der Entschädigung für das in Art. 5 genannte Material.

2. Die Mitglieder können auch zu den in Art. 4 genannten Besichtigungen beigezogen werden.

Art. 21.

12. Januar
1909.

Die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung hat zu Händen der Schatzungskommissionen auf jedem Einschätzungsplatze Schatzungskisten mit Aufschrift und mit nachgenanntem Inhalte zu deponieren:

- a. alle zur Verwendung gelangenden Formulare und Fahrhefte in genügender Anzahl,
- b. Schreibmaterial,
- c. Messwerkzeuge,
- d. 1 Distanzenzeiger,
- e. 1 Ordre de bataille (neueste),
- f. Aufschrifttafeln,
- g. eine Anzahl von Säbelkörben.

Art. 22.

1. Bei der Mobilmachung meldet sich der Chef der Schatzungskommission zur festgesetzten Zeit beim Platzkommando, dieses weist ihm den Platz für die Einbeziehungsweise Abschätzung zu, sowie die erforderlichen Lokalitäten und das nötige Hülfspersonal.

Ist kein Platzkommando ernannt, so trifft er selbst diese Anordnungen.

2. Für abwesende Mitglieder bietet der Chef ohne Verzug Suppleanten auf.

3. Er hat die Verhandlungen zu leiten und die Verteilung der Arbeiten vorzunehmen. Im Bedarfsfalle kann er die Kommission in Unterabteilungen von mindestens zwei Mitgliedern teilen.

4. Zu Hülfeleistungen kann er, wenn nötig, selbst Zivilpersonen beiziehen.

5. Er konstatiert an Hand der Zuteilungstabelle ob das aufgebotene Personal und Material anwesend ist, erstellt über alles Fehlende ein Verzeichnis, sorgt für Ersatz und rapportiert an die kriegstechnische Abteilung.

12. Januar
1909.

6. Der Chef der Kommission hat besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

der richtigen Ausfertigung der Schätzungsverbale,
der Markierung der Wagen (Nummerierung und Anbringen
der Aufschriftentafeln etc.),
der Verabfolgung von Fahrheften an die Fahrer und
der beförderlichen Zusendung der Wagen an Stäbe und
Einheiten.

Er trifft auch die Massnahmen für die Abschätzung.

Art. 23.

1. Die Experten haben die Wagen auf ihren Zustand genau zu untersuchen und Fahrproben vorzunehmen.

2. Die Schätzung wird auf Grund der Preisliste der betreffenden Fabrik, des Alters, des Zustandes des Chassis, der Carosserie und der Reifen des Wagens an Hand des vorgedruckten Verbals vorgenommen.

Als Minderwert soll per Jahr oder Bruchteile eines solchen 10—20 % des Katalogpreises, vom Erstellungsjahr an gerechnet, angenommen werden.

Die Maximalschätzungssumme für einen Personen- oder Lastwagen beträgt alles inbegriffen Fr. 16,000. —.

3. Das Mietgeld beträgt pro Tag Fr. 10. — plus 1 ‰ der Schätzungssumme und wird in das Verbal eingetragen.

4. Das Schätzungsverbal ist nach Formular II auszufüllen und vom Chef, sowie von den Experten, welche die Schätzung vorgenommen haben, zu unterzeichnen.

Es sind zwei Exemplare anzufertigen, das eine für das Kommando des betreffenden Korps, das andere für den Chef der Schätzungskommission; auf letzterem hat der Fahrer für den Empfang des Wagens Quittung zu geben.

Art. 24.

1. Am Schlusse eines jeden Dienstes werden die Schätzungsverbale, sowie die Motorwagenkontrolle und die

Mietgeldkontrolle, welche letztere nach den Vorschriften der neuen Komptabilität durch die Truppen-Rechnungsführer auszufertigen sind, dem Chef der Schatzungskommission zugestellt.

12. Januar
1909.

2. Die Wagen und Requisitionsgegenstände werden, wenn möglich, von den gleichen Experten, welche bei der Einschätzung mitgewirkt haben, an Hand des Einschätzungsverbals neu untersucht. Fehlendes, sowie Beschädigungen, die nicht als naturgemässe Abnutzung angesehen werden, d. h. durch das Mietgeld vergütet sind, werden nach Anschaffungs- oder Instandstellungskosten festgestellt und mit den gesprochenen Entschädigungen in die Verbale (Formular II, 3. Seite) eingetragen. Kleinere Schäden sind in einem Posten zu vereinigen. Für Brüche von Bestandteilen, die sich auf fehlerhafte Konstruktion oder Materialien zurückführen lassen, wird keine Vergütung geleistet.

3. Sind Gegenstände stark beschädigt oder abhanden gekommen, so ist im Verbal auf Grund der Eintragungen im Fahrheft anzugeben, wem ein Verschulden zur Last fällt.

4. Die maximale Abschätzung der Gummireifen soll nicht mehr als 90 % des Katalogpreises betragen.

5. Im Bedarfsfalle darf die Kommission für die Wertung besonderer Schäden Spezialisten beiziehen.

6. Der Abschätzungsbefund ist in beide Schätzungsverbale einzutragen, die der kriegstechnischen Abteilung zum Visum für Mietgeld und Abschätzung einzusenden sind. Diese leitet ein Exemplar an das Oberkriegskommissariat, das die Ausbezahlung des Mietgeldes und der Abschätzung veranlasst.

Art. 25.

1. Für Inspektionen und die Vornahme von Schätzungen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

12. Januar
1909.

- A. Im Militärdienst stehende Schatzungskommissionsmitglieder, Spezialisten (Art. 24/5), Sekretäre und Hilfspersonal beziehen keine besonderen Entschädigungen.
B. Nicht im Militärdienst stehende und Nichtdienstpflichtige erhalten:

- a. Schätzungsexperten und Spezialisten: ein Taggeld von Fr. 20 und eine Reiseentschädigung von 20 Cts. per Kilometer, ohne Abzug.

Bei Einschätzungen am Wohnort der Experten können auch halbe Tage berechnet werden.

- b. Sekretäre: ein Taggeld von Fr. 12 und eine Reiseentschädigung von 10 Cts. per Kilometer, ohne Abzug.

- c. Das Hilfspersonal: Die ortsüblichen Entschädigungen.

Die unter c genannten Entschädigungen sind vom Chef der Kommission sofort gegen Quittung zu bezahlen und in seine Kompetenzrechnung aufzunehmen.

2. Die Kostenrechnungen sind vom Chef der Schatzungskommission auszufertigen, von der kriegstechnischen Abteilung zu visieren und ans Oberkriegskommissariat zur Zahlungsanweisung einzusenden. Hiefür ist das Formular „Rechnung für Fuhrwerk- und Fahrräder-Schätzungskommissionen“ zu verwenden.

V. Besondere Bestimmungen für den Instruktionsdienst.

Art. 26.

Die vorstehende Verordnung findet Anwendung auch für den Instruktionsdienst, mit nachstehenden Abänderungen:

1. Die Zahl und Art der benötigten Wagen wird jeweilen auf Antrag des Kurskommandanten vom schweizerischen Militärdepartement festgesetzt.

12. Januar
1909.

2. Die Wagen werden nach freier Übereinkunft mit den Besitzern eingemietet. Soweit die Wagen nicht vom Freiwilligenkorps gestellt werden, soll in erster Linie mit den Wagenbesitzern unterhandelt werden, die die betreffenden Wagen für den aktiven Dienst zu stellen haben. In zweiter Linie kommen Wagen in Betracht, die bei andern Stäben und Truppenkorps für den gleichen Dienst eingeteilt sind.

3. Das Wagenmaterial wird von der kriegstechnischen Abteilung gegen Feuerschaden und Blitzschlag versichert.

4. Das Aufgebot der Dienstpflichtigen geschieht im Auftrage des schweizerischen Militärdepartementes durch die Militärbehörden der Kantone, die Einberufung der Wagen, sowie der Freiwilligen durch die kriegstechnische Abteilung.

Offizieren darf jedoch für die Beförderung nur ein Wiederholungskurs mit dem Automobil angerechnet werden (Beförderungsverordnung vom 12. Mai 1908, Art. 14).

5. Die Zahl der einzuberufenden Schatzungsexperten wird jeweilen von der kriegstechnischen Abteilung, die bei diesen Schatzungen einen Vertreter hat, bestimmt. Sie kann auch andere Schatzungsplätze als die für die Kriegsmobilmachung vorgesehenen bezeichnen.

6. Die Schatzungskommissionen werden von der kriegstechnischen Abteilung aufgeboden.

7. Die Maximalschatzungssumme, wobei alles inbegriffen ist, wird auf Fr. 20,000 festgesetzt.

8. Das tägliche Mietgeld für Motorwagen beträgt Fr. 20 plus 1 ‰ der Schatzungssumme.

Höhere Schatzungssummen und Mietgelder sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der kriegstechnischen Abteilung zulässig.

9. Wenn Wagen weniger als eine Woche in Dienst genommen werden, so kann die kriegstechnische Abteilung

12. Januar 1909. unter Weglassung der Ein- und Abschätzung ein den Verhältnissen und der Beschaffenheit der Wagen entsprechend höheres tägliches Mietgeld vereinbaren, wobei jede weitere Entschädigung für Betriebsmittel, Unterkunft, Beschädigungen und Abnützung der Wagen und der Reife, Besoldung des Fahrpersonals usw. wegfällt. Ernstliche Schäden, veranlasst durch äusserliche Einwirkung oder Unfall werden dabei besonders behandelt.

Als Wegleitung bei der Abschätzung der Pneumatiquereifen dient die zurückgelegte Kilometerzahl, die sich der Fahrer täglich in seinem Fahrheft vom Stabe, dem er zugeteilt ist, bescheinigen lässt. Entscheidend ist aber der Zustand der Reife.

Als Durchschnittsleistung kann angenommen werden:

für Vorderreifen = 6000 km

für Hinterreifen = 5000 km.

VI. Verhältnis zu den kantonalen Vorschriften.

Art. 27.

Die Artikel 1—4, 6—9, 11—13 des Konkordates vom 13. Juni 1904 über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz auf dem Gebiete der Konkordatskantone finden für Militärmotorwagen unverändert Anwendung.

Nicht in Betracht fallen die Artikel 5 und 16.

Artikel 14 erhält durch Weglassung des Schlusssatzes folgenden Wortlaut: „Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobils ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, dass dem Verletzten die nötige Hülfe zuteil werde.“

Art. 10 und 15 werden ersetzt durch Art. 28 und 29 hiernach.

Art. 28.

12. Januar
1909.

Strassenverbote finden für Militär-Motorwagen nicht Anwendung, sofern das Befahren solcher Strassen im militärischen Interesse liegt.

Art. 29.

Bei begründeten Klagen gegenüber Militärmotorfahrern ist von den Zivilbehörden gemäss Art. 6 und 7 der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 zu verfahren.

Art. 30.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1909 in Kraft.
Das schweizerische Militärdepartement ist mit ihrer Durchführung beauftragt.

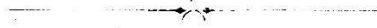
Bern, den 12. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



15. Januar
1909.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Polizeivorschriften für den Transport lebender Tiere auf den schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsichtnahme

eines Berichtes seines Post- und Eisenbahndepartements,
Eisenbahnabteilung,

beschliesst:

1. § 3 des Abschnittes I der Polizeivorschriften für den Transport lebender Tiere auf den schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen, gültig ab 1. Januar 1906, wird durch Einschaltung folgender neuen Ziffer 7 ergänzt:

„7. Bei Transporten von Grossvieh auf grössere Distanzen ist der Wagenboden während der kalten Jahreszeit mit einer leichteren Sandschicht zu bedecken. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den erforderlichen Sand auf Ansuchen des Versenders gegen Vergütung der Selbstkosten zu liefern.“

2. Die bisherigen Ziffern 7 und 8 des § 3 werden 15. Januar
abgeändert in „8“ und „9“. 1909.

3. Dieser Beschluss tritt am 1. März 1909 in Kraft.

Bern, den 15. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



15. Januar
1909.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Genehmigung des Entwurfes zu einem neuen Nachtrag I zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsichtnahme eines Berichtes seines Post- und
Eisenbahndepartementes, Eisenbahnabteilung,

beschliesst:

1. Dem von der Präsidialverwaltung des Verbandes schweizerischer Eisenbahnen mit Schreiben vom 17. November 1908 vorgelegten Entwurf zu einem neuen Nachtrag I zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen wird die Genehmigung unter Vorbehalt der Durchführung nachstehender Änderungen erteilt:

- a. Im ersten Absatz des § 36 hat die Einschaltung in der Klammer in der ersten und zweiten Zeile auf pag. 8 des Entwurfes zu lauten:
„(Express- und Schnellzüge, welche nur die Hauptstationen bedienen, ausgenommen)“.
- b. Im ersten Absatz des § 53 ist in Ziffer 3 nach dem Wort „Gemälde“ einzuschalten „Statuen“.
- c. Zur Herstellung der Übereinstimmung mit dem Bundesratsbeschluss vom 10. November 1908 betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der zur Ausstellung

15. Januar
1909.

von Leichenpässen zuständigen Behörden und Dienststellen in der Schweiz haben die Bestimmungen des Entwurfes betreffend Abänderung der Anlage III zum Transportreglement (pag. 25 des Entwurfes) folgenden Wortlaut zu erhalten:

„1. Die Ziffern 10, 17, 18, 19 und 22 der lit. *a* werden wie folgt abgeändert:

„10. Freiburg, Polizeidirektion und Oberamt-männer.“

„17. St. Gallen, Bezirksämter.“

„18. Graubünden, kantonales Polizeibureau.“

„19. Aargau, Bezirksämter.“

„22. Waadt, Departement des Innern und Oberamt-männer.“

„2. Die lit. *b* erhält folgenden Wortlaut:

„*b*. Für Leichentransporte aus dem Ausland nach
„der Schweiz, sowie im Transit durch die
„Schweiz folgende Amtsstellen;

„1. Der Direktor des schweizerischen Ge-sundheitsamtes.

„2. Die schweizerischen Gesandtschaften in
„Paris, Rom, Wien, London, St. Peters-burg, Washington und Buenos-Aires,
„das Generalkonsulat in Rio de Janeiro
„und die schweizerischen Generalkon-sulate, Konsulate und Vize-Konsulate
„in Belgien, Dänemark, Frankreich und
„Algerien, Griechenland, Gross-Britan-nien, Italien, in den Niederlanden,
„Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal,
„Rumänien, Russland, Schweden und
„Spanien.“

d. Die Bemerkung betreffend die Anlage V (pag. 25 des Entwurfes) hat folgenden Wortlaut zu erhalten:

15. Januar
1909.

„Die bisherige Anlage V ist auf 22. Dezember 1908 durch eine separat erschienene neue Anlage V ersetzt worden.“

2. Rücksichtlich der Weiterverwendbarkeit der alten Frachtbriefformulare wird keine Frist aufgestellt, und es sind die Verwaltungen der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen verpflichtet, die alten Formulare bis zum Aufbrauch der vorhandenen Vorräte anzuerkennen.

3. Der neue Nachtrag I zum Transportreglement tritt am 1. März 1909 in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung der im Eingang des Nachtrages aufgeführten Erlasse.

Die Verwaltungen der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen werden eingeladen, dem Eisenbahndepartement vor diesem Datum die Vollzugsanzeige in vorgeschriebener Weise zur Kenntnis zu bringen.

4. Die im Anhang I zum Transportreglement vom 1. Januar 1895, sowie die seither bewilligten Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Transportreglements bleiben auch rücksichtlich des neuen Nachtrages I zum Transportreglement unverändert in Kraft.

5. Die Präsidialverwaltung des Verbandes schweizerischer Eisenbahnen wird eingeladen, die Publikationen über die Einführung des Nachtrages in gesetzlich vorgeschriebener Weise zu erlassen.

Bern, den 15. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Nachtrag I

15. Januar
1909.

zum

Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894.

Gültig vom 1. März 1909 an.

(Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluss vom 15. Januar 1909.)

Die bisher zum Transport-Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894 erschienenen drei Nachträge, sowie die Berichtigungs- und Ergänzungsblätter I vom 1. Juli 1905, II vom 15. Oktober 1905, IV vom 1. Januar 1906 und V vom 1. August 1906 sind aufgehoben.

Der gegenwärtige I. Nachtrag enthält die Zusammenfassung der Änderungen und Ergänzungen, die bis zu seinem Inkrafttreten im Transportreglement und in den Anlagen zu demselben (ausgenommen die Anlage V) durchgeführt worden und noch gültig sind, ferner verschiedene neue Änderungen und Ergänzungen.

Inhaltsverzeichnis.

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt abgeändert:

1. unter „V. Abschnitt“ werden je vor dem Worte „Traglasten“ die Worte „Landwirtschaftliche“ und „landwirtschaftlichen“ gestrichen;
2. unter „IX. Abschnitt“ wird bei § 47 statt „Taxbezahlung, Transportschein“ gesetzt: „Frachtzahlung, Nachnahmen, Art der Abfertigung“;
3. unter „X. Abschnitt“ wird bei § 79 das Wort „Wagenmiete“ durch „Verspätungsgebühr“ ersetzt.

15. Januar
1909.

III.

Personen-Beförderung.

§ 7.

Fahrpläne. Extrazüge. Abfahrtszeit.

Der vierte Absatz ist aufgehoben.

§ 8.

Fahrpreise. Ermässigung für Kinder.

Der zweite Absatz hat folgende Fassung erhalten:

„Kinder unter vier Jahren, welche jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen zur Fahrt zugelassen werden können, werden taxfrei befördert, insofern für sie kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Kinder vom vierten bis zum zurückgelegten zwölften Altersjahre zahlen in allen Wagenklassen die Hälfte der Taxe für Erwachsene. Bestehen Zweifel über das Alter des Kindes, so entscheidet einstweilen der Stationsvorstand, bezw. der Zugführer.“

§ 9.

Billette. Gültigkeitsdauer.

Dieser Paragraph hat folgende Fassung erhalten:

„Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden ist, die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, das Fahrgeld und, soweit erforderlich, die zu befahrende Route.

Der Tag der Ausstellung des Billets wird durch Abstempelung darauf vorgemerkt.

Die Fahrt kann mit dem gleichen Billet in Abteilungen, mit Aufenthalt auf dazwischenliegenden Stationen, zurückgelegt werden.

Für die Gültigkeitsdauer der Billette gelten folgende Bestimmungen:

15. Januar
1909.

- a. die Personenbillette für einfache Fahrt haben nur für den Tag ihrer Ausgabe Gültigkeit; eine Ausnahme hiervon machen die Billette nach Stationen, welche mehr als 200 Kilometer von der Ausgabestation entfernt sind; diese Billette haben Gültigkeit für den Tag der Ausgabe und bis Mitternacht des folgenden Tages;
- b. neben den einfachen Billetten werden, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, auch direkte Billette für Hin- und Rückfahrt (Retourbillette) ausgegeben. Diese Billette haben zehn Tage Gültigkeit. Der Tag der Ausgabe ist als erster ganzer Tag in der Gültigkeitsdauer inbegriffen; diese erlischt also um Mitternacht des zehnten Tages;
- c. wird ein einfaches Billet auf einen Nachtzug gelöst oder wird mit einem Retourbillet innerhalb der Gültigkeitsdauer die Rückreise mit einem Nachtzuge antreten, oder wird innerhalb der Gültigkeitsdauer des einfachen oder Retourbillets die Reise mit einem Nachtzuge fortgesetzt, ohne dass die Bestimmungsstation vor Mitternacht des letzten Tages erreicht werden kann, so ist das Billet zur direkten und ununterbrochenen Fortsetzung der Reise über Mitternacht hinaus im betreffenden Nachtzuge und in den anschliessenden Zügen gültig, welche die unmittelbare Fortsetzung desselben bilden;
- d. auf den Billetten ist die Zahl der Tage anzugeben, für welche sie gültig sind. Hierbei ist auf die unter c bezeichnete Ausnahme nicht Rücksicht zu nehmen.

Sofern die Gültigkeit eines Billets auf einen bestimmten Zug beschränkt wird, so ist dies auf demselben vorzumerken.

15. Januar
1909.

Die Abgabe einfacher Billette darf nur nach solchen Stationen erfolgen, welche innert der Gültigkeitsdauer erreichbar sind.

Die Retourbillette und die Rundreisebillette sind nur für diejenigen Personen, welche mit denselben die Reise angetreten haben, zur Rückreise, bezw. Weiterreise gültig. Der Kauf und der Verkauf von teilweise benutzten Retour- und Rundreisebilletten sind verboten. Insbesondere unterliegt der gewerbsmässige Handel mit solchen Billetten, sowie die Vermittlung dieses Handels den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über die Bahnpolizei vom 18. Februar 1878 (Art. 6—10), sofern nicht auf Grund der Strafgesetze Bestrafung eintritt.“

§ 15.

Vorzeigen der Billette.

Der sechste Absatz erhält folgende Fassung:

„Von der Verpflichtung, diese Zuschlagstaxe zu bezahlen, ist nur ausgenommen:

- a. der Reisende, welchem es unmöglich ist, auf einer Übergangsstation ein neues Billet zu nehmen, weil die Zeit hierzu entweder infolge des regelmässigen Fahrplanes oder infolge einer Zugsverspätung zu kurz ist. In diesem Falle ist der Kondukteur gehalten, dem Reisenden als Legitimation gegenüber dem neuen Zugsbedienungspersonal einen Ausweis (Marke) zu behändigen. Diese Marken sind vom neuen Kondukteur zu coupieren und in üblicher Weise mit den übrigen Billetten abzuliefern;
- b. der Reisende, welcher mit einem Billet einsteigt, das nicht für die befahrene, sondern für eine andere vom gleichen Punkt ausgehende Bahnstrecke gültig ist, jedoch nur in dem Falle, wenn der Reisende aus

15. Januar
1909.

offenbarem Irrtum in den unrichtigen Zug eingestiegen ist. In diesem Falle hat aber der Reisende immerhin die Taxe für die irrtümlich befahrene Strecke zu bezahlen, und auf der nächsten Haltstation den Zug zu verlassen, um sich ein Billet für die allfällige Rückreise zu verschaffen;

- c. der Reisende, welcher aus offenbarem Irrtum mit einem für die betreffende Fahrrichtung gültigen Billet in einen Zug einsteigt, der auf der Bestimmungsstation seines Billets nicht anhält. In diesem Falle hat der Reisende, sofern er über die Bestimmungsstation seines Billets hinauszufahren genötigt ist, für die Weiterreise und für die allfällige Rückfahrt die gewöhnliche Taxe zu bezahlen;
- d. der Reisende, welcher weiter zu fahren wünscht, als sein Billet lautet, jedoch nur in dem Falle, wenn er seine Absicht vor der Station, auf welche sein Billet ausgestellt ist, dem Kondukteur mitteilt. Unter dieser Voraussetzung soll das Zugspersonal dem Reisenden die Lösung eines weitem Billets während des Haltes auf der Station erleichtern, oder aber, falls die Lösung eines neuen Billets wegen zu kurzer Aufenthaltszeit nicht möglich ist, demselben die tarifgemässe Taxe für die Weiterreise ohne Zuschlag berechnen;
- e. der Reisende, welcher eine Linie benützt, auf welcher die Billette nicht auf den Stationen, bezw. Haltestellen, sondern in den Wagen ausgegeben werden.“

§ 21.

Mitnahme von Handgepäck in die Personenwagen und Verantwortlichkeit dafür.

Dem ersten Absatz werden folgende weiteren Sätze beigelegt:

15. Januar
1909.

„Dem Reisenden steht nur der über und unter seinem Sitzplatz befindliche Raum zur Unterbringung von Handgepäck zur Verfügung. Die Niederlegung von Handgepäck in den Gängen der Wagen, sowie auf und zwischen den Sitzen ist nicht gestattet.“

§ 24.

Tabakrauchen.

Dieser Paragraph hat folgende Fassung erhalten:

„In den Wartsälen I. und II. Klasse ist das Rauchen nur insoweit gestattet, als eine besondere Abteilung derselben hierfür angewiesen werden kann und durch Anschlag als Abteilung für Raucher bezeichnet ist. Auf Stationen, wo nur ein Wartsaal zur Verfügung steht, ist das Rauchen in demselben verboten.“

In jedem Personenzuge befinden sich Wagenabteilungen II. und III. Klasse, in welchen nicht geraucht werden darf; dieselben werden als solche besonders bezeichnet. Befindet sich in dem Zuge kein besonderes Rauchcoupé I. Klasse, so ist das Rauchen in dieser Wagenklasse nur unter Zustimmung sämtlicher in der betreffenden Wagenabteilung Mitreisenden gestattet. Auf Bahnen mit nur zwei Wagenklassen, welche für die höhere Klasse keine besondern Raucherabteilungen mitführen, darf in der höheren Wagenklasse nur mit Zustimmung sämtlicher in der betreffenden Wagenabteilung Mitreisenden geraucht werden. Bei Zügen mit nur einem Wagen ohne vollständig getrennte Abteilungen ist das Rauchen im Innern des Wagens verboten.“

§ 25.

Haftpflicht bei Tötungen und Verletzungen.

Am Schlusse dieses Paragraphen ist statt „1. Heumonats 1875“ gesetzt worden: „28. März 1905.“

15. Januar
1909.

IV.

Beförderung des Reisegepäcks.

§ 28.

Begriff des Reisegepäcks.

Dieser Paragraph erhält folgende Fassung:

„Als Reisegepäck werden in der Regel nur Gegenstände behandelt und befördert, die der Reisende zu seinen und seiner Angehörigen Reisebedürfnissen in Koffern, Reisesäcken, Hutschachteln, kleinen Kisten und dergleichen mit sich führt, ferner Fahr- und Rollstühle, Kinderwagen, Fahrräder und einsitzige Motorzweiräder, deren Brennstoffbehälter mit Ablasshahnen versehen und entleert sind, gewöhnliche Sportschlitten (mit Ausnahme der Bobsleighs) und Skier, sofern diese Gegenstände zum persönlichen Gebrauche von mitreisenden Personen bestimmt sind, und endlich Musterkoffer. Kolli von mehr als 100 kg. Gewicht können zurückgewiesen werden.

Andere nicht zum Reisebedarf zu rechnende Gegenstände, wie grössere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen und dergleichen können ausnahmsweise zur Abfertigung wie Reisegepäck zugelassen werden, sofern das Gewicht eines einzelnen Stückes 100 kg. nicht übersteigt und dieselben im übrigen zur Beförderung mit Personen- und Schnellzügen geeignet sind.

Zur Beförderung als Reisegepäck werden auch lebende Fische unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften zugelassen:

- a. die Fische müssen in geeichten oder eichamtlich gestempelten Gefässen verladen sein. Für jeden angefangenen Liter des durch den Eichstempel nachgewiesenen Raumgehaltes des Gefässes wird der Fracht-

15. Januar
1909.

berechnung 1 kg. zu Grunde gelegt, gleichviel ob das Gefäß vollständig gefüllt ist oder nicht. Ausnahmsweise werden jedoch auch Fische in nicht geeichten oder eichamtlich gestempelten Blechgefäßen zum Transport unter Berechnung der Fracht nach dem wirklichen Bruttogewicht zugelassen, sofern das letztere für jedes Gefäß nicht mehr als 25 kg. beträgt. Bei Verwendung von Gefäßen, an deren Seitenflächen oder in deren Innerem je eine Sauerstoffflasche aus Stahl (Metallzylinder) mit Druckreduzierventil und Manometer angebracht ist, sind dem nach Vorstehendem ermittelten Taxgewicht für die Stahlflaschen samt Zubehör jeweilen noch 10 kg. pro Gefäß zuzuschlagen;

- b. der Raumgehalt der einzelnen Kübel oder Fässer darf nicht mehr als 150 Liter betragen; Gefäße von mehr als 100 Liter Gehalt können zurückgewiesen werden. Die Gefäße müssen mit umlegbaren Handhaben versehen sein;
- c. die Kübel oder Fässer müssen behufs tunlichster Verhütung des Ausspritzens von Wasser mit einem passenden Verschluss versehen sein, der auch gegen unbefugtes Öffnen genügende Sicherheit bietet.

Geld, Wertpapiere, Kleinodien, edle Metalle, Gold- und Silberwaren, Kunstgegenstände und dergleichen fallen nicht unter den Begriff von Reisegepäck, und es wird für Beschädigung oder Verlust solcher Gegenstände, falls sie in als Reisegepäck aufgegebenen Koffern u. s. w. verpackt worden sind, eine Haftung nicht übernommen.

Gegenstände, welche wegen Gefährlichkeit von der Aufnahme in die Personenwagen, sowie Gegenstände, welche von der Beförderung als Eilgut oder Frachtgut ausgeschlossen sind (§§ 22, 53 und 57), ferner die nur ausnahmsweise unter gewissen Bedingungen zum Eilguttransport zugelassenen

Artikel „flüssige Kohlensäure in Behältern, verdichteter Sauerstoff und verdichteter Wasserstoff in Behältern“ (§§ 53, Ziffer II, lit. *cc* [ausschliesslich der Sodors, Sparkletts] und *dd*) können auch nicht als Reisegepäck befördert werden. Zuwiderhandelnde haften für den entstandenen Schaden und werden den zuständigen Behörden zur Bestrafung überwiesen.“

15. Januar
1909.

§ 33.

Haftung der Eisenbahn für das Gepäck.

Der dritte Absatz hat folgende Fassung erhalten:

„Für die Fahr- und Rollstühle, die Kinderwagen, die Fahrräder und einsitzigen Motorzweiräder, die gewöhnlichen Sportschlitten, die Skier und die Musterkoffer gilt die Lieferfrist für Gepäck, für die in § 28 im zweiten und dritten Absatz genannten Gegenstände diejenige für Eilgut; für die Bemessung der zu leistenden Entschädigung im Falle der Überschreitung dieser Lieferfrist, der Beschädigung oder des Verlustes sind bei allen diesen Gegenständen die für den Gütertransport bestehenden Bestimmungen massgebend.“

Abschnitt V wird wie folgt ersetzt:

„V.“

Traglasten.

§ 36.

Begriff der Traglasten, Haftung für dieselben.

Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in besondern Wagen, in den Personenzügen

15. Januar
1909.

(Express- und Schnellzüge, welche nur die Hauptstationen bedienen, ausgenommen) transportiert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 25 kg. nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht kommt die Taxe der Stückgutklasse 1 des Gütertarifs zur Anwendung, in der Weise, dass von dem Gesamtgewicht das Freigewicht von 25 kg. in Abzug gebracht und der Überschuss nach den für Stückgüter geltenden Vorschriften, also nach Einheiten von 10 kg. mit einem Minimalgewicht von 20 kg., taxiert wird. Bei der Aufgabe solcher Traglasten, die bei der Gepäckexpedition zu erfolgen hat, ist vom Träger das Fahrbillet vorzuweisen.

Sendungen im Gewichte von über 100 kg. sind ohne weiteres von der Behandlung als Traglasten ausgeschlossen.

Als Traglasten *landwirtschaftlicher* Erzeugnisse werden behandelt:

Gemüse, frische, Gartengewächse (Blumenstöcke, Setzlinge), Früchte aller Art (ausgenommen frische und getrocknete Südfrüchte, als Orangen, Zitronen, Datteln, Feigen und Rosinen), Honig, Wachs, Eier, Milch, Rahm, Butter, Käse, Zieger, ferner kleines einheimisches Geflügel, insofern dasselbe in Tragkäfigen oder Tragkörben zum Transport gelangt.

Als Traglasten *einheimischer gewerblicher* Erzeugnisse werden behandelt:

Solche Gegenstände, die vom Träger und Aufgeber *selbst oder von dessen Familie* verfertigt worden sind, wie z. B.: landwirtschaftliche Geräte (Rechen, Gabeln u. s. w.), Küblerwaren, Korbwaren, Strohwaren, Klempnerwaren, Seilerwaren, gewöhnliche Holzwaren (Holzschuhe, Waschklammern und dergleichen), sowie andere Erzeugnisse der Hausindustrie, sämtlich unverpackt oder in solcher Verpackung, die eine Prüfung des Inhalts mit Leichtigkeit gestattet.

15. Januar
1909.

Die gleiche Begünstigung wie für die Traglasten ist auch auf diejenigen Emballagen anwendbar, welche zum Transport der bezeichneten Gegenstände gedient haben und mit deren Träger leer zurückbefördert werden.

Hausierer oder andere Personen, welche mit gewerblichen Erzeugnissen, die nicht von ihnen selbst oder von ihrer Familie verfertigt worden sind, Handel treiben, haben auf obige Begünstigung keinen Anspruch.

Die gemeinschaftliche Aufgabe von Traglasten durch mehrere Personen vereinigt, um zusammen den Gratistransport von Einzelstücken von mehr als 25 kg. zu erlangen, ist nicht zulässig, sondern es hat jede Person für sich ihre Traglasten einzeln aufzugeben und abfertigen zu lassen.

Die Gewährleistung für die Traglasten findet nach den Vorschriften betreffend die Haftpflicht für Frachtgut statt.“

VI.

Beförderung von Expressgut.

§ 37.

Begriff des Expressgutes. Beförderung desselben.

Der erste Absatz erhält folgenden Zusatz:

„Lebende Fische werden zur Beförderung als Expressgut nur unter Beobachtung der besondern Vorschriften des § 28, Absatz drei, zugelassen.“

VIII.

Beförderung von Fahrzeugen.

§ 45.

Equipagen und ähnliche Fahrzeuge.

Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Den Reisenden, welche mit eigenen Equipagen reisen, ist es untersagt, während der Eisenbahnfahrt in denselben

15. Januar
1909.

zu verbleiben. Den mit Künstler- oder mit Menageriewagen reisenden Personen ist es gestattet, in jenen Platz zu nehmen; dieselben haben alsdann halbe Billette III. Klasse zu lösen. Kann bei Beförderung der Künstler- oder Menageriewagen mit Güterzügen die Bestimmungsstation nicht innerhalb der vorgedruckten Gültigkeitsdauer der Billette für einfache Fahrt (§ 9, Absatz vier) erreicht werden, so wird dieselbe um einen Tag verlängert.“

Abschnitt IX wird wie folgt ersetzt:

„IX.

Beförderung lebender Tiere *).

§ 46.

Annahme der Transporte und Art der Beförderung.

Die Beförderung lebender Tiere geschieht unter Beobachtung aller sanitätspolizeilichen Vorschriften, nach dem Ermessen der Bahnverwaltung, mit Personen- oder Güterzügen zu den im betreffenden Tarif aufgeführten Taxen.

Die Eisenbahnen bezeichnen für jede Fahrplanperiode die Züge, mit welchen lebende Tiere in Eilfracht und in gewöhnlicher Fracht befördert werden. Das bezügliche Verzeichnis muss, soweit nicht eine Veröffentlichung durch die Fahrplanplakate oder durch besondere Plakate erfolgt, auf den Stationen aufgelegt werden. Bei Feststellung dieser Züge ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Transporte ohne längere Aufenthalte auf Anschlussstationen ausgeführt werden können und dass von jeder Station aus wenigstens einmal täglich die 24stündige Transportleistung ohne Über-

*) Für den Transport lebender Tiere auf den schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen gelten auch die vom Bundesrate erlassenen Polizeivorschriften vom 1. Januar 1906, die in der Anlage IV enthalten sind.

15. Januar
1909.

nachten erzielt werden kann. Bei den für den Transport in gewöhnlicher Fracht dienenden Zügen ist sodann auf die lokalen Bedürfnisse besonders Rücksicht zu nehmen. Das Verzeichnis der dem Transport lebender Tiere dienenden Eisenbahnzüge ist rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dieser steht, soweit den vorstehenden Forderungen nicht oder nur in ungenügendem Masse Rechnung getragen worden ist, von sich aus oder auf Beschwerde Dritter das Recht zu, die notwendigen Abänderungen und Ergänzungen desselben nach Anhörung der Eisenbahnverwaltung vorzuschreiben.

Mit den Eil- oder Schnellzügen werden keine Tiere befördert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Militärtransportreglements.

Findet die Beförderung auf Verlangen des Absenders als Eilgut statt, so wird die tarifmässige Taxe um 40 % erhöht.

Der Versender einer gemäss den Bestimmungen des § 47, Absatz zwei, auf Grund eines Transportscheines abzufertigenden Sendung hat bei der Aufgabe zu erklären, ob die Sendung für den Gesamtdurchlauf von der Versand- bis zur Bestimmungsstation in Eil- oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei.

Dem Versender, resp. Begleiter einer im Sinne vorstehender Bestimmungen (Absatz fünf) in gewöhnlicher Fracht aufgegebenen Sendung ist jedoch gestattet, die Beförderung auf einem Teile der Transportstrecke als Eilgut gegen Aufzahlung des tarifmässigen Taxzuschlages zu verlangen. Soll der Eilguttransport erst von einer Unterwegsstation aus stattfinden, so muss das bezügliche Begehren, welches jedoch nur je eine ununterbrochene Strecke umfassen darf, auf dieser Station gestellt werden, und es wird demselben nur unter der Voraussetzung entsprochen, dass für die erforderliche Behandlung genügende Zeit vorhanden ist.

15. Januar 1909. Bei Sendungen, welche auf Grund eines Frachtbriefes abgefertigt werden, ist die teilweise Beförderung als Frachtgut und als Eilgut nicht zulässig.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen der Absätze eins bis vier wird gegenüber den von Passagieren aufgegebenen Hunden gemacht, welche ohne Taxzuschlag nicht nur mit den gewöhnlichen Personenzügen, sondern auch mit den Eil- oder Schnellzügen befördert werden.

Kranke Tiere, sowie an den Füßen gebundene Kälber, Schweine u. s. w. werden nicht zur Beförderung angenommen.

Zum Transport wilder Tiere sind die Bahnverwaltungen nicht verpflichtet; wird derselbe übernommen, so finden die Bestimmungen des „Tarifs für die Beförderung von im Tarif für lebende Tiere nicht benannten — auch wilden — Tieren, sowie von ganzen Menagerien auf den schweizerischen Eisenbahnen“ Anwendung, beziehungsweise ist eine besondere Verständigung erforderlich.

Zum Transporte lebender Tiere sind in der Regel nur gedeckt gebaute Wagen zu verwenden. Ausnahmsweise dürfen bei Wagenmangel für Transporte auf kleine Entfernungen offen gebaute Wagen mit Decken verwendet werden, sofern diese Decken derart angebracht sind, dass eine genügende Lüfterneuerung möglich ist. Während der Winterszeit dürfen offen gebaute Wagen nicht zur Verwendung gelangen.

Die zum Transport lebender Tiere verwendbaren gedeckt gebauten Wagen sollen zum Zwecke der Ventilation mit nahe an der Wagendecke liegenden, hinreichend grossen und verschliessbaren Öffnungen (Luftklappen) versehen sein. Kommen bei Wagenmangel ausnahmsweise Wagen mit ungenügenden oder ohne Ventilationseinrichtungen zur Verwendung, so müssen an den Türen der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das ganze oder teilweise Offenstellen derselben ermöglichen. In diesem Falle müssen

die Wagen von der Eisenbahn mit den erforderlichen Lattengittern, Bretterverschlügen u. s. w. versehen werden. Es ist im übrigen dem Versender gestattet, auch bei mit richtigen Ventilationseinrichtungen versehenen Wagen bei Kleinviehtransporten auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit an Stelle der ganz oder teilweise geöffneten Wagentüren Lattengitter, Bretterverschlüge u. s. w. anzubringen.

15. Januar
1909.

Geflügel und kleine Tiere, wie Katzen, Affen, Kaninchen und andere ähnliche, im Tarife nicht besonders genannte kleine Tiere, insofern sie als Einzelgut in Käfigen, Körben oder sonstigen Behältern aufgegeben sind, werden nur mit Personenzügen befördert und zur Gepäcktaxe nach dem Gewicht, im Minimum 20 kg., berechnet. In gleicher Weise werden Hunde befördert, welche in Kisten oder ähnlichen Behältern verpackt sind.

Werden im Tarif benannte Tiere, ausgenommen Hunde, Schafe, junge Schweine und Ziegen (siehe Absatz zwölf und vierzehn dieses Paragraphen), als Einzelsendungen in Kisten oder ähnlichen Behältern zur Beförderung aufgegeben, so werden sie nur in Eilfracht unter Berechnung der entsprechenden Taxen des Tarifs angenommen.

Die Beförderung von im Tarif benannten kleinen Tieren, als Schafe, junge Schweine und Ziegen, welche als Einzelsendungen in Kisten oder ähnlichen Behältern verpackt mit einem Gewicht von nicht über 100 kg. pro Behälter zum Transport aufgegeben werden, erfolgt mit den für den Transport lebender Tiere in Eilfracht bestimmten Zügen unter Berechnung der Fracht zur Gepäcktaxe nach dem Gewicht, im Minimum für 20 kg., sofern die Taxe nach der Stückzahl gemäss dem Tarif für die Beförderung von lebenden Tieren in Eilfracht sich nicht billiger stellt. Die Kisten oder ähnlichen Behälter müssen derart beschaffen und mit einer Streueinlage von Sägemehl, Torfmull oder Sand versehen sein, dass eine Verunreinigung der Eisen-

15. Januar 1909. bahnwagen und der mitverladenen Waren ausgeschlossen ist. Sie sind zur Schonung der Tiere bei der Lademanipulation mit starken Handhaben zu versehen.

Die Sendungen sind in der Regel bei der Gepäckexpedition aufzugeben, den Verwaltungen bleibt es jedoch vorbehalten, zu bestimmen, dass auf grössern Stationen die Aufgabe bei der Güter- respektive Eilgutexpedition zu erfolgen habe.

Käfige, Körbe und sonstige Behälter, in welchen Geflügel oder andere kleine Tiere zum Transport gelangen, sollen mit dichten Böden versehen, luftig und hinreichend geräumig sein, damit die Tiere aufrecht stehen können und um ihnen die nötige Bewegung, sowie um deren Fütterung und Tränkung zu gestatten. Wenn Geflügel-sendungen auf einer Übergangsstation eintreffen, bei welchen dieser Vorschrift nicht Rechnung getragen ist, so sind die Tiere in Reservekäfige oder Körbe umzuladen, welche von den Eisenbahnen vorrätig gehalten werden müssen.

Käfige, Körbe und sonstige Behälter, in welchen Geflügel und andere kleine Tiere befördert werden, dürfen nur soweit übereinander verladen werden, dass dadurch der Zutritt eines genügenden Quantum frischer Luft gesichert bleibt. Andere Güter dürfen auf dieselben nicht verladen werden.

§ 47.

Frachtzahlung. Nachnahmen. Art der Abfertigung.

Dem Absender von Tieren des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts, von Kaninchen, von lebendem Geflügel, sowie von verpackten Hunden steht es frei, die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten oder sie zur Bezahlung durch den Empfänger auf der Bestimmungsstation anzuweisen. Nachnahmen auf Sendungen

15. Januar
1909.

dieser Art sind gestattet. Für alle andern Tiere dagegen, namentlich auch für wilde Tiere, inklusive ganze Menagerien, hat die Bezahlung der Fracht stets bei der Aufgabe zu erfolgen, und es sind Nachnahmen nicht zulässig.

Die Abfertigung von Sendungen, für welche die Fracht bei der Aufgabe bezahlt wird und die nicht mit Nachnahme belastet sind, erfolgt auf Grund von Transportscheinen, die von der Bahn ausgefertigt werden; unfrankierte oder mit Nachnahme belastete Sendungen werden dagegen nur auf Grund von Frachtbriefen und wenn es sich hierbei um verpackte Tiere handelt, nur mit Eilgutfrachtbriefen abgefertigt.

Die Bezahlung der Zuschlagstaxe in den Fällen von § 46, Absatz sechs, hat nach dem Ermessen der Bahnverwaltungen auf der Station, ab welcher an Stelle der gewöhnlichen die Eilgutbeförderung erfolgen soll, oder aber auf der Empfangsstation stattzufinden.

Als zum gleichen Transport gehörend werden jeweilen nur diejenigen Tiere betrachtet, welche ab einer und derselben Station von einem Versender aufgegeben und an einen Empfänger, sowie nach einem Bestimmungsort adressiert sind.

Bei frankiert aufgegebenen, nicht mit Nachnahme belasteten Sendungen wird im Falle der Begleitung der Transportschein dem Absender von der Aufgabeexpedition ausgehändigt; derselbe ist bei Empfangnahme der Tiere auf der Empfangsstation als Quittung zurückzugeben.

§ 48.

Aufgabe. Bezeichnung. Ein- und Ausladen. Begleitung.

Die Transportanmeldung hat bei den Tieren, mit Ausnahme von Hunden, auf den Zwischenstationen in der Regel einen Tag voraus, auf den Hauptstationen für ein-

15. Januar
1909.

zelne Stücke und einzelne Wagenladungen mindestens zwei Stunden vor Abgang des betreffenden Zuges, für zwei oder mehrere Wagenladungen dagegen ebenfalls am Tage vorher zu erfolgen.

Die Zufuhr hat bei Pferden eine Stunde, bei den übrigen Tieren zwei Stunden vor Abgang des betreffenden Zuges zu geschehen.

An Sonn- und Feiertagen werden keine Viehsendungen angenommen. Von dieser Bestimmung werden nicht betroffen Militärpferde, sowie Schlachtvieh der Militärverwaltung.

Pferde und Grossvieh ohne Begleitung, sowie Kleinvieh in Einzelsendungen mit oder ohne Begleitung sind vom Aufgeber mit Adressen zu versehen oder am Körper selbst derart zu zeichnen, dass Verwechslungen nicht vorkommen.

Die Verladung von Gross- und Kleinvieh, sowie von Tieren verschiedener Gattung, in denselben Wagen ist im allgemeinen nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge voneinander getrennte Abteilungen erfolgt. Schafe und Schweine dürfen mit Tieren des Rindviehgeschlechtes nicht in den gleichen Wagen verladen werden.

Tiere des Pferde- und Rindviehgeschlechtes müssen in den Wagen angebunden werden. Eine Ausnahme hiervon ist gestattet beim Transport von Kälbern und von sogenannten Jährlingen in Herden, sowie von Weidvieh, das nie angebunden war, im letzteren Falle aber nur unter der Bedingung, dass diese Transporte begleitet sind und dass auf je zwei Wagen wenigstens ein Begleiter vorhanden ist. Die Tiere, welche angebunden werden, sollen mit den Köpfen der gleichen Seite zugekehrt sein. Ausnahmsweise dürfen Zuchtstiere verschränkt, d. h. mit dem Kopf ab-

wechsungsweise auf der einen und der andern Seite verladen werden.

15. Januar
1909.

Grossvieh darf nicht enger verladen werden, als dass ein Mann zwischen zwei Stücken einer Wagenladung leicht vom Hinterteil bis zum Kopfe der Tiere gelangen kann. Für Kleinvieh muss genügender Raum, um sich zu legen, vorhanden sein. Für Schafe in Herden genügt eine Bodenfläche von $0,22 \text{ m}^2$ pro Stück. Im Zweifel entscheidet der diensthabende Stationsbeamte. Soweit infolge viehseuchenpolizeilicher Verfügungen das Ausladen der Tiere auf den Übernachtstationen nicht gestattet, sondern der Transport bis zur Bestimmungsstation ohne Verlassen des Wagens vorgeschrieben ist, dürfen bei Transporten, welche die Bestimmungsstation am gleichen Tage nicht mehr erreichen können, nur so viele Tiere in einen Wagen verladen werden, dass sie abwechselnd ausruhen beziehungsweise niederliegen können, und dass die Fütterung und Tränkung im Wagen vorgenommen werden kann.

Dem Absender und dem Empfänger liegt das Ein- und das Ausladen der Tiere in die Wagen und aus denselben, gemäss den Anordnungen der Bahnhofangestellten, ob. Jede quälerische Behandlung der Tiere beim Ein- und Ausladen ist strengstens verboten und hat der Verlad mit der grössten Sorgfalt und Umsicht zu geschehen. Der Absender hat das zur Befestigung der Tiere erforderliche Material zu liefern, das Anbinden selbst zu besorgen oder besorgen zu lassen und sich von der sichern Anlegung der Tiere selbst zu überzeugen.

Wird vom Absender oder Empfänger der Ein- und Auslad der Tiere durch das Personal der Bahnverwaltung verlangt und von diesem übernommen, so gelangen die hierfür festgesetzten Gebühren zur Anwendung. Die Versender sind gehalten, das Bahnpersonal auf böse (stossende, beissende) Tiere aufmerksam zu machen. Eine Verpflichtung

15. Januar 1909. zur Übernahme des Ein- und Ausladens besteht übrigens für die Bahnverwaltungen nicht, und sie haften bei Übernahme dieser Manipulation für den Schaden, welchen die Tiere beim Ein- und Auslad erleiden könnten, nur in der in § 50 festgesetzten Beschränkung.

Die in Absatz neun erwähnten Gebühren werden auch in dem Falle erhoben, wenn der Auslad wegen Abwesenheit des Empfängers oder Begleiters vom Bahnpersonal vorgenommen werden muss.

Zur Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Tiere während des Transportes soll jede Sendung in der Regel von einem Führer begleitet werden, welcher seinen Platz in dem betreffenden Transportwagen zu nehmen hat; wenn der Aufenthalt im Transportwagen wegen Platzmangel oder wegen Gefahr für die persönliche Sicherheit unmöglich sein sollte, so ist dem Begleiter ein Platz in einem Personenwagen III. Klasse oder im Gepäckwagen oder in einem gedeckten Güterwagen anzuweisen.

Soweit die Eisenbahn auf die Beigabe eines Begleiters verzichtet oder wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sind die Organe derselben verpflichtet, dem Transporte die nötige Sorge angedeihen zu lassen. Die hieraus erwachsenden Kosten dürfen nach Massgabe der Vorschriften des Reglements und Tarifes betreffend den Bezug von Nebengebühren auf der Sendung nachgenommen werden.

Die Begleitung von Hengsten und böartigen Tieren, insbesondere von bösen Zuchtstieren ist obligatorisch. Dieselbe wird ausnahmsweise im Verkehr der normalspurigen Bahnen unter sich erlassen, sofern der Versender die Verwendung eines besondern Wagens verlangt und dafür die im Tarif festgesetzte Zuschlagstaxe bezahlt. Sollte der Aufenthalt in den Transportwagen, in welchen Hengste und böartige Tiere, insbesondere böse Zuchtstiere befördert

15. Januar
1909.

werden, wegen Platzmangel oder wegen Gefahr für die persönliche Sicherheit unmöglich sein, so geniessen die Begleiter die für diesen Fall in Absatz elf hiervor vorgesehenen Begünstigungen. Sofern der Begleiter eines Transportes dieser Art, welcher ohne Zuschlagstaxe, d. h. ohne besondern Wagen, abgefertigt worden ist, den Zug vor vollendetem Transport verlässt, oder wenn ein vom Aufgeber als gutartig bezeichneter und ohne Begleitung angenommener Zuchstier sich nachträglich als bösartig erweist, so kann die Eisenbahn den Umlad der betreffenden Tiere anordnen und die tarifmässige Gebühr für den Aus- und Einlad, sowie die Zuschlagstaxe ab derjenigen Station, ab welcher die Begleitung fehlt, vom Empfänger der betreffenden Sendung erheben. Auch hat der Eigentümer der Tiere für alle Folgen aufzukommen, welche aus der Nichtbegleitung entstehen können.

Besteht ein Transport aus einer oder mehreren Wagenladungen, so hat für jede Wagenladung ein Begleiter Anspruch auf freie Fahrt im Sinne des vorstehenden Absatzes elf. Bei Transporten, welche nicht eine ganze Wagenladung ausmachen, hat derselbe Anspruch auf Beförderung zur halben Personentaxe III. Klasse; bei Transporten von Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen) jedoch nur, wenn der Transport mindestens fünf Stücke umfasst.

Das während des Eisenbahntransportes zum Unterhalt der Tiere erforderliche Futter, bis zum Gewichte von 50 kg. pro Wagen, sowie das Handgepäck der Viehbegleiter werden unentgeltlich im Viehwagen mitgenommen.

Die Begleiter der Tiersendungen, welchen die Fütterung der Tiere überbunden ist, haben dafür zu sorgen, dass das Futter im Bereiche derselben verbleibt und nicht verdorben wird.

Der Aufenthalt auf den Plattformen der Transportwagen ist nicht gestattet.

15. Januar
1909.

Das Ausladen und Wegführen der Tiere aus der Station hat spätestens eine Stunde nach Ankunft auf der Bestimmungsstation zu erfolgen.

Werden die Tiere nicht innert dieser Frist ausgeladen und weggeführt, so sollen dieselben, insofern nicht zoll- oder sanitätspolizeiliche Vorschriften entgegenstehen, von der Bahnverwaltung auf Gefahr und Kosten des Empfängers in Unterkunft und Pflege gegeben werden.

Von 8 Uhr abends an können Tiere von der Bahnverwaltung ausgeladen und untergebracht werden, auch wenn seit der Ankunft des Zuges noch keine Stunde verflossen ist.

Stehen dem Auslad oder der Abfuhr zoll- oder sanitätspolizeiliche Hindernisse entgegen, so sind die Tiere nach der Weisung der Zoll- oder Polizeibehörde entweder im Wagen zu belassen oder auszuladen und erforderlichen Falles mit der nötigen Fütterung auf Kosten des Empfängers zu versehen.

Hierbei gelangen die dafür festgesetzten Gebühren und Spesen zur Erhebung.

Tiere, welche ihren Bestimmungsort nicht innert 24 Stunden erreichen, sollen inzwischen mindestens einmal auf einer Zwischenstation gefüttert und getränkt und, wenn sie unterwegs auf einer Station übernachten müssen, in dieser ausgeladen werden. Ausnahmsweise sind Schaftransporte in Herden im Transit durch die Schweiz auf einer der Grenzstationen resp. auf der Übergangsstation auszuladen, zu füttern und zu tränken. Vorbehalten bleiben viehseuchenpolizeiliche Verfügungen, wonach der Auslad der Tiere vor der Ankunft auf der definitiven Bestimmungsstation verboten ist.

Milchkälber, welche zum Export aufgegeben werden und deren Transport von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation fahrplanmässig mehr als zehn Stunden in Anspruch

nimmt, sind auf der Grenzstation mit Nahrung zu versehen (nahrhaft zu tränken).

15. Januar
1909.

Geflügelsendungen und Transporte anderer kleiner Tiere in Käfigen, Körben und sonstigen Behältern dürfen nicht länger als 12 Stunden ohne Fütterung und Tränkung bleiben.

In den Begleitpapieren des Transportes ist die Station namhaft zu machen, auf welcher die Fütterung und Tränkung vorgenommen worden ist.

Unterlässt der Begleiter einer Sendung das Ausladen und die Versorgung der Tiere oder ist kein Begleiter vorhanden, so wird seitens der Bahnorgane auf Rechnung und Gefahr des Empfängers im Sinne der Absätze achtzehn bis dreiundzwanzig verfahren und kommen hierbei die tarifgemäss vorgesehenen Gebühren und Spesen zur Erhebung.

Hunde, welche als Begleiter von Passagieren befördert werden, sind sowohl auf der Abgangsstation, als auch beim Übergang auf einen andern Bahnzug von den Eigentümern selbst in den Behältern zu versorgen und auf der Ankunftsstation sogleich wieder in Empfang zu nehmen. Bei Mangel an genügendem Raum in den Hundekästen, z. B. zur Jagdzeit, dürfen ausnahmsweise auch Hunde in die Gepäckwagen beziehungsweise Güterwagen aufgenommen werden, unter der Voraussetzung, dass sie von ihren Begleitern überwacht und an der Leine gehalten werden. Wird dies abgelehnt, so kann die Mitnahme mit dem betreffenden Zuge nicht verlangt werden. Die Aufnahme von Hunden in die Personenwagen ist nur ausnahmsweise gestattet (vergleiche § 23).

Hunde, welche nicht einem mitreisenden Passagier angehören und nicht in Kisten oder andern ähnlichen Behältern verpackt sind, müssen mit Maulkorb und Leine versehen sein.

15. Januar
1909.

Zur Verwahrung von Hunden, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, sind die Bahnverwaltungen nicht verpflichtet.

Treibhunde, welche zu Viehtransporten in ganzen Wagenladungen gehören, werden taxfrei befördert. Es wird aber nur ein Treibhund auf die Wagenladung angenommen.

§ 49.

Lieferfrist.

Die Lieferfrist ist gleich der Transportfrist für Güter in gewöhnlicher oder in Eilfracht, je nachdem die Tiere in gewöhnlicher Taxe oder unter Zahlung des Eilzuschlages aufgegeben sind. Sie beginnt, vorbehaltlich rechtzeitiger Transportanmeldung und Zufuhr (§ 48, Absätze eins und zwei) mit dem Abgang des dieser nächstfolgenden Zuges, welcher fahrplanmässig für Viehtransporte geeignet ist, und ist erfüllt, wenn innert derselben der Transport in die Bestimmungsstation gebracht wird.

Sendungen, welche im Sinne von § 46, Absatz sechs, nur auf einem Teile der Transportstrecke in Eilfracht befördert werden, werden als für die ganze Transportstrecke in gewöhnlicher Fracht aufgegeben betrachtet, sofern nicht die partielle Berechnung der Lieferfrist nach Massgabe der Beförderung in gewöhnlicher und in Eilfracht für den Versender beziehungsweise Empfänger sich günstiger stellt.

§ 50.

Haftpflicht.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen für Verluste, Beschädigungen und Verspätungen der zur Beförderung übernommenen Tiere richtet sich im allgemeinen nach den Bedingungen für den Güterverkehr, soweit solche auf den Transport von Tieren anwendbar sind.

Die Eisenbahnen haften jedoch nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Tiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entstanden ist. Sie leisten daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stossen, Ausschlagen, Beissen, Ersticken oder ähnliche Ursachen beim Einladen, Ausladen, während der Fahrt oder beim Aufenthalt auf den Stationen herbeigeführt worden ist.

15. Januar
1909.

Auch haften sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird (vergleiche § 48). Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von den Eisenbahnen zu vertretenden Beschädigung der zum Transport benutzten Wagen entstehen und namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Tiere während des Transportes abgewendet werden können.

Tritt Ersatzpflicht der Bahnverwaltungen ein, so vergüten dieselben den Wert der zu Grunde gegangenen Tiere, beziehungsweise im Falle blosser Beschädigung den dadurch entstandenen Minderwert.

Bei Deklaration des Interesses an der Lieferung finden die Vorschriften für den Güterverkehr (§ 93) Anwendung. Bei den mittelst Transportscheines zur Abfertigung gelangenden Sendungen hat die Abgangsstation die vom Aufgeber bezeichnete Summe und die dafür erhobene Zuschlagstaxe auf dem Transportschein auszusetzen.

Wenn unfrankiert aufgegebene Tiere von der Transportanstalt aus irgend einem, nicht von ihr selbst verschuldeten Grunde verkauft werden müssen und der Verkaufserlös zur Deckung der erlaufenen Frachten und andern Kosten nicht ausreicht, so hat der Absender der Transportanstalt den ungedeckten Betrag zu ersetzen.“

15. Januar
1909.

X.

Beförderung von Gütern.

§ 53.

Art der Beförderung.

Dieser Paragraph erhält folgende Fassung:

„Die Beförderung der Güter, insoweit deren Transport überhaupt zulässig ist, unterscheidet sich wie folgt:

- a. Eilgut. Eilgut wird in der Regel mit Personenzügen befördert, mit Güterzügen nur dann, wenn dabei die gemäss § 69, erster Absatz, lit. a, zu berechnende Lieferzeit gleichwohl eingehalten wird. Einzelne besonders zu bezeichnende Personenzüge (Tramwayzüge, Lokalzüge u. s. w.) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Eilguttransport befreit werden.

Als Eilgut werden behandelt:

1. alle diejenigen Güter, welche mit einem Frachtbrief auf weissem Papier mit einem auf der Vorder- und Rückseite oben und unten am Rande anzubringenden, wenigstens 1 cm. breiten roten Streifen aufgegeben werden;
2. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten (siehe Nr. LIV von § 58, Anlage V);
3. Kunstgegenstände, wie Gemälde, Statuen, Gegenstände aus Erzguss, Antiquitäten, deren Wert auf mehr als 3000 Fr. per 100 kg. angegeben, oder bei denen das Interesse an der Lieferung mit mehr als 3000 Fr. per 100 kg. deklariert ist (siehe Nr. LV von § 58, Anlage V).

15. Januar
1909.

Von der Eilgutbeförderung sind ausgeschlossen:

- I. alle diejenigen Gegenstände, welche sich wegen ihrer Beschaffenheit zum raschen Verlad nicht eignen;
- II. die in § 58, Anlage V, unter Nr. XXXVa und XXXIX aufgeführten, nur bedingungsweise zum Transport zugelassenen Güter, sowie bei Aufgabe als Stückgut die daselbst unter Nr. VI, X, XIa, XII, XV, XVa, XVI bis XXVI, XXVIa, XXVIII, XXXII bis XXXIV, XLIV, XLIVb bis XLVIII, L, LII und LIIIa genannten Gegenstände, mit Ausnahme von:
 - aa. den unter Nr. XIa, XV, XVI, XIX bis XXIII einschliesslich und L genannten Chemikalien, soweit die in Nr. XXXV für die zugelassene Menge, die Verpackung und Zusammenpackung gegebenen Vorschriften erfüllt sind;
 - bb. Alkohol, Weingeist und andern nicht genannten Spirituosen, sofern diese Artikel in Fässern, Kisten oder anderer genügender Verpackung, mit Ausschluss von Korbflaschen und sonstigen Glasgefässen aller Art, zur Aufgabe gelangen;
 - cc. flüssiger Kohlensäure in Behältern und in Kapseln (Sodor, Sparklett), sofern das Gut den bestehenden Vorschriften (vergleiche § 58, Anlage V, Nr. XLIV) entspricht;
 - dd. verdichtetem Sauerstoff und verdichtetem Wasserstoff in Behältern, sofern das Gut den bestehenden Vorschriften (vergleiche § 58, Anlage V, Nr. XLV) entspricht;
 - ee. Kupfervitriol und Mischungen von Kupfervitriol mit Kalk, Soda und dergleichen (Pulver zur Herstellung von Bordeauxbrühe und dergleichen), sofern deren Verpackung den betreffenden Vor-

15. Januar
1909.

schriften entspricht (vergleiche § 58, Anlage V, Nr. XXVI);

ff. Bleiweiss und anderen Metallfarben in Teigform, sofern sie in verlöteten, metallenen Behältern solid verpackt sind.

b. Frachtgut. Die Beförderung von Frachtgut geschieht in der Regel mittelst der Güterzüge. Als Frachtgut werden alle Sendungen betrachtet, die nicht gemäss lit. *a* der Eilgutbeförderung zugewiesen sind.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transport angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.“

§ 55.

Aufgabe der Güter.

Dieser Paragraph hat folgende Fassung erhalten:

„Die Aufgabe der Güter soll mindestens zu folgenden Stunden geschehen können:

vom 1. April bis 31. Oktober von morgens 7 Uhr bis abends 6 Uhr für Frachtgut, bis 7 Uhr für Eilgut,
vom 1. November bis 31. März von morgens 8 Uhr bis abends 5 Uhr für Frachtgut, bis 6 Uhr für Eilgut,
jeweilen mit Ausschluss einer anderthalbstündigen Mittagspause.

An Samstagen und an Vorabenden von allgemeinen Feiertagen dauert die Empfangnahme von Eil- und Frachtgütern während der Sommer- und Winterzeit bis abends 5 Uhr. Soweit ein Bedürfnis vorhanden ist, kann die

Annahmezeit für Eilgüter weiter erstreckt werden. Eine solche Verlängerung ist durch Anschlag an den Stationen bekannt zu machen.

15. Januar
1909.

Die Übernahme von Gütern ist an Sonn- und allgemeinen Feiertagen nicht gestattet; ausgenommen sind Güter, die ihrer Natur nach dem raschen Verderben unterworfen sind, bei eilgutmässiger Beförderung. Solche Güter können an den Sonn- und allgemeinen Feiertagen zu den von den Bahnverwaltungen durch Anschlag speziell bekannt gemachten Stunden aufgegeben werden. Die Bahnverwaltungen sind zur Abholung der betreffenden Sendungen mit ihren Rollfuhren nicht verpflichtet. Als allgemeine Feiertage gelten: Neujahrstag, Karfreitag, Himmelfahrtstag (Auffahrt) und Weihnachtstag. Der kantonalen Gesetzgebung steht frei, weitere Feiertage (vergleiche Anlage XI) zu bestimmen, an denen die Übernahme von Gütern wie an den Sonntagen untersagt sein soll; diese Feiertage dürfen jedoch die Zahl von 8 im Jahre, inbegriffen die vorstehend besonders genannten 4 allgemeinen Feiertage, nicht übersteigen.“

§ 58.

Zur Beförderung nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

1. Der zweite Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Vorbehältlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV und LVI in der Anlage V werden diese Gegenstände zum Transporte nur angenommen, wenn ihnen je besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind. Sie müssen mit der in der Anlage V gebrauchten Bezeichnung in den Frachtbrief aufgenommen werden.“

Inhalt des Frachtbriefes.

Dieser Paragraph erhält folgende neue Fassung:

„Jede Sendung von Gütern muss von einem Frachtbrief nach Anlage VIa oder VIb begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

- a. Ort und Tag der Ausstellung;
- b. die Bezeichnung der Versandstation, sowie der Versandbahn;
- c. die Bezeichnung der Bestimmungsstation, den Namen und den Wohnort des Empfängers, sowie die etwaige Angabe, dass das Gut bahnlagernd (Station restante) gestellt ist. Bei Sendungen nach Orten mit Bahnhöfen verschiedener Bahnverwaltungen oder nach Orten, deren Namensbezeichnung derjenigen anderer Orte gleich oder ähnlich lautet, ist auch die Bezeichnung der Empfangsbahn an der hierfür vorgesehenen Stelle der Frachtbriefspalte einzutragen;
- d. die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichtes, oder, wo dies nötig ist (vergleiche Alinea zwölf), die zur Berechnung desselben erforderlichen Angaben, ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke, und bei Sendungen, deren Fracht nach dem Werte berechnet wird, die Angabe des Wertes;
- e. das Verlangen des Absenders, Spezialtarife (Ausnahmetarife) unter den in § 69, dritter Absatz, lit. b, und in § 90 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen;
- f. die Angabe des deklarierten Interesses an der Lieferung (§§ 93 und 95);

Kontrollstempel der Eisenbahn.
Timbre de contrôle du chemin de fer.
Bollo di controllo della ferrovia.

Frachtbrief.

Eil-Fracht.

Lettre de voiture.
Grande vitesse.

Lettera di vettura.
Grande velocità.

Versandbahn
Chemin de fer expéditeur
Ferrovia di partenza

Empfangsbahn
Chemin de fer destinataire
Ferrovía destinataria

Empfangsstation
Station destinataire
Stazione destinataria

An ¹⁾)
Mr.)
Sig.)

Wagen — Wagons — Carri

Wagen		Wagons		Carri	
No. (1)	Eligents- merkmale (1)	Marque de propriété (1)	Sigle (1)	Ladegewicht u. Ladefläche	
				Capacité de chargem. et surface de plancher	
				Portata normale e superficie del piano	

No.				} der Fracht- karte de la feuille de route del foglio di via
Pos.				

(4) Wenn die Wagen vom Absender verladen sind, muss dieser die Wagenummern und die Eigentumsmerkmale hier eintragen.

(4) Lorsque les wagons sont chargés par l'expéditeur, il doit en inscrire les numéros et les marques de propriété sur la présente.

(4) Se il carico è fatto dal mittente egli deve indicare qui i numeri e le sigle del carri.

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der im Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, sowie im Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und in den betreffenden Tarifen enthaltenen Vorschriften, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Vous recevrez les marchandises ci-après détaillées aux conditions de la loi fédérale sur les transports par chemins de fer et bateaux à vapeur, ainsi qu'à celles du règlement de transport des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur suisses et des tarifs, qui sont applicables au présent envoi.

Ella riceverà le merci sottodichiate alle condizioni della legge federale sui trasporti per ferrovia e per battello a vapore ed alle condizioni del regolamento di trasporto delle ferrovie ed imprese di navigazione a vapore svizzere e delle tariffe, applicabili alla presente spedizione.

¹⁾ Name und Adresse des Empfängers (Stadt, Station, Strasse und Hausnummer, Land).

¹⁾ Nom et adresse du destinataire (ville, station correspondante, rue et N^o, pays).

⁵) Nome ed indirizzo del destinatario (città, stazione, via e numero, paese).

[illegible]

Stempel der Versand-Station.
Timbre de la station d'expédition.
Bollo della stazione di partenza.

Wiese-Stempel.
Timbre du pesage
Bollo di pesatura.

Stempel der Empfangs-Station.
Timbre de la station destinataire.
Bollo della stazione destinataria.

**Vormerk über Ausstellung des Duplikatfrachtbriefes
oder des Annahmescheines.**
*Mention de la délivrance du duplicata de la lettre
de voiture ou du récépissé.*
Cenno del rilascio del duplicato della lettera di vettura
o della ricevuta.

**Franaturvermerk
des Absenders.**
*Déclaration de port
payé par l'expéditeur.*
Dichiarazione
del mittente
per l'affrancazione.

Der Versender kann nur gegen Vorweis des Duplikatfrachtbriefes oder des Annahmescheines nachträglich über das Gut verfügen.

L'expéditeur ne peut disposer ultérieurement de la marchandise que contre production du duplicata de la lettre de voiture ou du récépissé.

..... { den
le
li }

Unterschrift und Adresse des Absenders:
Signature et adresse de l'expéditeur: — Firma ed indirizzo del mittente.

*) In diese Rubrik ist auch die allfällig mangelhafte Beschaffenheit der Güter vorzunehmen.
 *) On mentionnera aussi, dans cette rubrique, s'il y a lieu, l'état defectueux de la marchandise.
 *) In questa fascia si deve far cenno anche dell'eventuale difettosa condizione della merce.

[illegible]

[illegible]

15. Januar
1909.

- g. die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei;
- h. das genaue Verzeichnis der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nötigen Begleitpapiere;
- i. den Frankaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Frankaturvorschusses (§ 67, dritter Absatz);
- k. die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Barvorschüsse (§ 68);
- l. die Angabe des einzuhaltenden Transportweges und, soweit es sich um zollpflichtige Güter handelt, die Bezeichnung der Stationen, wo die Zollabfertigung stattfinden soll.

In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmässigsten erscheint.

Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt;

- m. die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma, sowie die Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Absenders ersetzt werden.

Es ist — jedoch ohne Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit für die Eisenbahn — gestattet, auf dem Frachtbriefe folgende nachrichtliche Vermerke anzubringen:

- „von Sendung des N. N.“
- „im Auftrage des N. N.“
- „zur Verfügung des N. N.“

15. Januar
1909.

„zur Weiterbeförderung an N. N.“
„versichert bei N. N.“

Diese Vermerke können sich nur auf die ganze Sendung beziehen und müssen auf dem untern Teile der Rückseite des Frachtbriefes eingetragen werden. Ebendasselbst darf die Firma des Ausstellers aufgedruckt werden.

Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes, sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe, sofern dieselben nicht durch das Transportgesetz oder das Transportreglement für statthaft erklärt sind, ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

Die Frachtbriefe werden von den Verwaltungen gegen Bezahlung geliefert und können auf allen Güterstationen bezogen werden. Frachtbriefe für gewöhnliches Gut müssen auf weisses Papier, für Eilgut ebenfalls auf weisses Papier mit einem auf der Vorder- und Rückseite oben und unten am Rande anzubringenden, wenigstens 1 cm. breiten, roten Streifen gedruckt werden.

Wenn die Frachtbriefe vom Versender geliefert werden, so müssen sie hinsichtlich des Formates, der Qualität und des Gewichts des Papiers denjenigen Vorschriften entsprechen, welche von den Bahnverwaltungen für die Erstellung ihrer eigenen Frachtbriefe aufgestellt werden; ferner müssen sie zur Beurkundung ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Transportreglementes den Kontrollstempel einer schweizerischen Bahnverwaltung tragen. Die Anbringung des Kontrollstempels auf den Frachtbriefen erfolgt bei den nicht für Rechnung der Eisenbahn gedruckten, sondern von Privaten erstellten Frachtbriefen durch eine von jeder Bahnverwaltung bekannt zu machende Zentralstelle gegen die im Nebengebührentarif festgesetzte Gebühr, und kann verweigert

werden, sofern nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe vorgelegt werden.

15. Januar
1909.

Für die Qualität und das Gewicht des Papiers der Frachtbriefe gelten folgende Normen:

Holzschliffreies Papier;

Reisslänge im Minimum: 3000 m.;

Dehnung im Minimum: 2,5 ‰;

Asche im Maximum: 10 ‰;

Gewicht per m² im Minimum: 90 gr.;

Widerstand: ziemlich gross.

Ausserdem soll das Frachtbriefpapier das Wasserzeichen des Fabrikanten tragen. Von Privatdruckereien gelieferte Frachtbriefe müssen am Rande den Namen des Druckers (in Initialen), sowie das Datum der Drucklegung enthalten.

Der Vordruck der Frachtbriefe ist dreisprachig. Die vom Versender zu besorgenden Eintragungen sind in einer der 3 Landessprachen abzufassen.

Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche nicht an einer Eisenbahn gelegen, oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, soll der Absender wegen des Weitertransportes an den Bestimmungsort auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat.

Gegenstände, deren Tarifsätze verschiedenen Klassen angehören, sind auf den Frachtbriefen nach Klasse und Gewicht gesondert zu halten, widrigenfalls die Taxe des der höchsten Klasse angehörenden, im Frachtbriefe vorkommenden Gegenstandes berechnet wird. Die Gegenstände der gleichen Klasse sind in dem Frachtbriefe nebeneinander aufzuführen. Es dürfen nur solche Gegenstände in den gleichen Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachteil gestatten.

15. Januar
1909.

Gütern, die vom Absender und Empfänger auf- und abzuladen sind, müssen besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben werden.

Besteht eine Sendung aus mehreren Ladungen von Normalbahnwagen, so ist für jede einzelne Normalbahnwagenladung ein Frachtbrief auszustellen, ausgenommen wenn die Sendung unteilbar ist und vermöge ihrer Beschaffenheit mehr als einen Normalbahnwagen erheischt. Von Schmalspurbahnen kann die Beibringung eines zweiten und eventuell dritten Frachtbriefes nur verlangt werden, wenn das aufgelieferte Quantum voraussichtlich nicht in einem respektive zwei Normalbahnwagen untergebracht werden kann.

Das Gewicht der Frachtstücke ist in dem Frachtbriefe in vollen Kilogramm anzugeben. Bei denjenigen Gegenständen aber, welche nach einem Normalgewicht oder nach Probewägungen zur Beförderung angenommen werden, müssen im Frachtbrief die zur Berechnung des Gewichts erforderlichen Notizen vorgemerkt sein, z. B.:

bei Getränksendungen — der Gehalt in Litern;
bei gebrannten Ziegeln, Backsteinen und dergleichen —
die Stückzahl dem Hundert nach.

Wünscht der Versender die Anwendung solcher Ausnahmetarife, für welche eine verlängerte Lieferfrist oder eine beschränkte Haftbarkeit bedungen ist (§ 69, sechster Absatz, lit. b und § 90), so hat er auf dem Frachtbriefe an der dafür vorgesehenen Stelle die Worte „Ausnahmetarif“ oder „niedrigster Tarif“ vorzumerken. Im Unterlassungsfall werden die allgemeinen Tarife angewendet.

Das Verlangen der Beförderung einer Sendung auf einem Teile der Strecke als Eilgut, auf einem anderen Teile als Frachtgut ist unzulässig.

Die stark umrahmten Teile des Frachtbriefes sind durch die Eisenbahnen, die übrigen durch den Absender auszu-

füllen. Bei Aufgabe von Gütern, welche der Absender zu verladen hat, sind von diesem auch die Nummer und die Eigentumsmerkmale des Wagens an der vorgeschriebenen Stelle einzutragen.

15. Januar
1909.

Frachtbriefe, welche nicht vorschriftsmässig ausgefertigt sind, werden zurückgewiesen. Ebenso wird die Annahme solcher Frachtbriefe verweigert, welche Radierungen enthalten oder Korrekturen, die nicht vom Versender durch einen Zusatz und durch seine Unterschrift anerkannt werden.

Frachtbriefe, welche an die Expedition der Empfangsstation gerichtet sind, können zurückgewiesen werden, sofern nicht im Tarife anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Für den Lokalverkehr bleiben reglementarische Bestimmungen vorbehalten, wonach Güter auch ohne Frachtbrief aufgegeben werden können.“

§ 63.

Verpackung und Bezeichnung des Gutes.

Der zweite Absatz ist am Schlusse durch folgenden Zusatz ergänzt worden:

„Sofern ein Absender gleichartige, der Verpackung bedürftige Güter unverpackt oder mit denselben Mängeln der Verpackung auf der gleichen Station aufzugeben pflegt, kann er an Stelle der besondern Erklärung für jede Sendung ein für allemal eine allgemeine Erklärung (General-Revers) nach dem in der Anlage VIII^a vorgesehenen Formular abgeben. In diesem Falle muss der Frachtbrief ausser der Anerkennung gemäss dem ersten Satz dieses Alineas einen Hinweis auf die der Versandstation abgegebene allgemeine Erklärung (General-Revers) enthalten.“

15. Januar
1909.

§ 67.

Zahlung der Fracht.

1. Der erste Absatz hat am Schluss folgenden Zusatz erhalten:

„Eine Ausnahme hiervon wird im Verkehre mit denjenigen Stationen gemacht, mit denen direkte Tarife nicht bestehen. In solchen Fällen wird die Frankatur bis zu der betreffenden Übergangsstation zugelassen.“

2. Nach dem dritten Absatz ist folgender neue Absatz eingeschaltet worden:

„Die Versandstation hat im Frachtbrief-Duplikat oder im Annahmeschein die frankierten Gebühren, welche von ihr in den Frachtbrief eingetragen wurden, zu spezifizieren.“

3. Der sechste Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Der im Frachtbrief gemäss § 59, erster Absatz, lit. i, anzubringende Frankaturvermerk hat zu lauten:

- a. im Falle der Absender die Fracht einschliesslich des allfälligen Zuschlages für die Deklaration des Interesses an der Lieferung, sowie alle Nebenkosten, welche nach Massgabe des Reglements und Tarifes auf der Versandstation zur Berechnung kommen, die etwa zu erhebende Nachnahmeprovision inbegriffen, frankieren will: „*Franko*“ oder „*Franko Fracht*“;
- b. im Falle der Absender die durch die Zollbehörden und die für die Zollbehandlung seitens der Eisenbahnen zur Erhebung kommenden Gebühren und Spesen frankieren will: „*Franko Zoll*“;
- c. im Falle der Absender die unter a und b angeführten Kosten frankieren will: „*Franko einschliesslich Zoll*“ oder „*Franko Fracht einschliesslich Zoll*“;
- d. im Falle der Absender alle irgendwie erwachsenden Gebühren frankieren will: „*Franko einschliesslich aller Gebühren*.“

Will der Absender gewisse Nebenkosten nicht frankieren, so hat er dies im Frachtbriefe in der Rubrik „Frankaturvermerk des Absenders“ unter genauer Bezeichnung derselben ausdrücklich zu erklären.“

15. Januar
1909.

4. Sodann ist am Schlusse folgender neue Absatz beigefügt worden:

„Zur Erhebung der im fünften Absatz (neu) vorgesehenen Ansprüche gegen die Bahnverwaltung genügt in dem Falle, wenn die Frachtgelder bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtet wurden, die Beibringung des Frachtbrief-Duplikates oder des Annahmescheines.“

§ 69.

Lieferfrist.

Der dritte Absatz hat folgende Fassung erhalten:

„Beim Übergang auf Bahnen mit anderer Spurweite oder auf Dampfboote, sowie umgekehrt, werden folgende Zuschlagsfristen berechnet:

Eilgut 12 Stunden,

Frachtgut 24 Stunden.

Für Stückgutsendungen (Eil- und Frachtgut) dürfen diese Zuschlagsfristen für die ganze Transportstrecke, auf welche der Frachtbrief lautet, nur einmal zur Einrechnung gelangen, auch wenn während des Transportes mehrere Übergänge auf Bahnen verschiedener Spurweite oder auf Dampfschiffunternehmungen erforderlich sein sollten.

Für Wagenladungen dürfen diese Zuschlagsfristen dagegen für jeden Umlad in Anrechnung gebracht werden, welcher infolge der verschiedenen Spurweiten der zu benützenden Eisenbahnlinien resp. infolge des Überganges auf Schiffsrouten erforderlich ist.

15. Januar
1909.

Ausserdem kann der Bundesrat Zuschlagsfristen in folgenden Fällen bewilligen:

- a. bei ausserordentlichen Verkehrsverhältnissen;
- b. für Güter, welche zu ausnahmsweise ermässigten Taxen befördert werden.

Diese Zuschlagsfristen sind gehörig zu publizieren.“

§ 74.

Verfahren bei Ablieferung des Gutes.

1. Der siebente Absatz wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Vorzeigung des quittierten Frachtbriefes die Auslieferung des Gutes, die vom Empfänger bescheinigt wird, und zwar mit folgenden näheren Bestimmungen:

- a. die Güter sind binnen 24 Stunden nach Versendung des Benachrichtigungsschreibens während der für die Aufgabe derselben vorgeschriebenen Geschäftsstunden (§ 55) abzunehmen. Station restante gestellte Güter, sowie Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisierung schriftlich ein für alle Mal verboten haben, sind innert 24 Stunden nach Ankunft abzunehmen. Treffen auf einer Station gleichzeitig eine grössere Anzahl von Wagenladungen für einen und denselben Empfänger ein, so beträgt die Abnahmefrist 48 Stunden. Für die auf der Bestimmungsstation zum Zwecke der Weiterbeförderung, sei es ohne Veränderung der Ladung, sei es nach Ergänzung der letztern oder nach teilweiser Entladung oder nach Ablad eines Teiles der Sendung und nachheriger Zuladung anderer Güter, erfolgende Neuaufgabe solcher beladener Wagen, deren

15. Januar
1909.

Entladung dem Empfänger obliegt, beträgt die von der Verspätungsgebühr (§ 79, vierter Absatz) befreite Frist 24 Stunden. Diese Frist wird gerechnet:

- α. bei Weitersendung seitens des Empfängers von der Absendung des Benachrichtigungsschreibens an und wenn sich der Empfänger ein für allemal schriftlich die Avisierung verboten hat oder das Gut Station restante gestellt ist, von der Ankunft der Sendung an;
- β. bei Weitersendung seitens des Absenders von der Ankunft der Sendung an;
- 6. zwischenfallende Sonn- und Feiertage (§ 55, dritter Absatz) werden nicht mitgerechnet.“

2. Der achte Absatz hat folgende Fassung erhalten:

„An Sonn- und Feiertagen (§ 55, dritter Absatz) sind die Bahnverwaltungen nicht verpflichtet, Güter zu avisieren; auch dürfen sie solche an denselben nicht abliefern. Diese Tage fallen daher bei Berechnung der Avisierungs- und Ablieferungsfristen nicht in Anrechnung. Ausnahmsweise sind Güter, die ihrer Natur nach dem raschen Verderben ausgesetzt sind, bei eilgutmässiger Beförderung an Sonn- und allgemeinen Feiertagen zu den von den Bahnverwaltungen durch Anschlag speziell bekannt gemachten Stunden abzuliefern, resp. können in denselben von den Empfängern abgeholt werden. Die Avisierung dieser Sendungen hat an diesen Tagen nur zu erfolgen, soweit die Güter vor mittags 12 Uhr auf der Bestimmungsstation eintreffen. Eine Verpflichtung der Eisenbahnen zur Zufuhr solcher Sendungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen besteht nicht.“

§ 79.

Lagergeld und Wagenmiete.

1. Im Titel, ferner im zweiten Absatz, sechste und achte Zeile, im vierten Absatz, sechste Zeile, im fünften

15. Januar 1909. Absatz, vierte Zeile und im sechsten Absatz, fünfte Zeile, ist das Wort „Wagenmiete“ durch „*Verspätungsgebühr*“ ersetzt worden.

2. Im zweiten Absatz, zweiter Satz sind die Worte „im letzteren Falle“ gestrichen worden.

3. Am Schlusse des vierten Absatzes ist folgendes nachzutragen:

„Dasselbe ist der Fall, wenn die Neuaufgabe beladener Wagen, deren Entladung dem Empfänger obliegt, auf der Bestimmungsstation zum Zwecke der Weiterbeförderung ohne Veränderung der Ladung nicht innerhalb der dafür festgesetzten Frist während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden erfolgt.“

§ 87.

Beschränkung der Haftpflicht bei Gewichtsverlusten.

In der zweitletzten Zeile des ersten Absatzes ist nach „frische Kitte“ nachzutragen: „Schweinsborsten, Pferdehaare und Salz“.

§ 91.

Wiederauffinden des Gutes.

Im ersten Absatz ist am Schlusse folgender Zusatz nachgetragen worden:

„Über den Vorbehalt wird eine Bescheinigung erteilt.“

§ 93.

Deklaration des Interesses an der Lieferung.

Die Absätze drei und vier haben folgende Fassung erhalten:

„Der Frachtzuschlag für die Deklaration des Interesses an der Lieferung wird für unteilbare Einheiten von je 10 Franken und 10 Kilometer berechnet und darf 2,5 Cen-

times für 1 Kilometer und für je 1000 Franken des als Interesse angegebenen Betrages nicht übersteigen; die Beträge werden auf 5 Centimes aufgerundet. Der Frachtzuschlag wird auf Grund der wirklichen, der Frachtberechnung für die einzelnen Strecken zu Grunde liegenden, im Frachtbrief ersichtlich zu machenden Entfernungen (Tarifikilometer) mit Aufrundung auf die nächsten vollen 10 Kilometer berechnet (vergleiche die Tabelle in Anlage I) und wie die andern Gebühren behandelt, bei Frankosendungen also vom Absender, bei unfrankierten Sendungen vom Empfänger erhoben.

15. Januar
1909.

Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt für den ganzen Durchlauf 50 Centimes.“

Anlage III.

1. Die Ziffern 10, 17, 18, 19 und 22 der lit. a werden wie folgt abgeändert:

- „10. Freiburg, Polizeidirektion und Oberamt-männer.“
- „17. St. Gallen, Bezirksämter.“
- „18. Graubünden, kantonales Polizeibureau.“
- „19. Aargau, Bezirksämter.“
- „22. Waadt, Departement des Innern und Oberamt-männer.“

15. Januar
1909.

2. Die lit. *b* erhält folgenden Wortlaut:
- „*b*. Für Leichentransporte aus dem Ausland nach der Schweiz sowie im Transit durch die Schweiz folgende Amtsstellen:
1. Der Direktor des schweizerischen Gesundheitsamtes;
 2. Die schweizerischen Gesandtschaften in Paris, Rom, Wien, London, St. Petersburg, Washington und Buenos-Aires, das Generalkonsulat in Rio de Janeiro und die schweizerischen Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate in Belgien, Dänemark, Frankreich und Algerien, Griechenland, Grossbritannien, Italien, in den Niederlanden, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden und Spanien.“

Anlage IV.

Die Anlage IV ist durch die nachfolgende Anlage IV ersetzt worden.

Anlage V.

Die bisherige Anlage V ist auf 22. Dezember 1908 durch eine separat erschienene neue Anlage V ersetzt worden.

Anlagen VI, VII und IX.

An Stelle der Anlagen VI, VII und IX sind die nachfolgenden Anlagen VI^a, VI^b, VII und IX gesetzt worden.

Anlagen VIII^a und XI.

Folgende weitem Anlagen VIII^a und XI sind eingeführt worden.

Polizeivorschriften

für den

Transport lebender Tiere auf den schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Gültig ab 1. Januar 1906.

(Vom Bundesrate genehmigt am 28. November 1905.)

I. Verkehr auf den Eisenbahnen.

§ 1. Stationen und Ladeanlagen.

1. Die Stationen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche ein direktes Verladen der Tiere aus jedem und in jeden Wagenraum ermöglichen.

2. Die Überladebrücken zwischen Rampe und Wagen, sowie die fahrbaren Verladebrücken zum Freiverlad müssen von hinreichender Breite sein, Sicherheit gegen seitliches Abgleiten der Füße der Tiere bieten und für den Ein- und Auslad von Kleinvieh zu beiden Seiten mit Einfriedigungen versehen werden, welche gegen ein seitliches Abdrängen der Tiere Schutz gewähren.

3. Auf den Grenzstationen mit grösserem Viehverkehr müssen eingefriedigte Räume (Pferche) erstellt werden, in welchen die behufs Vornahme der sanitätspolizeilichen Unter-

15. Januar 1909. suchung ausgeladenen Tiere vorübergehend untergebracht werden können.

4. In den sämtlichen Grenzstationen, sowie in den grössern internen Stationen müssen die Geräte und Einrichtungen vorhanden sein, welche zur Fütterung und Tränkung der Tiere nötig sind. Diese Stationen müssen insbesondere auch mit genügend und mit gutem Wasser versehen sein.

§ 2. Die Wagen.

1. Zum Transporte lebender Tiere sind in der Regel nur gedeckt gebaute Wagen zu verwenden. Ausnahmsweise dürfen bei Wagenmangel für Transporte auf kleine Entfernungen offen gebaute Wagen mit Decken verwendet werden, sofern diese Decken derart angebracht sind, dass eine genügende Lufterneuerung möglich ist. Während der Winterszeit dürfen offen gebaute Wagen nicht zur Verwendung gelangen.

2. Die lichte Breite der zum Transport von Pferden und Grossvieh benützten Wagen soll nicht unter 2,45 m. betragen. Müssen bei Schmalspur- und Spezialbahnen Wagen von geringerer lichter Breite zum Transport verwendet werden, so hat der Verlad von Pferden und Grossvieh in der Regel nicht quer zum Geleise, sondern parallel zu demselben zu erfolgen. Eine Ausnahme hiervon darf nur für kleinere Tiere des Rindviehgeschlechtes gemacht werden, soweit für dieselben trotz der geringeren Wagenbreite genügend Platz zur Querstellung vorhanden ist, ohne dass eine Beschädigung der Tiere durch Reibung während des Transportes eintreten kann.

3. Die zum Transport lebender Tiere verwendbaren gedeckt gebauten Wagen sollen zum Zwecke der Ventilation mit nahe an der Wagendecke liegenden hinreichend grossen und verschliessbaren Öffnungen (Luftklappen) versehen sein.

15. Januar
1909.

Kommen bei Wagenmangel ausnahmsweise Wagen mit ungenügenden oder ohne Ventilationseinrichtungen zur Verwendung, so müssen an den Türen der Wagen Vorrichtungen angebracht werden, welche das ganze oder teilweise Offenstellen derselben ermöglichen. In diesem Falle müssen die Wagen von der Eisenbahn mit den erforderlichen Lattengittern, Bretterverschlügen etc. versehen werden.

Es ist im übrigen dem Versender gestattet, auch bei mit richtigen Ventilationseinrichtungen versehenen Wagen bei Kleinviehtransporten auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit an Stelle der ganz oder teilweise geöffneten Wagentüren Lattengitter, Bretterverschlüge etc. anzubringen.

4. Zum Festbinden der Tiere sind die Wagen mit eisernen Ringen oder andern geeigneten Vorrichtungen zu versehen.

§ 3. Verladung.

1. Jede quälerische Behandlung der Tiere beim Ein- und Auslad ist strengstens verboten, und hat der Verlad mit der grössten Sorgfalt und Umsicht zu geschehen.

2. Tiere des Pferde- und Rindviehgeschlechtes müssen in den Wagen angebunden werden. Eine Ausnahme hiervon ist gestattet beim Transport von Kälbern und von sogenannten Jährlingen in Herden, sowie von Weidvieh, das nie angebunden war, im letzteren Falle aber nur unter der Bedingung, dass diese Transporte begleitet sind und dass auf je zwei Wagen wenigstens ein Begleiter vorhanden ist.

3. Die Tiere, welche angebunden werden, sollen mit den Köpfen der gleichen Seite zugekehrt sein. Ausnahmsweise dürfen Zuchtstiere verschränkt, d. h. mit dem Kopf abwechselungsweise auf der einen und der andern Seite verladen werden.

4. Die Verladung von Gross- und Kleinvieh, sowie von Tieren verschiedener Gattung, in denselben Wagen

15. Januar
1909.

ist im allgemeinen nur gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschlge voneinander getrennte Abteilungen erfolgt. Schafe und Schweine drfen mit Tieren des Rindviehgeschlechtes nicht in den gleichen Wagen verladen werden.

5. Grossvieh darf nicht enger verladen werden, als dass ein Mann zwischen zwei Stcken einer Wagenladung leicht vom Hinterteil bis zum Kopfende der Tiere gelangen kann. Fr Kleinvieh muss gengender Raum, um sich zu legen, vorhanden sein. Fr Schafe in Herden gengt eine Bodenflche von 0,22 m² pro Stck.

Soweit infolge viehseuchenpolizeilicher Verfgungen das Ausladen der Tiere auf den bernachtstationen nicht gestattet, sondern der Transport bis zur Bestimmungsstation ohne Verlassen des Wagens vorgeschrieben ist, drfen bei Transporten, welche die Bestimmungsstation am gleichen Tage nicht mehr erreichen knnen, nur soviele Tiere in einen Wagen verladen werden, dass sie abwechselnd ausruhen beziehungsweise niederliegen knnen, und dass die Ftterung und Trnkung im Wagen vorgenommen werden kann.

6. Die Unterbringung von Tieren in zwischen den Achsen der Wagen befindlichen Kasten ist verboten.

7. Bei Transporten von Grossvieh auf grssere Distanzen ist der Wagenboden whrend der kalten Jahreszeit mit einer leichteren Sandschicht zu bedecken. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den erforderlichen Sand auf Ansuchen des Versenders gegen Vergtung der Selbstkosten zu liefern.

8. Kfge, Krbe und sonstige Behlter, in welchen Geflgel oder andere kleine Tiere zum Transport gelangen, sollen mit dichten Bden versehen, luftig und hinreichend gerumig sein, damit die Tiere aufrecht stehen knnen und

15. Januar
1909.

um ihnen die nötige Bewegung, sowie um deren Fütterung und Tränkung zu gestatten. Wenn Geflügelsendungen auf einer Übergangsstation eintreffen, bei welchen dieser Vorschrift nicht Rechnung getragen ist, so sind die Tiere in Reservekäfige oder Körbe umzuladen, welche von den Eisenbahnen vorrätig gehalten werden müssen.

9. Käfige, Körbe und sonstige Behälter, in welchen Geflügel und andere kleine Tiere befördert werden, dürfen nur soweit übereinander verladen werden, dass dadurch der Zutritt eines genügenden Quantum frischer Luft gesichert bleibt. Andere Güter dürfen auf dieselben nicht verladen werden.

§ 4. Wartung und Fütterung.

1. Zur Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Tiere während des Transportes soll jede Sendung in der Regel von einem Führer begleitet werden, welcher seinen Platz in dem betreffenden Transportwagen zu nehmen hat; wenn der Aufenthalt im Transportwagen wegen Platzmangel oder wegen Gefahr für die persönliche Sicherheit unmöglich sein sollte, so ist dem Begleiter ein Platz in einem Personenwagen III. Klasse oder im Gepäckwagen oder in einem gedeckten Güterwagen anzuweisen.

Soweit die Eisenbahn auf die Beigabe eines Begleiters verzichtet oder wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sind die Organe derselben verpflichtet, dem Transporte die nötige Sorge angedeihen zu lassen. Die hieraus erwachsenden Kosten dürfen nach Massgabe der Vorschriften des Reglementes und Tarifes betreffend den Bezug von Nebengebühren auf der Sendung nachgenommen werden.

2. Tiere, welche ihren Bestimmungsort nicht innert 24 Stunden erreichen, sollen inzwischen mindestens einmal

15. Januar
1909.

auf einer Zwischenstation gefüttert und getränkt und wenn sie unterwegs auf einer Station übernachten müssen, in dieser ausgeladen werden. Ausnahmsweise sind Schaftransporte in Herden im Transit durch die Schweiz auf einer der Grenzstationen, respektive auf der Übergangstation, auszuladen, zu füttern und zu tränken. Vorbehalten bleiben viehseuchenpolizeiliche Verfügungen, wonach der Auslad der Tiere vor der Ankunft auf der definitiven Bestimmungsstation verboten ist.

3. Milchkälber, welche zum Export aufgegeben werden und deren Transport von der Aufgabe- bis zur Bestimmungsstation fahrplanmässig mehr als 10 Stunden in Anspruch nimmt, sind auf der Grenzstation mit Nahrung zu versehen (nahrhaft zu tränken).

4. Geflügelsendungen und Transporte anderer kleiner Tiere in Käfigen, Körben und sonstigen Behältern dürfen nicht länger als 12 Stunden ohne Fütterung und Tränkung bleiben.

5. In den Begleitpapieren des Transportes ist die Station namhaft zu machen, auf welcher die Fütterung und Tränkung der Tiere vorgenommen worden ist.

§ 5. Beförderung lebender Tiere.

1. Die Eisenbahnen bezeichnen für jede Fahrplanperiode die Züge, mit welchen lebende Tiere in Eilfracht und in gewöhnlicher Fracht befördert werden. Das bezügliche Verzeichnis muss, soweit nicht eine Veröffentlichung durch die Fahrplanplakate oder durch besondere Plakate erfolgt, auf den Stationen aufgelegt werden. Bei Feststellung dieser Züge ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Transporte ohne längere Aufenthalte auf Anschlussstationen ausgeführt werden können und dass von jeder Station aus wenigstens einmal täglich die 24stündige Transportleistung ohne Übernachten erzielt werden kann. Bei

den für den Transport in gewöhnlicher Fracht dienenden Zügen ist sodann auf die lokalen Bedürfnisse besonders Rücksicht zu nehmen.

15. Januar
1909.

2. Das Verzeichnis der dem Transporte lebender Tiere dienenden Eisenbahnzüge ist rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dieser steht, soweit den unter Ziffer 1 gestellten Forderungen nicht oder nur in ungenügendem Masse Rechnung getragen worden ist, von sich aus oder auf Beschwerde Dritter das Recht zu, die notwendigen Abänderungen und Ergänzungen desselben nach Anhörung der Eisenbahnverwaltung vorzuschreiben.

3. Das Rangieren der mit lebenden Tieren beladenen Wagen ist tunlich zu beschränken und mit grösster Vorsicht vorzunehmen. Das Anschieben solcher Wagen hat ohne Stoss zu erfolgen.

§ 6. Schlussbestimmungen.

1. Die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen über die Reinigung und Desinfektion des Transportmaterials, der Verladerampen, der Ladeplätze etc. bleiben vorbehalten, und es gelten hierfür jeweilen die bezüglichlichen besondern Erlasse.

2. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Ausführung der vorstehenden Polizeivorschriften, sowie der übrigen für den Transport lebender Tiere erlassenen Vorschriften streng überwachen zu lassen und ihr Personal anzuweisen, Sendungen, deren Aufgeber sich weigern, diese Vorschriften zu befolgen, vom Transport zurückzuweisen. Nichtbefolgung der Vorschriften durch das Personal der Eisenbahnverwaltungen ist von diesen disziplinarisch zu ahnden.

3. Diese Polizeivorschriften treten mit Gültigkeit vom 1. Januar 1906 an Stelle derjenigen vom 12. März 1888, welche hierdurch aufgehoben werden.

15. Januar
1909.

II. Verkehr auf den Dampfschiffen.

§ 1. Geltungsbereich der Vorschriften.

1. Die nachstehenden Vorschriften sind verbindlich für alle Transporte von lebenden Tieren, welche von konzessionierten schweizerischen Dampfschiffunternehmungen mit eigenen oder gemieteten Dampf-, Motor- und Schleppschiffen ausgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 3. März 1903 betreffend Aufstellung einheitlicher Polizeivorschriften für den Viehtransport auf dem Bodensee.

2. Die Beförderung von unverpackten Hunden in Begleitung von Reisenden wird nicht als Tiertransport im Sinne dieser Vorschriften betrachtet.

3. Auf Sendungen lebender Tiere, welche, in Eisenbahnwagen verladen, mit Trajektschiffen befördert werden, finden die in Abschnitt I enthaltenen Vorschriften für den Verkehr auf den Eisenbahnen Anwendung.

§ 2. Ladeanlagen.

Für das Einladen der Tiere auf die Schiffe und das Ausladen aus denselben dürfen nur solche Verbindungstreppen verwendet werden, an welchen beiderseits Geländer angebracht sind und welche ein seitliches Abgleiten der Füße der Tiere verhindern.

§ 3. Verladung.

1. Jede quälerische Behandlung der Tiere beim Ein- und Auslad ist strengstens verboten, und hat der Verlad mit der grössten Sorgfalt und Umsicht zu geschehen.

2. Der Verlad bössartiger Tiere auf Schiffe, welche gleichzeitig dem Personenverkehr dienen, ist verboten.

Die Begleiter solcher Tiere sind verpflichtet, das Schiffspersonal auf den böartigen Charakter der Tiere aufmerksam zu machen.

15. Januar
1909.

3. Die Tiere sind mit Ketten oder soliden Stricken anzubinden, Ausnahmen sind nur zulässig beim Transport von Kleinvieh in Kisten oder analogen Behältern, sowie bei Beförderung von Kleinvieh in Gruppen.

4. Während der Winterszeit sind die Versender verpflichtet, die auf Deck zu befördernden Tiere durch Decken gegen Kälte und Nässe zu schützen. Kleinvieh kann statt dessen in schützenden Kisten oder Verschlügen untergebracht werden.

5. Das Einladen und Anbinden der Tiere ist vom Versender, das Ausladen derselben vom Empfänger, resp. soweit ein Begleiter der Sendung vorhanden ist, von diesem unter Mithilfe der Schiffsmannschaft zu besorgen. Der Versender hat das zum Anbinden erforderliche Material selbst zu liefern, ebenso die unter Ziffer 4 erwähnten Decken, Kisten und Verschlüge. Die Hinbeförderung dieser Decken, Kisten und Verschlüge erfolgt unentgeltlich, sofern es sich nicht um Transporte handelt, für welche die Frachtberechnung auf Grund des Gewichtes stattfindet. Die Rückbeförderung erfolgt in allen Fällen frachtfrei.

6. Die Verladung von Gross- und Kleinvieh, sowie von Tieren verschiedener Gattung auf demselben Schiff ist im allgemeinen nur gestattet, wenn durch Einstellen von Barrieren, von Verschlügen aus Brettern, Latten oder dergleichen von einander getrennte Abteilungen geschaffen werden. Schafe und Schweine dürfen nur dann gleichzeitig mit Tieren des Rindviehgeschlechtes auf demselben Schiff befördert werden, wenn sie in hinreichendem Masse von diesen ferngehalten werden können.

15. Januar
1909.

7. Käfige, Körbe oder sonstige Behälter, in welchen Geflügel oder andere kleine Tiere zum Transport gelangen, sollen mit dichten Böden versehen, luftig und hinreichend geräumig sein, damit die Tiere aufrecht stehen können und um ihnen die nötige Bewegung, sowie um deren Fütterung und Tränkung zu gestatten. Geflügelsendungen und andere kleine Tiere in Käfigen etc. sind vor Kälte und Nässe besonders zu schützen.

8. Käfige, Körbe und sonstige Behälter, in welchen Geflügel und andere kleine Tiere befördert werden, dürfen nur soweit über einander verladen werden, dass dadurch der Zutritt eines genügenden Quantum frischer Luft gesichert bleibt. Andere Güter dürfen auf dieselben nicht verladen werden.

§ 4. Wartung und Fütterung.

1. Zur Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Tiere während des Transportes soll jede Sendung in der Regel von einem Führer begleitet werden. Soweit die Verwaltung auf die Beigabe eines Begleiters verzichtet oder wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sind die Organe der Dampfschiffunternehmungen verpflichtet, dem Transport die nötige Sorge angedeihen zu lassen. Die hieraus erwachsenden Kosten dürfen nach Massgabe der Vorschriften des Reglementes und Tarifes betreffend den Bezug von Nebengebühren auf der Sendung nachgenommen werden.

2. Tiere, welche ihren Bestimmungsort nicht innert 24 Stunden erreichen, sollen inzwischen mindestens einmal gefüttert und getränkt und wenn sie unterwegs auf einer Station übernachten müssen, in dieser ausgeladen werden.

3. Geflügelsendungen und Transporte anderer kleiner Tiere in Käfigen, Körben und sonstigen Behältern dürfen

nicht länger als 12 Stunden ohne Fütterung und Tränkung bleiben.

15. Januar
1909.

4. In den Begleitpapieren des Transportes ist die Station namhaft zu machen, auf welcher die Fütterung und Tränkung der Tiere vorgenommen worden ist. Werden diese Manipulationen auf dem Schiff vorgenommen, so ist die Zeit in den Begleitpapieren vorzumerken.

§ 5. **Beförderung lebender Tiere.**

1. Die Dampfschiffverwaltungen bezeichnen für jede Fahrplanperiode in den Plakatsfahrplänen oder mittelst besonderen Anschlags auf den Stationen die Schiffskurse, mit welchen lebende Tiere in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert werden. Bei Feststellung dieser Kurse ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Transporte ohne längeren Aufenthalt auf den Anschlussstationen ausgeführt werden können, und dass von jeder Station aus wenigstens einmal täglich die 24stündige Transportleistung ohne Übernachten erzielt werden kann. Bei den für den Transport in gewöhnlicher Fracht dienenden Kursen ist alsdann auf die lokalen Bedürfnisse besondere Rücksicht zu nehmen.

2. Das Verzeichnis der dem Transport lebender Tiere dienenden Schiffskurse ist rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Dieser steht, soweit den unter Ziffer 1 gestellten Forderungen nicht oder nur in ungenügendem Masse Rechnung getragen worden ist, von sich aus oder auf Beschwerde Dritter das Recht zu, die notwendigen Abänderungen und Ergänzungen desselben nach Anhörung der Dampfschiffverwaltung vorzuschreiben.

15. Januar
1909.

§ 6. Schlussbestimmungen.

1. Die viehseuchenpolizeilichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen über die Reinigung und Desinfektion des Transportmaterials, der Verbindungstreppen, der Anlandebrücken und Anlandequais etc., bleiben vorbehalten, und es gelten hierfür jeweils die bezüglichen besondern Erlasse.

2. Die Dampfschiffverwaltungen sind verpflichtet, die Ausführung der vorstehenden Polizeivorschriften, sowie der übrigen für den Transport lebender Tiere erlassenen Vorschriften streng überwachen zu lassen und ihr Personal anzuweisen, Sendungen, deren Aufgeber sich weigern, diese Vorschriften zu befolgen, vom Transport zurückzuweisen. Nichtbefolgung der Vorschriften durch das Personal der Dampfschiffverwaltungen ist von diesen disziplinarisch zu ahnden.

3. Die neuen Polizeivorschriften treten am 1. Januar 1906 in Kraft.

Schweizerische Eisenbahnen.

Annahmeschein

zur Eilgut- Sendung vom ten 190 von
Frachtgut-
 nach

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Gewicht kg

Versender

Empfänger

Nachnahme

frankiert oder unfrankiert.

Mängel der Verpackung

.....

.....

Ausgefertigt

den ten 190

(Stationsstempel)

Für die Versandstation:

Bemerkung. Dieser Annahmeschein ist vorzuweisen in den Fällen der nachträglichen Verfügung über die Sendung (§ 70 des Transport-Reglements) und der nachträglichen Auflage oder Erhöhung der Nachnahme (§ 70, Abs. 12, des Transport-Reglements).

Ein Annahmeschein darf nicht ausgestellt werden, wenn ein Frachtbriefduplikat verabfolgt ist.

Die Versandstation hat die frankierten Gebühren, welche von ihr in den Frachtbrief eingetragen worden sind, umstehend zu spezifizieren.

Umwenden!

[illegible]

Schweizerische Eisenbahnen.**Allgemeine Erklärung wegen mangelhafter Verpackung
der Ware.**

Die Güterexpedition der Eisenbahn zu
..... übernimmt auf mein (unser) Ersuchen
alle nachbezeichneten Güter, welche vom heutigen Tag ab
von mir (uns) zur Eisenbahnbeförderung aufgegeben wer-
den, nämlich:

.....

.....

.....

Ich (wir) erkenne (erkennen) hierbei ausdrücklich an,
dass diese Güter unverpackt*) in nachbeschriebener mangel-
hafter Verpackung *).....

.....

.....

.....

aufgegeben sind, sofern in dem betreffenden Frachtbrief
auf diese Erklärung Bezug genommen ist.

....., den 190

Unterschrift des Versenders:

.....

*) Je nach der Beschaffenheit der Sendungen sind entweder das
Wort „unverpackt“ oder die Worte „in nachbeschriebener mangel-
hafter Verpackung“ zu streichen.

15. Januar
1909.

Anlage IX.

Schweizerische Eisenbahnen.

Nachträgliche Anweisung.

....., den 19.....

Die Güterexpedition der Eisenbahn in
ersuche(n) ich (wir), die mittelst Frachtbrief d. d.
den 19..... zur Beförderung an
in aufgelieferte, nachstehend bezeichnete Sendung

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Gewicht kg

1. auf der Versandstation an zurückzugeben ;
2. unterwegs anzuhalten und an in
Station der Eisenbahn abzuliefern ;
3. an in
Station der Eisenbahn abzuliefern ;
4. nur gegen Bezahlung des Nachnahmebetrages von
..... (mit Worten) abzuliefern ;
5. nicht gegen Bezahlung des im Frachtbrief angegebenen,
sondern des Nachnahmebetrages von
..... (mit Worten) abzuliefern ;
6. ohne Erhebung einer Nachnahme abzuliefern ;
7. frachtfrei abzuliefern.

Unterschrift :

Anmerkung: Diejenigen Teile des Formulars, welche auf
den einzelnen Fall nicht passen, sind zu durchstreichen.

Verzeichnis der kantonalen Feiertage,

die gemäss §§ 55 und 74 des Transportreglements rücksichtlich der Annahme und Abgabe der Güter und der Besorgung des Güterdienstes auf den Stationen wie Sonntage behandelt werden sollen.

Zürich :	Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag (26. Dezember).
Bern :	Keine weiteren Feiertage.
Luzern :	Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).
Uri :	St. Josephtag (19. März), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).
Schwyz :	Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).
Unterwalden ob dem Wald :	Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).
Unterwalden nid dem Wald :	Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).

15. Januar 1909. Glarus : Fahrtsfest (erster Donnerstag im April), Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag (26. Dezember).
- Zug : Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember).
- Freiburg : Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November). Diese Feiertage haben keine Gültigkeit für die Stationen Murten (Morat), Galmiz und Kerzers (Chiètres).
- Solothurn : Lichtmess (2. Februar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November).
- Basel-Stadt : Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag (26. Dezember), letzterer nur, sofern er nicht auf einen Dienstag oder Samstag fällt.
- Basel-Land : Lichtmess (2. Februar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August) und Allerheiligen (1. November), gültig ausschliesslich für die Stationen Aesch, Ettingen, Oberwil und Therwil; für die übrigen Stationen: keine weiteren Feiertage.
- Schaffhausen : Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag (26. Dezember), letzterer nur, sofern er nicht auf einen Dienstag oder Samstag fällt.
- Appenzell A.-Rh. : Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag (26. Dezember), letzterer nur, soweit dadurch nicht drei aufeinander folgende Festtage geschaffen werden.

- Appenzell I.-Rh.: Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. Januar
Mariä Himmelfahrt (15. August). 1909.
- St. Gallen: Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag
(26. Dezember), letzterer nur, soweit
dadurch nicht drei aufeinander folgende
Festtage geschaffen werden.
- Graubünden: Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag
(26. Dezember), letzterer nur, soweit
dadurch nicht drei aufeinander folgende
Festtage geschaffen werden.
- Aargau: Lichtmess (2. Februar), Fronleichnam,
Mariä Himmelfahrt (15. August), Aller-
heiligen (1. November), gültig aus-
schliesslich für die Stationen:
Augst, Baden, Baden-Oberstadt,
Benzenschwil, Berikon-Widen, Bos-
wil-Bünzen, Bremgarten, Bremgarten-
Oberthor, Dätwil, Döttingen-Klingnau,
Dottikon-Dintikon, Eiken, Etzgen,
Felsenau, Frick, Hornussen, Kill-
wangen, Koblenz, Laufenburg, Leib-
stadt, Mägenwil, Mellingen, Möhlin,
Mühlau, Mumpf, Muri, Oberrüti,
Rekingen, Rudolfstetten, Rümikon-
Mellikon, Schwaderloch, Siggenthal-
Würenlingen, Sins, Stein-Säckingen,
Turgi, Wettingen, Wohlen-Vill-
mergen, Würenlos, Zurzach;
Allerheiligen (1. November), gültig für
die Station Rheinfelden;
für die übrigen Stationen: keine wei-
tern Feiertage.

15. Januar 1909.	Thurgau :	Ostermontag, Pfingstmontag, Stephanstag (26. Dezember), letzterer nur, soweit dadurch nicht drei aufeinander folgende Festtage geschaffen werden.
	Tessin :	Dreikönige (6. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Aller- heiligen (1. November).
	Waadt :	Keine weiteren Feiertage.
	Wallis :	Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. Au- gust), St. Maurice-Tag (22. September), Allerheiligen (1. November).
	Neuenburg :	1. März.
	Genf :	Ostermontag.



Vollziehungsverordnung

22. Januar
1909.

zum

Bundesbeschluss über die Förderung der kommerziellen Bildung.

Der Schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 15. April
1891 über die Förderung der kommerziellen Bildung,
auf Antrag seines Handelsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Der Bund leistet Beiträge an die kaufmännischen Bildungsanstalten (Handelsschulen, Handelshochschulen, kaufmännische Fortbildungsschulen), sowie an die Institutionen, welche die Förderung der Berufsbildung der jungen Kaufleute bezwecken (Lehrlingsprüfungen, Anschaffung kaufmännischer Literatur für Bibliotheken, Veröffentlichung von Werken und Zeitschriften über die kaufmännische Bildung, Vorträge, Preisarbeiten, Vereine, Stipendien, etc.).

I. Bedingungen für die Gewährung von Bundesbeiträgen.

Art. 2. Die Gesuche um Bundesbeiträge sind jedes Jahr dem eidgenössischen Handelsdepartement einzureichen, und

22. Januar 1909. zwar durch Vermittlung der Kantonsregierungen, die diese Gesuche vorher prüfen und begutachten.

Die Subventionsgesuche der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins für ihre Fortbildungsschulen können durch das Zentralkomitee dieses Vereins, gleichzeitig mit dem ausführlichen Budget der übrigen, der Kontrolle dieses Komitees unterstellten Institutionen für kommerzielle Bildung, eingereicht werden.

Die Subventionsgesuche sind behufs Aufstellung des Voranschlags der Eidgenossenschaft bis zum 15. August einzusenden.

Art. 3. Jedes zum erstenmal gestellte Gesuch einer kaufmännischen Bildungsanstalt muss folgende Angaben enthalten :

a. in Bezug auf die Organisations- und Betriebsverhältnisse:

1. die genaue Bezeichnung der Anstalt, die Angabe des Domizils, des Eigentümers, des Zeitpunktes der Gründung;
2. die Bezeichnung des Zweckes, der Lokalitäten, der Organisation der Aufsichtsbehörde, der Unterrichts-, beziehungsweise Betriebseinrichtungen; Angaben betreffend das Lehr- und Verwaltungspersonal;
3. Angaben betreffend die jährliche effektive Unterrichtszeit, deren Einteilung; die Unterrichtsprogramme und Stundenpläne; die Frequenz der einzelnen Abteilungen beziehungsweise Klassen und die Gesamtfrequenz; die Aufnahmebedingungen für die Schüler.

b. in Bezug auf die Finanzverhältnisse:

die vollständige Betriebsrechnung des letztabgeschlossenen Betriebsjahres, falls die Anstalt bereits ein solches aufzuweisen hat;

das begründete und ausführliche Betriebsbudget des zu subventionierenden Betriebsjahres. 22. Januar 1909.

In diesen Dokumenten sind nach dem hierfür aufgestellten Schema genau auszuweisen:

1. die Barbeiträge und sonstigen Leistungen des Kantons, der Gemeinden, Korporationen und Privaten;
2. die Höhe und der Zinsertrag vorhandener Anstaltsfonds;
3. die Höhe der bezogenen Schulgelder und eventuell deren Abstufung; der Gesamtertrag der Eintritts- und Schulgelder;
4. die Höhe des Bundesbeitrages;
5. die Ausgaben für die Besoldung des Direktors und des Lehrkörpers; Besoldungen des Verwaltungspersonals; Ankauf von Schulmaterialien, Rohstoffen, Gerätschaften, Sammlungen und Werken für die Bibliothek; Miete*), Unterhalt, Heizung und Beleuchtung; Bureaukosten; allgemeine Lehrmittel, etc.

Überdies sind dem Gesuch sämtliche auf die Anstalt Bezug habenden Drucksachen beizulegen, wie Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Reglemente, Programme, Stundenpläne, Statuten, Jahresberichte, Kataloge u. s. w.

Art. 4. Die Gesuche derjenigen Anstalten, die vom Bunde bereits subventioniert worden sind, müssen enthalten:

- a. einen statistischen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Kurse im letzten Schuljahre; dieser Bericht soll Aufschluss geben über die Zahl, die Art, die Dauer und den Besuch der Kurse, über die Höhe und den Ertrag der Eintritts- und Schulgelder, die

*) Siehe Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1901.

22. Januar
1909.

Besoldungen des Lehrkörpers etc.; hiervon können diejenigen Anstalten dispensiert werden, die gedruckte Jahresberichte einzusenden im Falle sind;

- b. das Betriebsbudget nach Massgabe der Vorschriften von Art. 3, lit. b.

Art. 5. Die nach Massgabe der Vorschriften von Art. 3, lit. b, erstellten Betriebsrechnungen der vom Bunde subventionierten Anstalten sind dem schweizerischen Handelsdepartement möglichst bald nach Schluss der jeweiligen Betriebsperiode, spätestens jedoch bis zum 31. Januar, durch die Kantonsregierungen, nachdem sie dieselben auf Grund der Belege geprüft haben, zu übermitteln. Die Belege sind nur auf besonderes Verlangen einzusenden. Für die Richtigkeit der Rechnungen ist die zuständige Kantonsregierung verantwortlich.

Die Betriebsrechnungen der Sektionen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins über ihre Fortbildungsschulen können dem eidgenössischen Handelsdepartement durch das Zentralkomitee dieses Vereins eingereicht werden, nachdem es dieselben an Hand der eingelangten Belege geprüft hat; das Zentralkomitee ist für deren Richtigkeit verantwortlich.

Art. 6. Die Gesuche um Bundesbeiträge an die Kosten von Spezialkursen der kaufmännischen Berufsbildung müssen genaue Auskunft geben über die Veranstalter, den Zweck, die Organisation, das Programm, den Zeitpunkt der Veranstaltung und überdies von einem einlässlichen Budget begleitet sein.

Nach Abschluss der Kurse ist ein Bericht über den Verlauf, die Frequenz und das Resultat zu erstatten und die Rechnung einzusenden. Derselben sind sämtliche Belege beizulegen, insofern nicht die Kantonsregierung für die Richtigkeit der Rechnung einsteht.

Art. 7. Die vom Bunde subventionierten kaufmännischen Bildungsanstalten müssen entweder der Fortbildungs-, der Mittel- oder der Hochschulstufe angehören.

22. Januar
1909.

Art. 8. Es sind Abgangsprüfungen oder Austritts-repetitorien zu veranstalten und den Schülern, die den Studiengang mit Erfolg absolviert haben, Diplome oder Zeugnisse zu verabfolgen.

Das eidgenössische Handelsdepartement behält sich das Recht vor, Diplome an solche Schüler zu erteilen, die ihre Studien an den kaufmännischen Bildungsanstalten, welche den durch besonderes Reglement festzusetzenden Minimalanforderungen entsprechen, mit Erfolg abgeschlossen haben.

Art. 9. Im Interesse eines möglichst intensiven Unterrichts soll bei den vom Bunde subventionierten kaufmännischen Bildungsanstalten, wenigstens in allen kommerziellen und sprachlichen Fächern, die Schülerzahl einer Klasse in der Regel 24 nicht übersteigen.

Art. 10. Die vom Bunde subventionierten Anstalten, Kurse und sonstigen Einrichtungen sollen die von ihnen zu bietende Bildungsgelegenheit möglichst allgemein und leicht zugänglich machen. Bezüglich des Schulgeldes und der Einschreibgebühr ist eine Begünstigung der Ortsangehörigen oder der Kantonsbürger vor den übrigen Schweizerbürgern in der Regel nicht statthaft.

Die vom Bunde subventionierten Vereine, sind verpflichtet, ihre Kurse auch denjenigen Handelsbeflissenen zugänglich zu machen, die nicht Mitglieder des Vereines sind.

Sie haben weibliche Schüler zu denselben Bedingungen in die Kurse und zu den Prüfungen aufzunehmen wie die männlichen, wenn nicht am gleichen Orte genügende Bildungsgelegenheit für erstere vorhanden ist.

22. Januar
1909.

Sie sind verpflichtet, den Besuch der Unterrichtskurse auch den Unbemittelten durch Herabsetzung oder Erlass der Stundengelder leichter zugänglich zu machen.

Art. 11. Die Organisationsreglemente, Lehrpläne und Prüfungsvorschriften der kaufmännischen Unterrichtsanstalten unterliegen der Genehmigung des eidgenössischen Handelsdepartementes.

Art. 12. Im Falle des Eingehens subventionierter Anstalten sind die mit Hülfe von Bundesbeiträgen gemachten Anschaffungen öffentlichen Zwecken zuzuwenden.

II. Bemessung der Bundesbeiträge. *)

Art. 13. Die Beiträge des Bundes können sich, je nach Umständen, bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht Summen belaufen. Hierbei dürfen Zinse aus Anstaltsfonds mitberechnet werden.

An die Schulen von Vereinen können je nach dem Ermessen des Departements auch höhere Beiträge bewilligt werden.

Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben.

Bundesbeiträge dürfen nur insoweit gewährt werden, als die von kantonalen und Gemeindebehörden, Vereinen und Privatpersonen geleisteten Beiträge und die von den Schülern erhobenen Stundengelder zur Bestreitung der Ausgaben für Unterrichtszwecke nicht ausreichen.

Art. 14. Die vom Bunde subventionierten Schulen und Kurse sind ermächtigt, die in Art. 3 *) genannten Ausgaben

*) Siehe auch den Bundesratsbeschluss vom 2. Dezember 1901.

für die Bemessung der Bundesbeiträge in Rechnung zu stellen. 22. Januar 1909.

III. Stipendien.

Art. 15. Gesuche um Stipendien sind durch die Kantonsregierungen mit deren eingehenden Begründung dem schweizerischen Handelsdepartement einzureichen.

Den Gesuchen sind beizulegen:

- a. Schulzeugnisse, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber diejenigen Vorkenntnisse erworben hat und diejenigen Fähigkeiten und Eigenschaften besitzt, welche überhaupt die Zuteilung eines Stipendiums rechtfertigen;
- b. ein amtlicher Ausweis über die Vermögens- und Familienverhältnisse des Bewerbers, beziehungsweise seiner Eltern;
- c. ein Ausweis, dass dem Bewerber von anderer Seite (Kanton, Gemeinde, Korporationen, Stiftungen u. s. w.) ein Stipendium bereits zugesichert sei.

Art. 16. Die Bundesstipendien werden ausgerichtet:

- a. an bedürftige Schüler der oberen Klassen von durch den Bund subventionierten kaufmännischen Bildungsanstalten, wenn sie sich durch Fähigkeiten und Leistungen auszeichnen; diese Schüler müssen das 15. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b. an bedürftige Schüler vom Bunde subventionierter kaufmännischer Bildungsanstalten, wenn sie im Besitze eines Abgangsdiploms einer Handelsschule sind oder mit Erfolg die kaufmännische Lehrlingsprüfung bestanden haben, um ihnen die Anstellung im Auslande zu erleichtern; diese Schüler müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;
- c. an Studierende von Handelshochschulen. Das Departement ist befugt, auf Grund der ihm eingereichten

22. Januar
1909.

Lehrpläne die Schulen zu bezeichnen, unter denen die Stipendiaten die zu besuchende wählen können. Die Gesuchsteller haben sich über den Grad der Vorbildung auszuweisen, der zum Eintritt in die Hochschule oder in die eidgenössische polytechnische Schule berechtigt. Der Stipendiat verpflichtet sich, dem Departemente am Schlusse jedes Semesters einen Bericht über den Studiengang einzureichen, wenn möglich unter Beilage von Zeugnissen.

Die Fortsetzung des Bundesstipendiums wird nur bewilligt im Falle befriedigender Auskunft über den Stipendiaten;

- d. an Mitglieder des Lehrkörpers kaufmännischer Bildungsanstalten als Reisestipendien oder zum Besuche von Fortbildungskursen. Diesen Gesuchen ist nnr der in Art. 15, lit. c, geforderte Ausweis beizulegen.

Die Empfänger verpflichten sich zur Berichterstattung über den Kurs oder die Reise.

Art. 17. Die Ausrichtung eines Bundesstipendiums setzt voraus, dass dem Bewerber von anderer Seite ebenfalls ein Stipendium verabfolgt werde.

Das Bundesstipendium kann bis auf den Gesamtbetrag jenes Stipendiums gehen.

IV. Auszahlung.

Art. 18. Das schweizerische Handelsdepartement ist ermächtigt, unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesrates im Rekursfalle, von sich aus die in den Artikeln 2, 3, 4, 6 und 10 bezeichneten Gesuche innert den Grenzen des Budgets zu erledigen.

Art. 19. Bemessung und Auszahlung der Bundesbeiträge an die kaufmännischen Bildungsanstalten geschehen, gemäss Art. 5, nach Prüfung der Jahresrechnungen dieser Anstalten.

An Anstalten mit regelmässig fortlaufendem Betrieb kann der Bundesbeitrag in zwei Raten ausbezahlt werden: die erste Rate nach Einsendung des Budgets, die zweite nach Prüfung der Jahresrechnung. Die Auszahlung einer ersten Rate präjudiziert den endgültigen Entscheid des Departements nicht.

22. Januar
1909.

Die Stipendien werden nach erfolgter Bewilligung seitens des Departements in einer oder mehreren Raten ausbezahlt.

V. Aufsicht.

Art. 20. Dem schweizerischen Handelsdepartement steht das Recht zu, vom Gang und den Leistungen der vom Bunde subventionierten Anstalten und sonstigen Unternehmungen, wie von der Verwendung der gewährten Bundesbeiträge, jederzeit in gutfindender Weise Einsicht zu nehmen und sich auch an den Prüfungen vertreten zu lassen. Zu diesem Zweck sind dem Departement die Stundenpläne und Prüfungsprogramme rechtzeitig einzusenden.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 21. Die gegenwärtige Vollziehungsverordnung ersetzt diejenige vom 17. November 1900, sowie den Bundesratsbeschluss vom 20. Juni 1907 und tritt am 1. März 1909 in Kraft.

Bern, den 22. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

29. Januar
1909.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung der Artikel 57 und 59 des Bundes-
gesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr
mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,

beschliesst:

Art. 1. Das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905
betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs-
gegenständen wird auf 1. Juli 1909 in Kraft erklärt.

Art. 2. Die Überwachung der Vollziehung dieses
Gesetzes wird dem Departement des Innern übertragen.

Bern, den 29. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung

betreffend

den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs- gegenständen.

29. Januar
1909.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 11 und 54 des Bundesgesetzes
betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs-
gegenständen, vom 8. Dezember 1905,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf Waren, welche in den Verkehr gebracht werden, d. h. die eingeführt, feilgehalten oder verkauft oder zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert werden.

Art. 2. Waren, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung beschaffen sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 3. Die Transportanstalten sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Frachtbriefbezeichnungen und die Auf-

29. Januar 1909. schriften an Gebinden, Kisten etc., die ihnen zur Beförderung übergeben werden, den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Wenn sie aber zur Beförderung übernommene Waren verkaufen oder verkaufen lassen, haben sie die Vorschriften dieser Verordnung zu befolgen.

B. Nahrungs- und Genussmittel.

I. Milch.

Art. 4. Unter der allgemeinen Bezeichnung Milch darf nur Kuhmilch mit unverändertem Gehalt (sogenannte Vollmilch oder ganze Milch), wie sie von richtig genährten Kühen durch regelmässiges, ununterbrochenes und vollständiges Ausmelken gewonnen wird, in den Verkehr gebracht werden.

Die Milch von anderen Säugetieren muss entsprechend (z. B. als Ziegenmilch, als Schafmilch) bezeichnet werden. Ebenso sind Mischungen von solcher Milch mit Kuhmilch entsprechend (z. B. als Kuhmilch mit Ziegenmilch) zu bezeichnen.

Art. 5. Bei der Gewinnung, der Aufbewahrung, dem Transport und dem Verkauf der Milch ist die grösstmögliche Sorgfalt und Reinlichkeit zu beobachten. Milch, welche beim Stehenlassen deutlich sichtbare Mengen von Schmutz absetzt, darf nicht an die Konsumenten abgegeben werden.

Als frische Milch darf nur Milch mit höchstens 9 Säuregraden in den Verkehr gebracht werden.

Art. 6. Es darf nur gesunde Milch in den Verkehr gebracht werden.

Vom Verkehr ist namentlich ausgeschlossen:

29. Januar
1909.

- a. Milch, die in Geruch, Geschmack, Farbe oder sonstiger Beschaffenheit fehlerhaft ist;
- b. Milch, die in den ersten acht Tagen nach dem Kalben gemolken wird;
- c. Milch, die beim Stehenlassen einen Bodensatz bildet, dessen Bestandteile aus dem Euter stammen;
- d. Milch von Kühen, die an einer Krankheit leiden, welche auf die Milch einen die Gesundheit des Konsumenten schädigenden Einfluss ausüben kann (Euterentzündungen, Eutertuberkulose, allgemeine Abzehrung, Magendarmentzündung, Zurückbleiben der Nachgeburt und jauchige Gebärmutterentzündung, Maul- und Klauenseuche, Kuhpocken, fieberhafte Erkrankungen etc.);
- e. Milch von Kühen, die mit Arzneimitteln behandelt werden, welche in die Milch übergehen (Arsen, Brechweinstein, Quecksilber, Niesswurz, Stinkasant, Terpentinöl etc.).

Art. 7. Milch, welche Konservierungsmittel oder andere Zusätze enthält, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 8. Die örtliche Gesundheitsbehörde kann vorschreiben, dass diejenigen, welche gewerbsmässig Milch verkaufen wollen, eine Bewilligung einholen müssen.

Die Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die Tiere, deren Milch in den Verkehr gebracht wird, die Besorgung derselben, sowie die Gewinnung der Milch amtlich überwachen zu lassen.

Art. 9. Wenn die Verfälschung von Milch durch die Untersuchung der verdächtigen Probe nicht ganz unzweifelhaft nachgewiesen ist, so muss, wenn möglich, eine Stallprobe erhoben werden.

29. Januar
1909.

Art. 10. Die Stallprobe muss in der Regel am folgenden Tag, jedenfalls aber innerhalb drei Tagen nach Entnahme der verdächtigen Milchprobe, von der Mischmilch der gleichen Kühe, von welchen die verdächtige Probe stammt, erhoben werden, wobei die gleiche Melkzeit einzuhalten ist und vollständiges Ausmelken stattzufinden hat.

In zweifelhaften Fällen, besonders wenn die Milch von nicht mehr als zwei Kühen stammt, sind weitere Stallproben zu erheben, und zwar innert 8 Tagen nach Entnahme der verdächtigen Milchprobe.

Art. 11. Wenn durch die Untersuchung der Stallprobe nachgewiesen wird, dass Milch, deren Gehalt die in Art. 12 angegebene Grenze nicht erreicht, dem natürlichen Produkt der betreffenden Kühe entspricht, so soll der Lieferant bzw. der Verkäufer dieser Milch vorerst gewarnt werden. Indessen kann ihm die Ortsgesundheitsbehörde den weiteren Verkauf dieser Milch direkt an die Konsumenten verbieten.

Art. 12. Wenn die Verhältnisse des Milchhandels die Erhebung einer Stallprobe unmöglich machen, so sind für die Beurteilung der Milch die folgenden Anforderungen massgebend:

Spezifisches Gewicht bei 15 ° C. 1,030—1,033, Fett mindestens 3 Prozent, Trockensubstanz mindestens 12 Prozent. Dabei wird indessen ein Fehlbetrag an Trockensubstanz bis auf 0,4 Prozent durch einen mindestens halb so grossen Mehrbetrag an Fett ausgeglichen, sofern der Gehalt an fettfreier Trockensubstanz nicht weniger als 8,5 Prozent beträgt.

Wenn das spezifische Gewicht nicht innerhalb der genannten Grenzen liegt, der Gehalt an Fett und an Trockensubstanz jedoch den aufgestellten Anforderungen entspricht, so soll dieser Gehalt für die Beurteilung massgebend sein.

Art. 13. Vor der definitiven Beanstandung von Milch, die nicht in einem amtlichen Laboratorium untersucht worden ist, soll der zuständige amtliche Chemiker auf Grund der Akten oder einer von ihm ausgeführten Analyse sein Gutachten darüber abgeben.

29. Januar
1909.

Art. 14. Die Milchverkäufer sind verpflichtet, die Milch in den Transport- und Verkaufsgefäßen vor jeder Entnahme gehörig aufzurühren. Die Einrede, dass der Fettgehalt durch das Ausmessen vermindert worden sei, schützt nicht vor Beanstandung.

Art. 15. Die Gefäße, welche zur Gewinnung, zum Transport, zur Aufbewahrung und zum Ausmessen der Milch dienen, dürfen nicht aus Blei, Zink, galvanisiertem Eisen oder aus unverzinntem Kupfer und Messing bestehen und sollen hinsichtlich Material und Form so beschaffen sein, dass sie leicht gereinigt werden können.

Dieselben sind vollkommen rein und in gutem Zustand zu halten und dürfen zu keinem andern Zweck verwendet werden.

Ebenso müssen die für den Transport der Milch dienenden Fuhrwerke reinlich gehalten werden. Auf denselben dürfen nicht zugleich mit gefüllten oder leeren Milchgefäßen übelriechende Gegenstände, Abfallstoffe und dergleichen befördert werden.

Art. 16. Die zum gewerbsmässigen Verkauf von Milch benützten Lokale sollen geräumig und vom Freien her ventilierbar sein, sowie kühl und reinlich gehalten werden. Sie dürfen weder als Wohn- noch als Schlafräume dienen, noch den einzigen Zugang zu einem Wohn- oder Schlafraum bilden. Neben der Milch dürfen in dem gleichen Raume nur solche Waren, welche die Reinheit der Luft

29. Januar 1909. und die Qualität der Milch nicht beeinträchtigen, feilgehalten oder aufbewahrt werden.

Art. 17. Personen, welche an einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit leiden, dürfen bei der Gewinnung, dem Vertrieb und der Verarbeitung der Milch nicht beschäftigt werden.

Art. 18. Die Ortsgesundheitsbehörden sind befugt, über Gewinnung, Behandlung und Verkauf von Kindermilch oder Krankmilch, sowie über die Haltung der betreffenden Milchtiere hygienische Vorschriften aufzustellen.

Die als Kindermilch oder Krankmilch verwendeten Milchspezialitäten (z. B. pasteurisierte, sterilisierte, homogenisierte Milch) sollen die der Bezeichnung entsprechenden Eigenschaften besitzen und dürfen keine Konservierungsmittel enthalten.

Art. 19. Magermilch (zentrifugierte oder in anderer Weise ganz oder teilweise abgerahmte Milch) darf nur auf Bestellung hin abgegeben werden. Der Transport muss auf besonderen Fuhrwerken und in Gefäßen geschehen, welche in mindestens 5 cm. hohen Buchstaben die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Magermilch“ tragen.

Magermilch soll nicht weniger als 8,5 Prozent Trockensubstanz enthalten.

Art. 20. Rahm soll mindestens 15 Prozent Fett enthalten.

Der Zusatz von Konservierungsmitteln und die Beimischung von Farbstoffen oder von Substanzen, welche den Rahm konsistenter erscheinen lassen, sind verboten.

Art. 21. Kephir und ähnliche Produkte dürfen nur aus gekochter oder richtig pasteurisierter Milch hergestellt werden.

29. Januar
1909.

Art. 22. Milchkonserven müssen so bezeichnet sein, dass daraus die Art der verwendeten Milch (Voll- oder Magermilch) und die übrigen Bestandteile erkennbar sind. Sie dürfen mit Ausnahme von Zucker keine Konservierungsmittel enthalten.

II. Käse und käseähnliche Produkte.

Art. 23. Unter der Bezeichnung Käse ist ein Produkt zu verstehen, das aus Kuhmilch oder aus Rahm oder aus Magermilch durch Abscheidung mittelst Labferment oder entsprechender Säuerung und durch weitere Behandlung des ausgefällten Quarkes erzeugt wird.

Käse, bei dessen Herstellung andere Milch als Kuhmilch verwendet worden ist, muss entsprechend (z. B. als Schafkäse, als Ziegenkäse) bezeichnet werden, insofern solche Käse als Spezialitäten nicht schon einen allgemein bekannten Namen haben.

Art. 24. Ausser Kochsalz darf der Käse keine fremden Beimischungen enthalten; indessen ist zur Bereitung besonderer Sorten Käse, wie Kräuterkäse, Appenzellerkäse, Roquefortkäse etc., der für die betreffende Spezialität erforderliche Zusatz (z. B. Ziegerklee, Sulz, Schimmelkulturen) ohne Deklaration gestattet.

Das Färben von Käse mit unschädlichen Farbstoffen ist ohne Deklaration gestattet.

Art. 25. Käseähnliche Produkte, deren Fettgehalt nicht oder nur teilweise aus Kuhmilch oder Milch anderer Tiere stammt, müssen als Kunstkäse bezeichnet werden.

29. Januar
1909.

Art. 26. Kunstkäse muss durch die ganze Masse deutlich rot gefärbt sein.

Art. 27. Hinsichtlich der gewerbsmässigen Herstellung, des Feilhaltens und des Verkaufs von Kunstkäse finden die auf Margarine bezüglichen Art. 39 bis 44 sinngemässe Anwendung.

III. Butter und andere Speisefette und Speiseöle.

1. Butter.

Art. 28. Unter der Bezeichnung Butter darf nur dasjenige Fett in den Verkehr gebracht werden, welches ausschliesslich aus Kuhmilch ohne Zusatz anderer Fette bereitet worden ist.

Vorbruchbutter (Molkenbutter) muss als solche bezeichnet werden.

Ganz oder teilweise aus der Milch anderer Säugetiere hergestellte Butter ist entsprechend (z. B. als Ziegenbutter) zu bezeichnen.

Art. 29. Der Fettgehalt der frischen (süssen) Butter muss mindestens 82 Prozent betragen.

Art. 30. Zusatz von Kochsalz zur Butter ist gestattet; gesalzene Butter muss jedoch als solche bezeichnet werden. Die Beimischung anderer Konservierungsmittel und sonstiger Chemikalien ist verboten.

Das Gelbfärben der Butter mit unschädlichen Farbstoffen ist ohne Deklaration gestattet.

Art. 31. Ranzige, talgige, schimmelige oder sonstwie verdorbene Butter darf nicht als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht werden.

Art. 32. Das Hausieren mit Butter ist verboten.

29. Januar
1909.

Es steht jedoch den Kantonen frei, diejenigen Ausnahmen zu gestatten, die durch lokale Verhältnisse geboten sind.

2. Margarine.

Art. 33. Als Margarine (Süssmargarine und Schmelzmargarine) müssen alle diejenigen Speisefette bezeichnet werden, welche der frischen (süssen) oder der ausgeschmolzenen Butter in Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack ähnlich sind, deren Fettgehalt jedoch nicht oder nicht ausschliesslich der Milch entstammt.

Art. 34. Zur Herstellung von Margarine dürfen nur solche Rohmaterialien verwendet werden, welche in hygienischer Hinsicht einwandfrei sind.

Art. 35. Der Fettgehalt der süssen Margarine muss mindestens 85 Prozent betragen.

Art. 36. Zusatz von Kochsalz zu Margarine ist gestattet; gesalzene Margarine muss jedoch als solche bezeichnet werden. Die Beimischung anderer Konservierungsmittel und sonstiger Chemikalien ist verboten.

Das Gelbfärben der Margarine mit unschädlichen Farbstoffen ist ohne Deklaration gestattet.

Art. 37. Ranzige, talgige, schimmliche oder sonstwie verdorbene Margarine darf nicht als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht werden.

Art. 38. Margarine muss zur Erleichterung der Erkennbarkeit Sesamöl enthalten, und zwar mindestens 10 Gewichtsteile in 100 Gewichtsteilen Fett. Der Zusatz von Sesamöl hat bei dem Vermischen der Fette vor der weiteren Fabrikation zu erfolgen.

29. Januar
1909.

Art. 39. Gefässe und Umhüllungen, in denen Margarine in den Verkehr gebracht wird, müssen an leicht sichtbarer Stelle in mindestens 2 cm. hohen schwarzen Buchstaben auf hellem Grunde die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Margarine“ tragen; an grossen Gefässen (Kisten und Fässern) müssen die Buchstaben mindestens 5 cm. hoch sein. Ausserdem müssen ganze Gebinde und Kisten mit der Firma oder der Marke des Fabrikanten versehen sein.

Art. 40. Zum Verkauf bestimmte geformte Stücke von Margarine müssen in Würfelform hergestellt sein und die deutliche Inschrift „Margarine“ tragen.

Die Anbringung eines Zeichens, welches zur Täuschung des Käufers führen könnte, wie z. B. das Bild einer Kuh, ist verboten.

In Ausschreibungen, Rechnungen und Frachtbriefen ist das in Art. 33 definierte Speisefett durchweg als „Margarine“ zu bezeichnen. Bei Kollektivsendungen von Margarine mit anderen Waren ist auf den Frachtbriefen eine allgemeine Bezeichnung (z. B. Fettwaren, Kolonialwaren) gestattet.

Jede andere Bezeichnung als „Margarine“, speziell eine solche, in der das Wort „Butter“ vorkommt, ist für diese Ware im gesamten Verkehr verboten.

Art. 41. In Geschäftslokalen und sonstigen Verkaufsstellen, einschliesslich der Marktstände, in denen Margarine verkauft oder feilgeboten wird, muss an leicht sichtbarer Stelle die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Verkauf von Margarine“ in mindestens 5 cm. hohen schwarzen Buchstaben auf weissem Grunde angebracht sein.

Art. 42. Das Hausieren mit Margarine ist verboten.

Art. 43. In Räumen, in welchen gewerbsmässig Butter hergestellt wird, darf Margarine nicht hergestellt oder aufbewahrt werden.

29. Januar
1909.

Art. 44. Wer Margarine gewerbsmässig herstellen will, hat davon der kantonalen Gesundheitsbehörde Anzeige zu machen und sämtliche für diesen Betrieb bestimmten Räume anzugeben.

In diesen Betrieben muss ein Eingangsbuch über Art, Menge und Herkunft der Rohstoffe und ein Ausgangsbuch über Art, Menge und die Empfänger der Ware geführt werden. Die Gesundheitsbehörden sind berechtigt, von diesen Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.

Die Betriebe müssen periodisch von den Gesundheitsbehörden inspiziert werden, wobei die Kontrolle auch auf das Rohmaterial, die Fabrikation, die Räumlichkeiten und die Geräte auszudehnen ist.

3. Andere feste Speisefette.

Art. 45. Als Nahrungsmittel dienende feste Fettwaren, welche nicht unter den Begriff Butter und Margarine fallen, müssen, sofern sie einheitlicher Art sind, entsprechend bezeichnet werden (z. B. als Schweinefett, als Rindsfett, als Kokosnussfett). Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf Fette mit Phantasienamen, wie Palmin, Vegetalin und dergleichen.

Dabei ist die Verwendung des Wortes „Butter“ (z. B. Kokosnussbutter) untersagt.

Art. 46. Überseeisches Schweinefett darf nur in Originalgefässen mit Angabe der Firma des Lieferanten oder des Ursprungslandes eingeführt und weiter versendet werden.

29. Januar
1909.

Im Kleinhandel muss auf den Gefässen, welche überseeisches Schweinefett enthalten, an leicht sichtbarer Stelle in deutlichen, nicht verwischbaren, mindestens 2 cm. hohen schwarzen Buchstaben auf hellem Grunde der Name des Ursprungslandes angebracht sein.

Art. 47. Als Kochfett muss dasjenige Speisefett bezeichnet werden, welches dem Schweinefett ähnlich ist, dessen Fettgehalt aber aus einer Mischung von zwei oder mehr Fettarten (z. B. aus Schweinefett und Baumwollsaatöl oder aus Schweinefett, Rindsfett und Öl) besteht.

Fettmischungen, die gelb gefärbt sind, aber die Eigenschaften der Margarine (Art. 33) nicht besitzen, sind ebenfalls als Kochfett zu deklarieren.

Art. 48. Gefässe, in denen Kochfett in den Verkehr gebracht wird, müssen an leicht sichtbarer Stelle in mindestens 2 cm. hohen schwarzen Buchstaben auf hellem Grunde die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Kochfett“ tragen; an grossen Gefässen (Kisten und Fässern) müssen die Buchstaben mindestens 5 cm. hoch sein. Ausserdem müssen ganze Gebinde und Kisten mit der Firma oder der Marke des Fabrikanten versehen sein.

In Ausschreibungen, Rechnungen und Frachtbriefen ist die in Art. 47 definierte Ware durchweg als „Kochfett“ zu bezeichnen. Bei Kollektivsendungen von Kochfett mit anderen Waren ist auf den Frachtbriefen eine allgemeine Bezeichnung (z. B. Fettwaren, Kolonialwaren) gestattet.

Art. 49. Die Bestimmungen der Art. 41 bis 44 betreffend Margarine gelten in gleicher Weise auch für Kochfett.

Art. 50. Feste Speisefette dürfen keine Konservierungsmittel noch sonstige Chemikalien enthalten.

Art. 51. Ranzige, schimmelige oder sonstwie verdorbene, sowie durch Gewebeteile verunreinigte feste Speisefette dürfen nicht als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht werden.

29. Januar
1909.

4. Speiseöle.

Art. 52. Speiseöle, die unter dem Namen einer bestimmten Frucht oder eines bestimmten Samens (z. B. als Olivenöl, Nussöl, Sesamöl) in den Verkehr gebracht werden, müssen ausschliesslich aus dieser Frucht oder aus diesem Samen hergestellt sein.

Solche Öle können auch einfach als „Speiseöl“ in den Verkehr gebracht werden, dagegen sind Phantasiebezeichnungen unzulässig.

Art. 53. Mischungen verschiedener Speiseöle müssen als Speiseöl bezeichnet werden.

Art. 54. Die Gefässe, in welchen Speiseöle in den Verkehr gebracht werden, müssen die in Art. 52 und 53 angegebene Bezeichnung ihres Inhaltes an leicht sichtbarer Stelle in deutlichen, nicht verwischbaren, mindestens 2 cm. hohen schwarzen Buchstaben auf hellem Grunde tragen.

In Ausschreibungen, Rechnungen und Frachtbriefen sind Speiseöle ebenfalls gemäss Art. 52 und 53 zu bezeichnen. Bei Kollektivsendungen von Speiseölen mit anderen Waren ist auf den Frachtbriefen eine allgemeine Bezeichnung (z. B. Fettwaren, Kolonialwaren) gestattet.

Art. 55. Ranzige oder sonstwie verdorbene Speiseöle dürfen nicht als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht werden.

29. Januar
1909.

IV. Fleisch und Fleischwaren.

Art. 56. Für den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren gelten die Bestimmungen der Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren, vom 29. Januar 1909.

V. Körner- und Hülsenfrüchte, Mehl, Brot, Presshefe und Teigwaren.

Art. 57. Körner- und Hülsenfrüchte sowie deren Mahlprodukte (Graupen, Flocken, Gries und Mehle) sind ihrer Gattung, beziehungsweise ihrem Rohstoffe gemäss zu bezeichnen (z. B. als Rollgerste, Haferflocken, Maisgries, Weizenmehl, Roggenmehl, Hafermehl, Bohnenmehl etc.).

Art. 58. Weizenmehle sind nach den in den verschiedenen Landesgegenden üblichen Nummern gemäss den Ausbeutungsprozentsätzen der Müllerei zu deklarieren. Phantasienamen, wie Blütenmehl, Helvetiasemmel, Kaisermehl und dergl., dürfen nicht gebraucht werden.

Art. 59. Ausländische Mehle dürfen nur unter Angabe des Ursprungslandes in den Verkehr gebracht werden.

In Ausschreibungen, Rechnungen und Frachtbriefen, die sich auf ausländisches Mehl beziehen, muss das Ursprungsland angegeben werden.

Mischungen von ausländischem Mehl mit Schweizermehl sind entsprechend zu deklarieren.

Art. 60. Mischungen von Mehlen aus verschiedenen Körner- oder Hülsenfrüchten sind als solche deutlich zu deklarieren, und das betreffende Mischungsverhältnis ist dabei genau anzugeben.

Art. 61. Gebleichte Mehle dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

29. Januar
1909.

Art. 62. Körner- und Hülsenfrüchte und deren Mahlprodukte dürfen nicht sauer, muffig oder sonstwie verdorben sein und keine mineralischen, pflanzlichen oder tierischen Beimischungen oder Verunreinigungen (Sand, Schimmelpilze, Unkrautsamen, Milben etc.) enthalten.

Das Polieren von Körnerfrüchten (z. B. Reis und Gerste) mit unschädlichen mineralischen Stoffen ist ohne Deklaration gestattet, sofern dabei nicht eine Beschwerung stattfindet, welche mehr als 0,2 Prozent beträgt.

Künstliche Färbung von Körner- und Hülsenfrüchten und deren Mahlprodukten ist verboten.

Art. 63. Zur Brotbereitung darf nur gutes, unverdorbenes, backfähiges Mehl verwendet werden.

Art. 64. Das Brot soll gut ausgebacken sein und darf weder sauer noch fade schmecken.

Es darf ausser Kochsalz keine mineralischen Beimischungen enthalten.

Krankes (z. B. fadenziehendes) oder verdorbenes (z. B. verschimmeltes) Brot darf nicht als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht werden.

Art. 65. Brot, zu dessen Herstellung ausser den üblichen Materialien noch anderweitige Substanzen verwendet worden sind, muss entsprechend (z. B. als Maisbrot, als Kartoffelbrot) bezeichnet werden.

Feine Brotwaren dürfen nicht unter einer täuschenden Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Als Eierbrot feilgehaltenes Gebäck muss beispielsweise wirklich Eier ent-

29. Januar 1909. halten und als Butterwecken feilgehaltene Ware muss mit Butter hergestellt sein.

Es ist verboten, bei der Herstellung von feinem Gebäck statt Eier Ersatzmittel, welche nicht ausschliesslich aus Eisubstanzen bestehen, zu verwenden.

Art. 66. Das Brot soll nach der Sorte des zu seiner Herstellung verwendeten Mehles (weiss, halbweiss etc.) bezeichnet werden.

Den Kantonsregierungen bleibt es überlassen, Bestimmungen über den zulässigen Wassergehalt des frischen Brotes aufzustellen.

Art. 67. Mit Ausnahme des kleineren (unter $\frac{1}{2}$ kg. schweren) und feineren Gebäckes soll alles Brot möglichst genau in Laiben von $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$ u. s. w. kg. Gewicht in den Verkehr gebracht werden.

Mit Ausnahme des Kleinbrotes unter $\frac{1}{2}$ kg. und des Luxusbrotes muss das Brot im Verkaufslokal jedem Käufer unaufgefordert vorgewogen werden, wobei ein Gewichtsmanko durch Beigabe eines Brötchens oder eines Brotstückes auszugleichen ist.

Wenn dem Käufer das Brot ins Haus gebracht wird, so muss es vollgewichtig sein.

Ein Manko von 2 Prozent bei altbackenem Brot ist gestattet.

Art. 68. Die Bäckereiräumlichkeiten, Mehlmagazine und Brotverkaufslokale müssen reinlich gehalten und gut ventiliert sein. Sie dürfen weder als Schlaf- noch als Wohnräume dienen.

Beim Zubereiten und beim Vertrieb des Brotes muss die grösste Reinlichkeit beobachtet werden.

Personen, welche an einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit leiden, dürfen bei der Bereitung und dem Vertriebe des Brotes nicht beschäftigt werden.

Verkaufsartikel, welche die Qualität des Mehles oder Brotes beeinträchtigen können, dürfen in den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Lokalen nicht gehalten werden, es sei denn, dass durch eine räumliche Trennung im Verkaufslokal diese Beeinträchtigung vermieden wird.

29. Januar
1909.

Art. 69. Die Verwendung von Zink bei der Herstellung von Teigmulden ist verboten. Die Teigmulden müssen in gutem Zustand gehalten werden.

Art. 70. Paniermehl muss aus Backwerk hergestellt sein und darf weder fremde Farbstoffe noch Konservierungsmittel enthalten.

Art. 71. Presshefe muss frisch und von normaler Triebkraft sein und darf keine Konservierungsmittel enthalten. Beigemischte Stärke muss nach Art und Menge deklariert sein.

Art. 72. Teigwaren sollen aus reinem Weizenmahlprodukt ohne jede Beimischung von Reis, Mais, Féculé etc. hergestellt sein und dürfen nicht sauer, schimmelig oder sonstwie verdorben sein.

Künstlich gefärbte Teigwaren dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 73. Als Eierteigwaren (Eiernudeln etc.) dürfen nur solche Teigwaren in den Verkehr gebracht werden, bei deren Herstellung mindestens 150 g. Eierinhalt (3 Eier) auf ein kg. Gries verwendet worden sind.

VI. Eier und Eierkonserven.

Art. 74. Unter der allgemeinen Bezeichnung Eier dürfen nur Eier des Haushuhns in den Verkehr gebracht

29. Januar
1909.

werden. Eier anderer Vögel müssen entsprechend (z. B. als Enteneier) bezeichnet werden.

Als frische Eier dürfen im Verkehr nur solche Eier bezeichnet werden, welche ausser Reinigung und Aufbewahrung in Kühlräumen keinerlei Behandlung erlitten haben.

Konservierte Eier (Kalkeier und dgl.) sind als solche zu deklarieren.

Art. 75. Verdorbene Eier, auch sogenannte Fleck-eier, dürfen nicht als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht werden.

Als Brucheier dürfen nur Eier feilgehalten oder verkauft werden, deren Inhalt nicht verdorben ist.

Art. 76. Eierkonserven (durch Trocknen haltbar gemachter ganzer Eierinhalt oder in dieser Weise behandeltes Eiweiss oder Eigelb) sollen in ihrer Trockensubstanz die ungefähre Zusammensetzung der Trockensubstanz der Eier, beziehungsweise des Eiweisses oder des Eigelbes zeigen.

Sie dürfen keine Konservierungsmittel ausser Kochsalz und Zucker enthalten, nicht künstlich gefärbt und nicht verdorben sein.

Art. 77. Ersatzmittel für Eier, welche nicht ausschliesslich aus Eisubstanzen bestehen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

VII. Obst, Gemüse, Schwämme (essbare Pilze), Obst- und Gemüsekonserven.

Art. 78. Angefaultes, schimmliches, übelriechendes oder durch sonstige Zersetzung verändertes Obst darf als Essobst gar nicht, als Wirtschaftsobst nur unter ausdrücklicher Deklaration der Zweckbestimmung in den Verkehr gebracht werden.

Obst, das gesundheitsschädlich oder ekelerregend ist, darf nicht als Nahrungsmittel in den Verkehr gebracht werden.

29. Januar
1909.

Art. 79. Der Verkauf und das Feilhalten von unreifem Obst jeder Art als Essobst ist verboten.

Unvollständig ausgereiftes Obst, das zu speziellen Zwecken, wie Herstellung von Konfitüren u. dgl., oder zum Lagern feilgehalten wird, soll durch Aufschrift an dem Behälter ausdrücklich als „Einkochobst“ oder „Lagerobst“ bezeichnet sein.

Art. 80. Schimmlige, angefaulte oder sonstwie verdorbene Gemüse und Kartoffeln dürfen nicht feilgehalten oder verkauft werden. Ebenso ist der Verkauf von unreifen Kartoffeln verboten.

Art. 81. Als Nahrungsmittel in den Verkehr gebrachte Schwämme (essbare Pilze) dürfen weder giftig noch verdächtig sein. Schwämme, welche in frischem Zustand feilgehalten werden, müssen unverletzt sein; welche, angefaulte, von Insekten durchbohrte, sowie zerschnittene Schwämme sind ausgeschlossen.

Das Feilhalten der Schwämme kann von den Ortsgesundheitsbehörden geordnet werden.

Das Hausieren mit Schwämmen kann von den Kantonen verboten werden.

Art. 82. Gedörktes Obst und gedörkte Gemüse, die faulig, schimmlig, stark mit Milben behaftet, durch Tiere angefressen oder sonstwie verdorben sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Gedörktes Obst und gedörkte Gemüse dürfen keine gesundheitsschädlichen Metallverbindungen und keine Konservierungsmittel ausser Kochsalz und Zucker enthalten.

Die künstliche Färbung und Bleichung von gedörktem Obst und gedörkten Gemüsen ist verboten.

29. Januar
1909.

Art. 83. Obstkonserven und Gemüsekonserven müssen frei sein von künstlichen Süsstoffen, von künstlichen Fruchtäthern und von gesundheitsschädlichen Metallverbindungen.

Sie dürfen ausser Alkohol, Essig, Gewürzen, Kochsalz und Zucker keine Konservierungsmittel enthalten.

Art. 84. Das Färben der Obstkonserven mit unschädlichen Farbstoffen ist ohne Deklaration gestattet.

Bei grünen Gemüsekonserven ist ein Gehalt an Kupferverbindungen, welcher im Maximum 1 dg. Kupfer auf 1 kg. Konserven entsprechen darf, ohne Deklaration zulässig.

Art. 85. Verdorbene Obst- und Gemüsekonserven, speziell Konserven in aufgetriebenen (bombierten) Büchsen, dürfen nicht zum Verbrauch abgegeben werden.

Verdorbene Konserven müssen, sobald dieser Zustand konstatiert wird, sofort aus dem Verkehr zurückgezogen werden.

Art. 86. Metallgefässe für Gurken, Kapern oder für andere mit Essig oder mit Salzlake konservierte Gemüse müssen inwendig solid lackiert oder emailliert sein.

VIII. Honig und Honigsurrogate.

Art. 87. Unter der Bezeichnung Honig darf nur der reine, unvermischte Bienenhonig in den Verkehr gebracht werden.

Art. 88. Honig, welcher durch künstliche Fütterung der Bienen mit Zucker oder zuckerhaltigen Stoffen erzeugt worden ist, muss als Zuckerhonig deklariert werden.

Art. 89. Ausländische Honige dürfen nur unter Angabe des Ursprungslandes in den Verkehr gebracht werden.

29. Januar
1909.

Die Gefässe, in welchen ausländischer Honig feilgehalten wird, müssen an leicht sichtbarer Stelle in deutlichen, nicht verwischbaren, mindestens 2 cm. hohen schwarzen Buchstaben auf hellem Grunde die Angabe des Ursprungslandes tragen.

In Ausschreibungen und Rechnungen, die sich auf ausländischen Honig beziehen, muss das Ursprungsland angegeben werden.

Mischungen von ausländischem Honig mit Schweizerhonig sind wie ausländischer Honig zu behandeln.

Art. 90. Bei der Beurteilung von Honig ist ausser auf die chemische Zusammensetzung auch auf das Aussehen, den Geruch und den Geschmack Rücksicht zu nehmen.

Art. 91. Honig, welcher mehr als 20 Prozent Wasser enthält, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 92. In Gärung befindlicher, sauer gewordener oder sonstwie verdorbener Honig darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Verunreinigter Honig darf nicht im Kleinverkehr abgegeben werden.

Art. 93. Honigsurrogate, sowie Mischungen von Honigsurrogaten mit Honig dürfen nur unter der Bezeichnung Kunsthonig in den Verkehr gebracht werden.

Bezeichnungen wie Tafelhonig, Schweizerhonig u. dgl. sind, sofern es sich nicht um reinen Honig handelt, verboten.

29. Januar
1909.

Art. 94. Zusatz von Konservierungsmitteln, künstlichen Süsstoffen, fremden Farbstoffen, Stärkemehl oder Mineralsubstanzen zu Kunsthonig ist verboten.

Kunsthonig darf bis auf 4 cg. schweflige Säure pro kg. ohne Deklaration enthalten.

Art. 95. Kunsthonig darf nicht mehr als 20 % Wasser enthalten.

Art. 96. In irgend einer Weise verunreinigter, in Gärung befindlicher, sauer gewordener oder sonstwie verdorbener Kunsthonig darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 97. Die Gefässe, in denen Honigsurrogate oder Mischungen solcher mit Honig in den Verkehr gebracht werden, müssen an leicht sichtbarer Stelle in mindestens 2 cm. hohen schwarzen Buchstaben auf hellem Grunde die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Kunsthonig“ tragen.

Art. 98. In Ausschreibungen, Rechnungen und Frachtbriefen, die sich auf Honigsurrogate oder auf Mischungen solcher mit Honig beziehen, muss die Bezeichnung „Kunsthonig“ angewendet werden.

Diese Bestimmung gilt auch für die Speisekarten der Gasthöfe, Wirtschaften und Kostgebereien.

Art. 99. In allen Verkaufslokalen von Honigsurrogaten oder Mischungen solcher mit Honig, muss an leicht sichtbarer Stelle die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Verkauf von Kunsthonig“ in mindestens 5 cm. hohen schwarzen Buchstaben auf weissem Grunde angebracht sein.

Art. 100. Wer Honigsurrogate gewerbsmässig herstellen will, hat davon der kantonalen Gesundheitsbehörde Anzeige

zu machen und sämtliche für diesen Betrieb bestimmte Räume anzugeben. 29. Januar 1909.

In diesen Betrieben muss ein Eingangsbuch über Art, Menge und Herkunft der Rohstoffe und ein Ausgangsbuch über Art, Menge und die Empfänger der Ware geführt werden. Die Gesundheitsbehörden sind berechtigt, von diesen Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.

IX. Zucker, Konditoreiwaren, Konfitüren, Fruchtsäfte und Sirupe.

Art. 101. Zucker (Rohr- und Rübenzucker) darf keine mineralischen Beimischungen enthalten.

Der Zusatz von unschädlichen Bläuungsmitteln ist ohne Deklaration gestattet.

Art. 102. Stärkezucker und Stärkesirup, sowie künstlicher Invertzucker (sog. Fruchtzucker) dürfen keine künstlichen Süsstoffe und keine anderen als von der Darstellung herrührende, nicht gesundheitsschädliche mineralische Beimischungen enthalten.

Bei Stärkezucker und Stärkesirup ist ein Gehalt an schwefliger Säure bis auf 4 cg. pro kg. ohne Deklaration zulässig. Invertzucker darf keine schweflige Säure enthalten.

Art. 103. Konditoreiwaren, inbegriffen die gezuckerten Früchte, dürfen gesundheitsschädliche Farbstoffe, zur Beschwerung dienende oder gesundheitsschädliche Mineralstoffe, Konservierungsmittel und künstliche Süsstoffe nicht enthalten. Das Färben mit unschädlichen Farbstoffen ist ohne Deklaration gestattet.

Art. 104. Verdorbene, in Zersetzung und Säuerung übergegangene, sowie durch Tiere angefressene Konditoreiwaren dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

29. Januar
1909.

Konditoreiwaren, bei denen der Zucker kandierte oder abgestorben ist, sind nicht als verdorben zu betrachten.

Art. 105. Konditoreiwaren dürfen nicht unter einer täuschenden Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden. Beispielsweise muss als Honiglebkuchen feilgehaltene Ware mit Honig, als Butterbackwerk oder Buttermantel feilgehaltene Ware mit Butter hergestellt sein.

Art. 106. Bezüglich der Gefäße und Utensilien, welche bei der Herstellung und dem Verkauf von Konditoreiwaren Verwendung finden, wird auf Art. 237 bis 241 verwiesen.

Art. 107. Umhüllungen, in welchen Konditoreiwaren in den Verkehr gebracht werden, sowie die zum Backen verwendeten Papierunterlagen müssen den in Art. 246 und 247 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

Art. 108. Bei der Herstellung von Konfitüren und Gelees dürfen stärkemehlhaltige Substanzen, künstliche Süßstoffe, künstliche Fruchtäther, gesundheitsschädliche Farbstoffe, sowie, abgesehen von den in Abs. 3 und 4 hienach erwähnten Ausnahmen, Konservierungsmittel und fremde Verdickungsmittel nicht verwendet werden.

Das Färben mit unschädlichen Farbstoffen ist ohne Deklaration gestattet.

In Konfitüren und Gelees ist ein Gehalt von 25 cg. Salicylsäure pro kg. ohne Deklaration gestattet.

Bei sonst nicht gelatinierenden Früchten ist die Beimischung von Agar-Agar ohne Deklaration gestattet, soweit sie zur Verdickung nötig ist und nicht zur Streckung dient.

Art. 109. Die Verwendung von Fruchttrestern bei der Herstellung von Konfitüren ist verboten.

29. Januar
1909.

Art. 110. Konfitüren und Gelees dürfen nicht verderben oder in Zersetzung begriffen sein und keine gesundheitsschädlichen Metallverbindungen enthalten.

Art. 111. Zu Fruchtsäften und Sirupen dürfen Mineralsäuren, künstliche Fruchtäther, künstliche Süsstoffe und Konservierungsmittel nicht zugesetzt werden.

Für Fruchtsäfte ist Alkohol als Konservierungsmittel unter Deklaration gestattet.

Art. 112. Beimischung von Wasser, von sog. Nachpresse, von organischen Säuren, von fremden Farbstoffen sowie von Fruchtessenzen zu Fruchtsäften, welche den Namen einer bestimmten Frucht tragen, ist nicht gestattet.

Das Auffärben mit unschädlichen Fruchtsäften ist ohne Deklaration gestattet.

Art. 113. Zu Sirupen, welche nach einer Frucht benannt werden, dürfen nur Fruchtsäfte und Zucker verwendet werden.

Davon ausgenommen sind Zitronen-, Orangen- und Quittensirup, welche aus Zuckersirup und Bestandteilen der betreffenden Früchte hergestellt werden.

Alle übrigen Spezialsirupe, wie Gummi-, Grenadine-, Orgeat- (Mandel-), Capillairesirup, dürfen ausser Zuckersirup nur die zu ihrer Herstellung notwendigen und üblichen Stoffe enthalten.

Bei Herstellung der in Absatz 2 und 3 erwähnten Sirupe ist Verwendung von Stärkezucker oder Fruchtzucker statt Rohrzucker ohne Deklaration gestattet.

Art. 114. Anderweitige sowie die zur Limonadenbereitung dienenden Sirupe dürfen ausser Zuckersirup und Fruchtzucker natürliche Essenzen, aus Früchten gewonnene Säuren und unschädliche Farbstoffe ohne Deklaration enthalten.

29. Januar
1909.

Solche Sirupe dürfen nur unter einer Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden, die nicht zur Verwechslung mit nach Früchten benannten Sirupen Veranlassung geben kann (z. B. als Limonadensirup, roter Sirup, Sirup mit Himbeer-Aroma).

Art. 115. Fruchtsäfte und Sirupe dürfen nicht verdorben oder in Zersetzung begriffen sein. Sie dürfen keine gesundheitsschädlichen Metallverbindungen enthalten.

X. Trinkwasser, Eis und Mineralwasser.

Art. 116. Trinkwasser soll in bezug auf Aussehen, Geruch und Geschmack sowie in chemischer und bakteriologischer Beziehung den hygienischen Anforderungen entsprechen.

Art. 117. Zu direktem Genuss dienendes oder als Zusatz zu Speisen und Getränken bestimmtes Eis soll klar und frei von sichtbaren Verunreinigungen sein. Beim Schmelzen soll es ein Wasser ergeben, das die Eigenschaften eines reinen Trinkwassers besitzt.

Art. 118. Zum Trinken bestimmtes Mineralwasser darf nach Ursprung und Beschaffenheit in hygienischer Beziehung keine Veranlassung zur Beanstandung bieten und muss, abgesehen von seiner Natur als Mineralwasser, den Anforderungen entsprechen, welche an Trinkwasser zu stellen sind.

Mineralwasser, das in Flaschen oder Krügen in den Verkehr gebracht wird, darf keine Verunreinigungen enthalten.

Art. 119. Als natürliches Mineralwasser einer bestimmten Provenienz darf nur Mineralwasser bezeichnet werden, das von der angegebenen Quelle her stammt und

keine willkürliche Veränderung erfahren hat. Die Verwendung von Kohlensäure zur Verdrängung der Luft aus den Flaschen beim Abfüllen ist ohne Deklaration zulässig, ebenso der Zusatz von Zitronensäure zu eisenhaltigen Mineralwassern.

29. Januar
1909.

Art. 120. Wird ein natürliches Mineralwasser durch Imprägnierung mit Kohlensäure, Enteisenung, Zusatz von Kochsalz, kohlensaurem oder doppeltkohlensaurem Natrium in seiner Zusammensetzung verändert, so ist, sofern dasselbe zu Genusszwecken in den Verkehr kommt, entweder die Behandlung des ursprünglichen Mineralwassers auf der Etikette der Flaschen anzugeben oder das Wasser als „Tafelwasser“ unter Nennung der betreffenden Quelle zu bezeichnen.

Wenn solches Wasser medizinische Verwendung finden soll, so ist die Behandlung des ursprünglichen Mineralwassers auf der Etikette der Flaschen stets genau anzugeben.

Art. 121. Wenn ein natürliches Mineralwasser durch weitere als die in Art. 120 angegebenen Zusätze oder Behandlungsarten verändert worden ist, so muss das Produkt als künstliches Mineralwasser bezeichnet werden.

Nachahmungen natürlicher Mineralwasser sind in gleicher Weise zu bezeichnen.

XI. Künstliche kohlensaure Wasser und Limonaden.

Art. 122. Das zur Herstellung von künstlichen kohlensauren Wassern und Limonaden zu verwendende Wasser muss die Eigenschaften eines reinen Trinkwassers besitzen.

Art. 123. Zur Imprägnierung des Wassers mit Kohlendioxid darf nur reine Kohlensäure verwendet werden.

29. Januar
1909.

Wenn die Kohlensäure an Ort und Stelle entwickelt wird, so muss sie aus arsenfreien Chemikalien hergestellt werden und mindestens zwei Waschflaschen, von denen die erste eine Sodalösung enthält, passieren.

Die zur Kohlensäureentwicklung dienenden Chemikalien müssen sich in einem besonderen Raume befinden.

Art. 124. Die zur Verwendung gelangenden Salze und organischen Säuren müssen von reiner Qualität sein. Sie sind deutlich zu bezeichnen und zweckmässig aufzubewahren.

Art. 125. Zucker, Fruchtsäfte und Sirupe, welche zur Herstellung von Limonaden dienen, müssen den Anforderungen von Art. 101, 102, 111 und 115 dieser Verordnung entsprechen.

Art. 126. Limonaden dürfen keine künstlichen Fruchtäther, keine Mineralsäuren, keine schaubildenden Mittel, keine Konservierungsmittel und keine gesundheitsschädlichen Farbstoffe enthalten. Das Färben mit unschädlichen Farbstoffen ist ohne Deklaration gestattet.

Wenn zu Limonaden Saccharin, Dulcin oder sonstige künstliche Süsstoffe zugesetzt worden sind, muss dieser Zusatz auf der Etikette angegeben werden.

Die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 dieses Artikels gelten auch für die sogenannten Limonadenbonbons und ähnliche Produkte.

Art. 127. Limonaden, die unter dem Namen einer Frucht in den Verkehr gebracht werden, dürfen nur aus Fruchtsirup (Art. 113, Abs. 1 und 2) und kohlensaurem Wasser bereitet sein.

Auf den Etiketten von Limonaden, welche mit sog. Limonadensirupen (Art. 114) hergestellt worden sind, darf die Fruchtbezeichnung nur durch die Worte „mit . . . - Aroma“ (z. B. Himbeer-Aroma) ausgedrückt werden.

Art. 128. Künstliche kohlensaure Wasser und Limonaden dürfen weder trüb noch schimmig noch sonstwie verdorben sein. Sie dürfen keine gesundheitsschädlichen Metallverbindungen enthalten.

29. Januar
1909.

Art. 129. Künstliche kohlensaure Wasser und Limonaden dürfen nur in Flaschen in den Verkehr gebracht werden, die auf dem Kopf oder auf der Flasche die Firma des Fabrikanten tragen.

Art. 130. Die zur Herstellung von kohlensauren Wassern und Limonaden dienenden Räumlichkeiten müssen hell und ventilierbar sein, einen Wasserzulauf und einen Wasserablauf besitzen und reinlich gehalten werden. Der Boden soll aus festem, undurchlässigem Material (Stein, Zement, Beton etc.) bestehen. Die Räumlichkeiten dürfen nicht als Wohnräume, Waschräume oder Küchen verwendet werden.

Für Reinigung der leeren Flaschen müssen genügende Einrichtungen vorhanden sein.

Art. 131. Bei den Mineralwasserapparaten dürfen zur Leitung von Kohlensäure oder kohlensaurem Wasser nur Röhren aus reinem Zinn sowie gut verzinnnte Kupfer- und Messingröhren Verwendung finden.

Alle aus Messing oder Kupfer konstruierten Teile der Apparate sind überall da, wo sie mit dem Wasser oder mit der Kohlensäure in Berührung kommen, stets in guter Verzinnung zu erhalten. Statt der Verzinnung ist auch Versilberung zulässig.

Bleierne oder bleihaltige Metallteile dürfen, abgesehen von den Entwicklungsgefäßen für Kohlensäure, an den Apparaten nicht vorkommen.

29. Januar
1909.

Art. 132. Die Mineralwasserapparate müssen mit Manometer, Sicherheitsventil und den sonstigen nötigen Schutzvorrichtungen versehen sein.

Art. 133. Die Metallköpfe der Siphonflaschen dürfen, soweit sie mit dem kohlensauren Wasser in Berührung kommen, nicht mehr als 1 Prozent Blei enthalten.

Kautschukringe an den Flaschenverschlüssen müssen aus bleifreiem Kautschuk hergestellt sein.

Art. 134. Die Ausschankstellen für kohlensaure Wasser und Limonaden müssen reinlich gehalten und für Reinigung der Trinkgläser eingerichtet sein.

Art. 135. Von der Aufstellung neuer oder von der Umänderung bestehender Mineralwasserapparate und Ausschankstellen hat deren Inhaber innerhalb 14 Tagen der Ortsgesundheitsbehörde Kenntnis zu geben.

XII. Kaffee, Kaffeesurrogate, Tee, Kakao, Schokolade und Gewürze.

Art. 136. Als Kaffee, als Tee, als Kakao darf nur das unvermischte und unverdorbene Naturprodukt in den Verkehr gebracht werden.

Art. 137. Präparate, welche in der äusseren Form ein Naturprodukt nachahmen (z. B. künstliche Kaffeebohnen, künstliche Pfefferkörner), dürfen weder hergestellt noch in den Verkehr gebracht werden.

Art. 138. Das Färben, Quellen und Anrösten der Kaffeebohnen ist unstatthaft, sofern durch diese Manipulationen eine Täuschung hinsichtlich des Ursprungslandes oder der Qualität des Kaffees bezweckt werden soll.

Kaffee, der ein Poliermittel (z. B. Sägespäne) mitführt oder der mehr als 5 Prozent sog. Einlage (schwarze Bohnen, Schalen und Fremdkörper) enthält, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

29. Januar
1909.

Art. 139. Durch Havarie oder sonstwie verdorbener Kaffee darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 140. Gerösteter Kaffee darf keine fremden Früchte oder Samen, keine ausgezogenen Kaffeebohnen und nicht mehr als 5 Prozent verkohlte Bohnen enthalten.

Art. 141. Das Glasieren des gerösteten Kaffees mit Zucker oder Harzen und das Behandeln mit Fett sind nur insoweit zulässig, als dadurch nicht eine Beschwerung stattfindet, welche mehr als 1 Prozent beträgt.

Solcher Kaffee darf nur in Gefäßen oder Umhüllungen, auf welchen die vorgenommene Behandlung deutlich angegeben ist, in den Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung von Mineralfetten zum Einfetten von Kaffee ist verboten.

Art. 142. Zusatz von Mineralstoffen oder Kaffeesatz zu gemahlenem Kaffee ist verboten.

Mischungen von gemahlenem Kaffee mit Surrogaten müssen wie Surrogate (nach Art. 144) bezeichnet werden.

Art. 143. Kaffeesurrogate, welche aus verdorbenen Rohstoffen hergestellt oder verschimmelt, sauer oder verbrannt sind, oder welche Beimischung von wertlosen Substanzen, wie Kaffeesatz oder beschwerende Mineralstoffe, enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 144. Kaffeesurrogate müssen auf der Verpackung eine Bezeichnung tragen, welche in bezug auf das verwendete Rohmaterial keine Täuschung zulässt (z. B. Cichorien-

29. Januar
1909.

kaffee oder Cichorienkaffee mit Eicheln). Ausserdem muss auf der Verpackung die Firma des Fabrikanten oder des Verkäufers angebracht sein. Phantasienamen entheben nicht von den Verpflichtungen dieses Artikels.

Mischungen von Kaffeesurrogaten oder Mischungen von Kaffee und Kaffeesurrogaten können als Kaffeesurrogatmischung bezeichnet werden. Die Bezeichnung Kaffee-mischung ist nur zulässig für eine Mischung mehrerer Sorten reinen Kaffees.

Die Bezeichnung Kaffee-Extrakt ist nur für ein Extrakt aus reinem Kaffee statthaft, Kaffee-Essenz dagegen ist eine zulässige Bezeichnung für das Kaffeesurrogat aus gebranntem Zucker.

Art. 145. Unter der allgemeinen Bezeichnung Tee (grüner und schwarzer Tee) sind zu verstehen die Blattknospen und jungen Blätter des Teestrauches, wie sie in verschiedener Zubereitung in den Verkehr gebracht werden.

Tee darf extrahierte Teeblätter, Blätter anderer Pflanzen, Färbemittel oder sonstige fremde Substanzen jeder Art, sowie Produkte aus Teeabfall und Klebemitteln nicht enthalten.

Art. 146. Unter der Bezeichnung Kakao oder Kakaopulver darf nur das reine, unveränderte oder teilweise entölte Naturprodukt in den Verkehr gebracht werden.

Als löslicher Kakao darf nur ein Kakaopulver bezeichnet werden, das durch Behandlung mit kohlensauren Alkalien oder mit Dampf aufgeschlossen worden ist.

Löslicher Kakao darf höchstens 3 Prozent zugesetztes kohlensaures Alkali enthalten.

Art. 147. Unter der Bezeichnung Schokolade darf nur eine Mischung von Kakao mit Zucker, mit oder ohne Zusatz von Kakaofett und Gewürzen, in den Verkehr gebracht werden.

Der Gehalt der Schokolade an Zucker darf höchstens 68 Prozent betragen.

29. Januar
1909.

Art. 148. Kakao und Schokolade dürfen fremde Stärke, Mehl, fremdes Fett, beschwerende Mineralsubstanzen, Farben und sog. Fettsparer (Dextrin, Gelatine, Gummi, Tragant u. dgl.) nicht und Kakaoschalen nur in Spuren enthalten. Sie dürfen weder schimmelig noch übelriechend noch sonstwie verdorben sein.

Art. 149. Spezialprodukte von Kakao und Schokolade mit Zusatz von Hafer, Eicheln, Milch, Haselnuss u. dgl. müssen entsprechend (z. B. als Haferkakao, als Milchsokolade) bezeichnet sein. Phantasienamen entheben nicht von dieser Verpflichtung.

Kakao und Schokolade, die in Paketen, Büchsen und Schachteln in den Verkehr gebracht werden, müssen auf der Umhüllung die Firma oder eine in der Schweiz eingetragene Marke des Fabrikanten oder des Verkäufers tragen.

Wenn zu Schokoladen Saccharin, Dulcin oder sonstige künstliche Süsstoffe zugesetzt worden sind, muss dieser Zusatz auf der Umhüllung angegeben werden.

Art. 150. Die im Verkehr befindlichen ganzen und gemahlten Gewürze dürfen, abgesehen von geringfügigen, nicht gesundheitsschädlichen Verunreinigungen, keine fremden organischen oder mineralischen Beimischungen, sowie keine extrahierte Ware gleicher Art enthalten. Sie dürfen nicht verdorben sein.

Gewürzpulver sind nach den Gewürzen, aus denen sie hergestellt sind, zu bezeichnen.

Art. 151. Tafelsenf soll aus einer Mischung von Senfpulver und Essig, Wein oder Wasser mit oder ohne

29. Januar 1909. Zusatz von Kochsalz, Zucker und Aromastoffen bestehen; er darf ausserdem eine geringe Menge von Reismehl und unschädliche Farbstoffe ohne Deklaration enthalten.

Andere Senfpräparate müssen entsprechend ihrer Zusammensetzung deklariert werden.

Art. 152. Bezüglich des Materials der Umhüllungen von Kaffee, Kaffeesurrogaten, Tee, Kakao, Schokolade und Gewürzen wird auf Art. 246 und 247 verwiesen.

XIII. Wein und weinähnliche Getränke.

Art. 153. Unter der Bezeichnung Wein darf nur das aus dem Saft frischer Weintrauben (Weinmost) durch alkoholische Gärung entstandene Getränk ohne Zusatz anderer als der durch die übliche Kellerbehandlung (Art. 154) in den Wein gelangenden Stoffe in den Verkehr gebracht werden.

Werden im Verkehr mit Wein Bezeichnungen über den Ursprung (Produktionsort, Lage) verwendet, so müssen sie wahrheitsgetreu sein und jede Täuschung ausschliessen.

Die Bestimmungen von Abs. 2 sind auch auf unvergorenen Weinmost und in Gärung befindlichen Weinmost (Sauser) anzuwenden.

Art. 154. Bei der Kellerbehandlung von Wein dürfen die folgenden Stoffe ohne Deklaration Verwendung finden: Reinhefe und gewöhnliche Weinhefe, unschädliche Schönungsmittel (Gelatine, Hausenblase, Eiweiss, Tannin und dgl.), Kohlensäure und arsenfreier Schwefel, flüssige schweflige Säure oder Kaliummetasulfit (Art. 156).

Art. 155. Wein darf pro l. höchstens eine 2 g. neutralem schwefelsaurem Kalium entsprechende Menge von

schwefelsauren Salzen enthalten. Weine, welche eine grössere Menge von Sulfaten enthalten, werden als gesundheitsschädlich betrachtet, und es muss deren Gehalt an Sulfaten durch Verschnitt unter diese Grenzzahl gebracht werden, bevor sie ausgeschenkt oder im Kleinverkehr verkauft werden dürfen.

29. Januar
1909.

Es ist verboten, den Sulfatgehalt der Weine durch Zusatz von Chemikalien zu vermindern.

Art. 156. Eingebrennte (geschwefelte) Weine dürfen nicht mehr als 2 dg. gesamte, wovon höchstens 2 cg. freie schweflige Säure pro l. enthalten. Stärker geschwefelte Weine werden als gesundheitsschädlich betrachtet, und es muss deren Gehalt an schwefliger Säure durch Lagerung oder Verschnitt unter diese Grenzzahlen gebracht werden, bevor sie ausgeschenkt oder im Kleinverkehr verkauft werden dürfen.

Art. 157. Die zuständige Behörde hat auf Verlangen des Besitzers dafür zu sorgen, dass übermässig gegipsten, übermässig geschwefelten und anderen unter Siegel liegenden Weinen auch während der Zeit der Versiegelung die notwendige Kellerbehandlung zuteil werden kann.

Art. 158. Kupferhaltige Weinmoste und Sauser dürfen nicht ausgeschenkt werden, wenn sie mehr als 1 cg. Kupfer pro l. enthalten.

Art. 159. Die künstliche Färbung von Wein und das Entfärben von Rotwein sind verboten.

Art. 160. Abgesehen von der Verwendung von schwefliger Säure gemäss Art. 154 und 156 ist die Beimischung von konservierenden und gärungshemmenden Mitteln zu Wein

29. Januar
1909.

verboten, ebenso die Beimischung von organischen Säuren und deren Salzen, von Glyzerin, sowie von künstlichen Süsstoffen, der Zusatz von Bouquetstoffen und die Verwendung von Geheimmitteln für Weinbereitung und Kellerbehandlung.

Art. 161. Die Beimischung von Substanzen zum Wein, welche gesundheitsschädlich wirken können, wie lösliche Aluminiumverbindungen, Baryum- und Strontiumverbindungen, Verbindungen der Schwermetalle, Schwefelsäure, Oxalsäure, ist verboten.

Art. 162. Essigstichige oder in anderer Weise kranke oder verdorbene Weine dürfen weder ausgeschenkt noch sonst als Getränk verkauft werden.

Art. 163. Bei der Begutachtung von Wein ist ausser auf die chemische Zusammensetzung auch auf das Aussehen, den Geruch und den Geschmack (Degustation) Rücksicht zu nehmen.

Art. 164. Im Keller und im Verkaufslokal der Weinhandel treibenden Produzenten, der Weinhändler, der Wirte und der Kleinverkäufer müssen Ursprung (Art. 153, Abs. 2) und Jahrgang der dort lagernden Weine an den Fässern angeschrieben sein. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die in Bahnhöfen, Lagerhäusern und ähnlichen Orten lagernden Weine, die daselbst zum Verkauf gelangen.

Überall, wo Weine im Ausschank oder im Kleinverkauf feilgehalten werden, sind Ursprung, Art und Preise durch Anschlag oder in Wirtschaften durch die Weinkarte in deutlicher und genauer Weise bekannt zu geben.

Art. 165. Fässer, die ganz oder teilweise verdorbenen Wein enthalten, sind durch eine Aufschrift: „ver-

dorben, nicht zum Verkauf bestimmt“ kenntlich zu machen. Derartig bezeichnete Fässer dürfen keinen Ausschankhahn tragen.

29. Januar
1909.

Art. 166. Das Hausieren mit Wein ist verboten.

Art. 167. Öffentliche Ausschreibung von im Inland lagernden Weinen zum Verkauf darf nur unter Angabe des Verkäufers oder Vermittlers erfolgen.

Die betreffenden Weine sind einer genauen Kontrolle zu unterstellen.

Art. 168. Wer Wein zu derartig niederen Preisen ausbietet, dass sie mit den tatsächlichen Preisen für Weine der in Betracht fallenden Produktionsorte und Marktplätze in augenscheinlichem Widerspruch stehen, hat den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen den Ursprung und die Bezugsquelle nachzuweisen.

Die betreffenden Weine sind einer genauen Kontrolle zu unterstellen.

Art. 169. Geheimmittel zur Weinerzeugung und Weinbehandlung, sowie Farb- und Bouquetstoffe für Zwecke der Weinbereitung dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 170. Wein, welchem Zucker ohne jeglichen Wasserzusatz beigemischt worden ist, muss als gezuckerter Wein bezeichnet werden.

Diese Vorschrift gilt in analoger Weise auch für Weinmost und Sauser.

Art. 171. Wein, welcher durch Vergärung einer Mischung von Traubenmaische, von Weinmost oder von Wein mit Zucker und Wasser hergestellt worden ist, muss als gallisierter Wein bezeichnet werden.

29. Januar
1909.

Diese Beimischung darf nur zu dem Zwecke geschehen, den zu hohen natürlichen Säuregehalt des Weines herabzusetzen. Dabei muss der Charakter des Weines erhalten bleiben und es darf sein Gehalt an Alkohol den mittleren Alkoholgehalt des Weines aus reifen Trauben der betreffenden Gegend nicht übersteigen. Ferner darf der Gehalt an zuckerfreiem Extrakt bei gallisiertem Rotwein nicht weniger als 16 g. pro l. und bei gallisiertem Weisswein nicht weniger als 13 g. pro l. betragen.

Die Vorschriften von Abs. 2 gelten in analoger Weise auch für Weinmost und Sauser.

Art. 172. Mit Alkohol versetzter Wein muss als avinierter Wein bezeichnet werden. Von dieser Bestimmung sind die in Art. 187 bis 189 genannten Getränke ausgenommen.

Art. 173. Mischungen der in Art. 170, 171 und 172 genannten Getränke mit Wein müssen als gezuckerter, gallisierter oder avinierter Wein bezeichnet werden.

Art. 174. Die Bestimmungen der Art. 154 bis 167 finden auch auf gezuckerten, gallisierten und avinierten Wein Anwendung.

Art. 175. Die in den Art. 170 bis 173 vorgeschriebenen Bezeichnungen „gezuckerter Wein“, „gallisierter Wein“ und „avinierter Wein“ müssen im Gross- und Kleinhandel in Kellern und Verkaufslokalen auf allen Fässern und sonstigen Aufbewahrungsgefässen, welche solche Getränke enthalten, an leicht sichtbarer Stelle mit deutlicher, nicht verwischbarer Aufschrift angebracht sein, und zwar bei Fässern in mindestens 5 cm., bei kleineren Gefässen in mindestens 2 cm. hohen schwarzen Buchstaben auf hellem Grunde.

Die Aufschrift der Fässer muss mit den Angaben des Anschlag und der Weinkarte (Art. 174 bzw. 164, Absatz 2) übereinstimmen.

29. Januar
1909.

In Ausschreibungen, Rechnungen und Frachtbriefen dürfen gezuckerte Weine, gallisierte Weine und avinierte Weine nur unter diesen Bezeichnungen angeführt werden, wobei keine Abkürzungen zulässig sind.

Art. 176. Die Kantone sind berechtigt, die Herstellung von gallisiertem Wein (Art. 171) auf ihrem Gebiet zu untersagen.

Art. 177. Weinähnliche Getränke, welche mit Trockenbeeren, Weintrestern oder Weinhefe erzeugt worden sind, dürfen nur unter der ihrer Herstellungsart genau entsprechenden Bezeichnung, d. h. Trockenbeerwein, Tresterverwein, Hefewein, in den Verkehr gebracht werden.

Weinähnliche Getränke, welche ganz oder teilweise aus Rückständen der Weindestillation oder durch Mischung von Weinbestandteilen bereitet worden sind, müssen als Kunstwein bezeichnet werden.

Wein, der so weit gestreckt worden ist, dass er den Vorschriften des Art. 171 nicht entspricht, muss als Kunstwein bezeichnet werden.

Art. 178. Mischungen der im Art. 177, Abs. 1 und 2 genannten Getränke mit Wein müssen mit dem Namen des betreffenden weinähnlichen Getränkes belegt, d. h. als Trockenbeerwein, Tresterverwein, Hefewein oder Kunstwein bezeichnet werden.

Art. 179. Die Bestimmungen der Art. 155, 156, 159 bis 162, 164, Abs. 2, und 165 bis 167 finden auch auf weinähnliche Getränke Anwendung.

29. Januar
1909.

Art. 180. Weinähnliche Getränke, zu deren Herstellung ausser Wein, Trauben, Wasser, Weinsteinssäure, Zucker, Hefe und Alkohol Stoffe verwendet worden sind, die nicht von Trauben oder von Wein herkommen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 181. Die in den Art. 177 und 178 vorgeschriebenen Bezeichnungen „Trockenbeerwein“, „Tresterwein“, „Hefewein“ und „Kunstwein“ müssen im Gross- und Kleinhandel in Kellern und Verkaufslökalen auf allen Fässern und sonstigen Gefässen, welche solche Getränke enthalten, an leicht sichtbarer Stelle mit deutlicher, nicht verwischbarer Aufschrift angebracht sein, und zwar bei Fässern in mindestens 5 cm., bei kleineren Gefässen in mindestens 2 cm. hohen schwarzen Buchstaben auf hellem Grunde.

Die Aufschrift der Fässer muss mit den Angaben des Anschlages und der Weinkarte (Art. 179 bzw. 164, Abs. 2) übereinstimmen.

Art. 182. Auf den Transportfässern, welche weinähnliche Getränke enthalten, muss die in Art. 177 vorgeschriebene Bezeichnung auf beiden Fassböden angebracht sein.

In Ausschreibungen, Rechnungen und Frachtbriefen dürfen Trockenbeerweine, Tresterweine, Hefeweine und Kunstweine nur unter diesen Bezeichnungen angeführt werden, wobei keine Abkürzungen zulässig sind.

Art. 183. In sämtlichen Lökalen, in welchen weinähnliche Getränke ausgeschenkt oder im Detail verkauft werden, muss an leicht sichtbarer Stelle in mindestens 5 cm. hohen schwarzen Buchstaben auf weissem Grunde eine deutliche, nicht verwischbare Aufschrift angebracht sein, welche dies in klarer Weise (z. B. „Verkauf von Tresterwein“) bekannt gibt.

Art. 184. Wer weinähnliche Getränke gewerbsmässig herstellen will, hat davon der kantonalen Gesundheitsbehörde Anzeige zu machen und die für diesen Betrieb bestimmten Räume anzugeben.

29. Januar
1909.

Art. 185. In den Betrieben für Herstellung weinähnlicher Getränke muss ein Eingangsbuch über Art, Menge und Herkunft der Rohstoffe und ein Ausgangsbuch über Art, Menge und die Empfänger der Ware geführt werden. Die Gesundheitsbehörden sind berechtigt, von diesen Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.

Art. 186. Wer sich mit der Herstellung, der Lagerung und dem Grossverkauf von weinähnlichen Getränken gewerbsmässig abgibt, darf nicht zugleich den Verkauf von Wein betreiben.

Ebenso darf derjenige, der mit Wein Handel treibt, sich nicht mit der Herstellung, Lagerung und dem Grossverkauf von weinähnlichen Getränken abgeben.

Wer mit Wein Handel treibt, darf Trockenbeeren, Trester, Weinhefe, Weinstoffe und dergleichen gewerbsmässig nicht beziehen, insofern er sich über deren Verwendung zu anderen Zwecken als zur Weinfabrikation nicht ausweisen kann.

Art. 187. Unter einer bestimmten Ursprungsbezeichnung, z. B. als Malaga oder Tokayer, dürfen nur solche Süssweine in den Verkehr gebracht werden, welche aus dem betreffenden Produktionsgebiet stammen und durch Konzentration des Traubensaftes (Anwelken der Trauben oder Einengen des Mostes) und wenigstens teilweise Vergärung hergestellt sind.

Die trockenen Qualitätsweine, wie z. B. Madeira, Marsala, Xeres müssen aus dem betreffenden Produktions-

29. Januar 1909. gebiet stammen und aus frischen Trauben durch Vergärung hergestellt sein.

Bei den in Abs. 1 und 2 genannten Weinsorten ist ein Alkoholzusatz und eine in den Produktionsländern allgemein gebräuchliche Beigabe von konzentriertem Traubensaft ohne Deklaration statthaft. Die Bestimmungen der Art. 155, 156 und 159 bis 162 finden auch auf diese Weinsorten Anwendung.

Süssweine, welche durch Alkoholisierung von Weinmost oder durch Zuckering von Wein oder Weinmost erzeugt worden sind, dürfen nicht als Weine bestimmten Ursprungs in den Verkehr gebracht werden.

Süssweine, welche aus Trockenbeeren (Korinthen, Rosinen etc.) hergestellt worden sind, müssen als Trockenbeerwein bezeichnet werden und unterliegen den Bestimmungen der Art. 177 bis 183.

Art. 188. Bei der Herstellung von Schaumweinen muss Weinmost oder Wein im Sinne des Art. 153 verwendet werden. Die hierbei üblichen Zusätze sind ohne Deklaration statthaft. Die Bestimmungen der Art. 155, 156 und 159 bis 162 finden auch auf Schaumweine Anwendung.

Art. 189. Mit Wein hergestellter Wermut darf, auch wenn er einen Alkoholzusatz erhalten hat, als Wermutwein in den Verkehr gebracht werden. Jedoch darf der gesamte Alkoholgehalt des Wermutweines 18 Vol.-Prozent nicht übersteigen. Die Bestimmungen der Art. 155, 156 und 160 bis 162 finden auch auf Wermutwein Anwendung.

Mit grösseren Mengen Spirit hergestellter Wermut fällt unter die Bestimmungen betreffend die Liqueure in Abschnitt XVI.

29. Januar
1909.

Art. 190. Die unter der Bezeichnung alkoholfreie Weine in den Verkehr gebrachten unvergorenen Getränke müssen aus dem reinen Saft frischer Trauben hergestellt und frei von Schimmelpilzen und sprossender Hefe sein. Die Bestimmungen der Art. 155 bis 162 finden auch auf alkoholfreie Weine Anwendung.

XIV. Obstwein und obstweinähnliche Getränke.

Art. 191. Unter dem Namen Obstwein (Saft) darf nur das aus dem Saft von frischem Kernobst durch alkoholische Gärung entstandene Getränk ohne Zusatz anderer als der durch die übliche Kellerbehandlung (Art. 194) in den Obstwein gelangenden Stoffe in den Verkehr gebracht werden.

Art. 192. Ein Obstwein, bei dessen Herstellung dem Obstsaft ein wässriger Auszug von Obstrestern (sog. Ansteller oder Glör) beigemischt worden ist, muss unter dem Namen Most in den Verkehr gebracht werden. Most muss mindestens 3 Vol.-Prozent Alkohol und pro l. 14 g. zuckerfreies Extrakt enthalten.

Art. 193. Die in den Art. 191 und 192 enthaltenen Vorschriften bezüglich Herstellungsart und Bezeichnung finden analoge Anwendung auf unvergorene, in der Gärung befindliche und unvollständig vergorene Obstweine.

Für die Gehaltsanforderung an Alkohol muss bei solchen Produkten der noch vorhandene Zucker in Anrechnung gebracht werden.

Art. 194. Bei der Kellerbehandlung von Obstweinen dürfen die folgenden Stoffe ohne Deklaration Verwendung finden: Hefe, unschädliche Schönungsmittel (Gelatine, Hausenblase,

29. Januar 1909. Eiweiss, Tannin und dgl.), Kohlensäure und arsenfreier Schwefel, flüssige schweflige Säure oder Kaliummetasulfit.

Art. 195. Die auf Wein bezüglichen Bestimmungen der Art. 156, 160, 161, 167 und 169 finden auch auf Obstweine Anwendung.

Art. 196. Essigstichige oder in anderer Weise kranke oder verdorbene Obstweine dürfen weder ausgeschenkt noch sonst als Getränk verkauft werden.

Art. 197. Das Hausieren mit Obstweinen ist verboten.

Art. 198. Die unter der Bezeichnung alkoholfreie Obstweine in den Verkehr gebrachten Getränke müssen aus dem reinen Saft von frischem Kernobst hergestellt sein. Sie sollen von Schimmelpilzen und von sprossender Hefe frei sein und dürfen Konservierungsmittel, künstliche Süsstoffe und gesundheitsschädliche Metallverbindungen nicht enthalten.

Art. 199. Ein Getränk, welches durch alkoholische Gärung aus dem Saft von frischem Beerenobst bereitet ist, muss entsprechend (z. B. als Johannisbeerwein) benannt werden.

Bei der Herstellung der Beerenobstweine ist ein Zusatz von Zucker und Wasser ohne Deklaration statthaft.

Art. 200. Obstweinähnliche Getränke, welche ganz oder teilweise aus anderem Material als frischem Kernobst (Art. 191 und 192) bereitet sind, müssen als Kunstmost bezeichnet werden.

Obstweine, die den in Art. 192 enthaltenen Gehaltsanforderungen nicht genügen, müssen ebenfalls als Kunstmost bezeichnet werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf alkoholfreie Obstweine (Art. 198) und Beerenobstweine (Art. 199).

29. Januar
1909.

Art. 201. Die Bestimmungen der Art. 156, 160, 161, 167 und 169 finden auch auf obstweinähnliche Getränke Anwendung.

Art. 202. Essigstichiger oder in anderer Weise kranker oder verdorbener Kunstmost darf weder ausgeschenkt noch sonst als Getränk verkauft werden.

Art. 203. Das Hausieren mit Kunstmost ist verboten.

Art. 204. Die auf weinähnliche Getränke bezüglichen Deklarationsvorschriften der Art. 181 bis 186 finden auch auf Kunstmost entsprechende Anwendung.

XV. Bier und Bierausschank.

Art. 205. Unter der Bezeichnung Bier (Schenkbier, Lagerbier, Exportbier, Bockbier) darf nur ein Getränk in den Verkehr gebracht werden, welches lediglich aus Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser durch Maischen und alkoholische Gärung hergestellt worden ist.

Art. 206. Ein Getränk, bei dessen Bereitung statt der Gerste oder statt eines Teiles derselben andere Getreidearten in roher oder gemälzter Form verwendet worden sind, darf nur unter einer entsprechenden Bezeichnung (z. B. Weizenbier, Reisbier) in den Verkehr gebracht werden.

In Wirtschaften, in denen solches Getränk zum Ausschank gelangt, muss an leicht sichtbarer Stelle eine deutliche, nicht verwischbare Aufschrift (z. B. „Ausschank von Reisbier“) in mindestens 5 cm. hohen schwarzen Buchstaben auf weissem Grunde angebracht sein.

29. Januar
1909.

Art. 207. Bei der Bierbereitung und Bierbehandlung ist der Zusatz, beziehungsweise die Verwendung der folgenden Stoffe verboten:

- a. Ersatzmittel für Getreide und Hopfen;
- b. Färbemittel ausser Farbmalz;
- c. Konservierungsmittel. Indessen ist ein Gehalt an schwefliger Säure bis zu 2 cg. pro l., herrührend von geschwefeltem Hopfen oder von der Reinigung von Gefässen, nicht zu beanstanden;
- d. künstliche Süsstoffe;
- e. Neutralisierungsmittel;
- f. Alkohol.

Art. 208. Das Bier soll aus einer mindestens zwölfprozentigen Stammwürze hervorgegangen sein, mehr Extrakt als Alkohol enthalten und einen wirklichen Vergärungsgrad von mindestens 46 Prozent aufweisen.

Bei Bieren, die aus ausnahmsweise hochprozentiger Stammwürze hergestellt sind (Doppelbier, Bockbier) darf der Vergärungsgrad weniger als 46 Prozent betragen.

Auf Spezialbiere (z. B. Ale, Weissbier) finden die Bestimmungen des Abs. 1 dieses Artikels keine Anwendung.

Art. 209. Unter der Bezeichnung alkoholfreies Bier darf nur ein Getränk in den Verkehr gebracht werden, zu dessen Herstellung Malz und Hopfen verwendet worden sind.

Solche Getränke dürfen keine Konservierungsmittel und keine künstlichen Süsstoffe enthalten.

Art. 210. Das zum Ausschank gelangende, sowie das in Flaschen in den Verkehr gebrachte Bier muss klar aussehen, es darf nicht verdorben oder schal sein und weder säuerlich noch ekelhaft riechen oder schmecken.

Die Beimischung von sogenanntem Tropfbier und von Bierresten beim Ausschank ist verboten.

29. Januar
1909.

Art. 211. Auf Fässern und Flaschen, die zum Verkauf bestimmtes Bier enthalten, muss die Firma der Brauerei in deutlicher Aufschrift angebracht sein.

Auf den Flaschen darf statt der Firma der Brauerei diejenige des Verkäufers angebracht sein.

Art. 212. Die zu gewerbsmässigem Abfüllen von Bier in Flaschen dienenden Räumlichkeiten müssen hell und ventilierbar sein, einen Wasserzulauf und einen Wasserablauf besitzen und reinlich gehalten werden. Der Boden soll aus festem, undurchlässigem Material (Stein, Zement, Beton etc.) bestehen. Die Räumlichkeiten dürfen nicht als Wohnräume oder Küchen verwendet werden.

Für Reinigung der leeren Flaschen müssen genügende Einrichtungen vorhanden sein.

Bei der Abfüllung muss grösste Reinlichkeit bezüglich Flaschen, Flaschenverschlüssen und Manipulationen beobachtet werden.

Art. 213. In jedem Lokal, in welchem Bier ausgeschenkt wird, ist an leicht sichtbarer Stelle die Firma der Brauerei anzubringen, deren Bier zum Ausschank gelangt. Diese Firma muss mit derjenigen auf den Fässern übereinstimmen.

Art. 214. Der Bierausschank muss in allen Teilen den Anforderungen der Reinlichkeit und der Gesundheitspflege genügen und an einer Stelle sowie in einer Art und Weise stattfinden, dass er von einem grösseren Teil des Wirtschaftslokales aus durch die Gäste kontrolliert werden kann.

Art. 215. Zum Bierausschank in Wirtschaften sind Druckapparate (Bierpressionen) gestattet, bei welchen Kohlen-

29. Januar 1909. säure oder atmosphärische Luft, letztere mit Hand- oder Kraftbetrieb, zur Anwendung gelangt. Hingegen ist der Ausschank mittelst Handpressionen, welche auf das Fass aufgesetzt werden, sowie mittelst Spritz- oder Moussierhahnen verboten.

Art. 216. Die Bierpressionen müssen im allgemeinen so beschaffen sein, dass sie keine Verunreinigung des Bieres verursachen können und im speziellen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- a. Für Kohlensäurepressionen darf nur reine, komprimierte Kohlensäure verwendet werden. Für Luftpressionen muss die Druckluft dem Freien oder gut ventilierten und reinlich gehaltenen, nicht bewohnten Räumen entnommen und durch ein wirksames Filter zu der Pumpe geleitet werden.
- b. Die Luftkessel müssen zur Ermöglichung einer leichten und gründlichen Reinigung eine grössere verschraubbare Öffnung und zudem an der tiefsten Stelle einen Ablasshahn besitzen.
- c. Zwischen Kohlensäureflasche oder Luftkessel und Bierfass muss ein mit Ablasshahn versehener gläserner Zylinder, sog. Bierfänger, als Auffanggefäss für zurückgeschlagenes Bier angebracht sein. Jeder Siphon muss mit einem Rückschlagventil versehen sein.
- d. Als Luft- oder Kohlensäureleitungen dürfen keine Bleiröhren verwendet werden. Als Verbindungsstücke dienende Kautschukschläuche müssen bleifrei sein.
- e. Die Bierleitungen müssen aus reinem Zinn bestehen, möglichst stark ansteigend und möglichst kurz sein.

Die Luftleitungen vom Bierfänger bis zum Fass und die Bierleitungen vom Fass bis zum Ausschankhahn müssen der Reinigung mit der Schlauchbürste

leicht zugänglich sein, so dass die Bürste bequem ganz hindurch gezogen werden kann.

29. Januar
1909.

Sogenannte Schlangen- oder Spiralkühlröhren sind verboten.

- f. Die mit Schenknhahnen versehenen Steigrohre (sogenannte Siphonröhren) müssen so konstruiert sein, dass sie von allen Seiten für Reinigung mit der Bürste und für Verzinnung zugänglich sind.
- g. Alle Messingteile, mit denen das Bier in Berührung kommt, müssen verzinnt sein und in guter Verzinnung erhalten werden. Statt der Verzinnung ist auch Vernickelung zulässig.
- h. Als Bestandteile einer Pression sind auch die zu ihrer Reinigung notwendigen Gegenstände (Schlüssel zum Öffnen der Luftkessel und Gewinde, lange Schlauchbürste zum Reinigen der Leitungen, kurze Schlauchbürste zum Reinigen der Biegungen) zu betrachten. Dieselben müssen stets in gutem Zustande vorhanden sein und bei jeder Inspektion vorgewiesen werden.
- i. Der Besitzer einer Pression ist verpflichtet, stets einige Stücke der notwendigen Verpackungen und einige Rückschlagventile im Vorrat zu halten.

Art. 217. Es bleibt den kantonalen Behörden vorbehalten, weitere Bestimmungen in bezug auf Reinhaltung, Kontrolle etc. der Bierdruckapparate aufzustellen.

XVI. Branntweine und Liqueure.

Art. 218. Trinkbranntweine sollen genügend gereinigt sein. Branntwein aus Kartoffeln darf höchstens 0,15 Vol.-Prozent alkoholische Verunreinigungen (Fusel), auf absoluten Alkohol berechnet, enthalten.

29. Januar
1909.

Der Alkoholgehalt der Trinkbranntweine soll mindestens 42 Vol. Prozent (Grade nach Gay-Lussac bei 15° C.) betragen.

Trinkbranntweine in Fässern, die sich im Anbruch längere Zeit auf Lager befunden haben, dürfen einen Mindergehalt an Alkohol von höchstens 2 Vol.-Prozent aufweisen.

Herabsetzung stärkerer Destillate durch Wasserzusatz auf den Alkoholgehalt der Trinkbranntweine ist ohne Deklaration gestattet.

Die scheinbare Erhöhung des Alkoholgehaltes durch Zusatz von Branntweinschärfen, wie Schwefelsäure, Pfeffer, Paprika etc., ist verboten.

Art. 219. Branntweine und Liqueure dürfen künstliche Süsstoffe, gesundheitsschädliche Metallverbindungen, gesundheitsschädliche Farbstoffe, freie Mineralsäuren und andere gesundheitsschädliche Substanzen nicht enthalten.

Das Färben von Liqueuren mit unschädlichen Farbstoffen ist ohne Deklaration gestattet.

In Trinkbranntweinen ist ein Kupfergehalt bis zu 4 cg. pro l. und spurweise Anwesenheit von Zink zulässig.

In Steinobstbranntweinen ist ein Gehalt an Blausäure bis zu 5 cg. pro l. nicht zu beanstanden.

Art. 220. Verdorbene Branntweine und Liqueure dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung verdorbener Rohstoffe ist bloss insoweit gestattet, als deren Verderbnis die Eigenschaften der Branntweine und Liqueure nicht nachteilig beeinflusst.

Art. 221. Als Cognac, Rum, Arrak, Kirschwasser, Zwetschenwasser, Tresterbranntwein, Hefe- oder Drusenbranntwein, Enzian, Wacholder etc. dürfen nur solche Branntweine bezeichnet werden, die aus den gebräuchlichen Roh-

stoffen hergestellt worden sind. Sie sollen die spezifischen Produkte, welche bei der Herstellung aus den zugehörigen Rohstoffen und bei der Lagerung entstehen und das charakteristische Bouquet des Getränkes bilden, in genügendem Masse enthalten.

29. Januar
1909.

Art. 222. Branntweine, in welchen die spezifischen Destillationsprodukte, die das charakteristische Bouquet des Getränkes bilden, nicht deutlich nachweisbar oder welche mit Hülfe von ätherischen Ölen, Extrakten, Essenzen, chemischen Produkten und dergleichen hergestellt sind, sowie Mischungen von solchen Branntweinen mit echten müssen im Gross- und Kleinverkehr und beim Ausschank als Façon-Cognac, Façon-Rum, Façon-Kirschwasser etc. bezeichnet werden. Ursprungsbezeichnungen und Phantasienamen sind in diesem Falle unzulässig.

Art. 223. Die in Art. 222 vorgeschriebenen Bezeichnungen „Façon-Cognac“, „Façon-Rum“, „Façon-Kirschwasser“ etc., müssen im Gross- und Kleinhandel in Kellern und Verkaufslokalen auf allen Fässern und Flaschen, welche solche Getränke enthalten, in leicht sichtbarer, deutlicher und unverwischbarer Aufschrift angebracht sein.

Diese Vorschrift gilt auch für die beim glasweisen Verkauf (Ausschank) zur Verwendung kommenden Standflaschen.

In Ausschreibungen, Rechnungen und Frachtbriefen dürfen Façon-Branntweine nur unter den in Abs. 1 angegebenen Bezeichnungen angeführt werden, wobei keine Abkürzungen zulässig sind.

Art. 224. In sämtlichen Lokalen, in welchen Façon-Branntweine im Kleinhandel verkauft oder zum Ausschank gebracht werden, muss an leicht sichtbarer Stelle in min-

29. Januar 1909. destens 5 cm. hohen schwarzen Buchstaben auf weissem Grunde eine deutliche, nicht verwischbare Aufschrift angebracht sein, welche dieses in klarer Weise (z. B. „Verkauf von Façon-Rum und Façon-Cognac“) bekannt gibt.

Art. 225. Branntweine und Liqueure mit einer bestimmten Ursprungsbezeichnung (z. B. französischer Cognac, Jamaïka-Rum, holländischer Liqueur) müssen aus dem betreffenden Lande importierte Originalprodukte sein.

XVII. Essig und Essigessenz.

Art. 226. Als Essig oder Speiseessig darf sowohl das Produkt der Essiggärung alkoholischer Flüssigkeiten als auch dasjenige der Verdünnung von Essigessenz mit Wasser in den Verkehr gebracht werden.

Art. 227. Als Weinessig darf nur der ausschliesslich aus Wein bereitete, entsprechend verdünnte Essig in den Verkehr gebracht werden. Sein Gehalt an zuckerfreiem Extrakt muss mindestens 8 g. pro l. und derjenige an Mineralstoffen mindestens 1 g. pro l. betragen.

Weinessig darf nicht mehr als 1 Vol.-Prozent Alkohol enthalten.

Zur Essigfabrikation bestimmter Rotwein darf mit reiner Knochenkohle entfärbt werden.

Art. 228. Essig muss mindestens 4 Prozent Essigsäure enthalten.

Art. 229. Essig darf ausser Essigsäure keine andern freien Säuren und keine Konservierungsmittel, ferner keine scharfschmeckenden und brenzlichen Stoffe, keine gesundheitsschädlichen Farbstoffe oder Metallverbindungen enthalten.

Das Färben mit unschädlichen Farbstoffen ist ohne Deklaration gestattet.

29. Januar
1909.

Art. 230. Essig, welchem aromatische oder gewürzhafte Substanzen beigemischt sind, ist entsprechend zu deklarieren, z. B. als Estragon-Essig.

Die Beimischung von künstlichen Fruchtäthern, künstlichen Bouquetstoffen und Geheimmitteln zum Essig ist verboten.

Art. 231. Essig muss klar und unverdorben sein; er darf Essigälchen in grösserer Menge und von blossem Auge wahrnehmbare Pilzwucherungen nicht enthalten.

Art. 232. Essigessenz muss aus reiner, empyreumafreier Essigsäure hergestellt sein, mindestens 80 % Essigsäure enthalten und von den in Art. 229, Abs. 1, genannten Beimischungen frei sein.

Art. 233. Essigessenz darf im Kleinverkehr nur in graduierten und geschlossenen Flaschen abgegeben werden, welche mit der deutlichen, nicht verwischbaren Aufschrift in roten Buchstaben auf weissem Grunde versehen sind: „Essigessenz. — Nur in verdünntem Zustand zu verwenden!“

C. Gebrauchsgegenstände.

XVIII. Farben für Lebensmittel.

Art. 234. Gesundheitsschädliche Farben dürfen bei der Herstellung von Lebensmitteln, bei denen eine künstliche Färbung überhaupt gestattet ist, nicht verwendet werden.

Art. 235. Als gesundheitsschädlich im Sinne des Art. 234 werden bezeichnet:

29. Januar
1909.

- a. alle Farbstoffe und Färbemittel überhaupt, welche Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran oder Zink enthalten.

Die der Reverdissage unterworfenen Gemüsekonserven dürfen bis 1 dg. Kupfer pro kg. enthalten (Art. 83, Abs. 4);

- b. von pflanzlichen Farbstoffen: Berberin und Gummi-gutti;

- c. von den Teerfarbstoffen insbesondere die folgenden: Pikrinsäure, Dinitrokresol (Safransurrogat, Viktoriagelb), Martiusgelb (Naphtylamingelb, Manchestergelb), Aurantia (Kaisergelb), Metanilgelb, Orange II (Mandarin G extra, Tropäolin 000 Nr. 2), Aurin, Corallin, Safranin, Methylenblau und Aethylenblau. Neu auftretende Teerfarbstoffe von ähnlicher Giftigkeit sind gleich den vorstehenden zu behandeln.

Art. 236. Farben, welche zum Färben von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen nur in Gefäßen oder Umhüllungen, welche die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Unschädliche Farbe für Lebensmittel“ und die Firma des Fabrikanten oder des Verkäufers tragen, in den Verkehr gebracht werden.

XIX. Geschirre, Gefäße und Geräte für Lebensmittel.

Art. 237. Ganz oder teilweise aus Metall bestehende Koch-, Ess-, und Trinkgeschirre, sowie andere bei der Zubereitung oder beim Genuss von Lebensmitteln zur Verwendung gelangende Werkzeuge und Einrichtungen und zur Aufbewahrung von Lebensmitteln bestimmte Gefäße dürfen nicht aus Blei oder aus Zink oder aus einer mehr als 10 Prozent Blei enthaltenden Metalllegierung hergestellt sein und dürfen kein Arsen enthalten.

Metallene Vorrichtungen zum Ausschank von Wein, Bier und kohlensäurehaltigen Getränken, sowie Metallteile an Kindersaugflaschen dürfen, soweit als sie beim Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung kommen werden, nicht mehr als 1 Prozent Blei enthalten.

29. Januar
1909.

Art. 238. Zur Verzinnung der in Art. 237 genannten Gegenstände darf nur Zinn verwendet werden, das nicht mehr als 1 Prozent Blei enthält.

Verzinkung (sog. Galvanisierung) solcher Gegenstände ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Gefässe, welche zur Aufbewahrung von trockenen, nicht sauren Lebensmitteln bestimmt sind.

Behälter und Leitungen für Trinkwasser, sowie für Sprit und Spiritus, die zur Fabrikation von Trinkbranntwein und Liqueuren bestimmt sind, dürfen nicht aus Blei oder verbleitem Eisen hergestellt werden. Hingegen darf hierfür Zink oder galvanisiertes Eisen Verwendung finden.

Art. 239. Die in Art. 237 bezeichneten Gegenstände dürfen an der Innenseite nicht mit einem Lot gelötet sein, das mehr als 10 Prozent Blei enthält.

Art. 240. Mit Email, Lack oder Glasur versehene metallene oder irdene Gefässe, welche zur Verwendung bei der Zubereitung, Aufbewahrung oder beim Genuss von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen bei halbstündigem Kochen mit 4 prozentiger Essigsäure weder Blei noch Zink an diese Säure abgeben.

Art. 241. Zum Bemalen von Geschirren, Geräten und Gefässen, welche zur Verwendung bei der Zubereitung, Aufbewahrung oder beim Genuss von Lebensmitteln bestimmt sind, dürfen, abgesehen von den im folgenden Absatz aufgeführten Ausnahmen, keine Farben angewendet

29. Januar 1909. werden, welche einen der in Art. 235 genannten Stoffe enthalten.

Die eben erwähnten Ausnahmen sind:

Baryumsulfat und solche Barytfarblacke, welche frei von Baryumkarbonat und wasserlöslichen Baryumverbindungen sind;

Chromoxyd, Zinnober, Zinnoxid und Schwefelzinn als Musivgold;

Kupfer, Zink, Zinn und deren Legierungen als Metallfarben.

Das in Abs. 1 dieses Artikels enthaltene Verbot bezieht sich nicht auf Farben, die in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannt sind.

Für die Herstellung eines äusseren haltbaren Anstriches auf Gefässen aus Holz, Metall und ähnlichen Stoffen sind nur solche Färbemittel verboten, welche Arsen oder Blei enthalten.

Art. 242. Schrot zur Reinigung von Gefässen, welche zum Aufbewahren von Lebensmitteln dienen, darf weder Blei noch Arsen enthalten.

Art. 243. Mühlsteine zum Mahlen von Lebensmitteln dürfen an der Mahlfläche nicht mit Blei oder bleihaltigen Legierungen ausgegossen werden.

Art. 244. Zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Gummizapfen und Warzenhütchen darf blei- oder zinkhaltiger Kautschuk nicht verwendet werden. Zur Herstellung von Trinkbechern, Dichtungsringen für den Verschluss von Flaschen und Konservengefässen, Schläuchen für Wein, Bier und Essig darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet werden. Diese Vorschriften beziehen sich auch auf Kautschuksurrogate.

29. Januar
1909.

Art. 245. Geschirre, Geräte und Gefässe, die bei der gewerbsmässigen Herstellung und Aufbewahrung, sowie beim Feilhalten und Verkauf von Lebensmitteln Verwendung finden, müssen den Anforderungen der Art. 237 bis 244 entsprechen.

Gegenstände, die zum Gebrauch verzinnt sein müssen, sind stets in guter Verzinnung zu erhalten.

Nicht verzinnte Gegenstände aus Kupfer oder Messing (Kessel, Mörser, Waagschalen, Gewichte etc.) müssen stets rein und blank gehalten werden.

XX. Umhüllungs- und Packungsmaterial für Lebensmittel.

Art. 246. Papier, welches zu direkter Einhüllung von Lebensmitteln verwendet wird, muss in Substanz und Farbe frei sein von Arsen, Baryum, Blei, Cadmium und Quecksilber, sowie von deren Verbindungen, ausgenommen Schwespat und Zinnober. Dasselbe darf auch die in Art. 235, lit. *b* und *c*, genannten organischen Farbstoffe nicht enthalten.

Schachteln und Dosen aus Pappe, welche zum Verpacken von Lebensmitteln dienen, müssen in Substanz und Farbe frei sein von Arsen und Blei.

Zur direkten Einhüllung von Brot, Fleisch, Fleischwaren, Käse und Speisefetten darf keine Makulatur und kein abfärbendes Papier verwendet werden.

Art. 247. Metallfolien zur Verpackung von Schokolade, Konditoreiwaren, Früchten, Käse, Suppenrollen, Wurstwaren, Schnupf- und Kautabak dürfen höchstens 1 Prozent Blei enthalten.

Wenn bei anderen Lebensmitteln stärker bleihaltige Metallfolien verwendet werden, so muss zwischen dem Metall und der Substanz eine Umhüllung aus wasserdichtem Papier vorhanden sein.

29. Januar
1909.

Art. 248. Die Metallkapseln zum Verschluss von Flaschen und Gläsern, welche Lebensmittel enthalten, müssen gut verzinkt oder vernickelt sein.

Art. 249. Sogenannte Altkorke (gebrauchte und wieder aufgefrischte Korke) dürfen nicht zum Verschluss von Gefässen verwendet werden, die Lebensmittel enthalten.

XXI. Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungsgegenständen, Kleidungsstücke und für solche Gegenstände dienende Farben.

Art. 250. Garne, Gespinste und Gewebe zu Bekleidungsgegenständen und Kleidungsstücke dürfen kein Arsen enthalten.

Art. 251. Für solche Garne, Gespinste und Gewebe ist ausserdem die Anwendung von Pikrinsäure und Corallin, sowie von jeder anderen leicht resorbierbaren gesundheitsschädlichen färbenden Substanz als Farbstoff verboten.

Solche Farbstoffe dürfen auch nicht in Färbemitteln, welche zum Gebrauch in den Haushaltungen (Umfärben von Kleidungsstücken u. dgl.) verkauft werden, enthalten sein.

XXII. Kosmetische Mittel.

Art. 252. Kosmetische Mittel zur Reinigung der Mundhöhle, zur Pflege oder Färbung der Haut und des Haares, sowie Schminken dürfen keine Arsen-, Blei- oder Quecksilberverbindungen enthalten.

Haarfärbemittel dürfen ausserdem keine gesundheitsschädlichen organischen Verbindungen (Paraphenylendiamin etc.) enthalten.

XXIII. Kinderspielwaren.29. Januar
1909.

Art. 253. Für Kinderspielwaren, einschliesslich Bilderbogen, Bilderbücher, Malfarben und Farbstifte für Kinder, sowie Kinderwagendecken und Kinderwagenpolster sind, abgesehen von den im folgenden Absatz aufgeführten Ausnahmen, die in Art. 235 genannten Farben verboten.

Die oben erwähnten Ausnahmen sind:

die in Art. 241, Abs. 2, genannten Stoffe;

Antimonsulfid und Cadmiumsulfid als Färbemittel von Kautschukmasse;

in Wasser unlösliche Zinkverbindungen als Öl- oder Lackfarbe.

Das in Abs. 1 dieses Artikels enthaltene Verbot bezieht sich nicht auf Farben, die in Glasmasse, Glasur oder Email eingebrannt sind.

Zur Herstellung von Buch- und Steindruck auf Kinderspielwaren (Bilderbogen u. dgl.) dürfen nur solche Farben nicht verwendet werden, welche Arsen enthalten.

Art. 254. Zur Herstellung von Spielwaren darf bleihaltiger Kautschuk nicht verwendet werden. Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Kautschuksurrogate.

Art. 255. Die Vorschriften der Art. 237 bis 240 (Geschirre und Geräte), der Art. 250 und 251 (Garne, Gespinste und Gewebe) sowie der Art. 258 und 260 (diverse Gegenstände und Pfeifchen) finden auch sachgemässe Anwendung auf Kinderspielwaren der betreffenden Art.

XXIV. Mal- und Anstrichfarben.

Art. 256. Tusch- und Malfarben sowie Farbstifte, welche nicht als Spielwaren, sondern für Schulzwecke dienen sollen und deshalb den in Art. 253 enthaltenen

29. Januar 1909. Anforderungen nicht zu entsprechen brauchen, müssen am Stück oder an der Umhüllung mit der Aufschrift „für Schulzwecke“ versehen sein.

Farbstifte und Farbkreiden für Schulzwecke dürfen kein Arsen enthalten.

Art. 257. Wasser- und Leimfarben, welche zum Anstrich von Wohnräumen und häuslichen Gebrauchsgegenständen verwendet werden, dürfen kein Arsen enthalten.

XXV. Diverse Gegenstände.

Art. 258. Stoffe zu Vorhängen, Möbeln, Teppichen, ferner Rouleaux, Tapeten, Masken, Kerzen, Papierwäsche, Futterleder, Lampen- und Lichtschirme, künstliche Blätter, Blumen und Früchte, Schreibmaterialien, Papiere und aus solchen angefertigte Gegenstände dürfen kein Arsen enthalten.

Art. 259. Christbaumkerzchen und andere Kerzen dürfen nicht mit Farben versetzt sein, welche Antimon, Arsen oder Quecksilber in irgend einer Form enthalten.

Art. 260. Für metallene Pfeifchen gelten die Bestimmungen von Art. 237.

Art. 261. Das zum Verzinnen dienende Zinn darf nicht mehr als 1 0/0 Blei enthalten.

XXVI. Petroleum.

Art. 262. Zu Beleuchtungs-, Koch- und Heizzwecken im Verkehr befindliches Petroleum muss einen Flammpunkt von mindestens 23 ° C, mit dem Abel'schen Prüfer bestimmt und auf 760 mm. Barometerstand berechnet, aufweisen.

Als Sicherheitsöl darf im Verkehr nur solches Petroleum bezeichnet werden, dessen Flammpunkt, nach der gleichen Methode bestimmt, nicht unter 38 ° C liegt.

29. Januar
1909.

D. Straf- und Schlussbestimmungen.

XXVII. Strafbestimmungen.

Art. 263. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung fallen unter die Strafbestimmungen des Gesetzes.

XXVIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 264. Die kantonalen Vollziehungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Über diese Verordnung hinausgehende kantonale Bestimmungen sind nur so weit zulässig, als sie in dieser Verordnung ausdrücklich vorbehalten sind.

Art. 265. Vorliegende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die damit im Widerspruch stehenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen aufgehoben.

Art. 266. Für bereits bestehende Betriebe oder Einrichtungen der in Art. 27, 44, 51, 100, 135, 184 und 204 genannten Art ist die vorgeschriebene Anzeige an die zuständige Gesundheitsbehörde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten.

Art. 267. Wenn infolge der Bestimmungen dieser Verordnung bauliche Veränderungen notwendig werden

29. Januar
1909.

(z. B. bei Bäckereiräumlichkeiten gemäss Art. 68, bei Räumlichkeiten zur Herstellung von Limonaden gemäss Art. 130, bei Einrichtung zum Bierausschank gemäss Art. 214), kann durch die zuständige Behörde den betreffenden Eigentümern hierfür eine Frist von höchstens 12 Monaten eingeräumt werden.

Die Frist von 12 Monaten kann nur mit Genehmigung des eidgenössischen Departements des Innern verlängert werden.

Art. 268. Für Waren, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in den Verkehr gebracht sind, gelten während 12 Monaten noch die bisherigen Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung. Nach Ablauf dieser Frist fällt diese Übergangsbestimmung dahin.

Bern, den 29. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung

29. Januar
1909.

betreffend

die Anforderungen an die Lebensmittelchemiker.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 9, Abs. 2, des Bundesgesetzes
betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs-
gegenständen, vom 8. Dezember 1905,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1. Als Lebensmittelchemiker werden nur die-
jenigen Personen anerkannt, welche hierfür ein eidgenös-
sisches Diplom erworben haben.

Dieses Diplom wird von dem eidgenössischen Departe-
ment des Innern auf Grund einer Prüfung erteilt.

Art. 2. Die Prüfung besteht in einer Vorprüfung und
einer Fachprüfung.

Der Bundesrat bestellt eine Vorprüfungs- und eine
Fachprüfungskommission für die deutsche und eine Vor-
prüfungs- und eine Fachprüfungskommission für die fran-
zösische Schweiz und ernennt zwei Lebensmittelchemiker

29. Januar 1909. als Vorsitzende, einen für die beiden deutschen und einen für die beiden französischen Kommissionen.

Für jeden Vorsitzenden wird ein Stellvertreter gewählt.

Die beiden Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter bilden unter dem Präsidium des Direktors des schweizerischen Gesundheitsamtes den leitenden Ausschuss dieser Prüfungen.

Die Prüfungen werden von dem leitenden Ausschuss oder von dessen Präsidenten nach Bedarf angeordnet.

Art. 3. Die Mitglieder der einzelnen Prüfungskommissionen verteilen unter sich die verschiedenen Fächer, in denen zu examinieren ist, im Einverständnis mit dem Vorsitzenden.

Bei den mündlichen Prüfungen muss stets ausser dem Vorsitzenden und dem Examinator noch ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.

Art. 4. Für jedes Fach der mündlichen Prüfung wird eine Fachnote und für jede einzelne Arbeit in der praktischen Prüfung eine Einzelnote erteilt. Die Zensur erfolgt sofort nach beendigter Einzelprüfung. Die Noten gehen von 1 (geringste) bis 6 (beste); es werden keine Bruchzahlen gegeben.

Aus dem Durchschnitt der Einzelnoten wird für jede der 5 Ziffern in Art. 13, Abs. 2, die Fachnote berechnet.

Bei einem Durchschnitt der Fachnoten von unter 3,5 gilt die betreffende Prüfung oder Prüfungsabteilung als nicht bestanden, ebenso wenn eine Fachnote unter 2, oder 2 Fachnoten unter 3 oder 3 Fachnoten unter 4 erteilt worden sind.

Art. 5. Hat ein Kandidat die Vorprüfung oder die Fachprüfung nicht bestanden, so muss er die betreffende Prüfung ganz wiederholen.

Bei der Fachprüfung wird jedoch die Wiederholung der praktischen Prüfung erlassen, wenn der Kandidat mit der Gesamtnote von wenigstens 5 zur mündlichen Prüfung zugelassen worden war, diese aber nicht bestanden hat. Die Wiederholung der mündlichen Prüfung muss aber vor der nämlichen Prüfungskommission und innerhalb Jahresfrist stattfinden.

29. Januar
1909.

Das Ergebnis der praktischen Abteilung der Fachprüfung entscheidet für die Zulassung zur mündlichen Prüfung, das Ergebnis dieser letztern für die Erteilung des Diploms.

Nach dreimaligem Durchfallen in der Vorprüfung oder in der Fachprüfung ist der Kandidat zu einer ferneren Prüfung nicht mehr zuzulassen.

Art. 6. Die Kommission für die Vorprüfung besteht ausser dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter aus fünf Mitgliedern, nämlich zwei Hochschullehrern der Chemie und je einem Hochschullehrer der Physik, der Botanik und der Geologie und Mineralogie.

Art. 7. Das Gesuch um Zulassung zu der Vorprüfung ist an das schweizerische Gesundheitsamt zu Händen des leitenden Ausschusses der Prüfungen für Lebensmittelchemiker zu richten.

Dem Gesuche sind die folgenden Ausweise beizufügen:

1. ein Maturitätszeugnis, welches zum Zutritt zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen oder zum Eintritt in das eidgenössische Polytechnikum berechtigt;

2. Ausweise über ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium von mindestens sechs Semestern mit ebenso langer Laboratoriumstätigkeit, wovon vier Semester speziell

29.³Januar 1909. auf die chemisch-analytische Ausbildung verwendet sein sollen;

3. Ausweise über den Besuch von Vorlesungen und Übungen in folgenden Fächern:

- a. anorganische Chemie,
- b. organische Chemie,
- c. analytische Chemie,
- d. Physik,
- e. allgemeine und spezielle Botanik,
- f. Mineralogie und Geologie,
- g. Zoologie (Vorlesung).

Art. 8. Die Vorprüfung ist nur mündlich; sie erstreckt sich auf anorganische, organische und analytische Chemie, Physik, Botanik und Mineralogie-Geologie.

Die Zeitdauer der Prüfung beträgt für jedes dieser sechs Fächer eine Viertel- bis eine halbe Stunde.

Art. 9. Für die Vorprüfung ist eine Gebühr von Fr. 60 zu entrichten. Kandidaten, welche dieselbe nicht bestanden haben, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze Gebühr.

Art. 10. Die Kommission für die Fachprüfung besteht ausser dem Vorsitzenden aus zwei amtlichen Chemikern (Laboratoriums-Vorstände), einem Hochschullehrer für Hygiene und einem Hochschullehrer für angewandte pflanzliche Mikroskopie.

Art. 11. Das Gesuch um Zulassung zu der Fachprüfung ist an das schweizerische Gesundheitsamt zu handlen des leitenden Ausschusses der Prüfungen für Lebensmittelchemiker zu richten.

Dem Gesuche sind die folgenden Ausweise beizufügen:

- 1. ein Zeugnis über die bestandene Vorprüfung;

2. Ausweise über den Besuch von folgenden Vorlesungen und Übungen: 29. Januar 1909.

- a. Lebensmittelchemie, inklusive Warenkunde und Technologie der Lebensmittelgewerbe,
- b. toxikologische Analyse,
- c. angewandte Mikroskopie,
- d. Bakteriologie,
- e. Hygiene.

Der Besuch dieser Vorlesungen und Übungen kann vor oder nach der Ablegung der Vorprüfung oder der Erwerbung eines der in Art. 12 bezeichneten Diplome stattgefunden haben;

3. Ausweis über ausschliesslich praktische Betätigung während mindestens eines Jahres in einer amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in der Schweiz.

Art. 12. An Stelle des in Art. 11, Abs. 2, unter Ziffer 1 verlangten Zeugnisses kann treten:

- a. ein Diplom der technischen Sektion der chemischen Abteilung (IV a) des eidgenössischen Polytechnikums;
- b. ein Diplom der Abteilung für Fachlehrer in naturwissenschaftlicher Richtung (VI b) des eidgenössischen Polytechnikums mit Chemie als Hauptfach;
- c. ein schweizerisches Apothekerdiplom;
- d. ein Diplom als Chemiker der Universität Genf;
- e. ein Diplom als analytischer Chemiker der Universität Lausanne;
- f. ein Diplom als Licencié ès sciences physiques der Akademie Neuenburg mit Chemie als Hauptfach;
- g. ein Doktordiplom der philosophischen Fakultät einer schweizerischen Hochschule, basierend auf einem Examen mit Chemie als Hauptfach.

Die Prüfung in Physik, Botanik und Mineralogie ist nachzuholen, wenn für das Diplom, welches der Kandidat besitzt, in diesen Fächern nicht geprüft worden ist.

29. Januar
1909.

Art. 13. Die Fachprüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Die praktische Prüfung geht der theoretischen voraus und erstreckt sich auf die folgenden, unter Aufsicht auszuführenden Arbeiten:

1. eine qualitative und eine quantitative anorganische Analyse;
2. qualitative und quantitative Untersuchung eines oder mehrerer Lebensmittel;
3. eine qualitative und eventuell quantitative toxiologisch-chemische Analyse;
4. mikroskopische Untersuchung von pflanzlichen Lebensmitteln;
5. einfachere bakteriologische Untersuchung eines Lebensmittels, z. B. von Wasser.

Über jede dieser technischen Untersuchungen hat der Kandidat unter Aufsicht des Examinators einen schriftlichen Bericht abzufassen. Dieser Bericht soll, wo das Fach sich dazu eignet, jedenfalls in den Fächern sub Ziffer 2 und 4, in Form eines Gutachtens abgefasst werden.

Die Beurteilung der praktischen Arbeiten geschieht durch den Examinator unter Mitwirkung des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Art. 14. Die theoretische Prüfung ist mündlich und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Technologie und Warenkunde der Lebensmittel;
2. Analyse und Beurteilung der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
3. toxikologische Analyse;
4. Grundzüge der Bakteriologie, speziell des Wassers und der übrigen Lebensmittel;

5. Grundzüge der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung, des Wassers, der Abfallstoffe und der Desinfektion;

29. Januar
1909.

6. Kenntnis des eidgenössischen Gesetzes und der Verordnungen betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Die Zeitdauer der Prüfung beträgt für die Fächer 1 und 2 je eine halbe Stunde, für die übrigen Fächer je 20 Minuten.

Art. 15. Für die Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 120 zu entrichten. Kandidaten, welche dieselbe nicht bestanden haben, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze Gebühr. Kandidaten, welche nach Art. 5, Abs. 2, bloss die mündliche Abteilung der Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr.

Art. 16. Ausländer zahlen für alle Prüfungen das Dreifache der betreffenden Gebühren (Art. 9 und 15).

Art. 17. Das eidgenössische Departement des Innern erteilt denjenigen Chemikern, welche bei Inkrafttreten des Lebensmittelgesetzes kantonale oder örtliche Untersuchungsanstalten (Art. 4 des Gesetzes) leiten, auf gestelltes Gesuch hin das Diplom als Lebensmittelchemiker ohne Prüfung.

Die gleiche Vergünstigung wird denjenigen Assistenten an den genannten Anstalten gewährt, welche regelmässige Hochschulstudien absolviert und mindestens zwei Jahre Anstellung an einer dieser Anstalten hinter sich haben und zudem über ihre praktische und theoretische Befähigung ein befriedigendes Zeugnis des betreffenden Vorstandes beibringen.

Chemikern, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Lebensmittelgesetzes weder als Laboratoriumsvorstände noch als Assistenten an einer der genannten Anstalten angestellt, aber früher mehrere Jahre hindurch in einer solchen Stel-

29. Januar 1909. lung erfolgreich tätig gewesen sind, kann das eidgenössische Departement des Innern auf ein Gesuch hin das Diplom als Lebensmittelchemiker ohne Prüfung erteilen. Ein solches Gesuch muss von einem Abriss des Bildungs- und Studienganges, sowie von Ausweisen über die bisherige praktische Tätigkeit begleitet sein.

Die Bestimmungen dieses Artikels erlöschen 6 Monate nach Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung.

Art. 18. Die vorliegende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Bern, den 29. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung

29. Januar
1909.

betreffend

die Anforderungen an die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 9, Abs. 2, des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905,

beschliesst:

Art. 1. Als kantonale Lebensmittelinspektoren können nur solche Personen gewählt werden, welche hierfür einen Befähigungsausweis erworben haben.

Art. 2. Dieser Befähigungsausweis wird von den Kantonsregierungen auf Grund einer nach Absolvierung eines Instruktionskurses für Lebensmittelinspektoren bestandenen Prüfung erteilt.

Art. 3. Die Instruktionskurse (Art. 9, Abs. 3, des Gesetzes) sind von den Kantonen je nach Bedürfnis zu veranstalten und dauern mindestens 3 Wochen. Sie stehen unter der Leitung des Vorstandes einer amtlichen Untersuchungsanstalt. Mehrere Kantone können sich über die Abhaltung eines gemeinschaftlichen Kurses einigen.

29. Januar
1909.

Zu diesen Kursen werden nur solche Personen zugelassen, die genügende Ausweise über eine allgemeine und speziell naturwissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Art. 4. Die in Art. 2 erwähnte Prüfung wird in Anwesenheit eines Vertreters der Kantonsbehörde von der Kursleitung abgenommen und bezieht sich auf die Obliegenheiten, Funktionen und Kompetenzen der Lebensmittelinspektoren. Sie zerfällt in einen praktischen und einen mündlichen Teil.

Der praktische Teil umfasst die Reaktionen und Bestimmungen zur Vorprüfung der Lebensmittel und die Handhabung des Mikroskops.

Der mündliche Teil umfasst Lebensmittelkunde, allgemeine Chemie der Lebensmittel, Vorgehen bei Nachschau, Beanstandung und Probenentnahme von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Vorgehen bei Inspektion von Lokaltäten, Gefässen, Geräten und Apparaten, sowie Kenntnis des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes und der eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsverordnungen.

Art. 5. Die Aufstellung näherer Bestimmungen über diese Instruktionskurse und Prüfungen ist den Kantonen anheimgestellt. Diese Bestimmungen unterliegen der Genehmigung der Bundesbehörde.

Art. 6. Diplomierte Lebensmittelchemiker können ohne weiteres als Lebensmittelinspektoren gewählt werden.

Chemiker, welche während mindestens eines Jahres als Assistenten oder Volontäre an einer amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in der Schweiz mit Erfolg gearbeitet haben und darüber ein Zeugnis des betreffenden Laboratoriumsvorstandes vorlegen, haben keinen Instruktionskurs mitzumachen, jedoch die Prüfung (Art. 4) zu bestehen,

um den Befähigungsausweis als Lebensmittelinspektor zu erhalten. 29. Januar 1909.

Art. 7. Lebensmittelinspektoren, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienste stehen, können im Amte belassen werden.

Art. 8. Die Lebensmittelinspektoren werden nach Bedürfnis zu Wiederholungskursen einberufen.

Art. 9. Die vorliegende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die damit im Widerspruch stehenden kantonalen Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 29. Januar 1909.

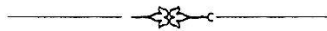
Im Namen des schweiz. Bundesrates

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



29. Januar
1909.

Verordnung

betreffend

die technischen Befugnisse der kantonalen Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 13, sowie Art. 11, 14, 15, 21—23 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905,

beschliesst:

1. Betreffend die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

Art. 1. Die Lebensmittelinspektoren überwachen in Verbindung mit den Ortsgesundheitskommissionen den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen speziell in Bezug auf normale Beschaffenheit, Unverdorbenheit und richtige Bezeichnung der sämtlichen der Kontrolle unterstellten Objekte.

Art. 2. Zur Ausübung der in Art. 11 des Gesetzes umschriebenen Nachschau ist den Lebensmittelinspektoren der unbehinderte Zutritt sowohl in die Verkaufslokale als in die Herstellungs- und Lagerräume von Lebensmitteln und

Gebrauchsgegenständen während der üblichen Geschäftsstunden, oder während diese Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, oder während darin gearbeitet wird, gestattet.

29. Januar
1909.

Der Lebensmittelinspektor kann verlangen, dass der Besitzer des Geschäftes oder dessen Vertreter ihm bei der Nachschau an die Hand gehe und ihm die erforderliche Auskunft erteile.

Der Lebensmittelinspektor lässt sich bei Ausübung der Nachschau in der Regel von einem Mitglied der betreffenden Ortsgesundheitskommission, von einem Ortsexperten oder einem sonstigen Beamten oder Angestellten der Gemeindeverwaltung begleiten.

Art. 3. Die Nachschau bezieht sich in erster Linie auf die Lebensmittel und die der Kontrolle unterstellten Gebrauchsgegenstände.

Sie erstreckt sich auch auf Rohmaterialien und Zwischenprodukte, welche zur Herstellung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen dienen.

Ferner hat sie sich auszudehnen auf die in Art. 11 des Gesetzes erwähnten Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften.

Art. 4. Mit der Nachschau ist, soweit als es angängig erscheint, eine Sinnesprüfung bezüglich Geruch und Geschmack zu verbinden. Wenn tunlich, ist dieselbe durch Vorprüfungen zu ergänzen.

Art. 5. Diese Vorprüfungen sind am Ort der Nachschau oder in einem andern hierfür geeigneten Lokal unter Anwendung von einfachen, rasch ausführbaren Untersuchungsmethoden vorzunehmen.

Der Umfang der Vorprüfungen wird in den Instruktionskursen (Art. 9, Abs. 3, des Gesetzes) festgesetzt.

29. Januar
1909.

Art. 6. Von den bei der Nachschau oder Vorprüfung beanstandeten oder verdächtig befundenen Objekten sind in der Regel nach Anleitung des Reglements betreffend die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 29. Januar 1909, Proben zu erheben und mit dem vorgeschriebenen Bericht der zuständigen Untersuchungsanstalt zu übermitteln, welche der auftraggebenden Amtsstelle von dem Untersuchungsergebnis in kürzester Frist Kenntnis gibt (Art. 13 des Gesetzes).

Ausserdem haben die Lebensmittelinspektoren auch auf Weisung der Oberbehörde Proben zu erheben und derselben zuzusenden.

Art. 7. In den folgenden Fällen kann der Lebensmittelinspektor von der Einsendung von Proben an die Untersuchungsanstalt beziehungsweise von der Einholung eines Gutachtens derselben Umgang nehmen:

- a. wenn die Sinnenprüfung und die Vorprüfung einer Ware ein ganz unzweifelhaftes Resultat ergeben;
- b. wenn es sich um augenscheinlich verdorbene oder gesundheitsschädliche Ware handelt;
- c. wenn wegen der Natur des Objektes die Entnahme von Proben nicht möglich ist;
- d. bei unzulässiger Beschaffenheit von Lokalitäten, Apparaten und Gerätschaften.

Art. 8. Haben Nachschau, Vorprüfung oder Untersuchung keinen Anlass zur Beanstandung gegeben, so ist dies dem Besitzer der Ware mitzuteilen.

Im andern Falle hat der Lebensmittelinspektor der zuständigen Behörde unter Beilage der Aktenstücke unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Art. 9. Der Lebensmittelinspektor kann in den ihm geeignet erscheinenden Fällen die in Art. 6, Abs. 1,

erwähnte Entnahme und Einsendung von Proben an die Untersuchungsanstalt durch die betreffende Ortsgesundheitskommission ausführen lassen, wodurch derselben auch die weitem diese Fälle betreffenden Amtshandlungen (Art. 8) übertragen werden.

29. Januar
1909.

Art. 10. Trifft der Lebensmittelinspektor augenscheinlich gesundheitsschädliche, verdorbene oder gefälschte Waren, so hat er sie mit Beschlag zu belegen oder durch die Ortsgesundheitsbehörde mit Beschlag belegen zu lassen. Waren, welche infolge der Vorprüfung oder der Untersuchung beanstandet sind, können in gleicher Weise mit Beschlag belegt werden, auch im Falle einer Einsprache, ebenso Apparate und Gerätschaften, die sich in unzulässigem Zustande befinden (Art. 21 und 22 des Gesetzes).

Art. 11. Die Lebensmittelinspektoren haben über ihre Inspektionen Verzeichnisse zu führen mit folgenden Rubriken:

- a. Ort und Gemeinde;
- b. Tag der Inspektion;
- c. Firma oder Name des Geschäftsinhabers;
- d. Gegenstand der Kontrolle;
- e. Ergebnisse der Nachschau und Vorprüfung;
- f. vorgenommene Massregel (Verwarnung, Probenentnahme, Beschlagnahme etc.);
- g. Ergebnis der genauen Untersuchung, bezw. der Oberexpertise (später einzutragen).

Auch im Falle einer Nachschau ohne Probenentnahme ist eine Eintragung zu machen.

Der Lebensmittelinspektor hat diese Verzeichnisse periodisch oder auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, zugleich mit allfälligen Bemerkungen betreffend die Tätigkeit der Ortsgesundheitsbehörden.

29. Januar
1909.

Art. 12. Die Lebensmittelinspektoren haben gegenüber Drittpersonen über ihre Amtshandlungen Verschwiegenheit zu beobachten. Es ist ihnen nicht gestattet, neben ihrem Amte irgend eine Tätigkeit auszuüben, in welcher sie ihre im Amt erworbene Einsicht in die ihnen unterstellten Betriebe verwerten könnten.

2. Betreffend die Ortsexperten.

Art. 13. Die Ortsexperten nehmen Inspektionen in Herstellungs-, Lager- und Verkaufsräumen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor zum Zwecke der Kontrolle dieser Räumlichkeiten und der darin befindlichen, dem Lebensmittelgesetz unterstellten Waren, Geräte und Apparate.

Ein Geschäftsmann kann die Kontrolle durch einen Konkurrenten als Ortsexperten rekusieren.

Art. 14. Für die Ortsexperten werden Instruktionkurse (Art. 9, Abs. 3, des Gesetzes) unter Leitung des Vorstandes einer amtlichen Untersuchungsanstalt abgehalten.

Die Aufstellung näherer Bestimmungen über diese Instruktionkurse ist den Kantonen anheimgestellt. Diese Bestimmungen unterliegen der Genehmigung der Bundesbehörde.

Art. 15. Sofern die Ortsexperten in ihrem Instruktionkurs dazu befähigt worden sind oder vermöge ihrer Studien ohnedies hierfür qualifiziert sind und über die erforderlichen Einrichtungen und Utensilien verfügen, können sie mit der Nachschau auch Vorprüfungen nach Art. 5 verbinden.

Art. 16. Bezüglich des weiteren Vorgehens der Ortsexperten sind die Art. 6, 7, 8 und 10 dieser Verordnung massgebend mit der Einschränkung, dass von allen Be-
anstandungen und Beschlagnahmen unverzüglich der Orts-

gesundheitsbehörde schriftlicher Bericht zu erstatten ist und dass die Anzeigen an die zuständige Behörde (Art. 8, Abs. 2) durch Vermittlung der Ortsgesundheitsbehörde zu geschehen haben.

29. Januar
1909.

Art. 17. Ortsexperten, denen die lokale Milchkontrolle übertragen ist, haben alle Fälle von Beanstandung von Milch, auch wenn ein Geständnis vorliegt, dem betreffenden amtlichen Lebensmittelchemiker zur Begutachtung vorzulegen, bevor die Überweisung an die zuständige Behörde erfolgt.

Art. 18. Die Ortsexperten führen über ihre Inspektionen ein Verzeichnis mit den in Art. 11 angegebenen Rubriken.

Dieses Verzeichnis ist periodisch oder auf Verlangen jederzeit der Ortsgesundheitsbehörde vorzulegen.

Art. 19. Die Ortsexperten haben gegenüber Drittpersonen über ihre Amtshandlungen Verschwiegenheit zu beobachten.

Art. 20. Die vorliegende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die damit im Widerspruch stehenden kantonalen Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 29. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

29. Januar
1909.

Reglement

betreffend

die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 12, Abs. 1 und 2, des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905,

beschliesst:

Art. 1. Die Entnahme von Proben zum Zweck einer genauen Untersuchung geschieht durch die zuständigen Aufsichtsorgane bei ihrer Nachschau oder wenn eine Probenentnahme von der Oberbehörde angeordnet ist.

Art. 2. Es können Proben erhoben werden sowohl von den Lebensmitteln und fertigen Gebrauchsgegenständen als auch von den Rohmaterialien und Zwischenprodukten.

Art. 3. Bei der Entnahme von Proben soll der Besitzer der Ware oder ein Familienglied oder ein Angestellter des Besitzers anwesend sein.

Der Besitzer oder sein Vertreter soll den Aufsichtsorganen die von ihnen für erforderlich erachtete Auskunft erteilen.

29. Januar
1909.

Art. 4. Wenn die Entnahme von Proben aus irgend einem Verdachtsgrund erfolgt, so sind in der Regel von jedem Objekt zwei gleiche Proben zu erheben, von welchen die eine an amtlicher Stelle in geeigneter Weise für eine all-fällige Oberexpertise aufzubewahren, die andere der zuständigen Untersuchungsanstalt zuzustellen ist.

Wenn eine grössere Anzahl von Proben ohne besonderen Verdachtsgrund zu erheben ist oder wenn die Natur der Gegenstände eine längere Aufbewahrung der Proben ohne wesentliche Veränderung derselben nicht zulässt, wie z. B. bei Milch, so kann sich der Aufsichtsbeamte auf die Entnahme nur je einer Probe zu handlen der Untersuchungsanstalt beschränken.

Art. 5 In jedem Falle ist dem Besitzer der Ware auf sein Verlangen eine amtlich verschlossene Probe zu überlassen. Der Besitzer oder dessen Vertreter ist darauf aufmerksam zu machen, dass er das Recht hat, eine solche Probe zu verlangen.

Für die von den Aufsichtsorganen mitgenommenen Proben ist eine Empfangsanzeige mit Angabe der Bezeichnung und des Ankaufswertes der Proben auszustellen.

Art. 6. Die Entnahme von Proben hat mit aller Sorgfalt zu geschehen, so dass bei Beanstandung der Ware gegen die Richtigkeit der Probenentnahme kein rechtlicher Einwand erhoben werden kann.

Inbesondere muss dafür gesorgt werden, dass eine Verwechslung der Proben unbedingt ausgeschlossen ist.

29. Januar
1909.

Art. 7. Bei jeder Entnahme von Proben ist auf Gewinnung von richtigen Durchschnittsproben zu achten.

Bei Milch und Rahm ist zu diesem Behuf eine gründliche Durchmischung der Ware vor der Entnahme der Proben unerlässlich. Gefrorene Milch ist vor der Probenentnahme aufzuwärmen.

Art. 8. Bei Bier sollen, wenn der Inhalt des im Ausschank befindlichen Fasses nicht klar ist oder auffallenden Geschmack zeigt, Proben sowohl aus diesem Fasse als auch aus einem noch nicht angestochenen entnommen werden. Wenn das Bier in Flaschen zum Verkauf vorliegt, so sollen nur volle Flaschen erhoben werden.

Art. 9. Für Trinkwasser sind die Flaschen mit reinem Sand und Wasser zu reinigen, hierauf mit Wasser wiederholt zu spülen, trocknen zu lassen und mit reinen neuen Korkzapfen guter Qualität oder mit Glasstöpseln zu versehen. An Ort und Stelle werden die Flaschen mit dem zu untersuchenden Wasser zwei- bis dreimal durchgespült. Pumpbrunnen sind, wenn möglich, einige Minuten vor der Probenentnahme, sowie während derselben ununterbrochen in Betrieb zu halten.

Die Entnahme von Proben für die bakteriologische Untersuchung hat durch einen Sachkundigen zu geschehen.

Art. 10. Zur Einfüllung und Verpackung von Lebensmittelproben dürfen nur vollständig reine Gefässe und Packmaterialien verwendet werden. Vor jeder Probenentnahme hat der Aufsichtsbeamte sich zu überzeugen, dass das betreffende Gefäss leer, trocken, rein und geruchlos ist.

Für die Probefassung von Flüssigkeiten dürfen nur helle Glasflaschen mit ungebrauchten und reinen Pfropfen oder mit reinen Hebelverschlüssen verwendet werden. Bei Wasser ist nach Art. 9 zu verfahren.

Speisefette, Honig und Konserven sollen in Gefässe aus Glas oder Steingut oder in verzinnte Blechbüchsen eingefüllt werden.

29. Januar
1909.

Pulverförmige Substanzen sollen in dichte Papierhüllen oder besser in Karton-, Holz- oder Blechschachteln gebracht werden.

Zur Einhüllung von Fleisch, Würsten und andern festen Lebensmittelproben darf nur Pergamentpapier oder starkes, nicht abfärbendes Papier, letzteres in mehrfachen Lagen, verwendet werden.

Brot soll in dreifache Papierumhüllung eingeschlagen werden.

Art. 11. Zum Zweck einer chemischen Untersuchung müssen, sofern nicht andere Weisungen gegeben worden sind, mindestens die folgenden Mengen für je eine Probe erhoben werden:

Bier	1 l. oder 2 Orig. Flaschen
Branntwein	0,7 l.
Brot	ein Laib
Butter und andere Speisefette	200 g.
Einhüllungsmaterial	50 g.
Eis	1 kg.
Essig	0,5 l.
Essigessenz	0,1 l.
Fleischwaren	200 g.
Fruchtsäfte und Sirupe	0,5 l.
Gewürze (ausser Safran u. Vanille)	50 g.
Honig	200 g.
Kaffee	100 g.
Kaffeessurrogate	200 g.
Kakao	200 g.
Konfitüren	200 g.

29. Januar
1909.

Konserven	200 g.
Künstliche kohlensaure Getränke	0,7 l. oder 2 Orig. Flaschen
Liqueur	0,5 l.
Mehl	250 g.
Metallene Gebrauchsgegenstände .	50 g.
Milch	0,5 l.
Mineral- und Tafelwasser . . .	2 Orig. Flaschen
Petroleum	1 l.
Presshefe	100 g.
Safran	5 g.
Schokolade	200 g.
Speiseöle	0,2 l.
Tafelsenf	50 g.
Tapeten und Gewebe	5 dm. ²
Tee	100 g.
Teigwaren	200 g.
Trinkwasser	2 l. in 2–3 Fl.
Vanille	20 g.
Wein und Obstwein	0,7 l.
Werkzinn	50 g.
Zuckerwaren	200 g.

Von Waren, welche in Originalpackungen in den Verkehr gelangen, sollen Proben, wenn immer möglich, in dieser Packung und mit dem unversehrten Aufdruck auf derselben erhoben werden.

Art. 12. Jede Probe ist sogleich nach ihrer Entnahme mit einer Nummer zu bezeichnen, und zwar sind die Proben von der gleichen Ware mit der nämlichen Nummer zu versehen.

Bei jeder Entnahme von Proben ist ein Erhebungsrapport abzufassen, welcher das Datum und den Ort der Probenentnahme, die Nummer und die Art des Verschlusses (Siegel,

Plombe etc.) der Probe, den Namen des Besitzers der Ware beziehungsweise des Geschäftsinhabers, die vorhandene Menge, die Bezeichnung und den Verkaufspreis, wenn möglich auch die Bezugsquelle oder den Namen des Produzenten der Ware enthalten soll. Dieser Erhebungsrapport ist sowohl von dem die Probe erhebenden Beamten als auch von dem Besitzer der Ware oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

29. Januar
1909.

Art. 13. Die Proben, welche durch dritte Hand gehen, sind zu verschnüren und durch amtliches Siegel oder Plombe zu verschliessen und zwar in einer Weise, dass die Ware ohne Verletzung des Siegels (Plombe) nicht verändert werden kann.

Der Siegelabdruck soll deutlich sein. Farbstempel dürfen als Siegel nicht verwendet werden.

Dem Besitzer ist auf Wunsch gestattet, auf den erhobenen Proben auch sein Siegel anzubringen.

Art. 14. Die der zuständigen Untersuchungsanstalt zuzustellenden Proben (Art. 4) sind mit einem schriftlichen Bericht zu begleiten, welcher die im Erhebungsrapport (Art. 12, Abs. 2) erwähnten Angaben und ausserdem allfällige Verdachtsgründe, welche die Entnahme der Proben veranlassten, enthalten soll.

Es steht den Kantonen frei, anzuordnen, dass in diesem Bericht die Namen des Besitzers und des Lieferanten der Ware weggelassen und durch eine Nummer ersetzt werden.

Art. 15. Bei der Entnahme von Milchproben ist, wenn möglich, in dem Erhebungsrapport und Bericht zu bemerken, ob die Milch nach Angabe des Eigentümers oder seines Vertreters Morgen- oder Abendmilch oder Mischung beider sei, von wie viel Kühen dieselbe stamme

29. Januar 1909. und wie gross die von den Kühen gelieferte Quantität sei. Auch ist die bei der Probenentnahme noch vorhandene Milchmenge anzugeben.

Der Begleitbericht zu Stallproben von Milch soll Angaben enthalten über die Anzahl der Kühe, die Melkzeit, das erhaltene Milchquantum, über Laktationsstadium, Fütterung und Pflege der betreffenden Milchtiere und andere Umstände, welche auf die Qualität der Milch von Einfluss sind.

Bei begründetem Verdacht auf Verfälschung sind durch die amtlichen Organe auf den Sammelstellen Proben von der Milch jedes einzelnen Produzenten oder Lieferanten zu entnehmen.

Milchproben sind ohne Verzug an die Untersuchungsstelle einzusenden.

Art. 16. Bei der Entnahme von Weinproben sind in dem Erhebungsrapport und Bericht soweit als möglich genaue Angaben über Ursprung (Produktionsort, Lage), Sorte, Jahrgang, Gewinnung und Behandlung des betreffenden Weines, sowie über Art, Grösse und Zeichen der Gefässe und die Menge des darin vorhandenen Weines zu machen.

Art. 17. Bei der Entnahme von Bierproben ist in dem Erhebungsrapport und Bericht ausser dem Namen des Verkäufers des Bieres auch die Firma der liefernden Brauerei und die Fassnummer anzugeben. Wenn die Proben aus einem mit oder ohne Pression im Ausschank befindlichen Fass erhoben werden, so ist dies in dem Bericht zu bemerken.

Bei Bier in Flaschen, welche nur die Firma des Verkäufers tragen, kann auch in dem Erhebungsrapport und Bericht die Firma der Brauerei wegfallen.

Art. 18. Bei der Entnahme von Trinkwasserproben sollen in dem begleitenden Bericht Angaben über Ort und Zeit der Probenentnahme, Art des Wassers (Quelle, laufender Brunnen, Pumpbrunnen etc.), Temperatur von Luft und Wasser, Beschaffenheit des Brunnens, der Brunnenstuben und Reservoirs oder des Brunnenschachtes und über die Terrainverhältnisse gemacht werden.

29. Januar
1909.

Art. 19. Proben, welche in der Wärme rascher Veränderung unterliegen, müssen kühl gehalten und wenn nötig in Eispackung verschickt werden.

Bei Erhebung einer grösseren Anzahl Proben, insbesondere von Milch, soll die Untersuchungsanstalt vorher von dem mutmasslichen Zeitpunkt des Eintreffens der Proben in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 20. Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die damit im Widerspruch stehenden kantonalen Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 29. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

29. Januar
1909.

Reglement

betreffend

die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend
den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,
vom 8. Dezember 1905,

beschliesst:

Art. 1. Neubauten von Untersuchungsanstalten, sowie
Umbauten bestehender Anstalten haben Anspruch auf den
Bundesbeitrag, wenn

1. die Pläne und der Kostenvoranschlag vor dem Beginn
der Neu- oder Umbaute der Bundesbehörde vorgelegt
und von dieser genehmigt worden sind;
2. die vorgesehenen Räumlichkeiten den diesem Regle-
ment beigegebenen Minimalanforderungen (Ziff. I) ge-
nügen.

Art. 2. Die Unterhaltungskosten des Baues werden
zugleich mit den Kosten des Betriebes der Anstalt (Art. 7)
verrechnet.

Eine Miete für von der Anstalt benützte Räumlich-
keiten darf dabei nicht in Rechnung gestellt werden.

Art. 3. Der Beitrag des Bundes an die Kosten der innern Einrichtung neu erstellter oder wesentlich erweiterter Untersuchungsanstalten wird nur auf Grundlage eines von der Bundesbehörde zu genehmigenden Kostenvoranschlages gewährt.

29. Januar
1909.

Der Umfang dieser innern Einrichtung soll die Anstalt in den Stand setzen, ihren vom eidgenössischen Lebensmittelgesetz umschriebenen Aufgaben zu genügen, und muss wenigstens der Zusammenstellung in Ziff. II und III der beigegebenen Minimalanforderungen entsprechen.

Über die innere Einrichtung der betreffenden Untersuchungsanstalt ist durch die kantonale Behörde ein Inventar aufzunehmen und davon eine Abschrift der Bundesbehörde einzureichen.

Art. 4. Die Ausrichtung des Bundesbeitrages findet in der Regel erst statt, nachdem die Bundesbehörde sich durch eine Expertise von der plangemässen Ausführung der Baute und Einrichtung überzeugt hat.

Art. 5. Die Bundesbeiträge an die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Untersuchungsanstalten und an die Besoldungen der Chemiker und des übrigen Personals derselben (Art. 10 *b* und *c* des Gesetzes) werden ausgerichtet auf Grundlage von speziellen Berichten, welche jeweilen nach Jahresschluss von den Kantonsregierungen über den Betrieb der kantonalen und allfälliger kommunaler Untersuchungsanstalten der Bundesbehörde zu erstatten sind und welche von detaillierten Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Anstalt begleitet sein müssen.

Aus diesen Berichten, die einen Teil der in Art. 56, Abs. 4, des Gesetzes erwähnten Jahresberichte bilden können, soll Umfang und Art der Tätigkeit der Untersuchungsanstalten hervorgehen.

29. Januar
1909.

Den Rechnungen müssen die sämtlichen Belege beigelegt werden.

Der Bundesbeitrag von 50 % wird nur an die Nettoaussgaben geleistet.

Art. 6. Alle Untersuchungen, welche von den Untersuchungsanstalten für Behörden oder für Private ausgeführt werden, mit Ausnahme derjenigen, die nach Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes unentgeltlich sind, müssen nach dem amtlichen Tarif berechnet und als Einnahmen des Laboratoriums gebucht werden.

Art. 7. Unterhaltung und Betrieb der Untersuchungsanstalten sollen der ersten Einrichtung derselben (Art. 3, Abs. 2) entsprechen, den Fortschritten der Wissenschaft und Praxis der Lebensmitteluntersuchung Rechnung tragen und im Verhältnis stehen zu der Inanspruchnahme der Anstalt, wie solche sich aus dem in Art. 5, Abs. 1, erwähnten Bericht ergibt.

Art. 8. Das Personal einer kantonalen oder kommunalen Untersuchungsanstalt nach Art. 4 des Gesetzes soll zum mindesten aus den folgenden Beamten und Angestellten bestehen:

1. dem Vorstand, einem eidgenössisch diplomierten Lebensmittelchemiker;
2. einem Assistenten oder Adjunkten.

Der Assistent muss mindestens die durch Art. 7, Ziff. 1 bis 3, oder die durch Art. 12 der Verordnung betreffend die Anforderungen an die Lebensmittelchemiker, vom 29. Januar 1909 verlangte akademische Bildung besitzen. Zum Adjunkten darf nur ein diplomierter Lebensmittelchemiker ernannt werden;

3. einem Laboratoriumsgehilfen.

29. Januar
1909.

Art. 9. Wo die Verhältnisse es wünschbar machen, können Vorstand, Adjunkt oder Assistenten als Lebensmittelinspektoren funktionieren (Art. 5, Abs. 2, des Gesetzes). Im übrigen sollen sowohl der Vorstand als der Adjunkt und die Assistenten ihre ganze Arbeitszeit dem Amte und den ihnen gemäss Art. 4, Abs. 6, des Gesetzes zufallenden Untersuchungen widmen.

Immerhin kann dem Laboratoriumsvorstand durch die zuständige kantonale Behörde unter Genehmigung durch die Bundesbehörde gestattet werden, an einer Hochschule Vorlesungen und Kurse über Lebensmittelchemie abzuhalten oder an einer Mittelschule Chemieunterricht zu erteilen, indessen in letzterem Falle nicht mehr als 12 Stunden wöchentlich inklusive Praktikum.

Andere bezahlte Beamten dürfen von den Laboratoriumsbeamten ebenfalls nur mit Einwilligung der zuständigen kantonalen Behörde und unter Genehmigung durch die Bundesbehörde übernommen werden.

Art. 10. Auf Verlangen der Kantonsbehörde ist der Kantonschemiker oder ein Gemeindechemiker zur Abhaltung von Instruktionskursen für die Lebensmittelinspektoren und die Ortsexperten (Art. 9, Abs. 3, des Gesetzes) verpflichtet.

Art. 11. Die Höhe der Besoldungen von Vorstand, Adjunkt und Assistenten der Untersuchungsanstalten soll der Ausbildung und der Verantwortlichkeit dieser Beamten und Angestellten entsprechen.

Art. 12. Die Funktionen und Obliegenheiten der Beamten und Angestellten der Untersuchungsanstalten werden von der Kantonsbehörde durch ein Dienstreglement geordnet.

29. Januar
1909.

Art. 13. Die Lebensmittelinspektoren sollen, sofern sie nicht gleichzeitig Laboratoriumsbeamte sind, in der Regel ihre ganze Arbeitszeit dem Amte widmen und demgemäss sowie ihrer Stellung und ihren Befugnissen (Art. 9, Abs. 1, und Art. 11 des Gesetzes) entsprechend besoldet werden.

Indessen können da, wo die lokalen Verhältnisse es wünschbar erscheinen lassen, mit Genehmigung der Bundesbehörde den kantonalen Lebensmittelinspektoren neben ihrem Amte auch noch andere Beschäftigungen gestattet werden.

Art. 14. Für Verrichtungen ausserhalb ihres Wohnortes haben die Beamten und Angestellten der Untersuchungsanstalten und die Lebensmittelinspektoren Anspruch auf Taggeld und auf Vergütung der Transportauslagen.

Art. 15. Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Bern, den 29. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Anhang.**Minimalanforderungen an den Bau und die Einrichtung von Untersuchungsanstalten.**29. Januar
1909.

I. Eine Untersuchungsanstalt (Art. 4 des Gesetzes) soll zum mindesten über die folgenden Räumlichkeiten verfügen:

1. Ein chemisches Laboratorium.
2. Ein zweiter Arbeitsraum für spezielle Zwecke.
3. Ein Dunkelzimmer.
4. Ein Wäge- und Mikroskopierzimmer, zugleich Bibliothekraum.
5. Ein Bureau für den Vorstand.
6. Ein Spülraum.
7. Ein Magazin.
8. Zwei Kellerräume, wovon der eine feuersicher.

In denjenigen Laboratorien, wo bakteriologische Untersuchungen ausgeführt werden, müssen auch ein Arbeitsraum, ein Sterilisiererraum und die nötigen Apparate und Utensilien für diese Zwecke vorhanden sein.

II. Diese Räumlichkeiten sollen nebst den gewöhnlichen Hausgeräten (Tischen, Stühlen etc.) wenigstens die folgenden speziellen Mobilien und Anlagen enthalten:

29. Januar
1909.

1. Arbeitstische mit den nötigen Einrichtungen.
2. Tische zur Vornahme von Destillationen und Titrationen.
3. Abzugsräume für Gase und Dämpfe (sog. Kapellen).
4. Spülvorrichtungen.
5. Wägetisch.
6. Mikroskopiertisch.
7. Schreibtisch.
8. Schränke für die Bibliothek und die Sammlung sowie für Instrumente, Apparate, Utensilien und Chemikalien.
9. Gas- und Wasserleitung.
10. Eisschrank.

III. An Instrumenten, Apparaten, Utensilien und Materialien soll eine Untersuchungsanstalt mindestens folgendes besitzen:

1. Chemische und technische Wagen und Gewichtssätze.
2. Mikroskop.
3. Spektralapparat.
4. Polarisationsapparat.
5. Refraktometer.
6. Petrolprüfer.
7. Gasentwicklungs- und Gaswaschapparate.
8. Destillations- und Extraktionsapparate.
9. Trockenschränke.
10. Centrifuge.
11. Wasserbäder und Stative.
12. Messgerätschaften (Aräometer, Barometer, Thermometer, Büretten, Pipetten, Kolben, Zylinder).
13. Platingeräte (Normalschalen, andere Schalen, Tiegel, Spatel, Blech und Draht).
14. Porzellangeräte (Reibschalen, Schalen und Tiegel).

15. Glasgeräte (Kolben, Bechergläser, Trichter, Reagierzylinder, Röhren, Stäbe). 29. Januar 1909.
16. Artikel aus Gummi (Schläuche, Pfropfen), Kork und Papier.
17. Werkzeug.
18. Chemikalien, Reagentien, Normallösungen.
19. Bücher und Zeitschriften.
20. Produkten- und Präparatensammlung.
21. Bureauaterialien und -utensilien.
22. Geschäftsbücher (Eingangs- und Ausgangsregister, Kopierbuch, Inventar).



29. Januar
1909.

Verordnung
betreffend
**das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr
mit Fleisch und Fleischwaren.**

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Art. 7 und 54 des Bundesgesetzes
betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs-
gegenständen, vom 8. Dezember 1905,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Als Fleisch (frisches Fleisch) im Sinne dieser Verordnung gelten alle zur menschlichen Nahrung dienlichen Teile von Tieren (Muskelfleisch samt den damit in organischer Verbindung stehenden Geweben, Eingeweide, Speck, Fett etc.), welche, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, eine Zubereitung nicht erfahren haben.

Als Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen alle aus Fleisch hergestellten und als Lebensmittel dienenden Waren (gekochtes, gesalzenes, geräuchertes oder luftgetrocknetes Fleisch, Wurstwaren, Büchsenkonserven etc.).

29. Januar
1909.

Art. 2. Das Schlachten und die Schlachtlokale, die Fleischschau, der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren, welche für den menschlichen Genuss bestimmt sind, und die Räumlichkeiten, welche diesem Verkehr dienen, stehen unter der Aufsicht der Ortsgesundheitsbehörden, deren Tätigkeit von den kantonalen Aufsichtsbehörden überwacht wird. Dem Bunde steht die Oberaufsicht zu.

Art. 3. In jeder Gemeinde ist eine ständige Fleischschau einzurichten. Diese soll, wenn möglich, einem Tierarzt übertragen werden. Wo für dieses Amt kein Tierarzt gewonnen werden kann, darf die Fleischschau einem Nichttierarzt, der sich im Besitze des hierfür notwendigen Befähigungsausweises befindet, übertragen werden.

Unter Tierärzten versteht diese Verordnung ausschliesslich solche, die ein eidgenössisches tierärztliches Diplom besitzen.

Der nämliche Fleischschauer kann für mehrere benachbarte Gemeinden ernannt werden.

Für jeden Fleischschauer muss wenigstens ein Stellvertreter ernannt werden, der ihn im Falle der Verhinderung vertritt. Als Stellvertreter sind nur Personen wählbar, die den Anforderungen von Abs. 1 dieses Artikels genügen. Die Fleischschauer können gegenseitig als Stellvertreter bezeichnet werden.

Art. 4. Der Beruf eines Fleischschauers, sowie derjenige eines Metzgers, Wursters oder Fleischverkäufers ist unvereinbar mit dem Abdeckereiberuf.

Art. 5. Die Kantone veranstalten, im Einverständnis und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes, die nötigen Instruktions- und Wiederholungskurse für die Fleischschauer und deren Stellvertreter.

29. Januar
1909.

II. Schlachten und Schlachtlokale.

Art. 6. Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos verboten.

Die Tiere sollen kunstgerecht geschlachtet und ausgeweidet werden. Das Aufblasen der ganzen Tiere oder einzelner Teile derselben (z. B. der Lungen) mit dem Munde ist verboten.

Den Kantonen steht das Recht zu, für die Schlachtung der Tiere weitere Vorschriften aufzustellen.

Art. 7. Das gewerbsmässige Schlachten darf nur in amtlich bezeichneten oder gutgeheissenen Lokalen vorgenommen werden. Die Tiere des Pferdegeschlechts sind in eigens hierfür bestimmten Räumen zu schlachten.

In Gemeinden, wo öffentliche Schlachthäuser vorhanden sind oder errichtet werden, können die Gemeindebehörden mit Zustimmung der Kantonsregierung die Vorschrift aufstellen, dass, Notfälle ausgenommen, sämtliche Schlachttiere, deren Fleisch zur menschlichen Nahrung bestimmt ist, in diesen Schlachthäusern geschlachtet werden müssen.

Art. 8. Die öffentlichen und privaten Schlachtlokale sollen geräumig, hell, kühl, leicht lüftbar sein, sich rasch und gründlich reinigen lassen, über reichlichen Wasserzufluss und sanitärisch geordnete Abflussverhältnisse verfügen. Auch dürfen in ihrer Nähe keine Ablagerungen sein, die zu übelriechenden Zersetzungen Veranlassung geben. Die Lokale und die erforderlichen Gerätschaften sind stets reinlich und in gutem Zustande zu erhalten und zu ändern als Metzgereizwecken nicht zu verwenden. Neu zu errichtende Schlachtlokale müssen eine genügende Entfernung von Wohn- und Arbeitsräumen haben.

Art. 9. Es bleibt den Kantonen vorbehalten, genauere Vorschriften über den Bau und die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser und privater Schlachtlokale zu erlassen.

29. Januar
1909.

Die Pläne für den Neubau oder Umbau von Schlachthäusern und Schlachtlökalen müssen der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Benutzung neu errichteter oder umgebauter Schlachthäuser oder Schlachtlökalen darf erst stattfinden, wenn eine durch die zuständige Behörde veranstaltete Expertise ergeben hat, dass die Anlage und die Einrichtung den gestellten Anforderungen entsprechen.

Art. 10. Die Organisation der öffentlichen Schlachthäuser, deren sanitärische und polizeiliche Beaufsichtigung, Öffnung, Schliessung, Schlacht- und Beschauzeit etc., sowie die Taxen für das Schlachten und die Fleischschau werden durch ein von der Gemeindebehörde zu erlassendes Reglement bestimmt, das der Genehmigung der Kantonsregierung unterliegt.

Die Schlachthaus- und Fleischschaugebühren sollen den Gemeinden keine Nettoeinnahmen abwerfen und nur zur Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals und zur Bestreitung der Beamtenbesoldungen und sonstigen Betriebskosten dienen.

III. Fleischschau.

Art. 11. Jedes Schlachtthier des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegeschlechts, dessen Fleisch zum Verkauf bestimmt ist oder in Gasthöfen, Restaurationen, Kostgebereien, Pensionen, Erziehungs-, Kranken-, Verpflegungs-, Straf- und ähnlichen Anstalten verwendet wird, soll, wenn möglich, schon in lebendem Zustande kurz vor dem Schlachten, ausnahmslos aber in frischgeschlachtetem Zustande vom Fleischschauer untersucht werden. Vor Beendigung der Fleischschau dürfen keinerlei Teile der Schlachtthiere aus dem Schlachtraum entfernt oder einer weiteren Behandlung unterworfen werden.

29. Januar
1909.

Überdies müssen dem Fleischschauer für die Schlacht-
tiere, deren Fleisch zum öffentlichen Konsum bestimmt ist,
Gesundheitsscheine oder Passierscheine übergeben werden.

Die Kantone sind befugt, für entlegene Berghotels und
-pensionen bezüglich Fleischschau von selbst geschlachteten
Tieren besondere Bestimmungen eintreten zu lassen.

Bei Tieren des Pferdegeschlechts soll die Fleischschau,
wenn immer möglich, durch einen Tierarzt vorgenommen
werden.

Art. 12. Wenn kranke Tiere geschlachtet werden,
so muss in jedem Falle eine Fleischschau, wenn möglich
durch einen Tierarzt, stattfinden.

Ist das Tier behandelt worden, so ist von dem Eigen-
tümer ein Zeugnis beizubringen, das sich über die Natur
der Krankheit, sowie darüber ausspricht, ob Arzneien ver-
abreicht worden sind, die auf das Fleisch einen nachteiligen
Einfluss haben könnten.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für
Tiere, die mit Bakterien oder sonstigen gesundheitsschäd-
lichen Stoffen geimpft worden sind.

Art. 13. Die Kantone sind befugt, die Fleischschau
auf alles zum Genuss bestimmte Fleisch auszudehnen.

Sie können im fernern vorschreiben, dass in den
Fällen des Art. 11, Abs. 4 und des Art. 12 die Fleisch-
schau stets durch einen Tierarzt stattzufinden hat.

Art. 14. Nach Beendigung der Fleischschau entscheidet
der Fleischschauer, ob das Fleisch des betreffenden Tieres

a. bankwürdig, d. h. gesund und zur menschlichen
Nahrung geeignet,

b. bedingt bankwürdig, d. h. nur bedingungs-
weise zur menschlichen Nahrung geeignet,

c. ungeniessbar, d. h. zur menschlichen Nahrung
ungeeignet ist.

Fleisch von Kälbern, Lämmern und Zicklein, deren Alter nicht mindestens 14 Tage beträgt, darf nicht als bankwürdig bezeichnet werden.

29. Januar
1909.

Es ist den Kantonen freigestellt, diese Altersgrenze zu erhöhen.

Art. 15. Das bankwürdige Fleisch wird mit einem ovalen Stempel (Farb- oder Brandstempel) bezeichnet oder plombiert, worauf es ohne weiteres in den Verkehr gebracht werden kann (Art. 25—30).

Art. 16. Das bedingt bankwürdige Fleisch wird mit einem dreieckigen Stempel bezeichnet und darf nur unter bestimmten Bedingungen, unter amtlicher Aufsicht und unter Deklaration entsprechend den Anordnungen des Fleischschauers in den Verkehr gebracht werden (Art. 31—33).

Art. 17. Das ungeniessbare Fleisch ist zu beschlagnahmen und in geeigneter Weise zu verwerten oder zu vernichten; wo dies nicht unter sichernder amtlicher Aufsicht und Verantwortlichkeit geschehen kann, hat vorher Denaturierung stattzufinden.

Art. 18. In den Fällen, wo ein ganzes Schlachtthier oder einzelne Viertel desselben als bedingt bankwürdig oder als ungeniessbar erklärt werden mussten, hat der Fleischschauer sowohl dem Besitzer oder Vertreter des betreffenden Tieres als auch der zuständigen Behörde hiervon sofort Mitteilung zu machen.

Wenn der Besitzer oder der Vertreter des Besitzers des Tieres mit dem Befund und der Verfügung des Fleischschauers nicht einverstanden ist, so steht ihm das Recht zu, bei der zuständigen Behörde Einsprache zu erheben (Art. 58).

29. Januar
1909.

Werden nur kleinere Teile oder einzelne Organe als krankhaft und ungeniessbar erklärt, so ist eine Anzeige nicht erforderlich und eine Einsprache nicht zulässig.

Art. 19. Die Instruktion für die Fleischschauer enthält die weiteren Bestimmungen, welche für die Beurteilung der geschlachteten Tiere und für die Anordnungen in betreff des bedingt bankwürdigen und des ungeniessbaren Fleisches massgebend sind.

IV. Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.

1. Verkehr im allgemeinen.

Art. 20. Die Bestimmungen dieses Abschnitts (Art. 20 bis 51) beziehen sich nur auf Fleisch und Fleischwaren, die in den Verkehr gebracht werden, d. h. die eingeführt, feilgehalten oder verkauft oder zum Zwecke des Verkaufs hergestellt oder gelagert werden.

Fleisch und Fleischwaren, die nicht nach den Vorschriften dieses Abschnitts beschaffen sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 21. Für die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren, vom 29. Januar 1909.

Art. 22. Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren von Kanton zu Kanton darf in keiner Weise gehindert werden, sofern den Bestimmungen dieser Verordnung Genüge geleistet wird.

Art. 23. Das Hausieren mit Fleisch und Fleischwaren ist verboten.

Es steht jedoch den Kantonen frei, diejenigen Ausnahmen zu gestatten, die durch die örtlichen Verhältnisse geboten sind.

29. Januar
1909.

Art. 24. Der Verkehr mit Hunde- und Katzenfleisch und mit daraus hergestellten Waren ist verboten.

2. Verkehr mit schaupflichtigem Fleisch (frischem Fleisch von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegeschlechts).

Art. 25. Die Lagerung, die Verarbeitung und der Verkauf von schaupflichtigem Fleisch (frisches Fleisch von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegeschlechts) darf nur in Räumlichkeiten stattfinden, welche hinsichtlich Grösse, Einrichtung, Beleuchtung, Lüftung, Reinhaltung, Abtrennung gegen andere Geschäftsräume, Wohn-, Schlaf- und Kellerräume, Stallungen etc. den nötigen Anforderungen entsprechen und von der zuständigen Behörde gutgeheissen worden sind. Die zum Verkaufe von Fleisch dienenden Räumlichkeiten dürfen nicht unter der Erde gelegen, beziehungsweise nicht Kellerräumlichkeiten sein.

Neben dem Fleisch dürfen in den vorgenannten Räumlichkeiten nur solche Waren, welche die Qualität des Fleisches nicht beeinträchtigen, hergestellt, aufbewahrt oder feilgehalten werden.

Die zur Verwendung kommenden Werkzeuge, Geräte und Maschinen sollen stets in gutem Stand und reinlich gehalten und dürfen zu keinem fremden Zweck benutzt werden.

Art. 26. Bei der Verarbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport, dem Verkauf und der Verpackung von Fleisch ist grösste Reinlichkeit zu beobachten.

29. Januar-
1909.

Art. 27. Frisches Fleisch darf weder gefärbt, noch mit konservierenden Substanzen behandelt sein. Die einzig zulässige Konservierungsmethode ist die Anwendung der Kälte (Dauerkühlung).

Art. 28. Die Lagerung, die Verarbeitung und der Verkauf des Fleisches von Tieren des Pferdegeschlechts soll in besondern Räumlichkeiten stattfinden, an denen die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift: „Pferdemetzgerei“ angebracht ist.

Art. 29. Das Verbringen von bankwürdigem Fleisch aus einer Gemeinde in eine andere darf nur in grössern, nicht ausgebeinten Stücken (ganzer Tierkörper, Hälften, Viertel, Nierenstücke etc.) geschehen, deren jedes einen deutlichen Abdruck des Fleischschaustempels besitzen muss. Zungen können für sich versandt werden, müssen aber ebenfalls gestempelt sein.

Das zur Versendung gelangende Fleisch muss von einem Fleischschauzeugnis nach vorgeschriebenem Formular (s. Anlage I), welches von dem Fleischschauer unterzeichnet und mit einem deutlichen Abdruck des Fleischschaustempels versehen worden ist, begleitet sein. Dasselbe hat eine Gültigkeit von 2 Tagen und darf im Handel übertragen werden.

Fleischsendungen dürfen ohne Fleischschauzeugnis, welches dem Frachtbrief oder dem sonstigen Begleitpapier beizuheften ist, von den Eisenbahnen und Dampfschiffen nicht zur Beförderung angenommen werden.

Art. 30. Etablierte Metzger, welche Kunden ausserhalb ihrer Gemeinde Fleisch zum privaten Gebrauche liefern, sind von den Bestimmungen des Art. 29, Abs. 1 und 2, befreit, sofern sie für diesen Verkehr eine behördliche Bewilligung seitens der zuständigen Behörde besitzen.

29. Januar
1909.

Den Kantonen bleibt es überlassen zu bestimmen, unter welchen Bedingungen diese Bewilligung auch auf Fleischlieferungen an Gasthöfe, Restaurationen, Kostgebereien, Pensionen, Erziehungs-, Kranken-, Verpflegungs-, Straf- und ähnliche Anstalten ausgedehnt werden kann.

Wenn sich aus diesem Verkehr Misstände ergeben oder wenn der Fleischlieferant sich Zuwiderhandlungen gegen bestehende Vorschriften zu Schulden kommen lässt, so kann die Bewilligung eingeschränkt oder gänzlich zurückgezogen werden.

Art. 31. Das bedingt bankwürdige Fleisch soll unter amtlicher Aufsicht der für notwendig erachteten Vorbehandlung (Kochen, Braten, Dämpfen, Sterilisieren, Salzen, Räuchern, Dauerkühlung etc.) unterworfen werden, bevor sein Verkauf oder seine Abgabe gestattet ist. Wo diese Vorbehandlung vor dem Verkauf nicht durchgeführt werden kann, muss dies dem Käufer mitgeteilt und derselbe über die notwendige Behandlung oder Zubereitung des Fleisches unterrichtet werden.

Der Verkauf des bedingt bankwürdigen Fleisches hat unter amtlicher Aufsicht und unter Deklaration in einem besondern Raum (Freibank) zu erfolgen.

Bei Notschlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben ist es gestattet, das bedingt bankwürdige Fleisch unter amtlicher Aufsicht und unter Deklaration auf dem betreffenden Gute feil zu halten und zu verkaufen.

Art. 32. Bedingt bankwürdiges Fleisch darf aus der Gemeinde, in welcher die Schlachtung stattgefunden hat, in eine andere Gemeinde nur mit Bewilligung der Ortsgesundheitsbehörde der letzteren und nur in ganzen Tierkörpern, Hälften oder Vierteln verbracht werden. Eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Eigentümer das Fleisch nach seinem Wohnort zurücknimmt; dagegen hat

29. Januar
1909.

in diesem Falle der Fleischschauer des Schlachtortes die Ortsgesundheitsbehörde des Bestimmungsortes von der Rücksendung und Beschaffenheit des Fleisches in Kenntnis zu setzen.

Hinsichtlich Abstempelung, Verpackung und Versendung bedingt bankwürdigen Fleisches gelten die Vorschriften des Art. 29.

Art. 33. Im Falle von Notschlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben ist der Detailverkauf des Fleisches in deren Umgebung ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenze, sowie die Verteilung desselben durch Viehversicherungsgesellschaften, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, an die Mitglieder gestattet, unter der Bedingung, dass, sofern das Fleisch als bedingt bankwürdig befunden wird, die Vorschriften des Art. 31 beobachtet werden.

Art. 34. Aus dem Ausland eingeführtes Fleisch, das durch künstliches Gefrierenlassen konserviert ist, darf nur unter genauer Bezeichnung seiner Natur und des Ursprungslandes und unter den in der Einfuhrbewilligung des eidgenössischen Departements des Innern (Art. 21 der Verordnung betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren, vom 29. Januar 1909) festgesetzten nähern Bedingungen feilgehalten und verkauft werden.

3. Verkehr mit Fleischwaren aus schaupflichtigem Fleisch.

Art. 35. Die Räumlichkeiten, in denen Fleischwaren hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden, müssen hinsichtlich Grösse, Einrichtung, Beleuchtung, Lüftung, Reinhaltung, Abtrennung gegen andere Geschäftsräume, Wohn-, Schlaf- und Kellerräume etc. den nötigen Anforderungen entsprechen und von der zuständigen Behörde gutgeheissen worden sein.

29. Januar
1909.

Neben den Fleischwaren dürfen in den vorgenannten Räumlichkeiten nur solche Waren, welche die Qualität der erstern nicht beeinträchtigen, hergestellt, aufbewahrt oder feilgehalten werden.

Art. 36. Bei der Herstellung, der Aufbewahrung, dem Transport, dem Verkauf und der Verpackung von Fleischwaren ist die grösste Reinlichkeit zu beobachten.

Art. 37. Zur Herstellung von Fleischwaren für den freien Verkehr darf nur bankwürdiges Fleisch verwendet werden.

Die nach Art. 31, Abs. 1, aus bedingt bankwürdigem Fleisch hergestellten Fleischwaren (gekochtes, sterilisiertes, gesalzenes oder geräuchertes Fleisch) fallen unter die Bestimmungen von Art. 31, Abs. 2 und 3, und Art. 32.

Art. 38. Bedingt bankwürdiges Fleisch und durch künstliches Gefrierenlassen konserviertes Fleisch dürfen zur Herstellung von Wurstwaren nicht verwendet werden.

Zusatz von Stärkemehl, Mehl, Brot, Kartoffeln, Albumin und anderen Fleischbindemitteln bei der Zubereitung von Wurstwaren ist verboten.

Ebenso ist die Verwendung von Farbstoffen zum Färben von Wurstmasse und deren Umhüllungen verboten.

Art. 39. Als zulässige Konservierungsmethoden für Fleischwaren sind zu betrachten: Salzen, Räuchern, Trocknen, Kochen, Erhitzen, Dauerkühlung. Gestattet ist ferner der Zusatz von Zucker und von kleinen Mengen reinem Salpeter ohne Deklaration.

Die Verwendung aller andern Konservierungsmittel ist verboten.

29. Januar
1909.

Art. 40. Fleischwaren sollen normales Aussehen, normalen Geruch und Geschmack besitzen und keinerlei Zeichen irgend welcher Verdorbenheit aufweisen.

Art. 41. Die Verkäufer von Fleischwaren sind für die gesunde und vorschriftsgemässe Beschaffenheit und die richtige Deklaration dieser Waren verantwortlich.

Art. 42. Gehacktes Fleisch darf nur in derjenigen Gemeinde weiter verarbeitet werden, in welcher es zubereitet worden ist.

Die Kantone können jedoch den Metzgern gestatten, unter Beobachtung der für diesen Verkehr aufgestellten kantonalen Vorschriften Fleisch in einer benachbarten Gemeinde hacken zu lassen und dieses gehackte Fleisch zu weiterer Verarbeitung und Verwendung nach ihrem Wohnorte zu verbringen.

Gehacktes Fleisch darf als solches nur von den Metzgern und nur an die Ortskundschaft, sowie unter den in Art. 30 vorgesehenen Bedingungen an die dort erwähnten Kunden verkauft werden.

Art. 43. Der Verkauf von Würsten und anderen Waren aus Pferdefleisch darf nicht zusammen mit Würsten und Waren aus anderen Fleischsorten im gleichen Lokal stattfinden.

An Lokalen, in denen Waren aus Pferdefleisch verkauft werden, muss die deutliche, nicht verwischbare Aufschrift „Verkauf von Pferdefleischwaren“ angebracht sein.

Art. 44. Aus schaupflichtigem Fleisch hergestellte Fleischwaren, die aus einer Gemeinde in eine andere verbracht werden, müssen von einem Fleischschauzeugnis nach vorgeschriebenem Formular (s. Anlage I), welches von dem Fleischschauer unterzeichnet und mit einem deutlichen Abdruck des Fleischschaustempels versehen worden ist,

begleitet sein. Dasselbe hat für frische Fleischwaren eine Gültigkeit von 2 Tagen, für Dauerfleischwaren eine Gültigkeit von 6 Tagen und darf im Handel übertragen werden.

29. Januar
1909.

Derartige Sendungen dürfen ohne Fleischschauzeugnis, welches dem Frachtbrief oder dem sonstigen Begleitpapier beizuheften ist, von den Eisenbahnen und Dampfschiffen nicht zur Beförderung angenommen werden.

Die Bestimmungen des Art. 30 gelten sinngemäss auch für den Verkehr mit Fleischwaren.

Art. 45. Die aus dem Auslande bezogenen Fleischwaren dürfen nur unter genauer Bezeichnung ihrer Natur und ihres Ursprungslandes in den Verkehr gebracht werden.

Sie müssen von der Inlandsware abgesondert gelagert und feilgehalten werden. Behälter müssen eine entsprechende Aufschrift (Ursprungsbezeichnung) tragen.

In den Lokalen, wo solche Waren feilgeboten werden, muss an leicht sichtbarer Stelle ein Plakat angebracht sein, das in deutlicher, nicht verwischbarer Schrift den Ursprung dieser Waren angibt.

Art. 46. Die Importgeschäfte aussereuropäischer Fleischwaren stehen unter regelmässiger Fleischschaukontrolle und haben Bücher zu führen über die Bezugsquellen und die Abnehmer solcher Fleischwaren. Die Kontrollorgane sind berechtigt, von diesen Büchern jederzeit Einsicht zu nehmen.

Die Importgeschäfte sind verpflichtet, jedes über ein Kilo schwere Stück aussereuropäischer Fleischwaren, mit Ausnahme der Zungen, mit einem Brandstempel, der den Namen des Ursprungslandes trägt, deutlich zu kennzeichnen.

Art. 47. Luftdicht verschlossene Büchsen, Gläser und ähnliche Gefässe, die aus schaupflichtigem Fleisch hergestellte Konserven enthalten, müssen ausser der Bezeichnung des In-

29. Januar 1909. halts die Firma oder eine Marke des Fabrikanten oder des Verkäufers in deutlicher, nicht verwischbarer Schrift tragen.

Die Bestimmungen der Art. 44, 45 und 46 finden auf Fleischkonserven in luftdicht geschlossenen Büchsen, Gläsern und ähnlichen Gefässen keine Anwendung.

4. Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten.

Art. 48. Die Verkäufer von Fleisch und Fleischwaren von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten sind für die gesunde und vorschriftsgemässe Beschaffenheit dieser Waren verantwortlich.

Als Wildbret im Sinne dieser Verordnung werden angesehen Hasen, Kaninchen, Murmeltiere, Gemsen, Hirsche, Rehe, Renntiere, Wildschweine, Bären und Federwild.

Art. 49. Die Vorschriften der Art. 25 und 26, beziehungsweise der Art. 35 und 36 finden auch auf den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren der in Art. 48 erwähnten Art sinngemässe Anwendung.

Art. 50. Zur Herstellung der in Art. 48 genannten Fleischwaren darf nur gesund befundenes Fleisch der betreffenden Tiere verwendet werden.

Diese Fleischwaren sollen normales Aussehen, normalen Geruch und Geschmack besitzen und nicht verdorben sein.

Sie müssen unter richtiger Deklaration in den Verkehr gebracht werden.

Luftdicht verschlossene Büchsen, Gläser und ähnliche Gefässe, die solche Fleischwaren (Konserven) enthalten, müssen ausser der Bezeichnung des Inhalts die Firma oder eine

Marke des Fabrikanten oder des Verkäufers in deutlicher, nicht verwischbarer Schrift tragen.

29. Januar
1909.

Art. 51. Für die Beförderung von Fleisch und Fleischwaren der in Art. 48 genannten Art durch die öffentlichen Transportanstalten ist kein Fleischschauzeugnis erforderlich.

V. Kontrollvorschriften.

Art. 52. Die Ortsgesundheitsbehörden sorgen für eine regelmässige Kontrolle des Verkehrs mit Fleisch (schaupflichtiges Fleisch sowie Fleisch von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten) und mit Fleischwaren (Rauchfleisch, luftgetrocknetes Fleisch, Wurstwaren, Büchsenkonserven etc.).

Art. 53. Die Aufsichtsorgane (Fleischschauer, Orts-Experten etc.) haben während der üblichen Geschäftsstunden, oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, oder während in denselben gearbeitet wird, behufs Ausübung der Kontrolle freien Eintritt in alle Schlachtlokale und in alle öffentlichen und privaten Räumlichkeiten, wo Fleisch und Fleischwaren feilgehalten oder zum Zwecke des Verkaufs verarbeitet beziehungsweise hergestellt oder gelagert werden, sowie in die Gasthöfe, Restaurationen, Kostgebereien, Pensionen, Erziehungs-, Kranken-, Verpflegungs-, Straf- und ähnliche Anstalten. Fleischhackereien, Wurstereien und Fleischkonservenfabriken, sowie Geschäfte, welche Fleisch oder Fleischwaren aus andern Fleischschaukreisen oder aus dem Ausland beziehen, sind besonders häufig zu inspizieren.

Die Aufsichtsorgane kontrollieren die vorhandenen Vorräte von Fleisch und Fleischwaren bezüglich Beschaffenheit und Beimischungen und die Räumlichkeiten, mit Einschluss der gebrauchten Werkzeuge, Geräte und Maschinen, hinsichtlich Reinlichkeit, Instandhaltung und Betrieb.

29. Januar
1909.

Art. 54. Fleisch und Fleischwaren können bei ihrer Einfuhr in eine Gemeinde der obligatorischen Fleischschau unterstellt werden.

Es steht den Gemeinden frei, besondere Kontrollstationen zu errichten, welchen die eingehenden Sendungen von Fleisch und Fleischwaren durch den Empfänger oder dessen Beauftragten zuzuführen sind.

In allen den Fällen, in welchen an Stelle eines die Sendung begleitenden Zeugnisses (Fleischschauzeugnis oder Passierschein) ein neues ausgestellt werden muss, ist das Fleisch auch mit dem nämlichen Fleischschautempel zu bezeichnen, mit dem das neue Zeugnis gestempelt wird. In den anderen Fällen bleibt es der Ortsgesundheitsbehörde überlassen, die Kennzeichnung des eingebrachten Fleisches vorzuschreiben.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen und Dampfschiffe sind verpflichtet, den Ortsgesundheitsbehörden, die es verlangen, täglich ein Verzeichnis der angekommenen Sendungen von Fleisch und Fleischwaren mit Angabe der Art und Grösse der Sendung und des Namens des Empfängers zuzustellen. Sie sind berechtigt, von den Ortsgesundheitsbehörden dafür eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

Art. 55. Sendungen von schaupflichtigem Fleisch, welches nicht deutlich gestempelt ist, Sendungen von schaupflichtigem Fleisch und von aus solchem hergestellten Fleischwaren, die von keinem oder von einem vorschriftswidrigen Zeugnis begleitet sind, und Sendungen von Fleisch und Fleischwaren jeglicher Art, deren Verpackung eine ungenügende oder unreinliche ist, können auf Kosten des Empfängers an den Lieferanten zurückgewiesen oder auf Anordnung des Fleischschauers an Ort und Stelle in geeigneter Weise verwertet werden.

Art. 56. Vorräte und Sendungen von schaupflichtigem Fleisch, welches bei der Untersuchung als bedingt bankwürdig befunden wird, sind zu beschlagnahmen und im Sinne von Art. 31, Abs. 1 und 2, an Ort und Stelle zu verwerten. Sendungen können auch, abgesehen von den in Art. 32, Abs. 1, erwähnten Fällen, auf Kosten des Empfängers an den Lieferanten zurückgewiesen werden.

29. Januar
1909.

Vorräte und Sendungen von Fleisch und Fleischwaren, die bei der Untersuchung sich als ungeniessbar herausstellen, oder die nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, sind in jedem Falle nach Vorschrift von Art. 17 zu behandeln.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 57. Bei der Konstatierung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder von unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten und Gerätschaften haben die Aufsichtsorgane (Fleischschauer, Ortsexperten etc.) unverzüglich schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten unter Mitteilung der getroffenen Verfügungen (z. B. Beschlagnahme beanstandeter Waren oder beanstandeter Gerätschaften).

Von dieser Anzeige ist dem Beteiligten oder seinem Vertreter seitens der zuständigen Behörde sofort Kenntnis zu geben.

Art. 58. Einsprachen gegen Befunde und Verfügungen eines Fleischschauers oder eines andern Aufsichtsorgans sollen so bald als möglich, jedenfalls innerhalb der Frist von 5 Tagen nach Empfang der in Art. 18, Abs. 1, oder in Art. 57, Abs. 2, vorgeschriebenen Mitteilung bei der zuständigen Behörde erhoben werden.

Nach Ablauf der Einsprachefrist soll dem Aufsichtsorgan, welches die Anzeige erstattet hat, seitens der zu-

29. Januar 1909. ständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden, ob eine Einsprache erfolgt ist oder nicht.

Die erhobenen Einsprachen sind nach den Bestimmungen der Art. 17—19 des Gesetzes zu erledigen, worauf die zuständige Behörde entsprechend dem Ergebnis der Oberexpertise die weiteren Verfügungen trifft und das betreffende Aufsichtsorgan davon verständigt.

Art. 59. In jedem Fleischschaukreise ist vom Fleischschauer beziehungsweise seinem Stellvertreter über die Ergebnisse der Fleischschau (Art. 11—19) eine nach Anlage II eingerichtete Fleischschaukontrolle A zu führen.

Die Resultate der Untersuchungen der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegeschlechts sind in eine nach Anlage III eingerichtete Fleischschaukontrolle B und die Resultate der Untersuchungen von Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten in eine nach Anlage IV eingerichtete Fleischschaukontrolle C einzutragen.

Am Schlusse jeden Jahres hat der Fleischschauer auf Grund der Fleischschaukontrollen eine tabellarische Uebersicht der ausgeführten Untersuchungen nach vorgeschriebenem Formular (Anlage V) anzufertigen und diese nebst einem Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gemachten Beobachtungen bis zum 15. Januar der Ortsgesundheitsbehörde zu Handen der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

Art. 60. Die Fleischschauer haben gegenüber Privatpersonen über die in Ausführung dieser Verordnung vorgenommenen Amtshandlungen Verschwiegenheit zu beobachten.

Talon.

Taxe: Rp.

Kanton

Fleischschau-Zeugnis.

Serie №

Lieferant:

1. Frisches Fleisch.

Stierfleisch	kg.	
Ochsenfleisch	"	
Kuhfleisch	"	
Rindfleisch	"	
Kalbfleisch	"	
Schafffleisch	"	
Ziegenfleisch	"	
Ziecklein (Gitzi)	"	
Schweinefleisch	"	
Ferkel	"	
Pferdefleisch	"	

2. Fleischwaren.

Wurstwaren	kg.	
Audere Fleischwaren	"	

Empfänger:
in

..... den 190

Unterschrift:

Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr
mit Fleisch und Fleischwaren, vom 29. Januar 1909 (Art. 29, 32 und 44).

Serie:

№

Kanton

Taxe: Rp.

Fleischschau-Zeugnis.

Das nachverzeichnete, von diesem Zeugnis begleitete und mit untenstehendem Stempel versehene
Fleisch, ist bankwürdig — bedingt bankwürdig — befunden worden.

Für Fleischwaren wird bezeugt, dass sie aus Betrieben stammen, in welchen nur Fleisch von Tieren verwendet
werden darf, das von der amtlichen Fleischschau als bankwürdig befunden worden ist.

Lieferant: in

1. Art des frischen Fleisches: kg.

..... "

2. Art der Fleischwaren: "

..... "

Empfänger:

Bestimmungsort: Kanton:

Fleischschautempel:

Ausgestellt in

am 190

Der Fleischschauer:

NB. Das Nichtzutreffende ist überall durchzustreichen.

Fleischschau-Zeugnis (perforiert)

NB. Das Nichtzutreffende ist überall durchzustreichen.

Anlage I.

Fleischschaukontrolle A.

Kanton: Gemeinde: Fleischschaukreis: Jahr: 19.....

Verzeichnis der von der Fleischschau untersuchten Tiere.

[illegible]

Kanton: Gemeinde: Fleischschaukreis: Jahr: 19.....

Verzeichnis der untersuchten Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegeschlechts.

[illegible]

Fleischschaukontrolle C.

Kanton: Gemeinde: Fleischschaukreis: Jahr: 19.....

Verzeichnis der untersuchten Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren, von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten.

[illegible]

Kanton: Gemeinde: Fleischschaukreis: Jahr 19

Übersicht der von der Fleischschau ausgeführten Untersuchungen.

	Zahl der Stücke aus			Daron waren notgeschlachtet	Ergebnis der Fleischschau				Von den geschlachteten Tieren zeigten Erscheinungen der Tuberkulose		
	dem eigenen Kanton	andern Kantonen	dem Ausland		Bankwürdig	Bedingt bankwürdig	Ungenießbar	Einzelne Organe mussten besichtigt werden bei	Örtliche	Euter	Ausgebreitete
	Stück	Stück	Stück		Stück	Stück	Stück	Stück			
A. Geschlachtete Tiere.											
Stiere											
Ochsen											
Kühe											
Rinder											
Kälber											
Schafe											
Ziegen											
Schweine											
Pferde											
Total											

	Aus dem Inland			Aus dem Ausland			Total		
	kg.	Ergebnis der Untersuchung		kg.	Ergebnis der Untersuchung		kg.	Ergebnis der Untersuchung	
		Gesund befunden	Beanstandet		Gesund befunden	Beanstandet		Gesund befunden	Beanstandet
		kg.	kg.		kg.	kg.		kg.	kg.
B. Einfuhrsendungen von fleischschaupflichtigem Fleisch und aus solchem hergestellten Fleischwaren.									
1. Frisches Fleisch.									
Stierfleisch									
Ochsenfleisch									
Kuhfleisch									
Rindfleisch									
Kalbfleisch									
Schafffleisch									
Ziegenfleisch									
Schweinefleisch									
Pferdefleisch									
Total									
2. Fleischwaren.									
Wurstwaren									
Andere Fleischwaren									
Total									

	Aus dem Inland			Aus dem Ausland			Total		
	kg.	Ergebnis der Untersuchung		kg.	Ergebnis der Untersuchung		kg.	Ergebnis der Untersuchung	
		Gesund befunden	Beanstandet		Gesund befunden	Beanstandet		Gesund befunden	Beanstandet
		kg.	kg.		kg.	kg.		kg.	kg.
C. Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleisch- waren von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten.									
1. Frisches Fleisch.									
Geflügel									
Fische									
Wildbret									
Andere Tiere oder Tierkörper									
Total									
2. Fleischwaren.									
Konserven in Büchsen und andern Gefässen									
Andere Fleischwaren									
Total									

....., den Januar 19.....

Der Fleischschauer:

Art. 61. Die Kantone sind verpflichtet, dem Bundesrat alljährlich bis Ende Februar über die im abgelaufenen Jahre ausgeübte Beaufsichtigung des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren nach vorgeschriebenem Schema Bericht zu erstatten.

29. Januar
1909.

Art. 62. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung fallen unter die Strafbestimmungen des Gesetzes.

Art. 63. Die Ausführung dieser Verordnung liegt den Kantonen ob.

Die kantonalen Vollziehungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Über diese Verordnung hinausgehende kantonale Bestimmungen sind nur soweit zulässig, als sie in dieser Verordnung ausdrücklich vorbehalten sind.

Art. 64. Vorliegende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die damit im Widerspruch stehenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen aufgehoben.

Art. 65. Die in Art. 8, 25, 35 und 49 genannten Räumlichkeiten, welche den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, sollen bis 1. Januar 1912 in entsprechender Weise verbessert werden.

Diese Frist kann nur mit Einwilligung des eidgenössischen Departements des Innern verlängert werden.

Bern, den 29. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



29. Januar
1909.

Verordnung
betreffend
die Anforderungen an die Fleischschauer.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 9, Abs. 2, des Bundesgesetzes
betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs-
gegenständen, vom 8. Dezember 1905,

beschliesst:

Art. 1. Als Fleischschauer oder Stellvertreter eines solchen sind nur Personen wählbar, die das schweizerische Bürgerrecht besitzen und sich über die für dieses Amt notwendigen Kenntnisse ausweisen können.

Art. 2. Als genügende Ausweise gelten:

1. das schweizerische tierärztliche Diplom,
2. das in Art. 6 dieser Verordnung vorgesehene Fähigkeitszeugnis.

Art. 3. Personen, die den Beruf eines Metzgers, Kuttlers, Fleischhändlers, Viehhändlers, Abdeckers ausüben oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen als Fleischschauer nicht gewählt werden.

Art. 4. Zum Zwecke der Ausbildung derjenigen Fleischschauer, die kein schweizerisches tierärztliches Diplom besitzen, werden von den Kantonen so oft als erforderlich Instruktionskurse (Fleischschaukurse) von mindestens einwöchentlicher Dauer veranstaltet.

29. Januar
1909.

Art. 5. Der Unterricht in diesen Kursen, welche an einem öffentlichen, grössern, unter Leitung eines Tierarztes stehenden Schlachthaus stattfinden müssen, soll durch Tierärzte (Bezirkstierärzte oder Schlachthaus-tierärzte) erteilt werden.

Da wo veterinär-medizinische Fakultäten bestehen, kann der Unterricht an diesen erteilt werden.

Art. 6. Das kantonale Fähigkeitszeugnis als Fleischschauer darf erst verabfolgt werden, wenn der Kandidat nach einem regelmässig besuchten Fleischschaukurse sich durch eine in Gegenwart eines Vertreters der kantonalen Sanitätsbehörde abgelegte Prüfung über hinreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten ausgewiesen hat:

- a. eidgenössische und kantonale Gesetze, Verordnungen und Instruktionen über Fleischschau und Viehseuchenpolizei;
- b. Hauptkennzeichen der Gesundheit und des Alters der Schlachttiere im lebenden und toten Zustande;
- c. hauptsächlichste Schlachtmethoden und gewerbsmässige Ausführung der Schlachtungen;
- d. Benennung, Lage und Beschaffenheit der äussern und innern Körperteile der Schlachttiere (normales Fleisch, Fett, Blut; Grösse, Farbe und Beschaffenheit der Eingeweide), sowie Bestimmung der Tierart, von welcher ein vorgelegtes einzelnes Organ her stammt;
- e. Grundzüge der Lehre vom Blutkreislauf und vom Lymphstrom in Beziehung auf die Verbreitung von Krankheitserregern im Tierkörper;

29. Januar
1909.

- f. Wesen und Bedeutung der tierischen und pflanzlichen Schmarotzer;
- g. Merkmale und Bedeutung der für die Fleischschau speziell in Betracht kommenden krankhaften Zustände des Fleisches, sowie verdorbener Fleischwaren;
- h. Wesen und Merkmale der für die Fleischschau wichtigsten Tierkrankheiten, insbesondere der Seuchen (Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Rotz, Wut, Lungenseuche, Rotlauf der Schweine, Schweineseuche);
- i. Anforderungen, welche an Schlacht-, Fleischzubereitungs- und Fleischverkaufslokale zu stellen sind;
- k. richtige Führung der Fleischschaukontrollen und Erstattung kurzer schriftlicher Berichte.

Art. 7. Sämtliche Fleischschauer, welche nicht Tierärzte sind, haben während jeder Amtsperiode an einem 1—2 Tage dauernden Wiederholungskurse teilzunehmen. Hierbei ist unter Bezugnahme auf Art. 6 festzustellen, ob die Fleischschauer in theoretischer und praktischer Hinsicht die zur zuverlässigen Ausübung der Fleischschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzen.

Art. 8. Der Befähigungsausweis (Art. 6) erlischt, wenn der Inhaber ohne triftige Gründe von einem Wiederholungskurse fernbleibt oder während drei Jahren weder als Fleischschauer noch als Stellvertreter eines solchen tätig gewesen ist.

Art. 9. Fleischschauer, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Fleischschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung (Art. 6) befreit, wenn sie ihren Befähigungsausweis unter Voraussetzungen und Bedingungen erworben

haben, welche hinsichtlich des geforderten Masses der Kenntnisse und Fertigkeiten den vorstehenden Prüfungsvorschriften im wesentlichen entsprechen.

29. Januar
1909.

Die Entscheidung darüber, welche bisher geltenden kantonalen Vorschriften über die Erteilung von Fähigkeitszeugnissen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind, steht dem Bundesrate zu.

Art. 10. Vorliegende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die damit im Widerspruch stehenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 29. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



29. Januar
1909.

Instruktion für die Fleischschauer.

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung von Art. 7, Abs. 7, und Art. 55 de
Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln
und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Fleischschauer haben bei der Ausübung ihrer
Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gericht-
lichen Polizei.

Sie sollen darüber wachen:

1. dass krankes, verdorbenes, verbotenes oder mit un-
erlaubten Zusätzen versehenes Fleisch und verdorbene,
verbotene oder mit unerlaubten Zusätzen versehene
Fleischwaren nicht in den Verkehr gelangen;
2. dass Fleisch und Fleischwaren unter richtiger Dekla-
ration in den Verkehr gebracht werden;
3. dass gemeingefährliche ansteckende Krankheiten der
Schlachttiere aufgedeckt werden und dass deren Ver-
breitung (unter Menschen und Tieren) verhütet wird;

29. Januar
1909.

4. dass sowohl beim Transport der Tiere als auch beim Verbringen derselben ins Schlachtlokal Tierquälereien vermieden werden;
5. dass das Schlachten der Tiere rasch und ohne Quälerei geschieht, dass die vorgeschriebene Betäubung dem Blutentzuge vorangeht und die Verblutung eine vollständige ist;
6. dass die sämtlichen Schlacht-, Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten (Schlachtlokale, Kuttlerereien, Fleischhackereien, Fleischmagazine, Salzereien, Räuchereien, Wurstereien, Verkaufslokale für Fleisch und Fleischwaren, Comestibles-, Geflügel-, Fisch- und Wildbrethandlungen u. s. w.) hinsichtlich des baulichen Zustandes, der Reinhaltung und Lüftung den notwendigen Anforderungen entsprechen, und dass die zur Verwendung kommenden Fleischbänke, Utensilien, Apparate, Gefässe und Vorrichtungen sich in zweckentsprechendem, reinlichem und gutem Zustande befinden;
7. dass die Verarbeitung, die Aufbewahrung, die Verpackung, der Transport und der Verkauf des Fleisches und der Fleischwaren in reinlicher Weise geschehen;
8. dass ungeniessbares Fleisch und Abfälle vorschriftsgemäss beseitigt werden;
dass diejenigen Personen, welche dem Schlachten oder dem Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren obliegen, die aufgestellten Vorschriften beachten und befolgen;
10. dass in jedem Falle, wo kranke Tiere geschlachtet werden, auch bei Hausschlachtungen, eine Fleischschau stattfindet;
11. dass überhaupt alle bestehenden Vorschriften betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren pünktlich vollzogen werden.

29. Januar
1909.

Art. 2. Die Fleischschauer haben die vorgeschriebenen Fleischschaukontrollen A, B und C zu führen, die untersuchten Tiere und die untersuchten Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren gewissenhaft zu buchen, sowie den Befund und die eventuell getroffenen Verfügungen vorzu-
merken.

Art. 3. Die Fleischschauer haben den Aufsichtsorganen die Kontrollen jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzuweisen. Jede Einsichtnahme nebst Anbringung allfälliger Bemerkungen wird durch eigenhändige Unterschrift des kontrollierenden Aufsichtsbeamten bezeugt.

Die Fleischschaukontrollen dürfen nicht eher als zwei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

Art. 4. Am Schlusse jeden Jahres haben die Fleischschauer auf Grund der Fleischschaukontrollen die vorgeschriebene tabellarische Übersicht der vorgenommenen Untersuchungen anzufertigen und dieselbe nebst einem Bericht über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Beobachtungen bis zum 15. Januar der Ortsgesundheitsbehörde zu Handen der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

Art. 5. Bei der Konstatierung von Zuwiderhandlungen gegen bestehende Vorschriften oder von unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten und Gerätschaften hat der Fleischschauer unverzüglich schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten unter Mitteilung der getroffenen Verfügungen.

II. Fleischschau.

1. Untersuchung der Schlachttiere vor und nach dem Schlachten.

Art. 6. Jedes Schlachtvieh des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegeschlechts, dessen Fleisch

zum Verkauf bestimmt ist oder in Gasthöfen, Restaurationen, Kostgebereien, Pensionen, Erziehungs-, Kranken-, Verpflegungs-, Straf- und ähnlichen Anstalten verwendet wird, soll, wenn möglich, schon in lebendem Zustande kurz vor dem Schlachten, ausnahmslos aber in frischgeschlachtetem Zustande vom Fleischschauer untersucht werden.

29. Januar
1909.

Die Fleischschauer haben darauf zu halten, dass ihnen in allen Fällen, wo eine Fleischschau vorgeschrieben ist, von der beabsichtigten Schlachtung rechtzeitig Anzeige gemacht werde.

Art. 7. Die Fleischschauer nehmen die Gesundheits-scheine oder Passierscheine für die Schlachttiere in Empfang, prüfen dieselben auf ihre Richtigkeit, und tragen sie in die Fleischschaukontrolle A ein.

Art. 8. Wenn der Gesundheitsschein oder Passierschein für ein Schlachttier fehlt, nicht richtig ausgefertigt ist, oder wenn in dessen Richtigkeit Zweifel zu setzen sind, so hat der Fleischschauer der zuständigen Behörde Bericht zu erstatten.

Art. 9. Bei der Untersuchung lebender Tiere ist festzustellen:

1. ob Erscheinungen einer Krankheit vorhanden sind, welche auf die Geniessbarkeit des Fleisches von Einfluss sein können;
2. ob das Tier mit einer gemeingefährlichen ansteckenden, der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheit behaftet, oder einer solchen Krankheit verdächtig ist.

Art. 10. Ist der Fleischschauer nicht diplomierter Tierarzt, so kann er die Schlachtviehschau, sofern ein tierärztlicher Fleischschauer zur Verfügung steht, in folgenden Fällen diesem zuweisen:

29. Januar
1909.

1. bei Krankheiten mit Störungen des Allgemeinbefindens, namentlich bei Krankheiten infolge der Geburt;
2. bei krankhaften, namentlich blutigen oder mit Fieber verbundenen Durchfällen;
3. bei Darm- und Nabelkrankungen junger Tiere, sofern Gelenkanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden hinzugetreten sind.

Art. 11. Ist das Schlachttier mit einer gemeingefährlichen ansteckenden Krankheit (Art. 24 der Vollziehungsverordnung zu den Viehseuchengesetzen, vom 14. Oktober 1887) behaftet oder derselben verdächtig, so hat der Fleischschauer der zuständigen Behörde sofort Anzeige zu erstatten, welche nach den bestehenden seuchenpolizeilichen Bestimmungen das Weitere veranlassen wird.

Die Anzeige hat ebenfalls sofort zu erfolgen, wenn eine gemeingefährliche ansteckende Krankheit erst bei der Fleischschau konstatiert wird.

Art. 12. Die Fleischschau hat möglichst im Anschlusse an die Schlachtung zu erfolgen.

Bei krank gewesenen oder notgeschlachteten Tieren kann die Fleischschau wiederholt werden.

Art. 13. Vor der Besichtigung durch den Fleischschauer ist eine Zerlegung des geschlachteten Tieres nur in Hälften gestattet.

Werden gleichzeitig mehrere Tiere derselben Art geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide in der Nähe der betreffenden Tierkörper derart zu verwahren, dass ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern ausser Zweifel steht. Beim Grossvieh soll bis zur Untersuchung die Lunge mit dem Tiere in natürlichem Zusammenhang bleiben.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder aus dem Schlachtraum entfernt, noch einer weitem Behandlung unterzogen werden.

29. Januar
1909.

Art. 14. Sind vor der Fleischschau bereits einzelne für die Beurteilung der Geniessbarkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt worden, so ist der Fleischschauer berechtigt, die Untersuchung zu sistieren und das Tier zu beschlagnahmen, worauf er der Ortsgesundheitsbehörde sofort Bericht zu erstatten hat.

Art. 15. Sofern besondere Hülfeleistungen bei der Fleischuntersuchung erforderlich sind und der Besitzer oder dessen Vertreter eine geeignete Hilfskraft trotz Aufforderung des Fleischschauers nicht zur Verfügung stellt oder wenn die Vornahme der Untersuchung in sonstiger Weise verhindert wird, so ist der Fleischschauer berechtigt, in gleicher Weise vorzugehen, wie es in Art. 14 angegeben ist.

Art. 16. Der Fleischschauer soll die zur Untersuchung notwendigen Schnitte nicht in grösserer Anzahl oder in grösserem Umfange ausführen, als zur Erreichung des Zweckes nötig ist.

Beim Anschneiden kranker Teile ist eine Verunreinigung der übrigen Teile des Tieres mit Krankheitsstoffen tunlichst zu vermeiden.

Durch Krankheitsstoffe verunreinigte Messer dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körperteile nicht benutzt werden.

Art. 17. Die Untersuchung der einzelnen Teile des Tierkörpers hat nach den in Art. 18 bis 23 angegebenen Grundsätzen zu erfolgen und soll in der Regel in der dort angegebenen Reihenfolge geschehen. Die in Betracht kommenden Körperteile sind zu besichtigen, die Lungen, die

29. Januar
1909.

Leber, die Milz, die Gebärmutter, das Euter und die Zunge auch zu durchtasten. Das Blut ist auf seine Farbe, färbende Kraft, Gerinnungsfähigkeit, Geruch und auf die Beimengung fremder Bestandteile zu prüfen. Bei denjenigen Teilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittlung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung notwendig macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen (vergl. auch Art. 26); nötigenfalls sind verdächtige oder erkrankte Teile anzuschneiden.

Art. 18. Bei der Fleischschau sind im allgemeinen zu berücksichtigen:

1. das Blut;
2. der Kopf, die obere Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, dass die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange sichtbar ist);
3. die Lungen, sowie die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell;
4. der Herzbeutel und das Herz;
5. das Zwerchfell;
6. die Leber und die Lymphdrüsen an der Leberpforte;
7. der Magen und der Darmkanal, das Gekröse, die Gekrösdrüsen und das Netz;
8. die Milz;
9. die Nieren mit ihren Lymphdrüsen sowie die Harnblase;
10. die Gebärmutter mit Scheide und Wurf (besonders sorgfältig bei Tieren, welche kurz vor der Schlachtung geworfen haben oder Scheidenausfluss oder krankhafte Veränderungen der Gebärmutteroberfläche zeigen);

11. das Euter und dessen Lymphdrüsen;

29. Januar
1909.

12. das Muskelfleisch, mit Einschluss des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen, der Gelenke, des Brust- und Bauchfells.

In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen (Lendendrüsen, innere Darmbeindrüsen, Kniefalten-, Kniekehlen-, Gesässbein-, Bug- und Achseldrüsen) herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen.

Art. 19. Bei Rindern sind ausserdem die Zunge, das Herz, die äussern und innern Kaumuskeln (letztere in Verdachtsfällen unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte), sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischteile auf Finnen zu untersuchen. Besteht der Verdacht, dass Leberegel vorhanden sind, so ist an der Leber je ein Schnitt quer durch die Hauptgallengänge anzulegen.

Art. 20. Bei Kälbern sind ausserdem der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und bei Verdacht auf Erkrankung anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern.

Art. 21. Bei Schweinen sind die zu Tage tretenden Fleischteile, insbesondere diejenigen an der Zunge und am Kehlkopfe, die Kaumuskeln, das Zwerchfell, die Rippen- und Bauchmuskulatur und das Herz, auf Finnen zu untersuchen.

Art. 22. Bei Schafen und Ziegen sind Lunge und Leber stets genau zu untersuchen.

Art. 23. Bei Pferden sind Kopf, Kehlkopf und Luftröhre behufs genauer Untersuchung der Länge nach zu spalten.

29. Januar
1909.

Art. 24. Unter der Bezeichnung „Notschlachtung“ versteht man die Schlachtung verunglückter oder schwer erkrankter Tiere, deren Leben mehr oder weniger gefährdet erscheint und welche ohne Verzug vor Ankunft des Fleischschauers getötet werden müssen, um entweder dem Verenden vorzubeugen oder eine erhebliche Wertverminderung des Fleisches als Nahrungsmittel zu verhüten.

Art. 25. Liegt eine Notschlachtung vor, so ist die Untersuchung aller Organe einschliesslich der Lymphdrüsen besonders sorgfältig vorzunehmen. Namentlich ist festzustellen, ob eine ordnungsgemässe Schlachtung oder etwa eine Tötung im Verenden begriffener Tiere oder eine scheinbare Schlachtung bereits verendeter Tiere vorliegt, sowie ob die Ausschlachtung unmittelbar nach dem Tode der Tiere erfolgt ist. (Vergl. Art. 31, Ziff. 19 und 20.)

Art. 26. Wird bei der Untersuchung eines geschlachteten Tieres eine Krankheit konstatiert und ist der nicht-tierärztliche Fleischschauer nicht im Falle, hinsichtlich der Art derselben und ihrer Bedeutung für die Beurteilung des Fleisches eine definitive Entscheidung zu treffen, so soll er, wenn immer möglich, einen Tierarzt beiziehen.

Art. 27. In Fällen, in denen das vorgeschriebene Untersuchungsverfahren für die Beurteilung des Fleisches nicht genügt, ist eine mikroskopische, erforderlichen Falls auch eine bakteriologische Untersuchung vorzunehmen und die Reaktion des frischen Muskelfleisches festzustellen.

2. Beurteilung des Fleisches.

Art. 28. Nach Beendigung der Fleischschau entscheidet der Fleischschauer, ob das Fleisch des betreffenden Tieres

29. Januar
1909.

a. bankwürdig, d. h. gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet,

b. bedingt bankwürdig, d. h. nur bedingungsweise zur menschlichen Nahrung geeignet,

c. ungeniessbar, d. h. zur menschlichen Nahrung ungeeignet ist.

Art. 29. Als *bankwürdig* ist das Fleisch zu bezeichnen, das frisch ist, ohne Zeichen von Fäulnis, ohne abnormen Geruch und ohne Missfarbe, und das von Tieren her stammt, die gesund befunden worden sind.

Als bankwürdig ist, sofern ein ordnungsgemässes Schlachten stattgefunden hat, noch zu erklären:

1. das Fleisch bisher gesunder Tiere, die durch Zufälle Schaden genommen haben und ohne Verzug regelrecht ausgeschlachtet worden sind, insofern das Fleisch dadurch keine Verderbnis erfahren hat, z. B. bei frischen äussern und innern Verletzungen, Quetschungen, Beinbrüchen, ferner bei Verletzungen ohne erhebliche, umfängliche Gewebszertrümmerung und ohne Austritt von Magen-, Darm-, Gallenblasen-, Harnblasen- oder Gebärmutterinhalt in die Bauchhöhle;

2. das Fleisch von Tieren mit Organkrankheiten, sofern das Allgemeinbefinden gar nicht oder doch nicht wesentlich gelitten hat, keine Abmagerung vorliegt, die Erkrankung bloss lokal ist und ihrem Wesen nach auf das Fleisch keine schädigende Wirkung ausgeübt hat und sofern das Fleisch von normaler Beschaffenheit ist, wie z. B. bei lokalisierter Aktinomykosis, bei atelektatischen Herden in der Lunge, bei abgekapselten einzelnen Abszessen an der Haube, auf dem Bauchfell, in der Lunge oder Leber, bei bindegewebigen Verwachsungen, bei Drehwurm, Hülsenwürmern, Lungenwürmern, Leberegel, Flecknieren, Nierencysten etc.

Die veränderten Teile sind vollständig zu entfernen;

29. Januar
1909.

3. das Fleisch von Tieren des Rindvieh-, Schaf- und Ziegegengeschlechts mit Finnen, wenn nur vereinzelte und zudem verkalkte Finnen zugegen sind, oder wenn nach einundzwanzigtägigem, amtlich konstatiertem Aufenthalt im Kühlhause die spärlich vorhandenen Finnen abgestorben und nicht mehr deutlich sichtbar sind;

4. das Fleisch von Tieren mit leichten Fällen von Maul- und Klauenseuche;

5. das Fleisch von nicht abgemagerten Tieren mit Tuberkulose, wenn die veränderten Teile sorgfältig entfernt werden und es sich handelt:

- a. um lokale Tuberkulose eines innern Organs (Brust- und Bauchfell sind als innere Organe zu betrachten) oder eines einzelnen äussern Körperteils;
- b. um Tuberkulose, die sich zwar nicht auf ein Organ beschränkt, jedoch nur in den Eingeweiden vorhanden ist, eine geringe Ausdehnung besitzt und grössere Erweichungsherde und Erscheinungen einer frischen Blutinfektion vermissen lässt.

Art. 30. Als *bedingt bankwürdig* muss dasjenige Fleisch bezeichnet werden, das im Genusswert herabgesetzt und nur bedingungsweise zur menschlichen Nahrung geeignet ist, d. h. erst nach einer entsprechenden Behandlung oder Zubereitung genossen werden darf.

Als bedingt bankwürdig ist insbesondere zu erklären:

1. das Fleisch von verunglückten Tieren, wenn zwischen Unfall und Abschlachtung mehrere Stunden verstrichen sind, ohne dass jedoch das Tier hochgradiges Fieber gezeigt oder das Fleisch sonst Schaden genommen hat;

2. das Fleisch von Tieren mit Organkrankheiten, die zu allgemeinen Störungen geführt haben, wodurch aber

die Geniessbarkeit des Fleisches nicht in Frage gestellt wird, ausgenommen jene Fälle, in welchen das Fleisch ekelhaft erscheint;

29. Januar
1909.

3. das Fleisch von Tieren mit Organkrankheiten, die leicht zu Allgemeininfektionen führen (z. B. Darmaffektionen, Gebärmutterentzündungen, Nabelentzündungen), wo das Krankheitsbild (Lokalisation, Drüsenbeschaffenheit) aber bestimmt erkennen lässt, dass eine solche allgemeine Infektion nicht vorliegt;

4. das Fleisch von Tieren des Rindvieh-, Schaf- und Ziegengeschlechts, welches mit frischen Finnen behaftet ist, wenn diese in den Lieblingssitzen (Kaumuskulatur, Zunge, Herz) nur sehr spärlich vorkommen;

5. schwach finniges Schweinefleisch, wenn Gelegenheit geboten ist, dasselbe unter behördlicher Kontrolle zu dämpfen (sterilisieren) oder einer drei Wochen dauernden Salzung zu unterwerfen (vgl. Art. 41, Ziff. 3);

6. das Fleisch von Tieren, welche durch Blitzschlag, Unfall oder sonstige äussere Einwirkungen getötet und unverzüglich ausgeschlachtet worden sind;

7. Fleisch, das nicht ekelhaft erscheint, aber immerhin in bezug auf Farbe, Beschaffenheit, Geruch und Geschmack Abnormitäten aufweist, wie z. B. Fleisch von Ziegenböcken, Ebern, Monorchiden, Kryptorchiden, Fleisch von gesunden Tieren, welche zu wenig ausgeblutet haben, sowie Fleisch von Tieren mit geringgradiger Gelbsucht;

8. Fleisch von gesunden Tieren, die nach der Schlachtung nicht rechtzeitig und regelrecht ausgeweidet oder die mit dem Munde aufgeblasen worden sind;

9. das unveränderte Fleisch von tuberkulösen Tieren:

- a. bei Eutertuberkulose und gleichzeitigem Bestehen von Eingeweidetuberkulose oder bei chronischer Eingeweide-

29. Januar
1909.

tuberkulose mit gleichzeitiger tuberkulöser Erkrankung einzelner Fleischlymphdrüsen;

- b. bei chronischer Eingeweidetuberkulose mit stärkerer Ausbreitung oder mit ausgedehnten eiterigen oder käsigen Zerstörungen der Organe, sofern keine Abmagerung eingetreten ist;
- c. wenn Erscheinungen einer frischen Blutinfektion zugegen sind, die sich nur auf wenige Organe beschränken (lokale Milliartuberkulose).

Fleischviertel, in denen sich bloss eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse befindet, sind bedingt bankwürdig.

Bei der Entfernung tuberkulöser Teile, besonders der serösen Häute, sind die zugehörigen Lymphdrüsen und deren Umgebung stets mit zu beseitigen. Bei kleinen, schwer zugänglichen Lymphdrüsen soll der Fleischschauer die umliegenden Fleisch- und Knochenteile mit wegnehmen; dabei ist jede Beschmutzung gesunden Fleisches mit tuberkulösem Material sorgfältigst zu vermeiden und besonders auch auf den Wechsel und die Desinfektion tuberkulös verunreinigter Messer etc. Bedacht zu nehmen;

10. das Fleisch von Kälbern, Lämmern und Zicklein im Alter von 8—14 Tagen, und das Fleisch von ältern Kälbern, Lämmern und Zicklein, welches mager, von welcher Beschaffenheit und von verwaschen rötlicher Farbe ist;

11. das Fleisch von Tieren, welche infolge von Krankheit abgemagert sind;

12. das Fleisch der an Rotlauf oder akuter Schweineseuche und Schweinepest erkrankten Schweine, solange eine Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung nicht eingetreten ist.

Art. 31. Als *ungeniessbar*, d. h. zum menschlichen Genuss untauglich, ist dasjenige Fleisch zu bezeichnen,

29. Januar
1909.

welches sowohl in rohem als auch in zubereitetem Zustande die Gesundheit des Menschen zu schädigen geeignet ist, oder dessen Aussehen ein derart ekelerregendes ist, dass es als menschliches Nahrungsmittel nicht verwendet werden kann.

Als ungeniessbar ist gemäss den veterinärpolizeilichen Vorschriften der ganze Tierkörper zu erklären beim Vorkommen von Rinderpest, Rotz, Wut, Milzbrand und Rauschbrand. Ferner ist der ganze Tierkörper ungeniessbar, wenn eine der nachstehend erwähnten Krankheiten oder einer der nachstehend angeführten krankhaften Zustände des Fleisches festgestellt worden ist:

1. Blutfleckenkrankheit;
2. perniziöse Anämie;
3. Kälberruhr;
4. Kälberlähme;
5. eiterige oder jauchige Blutvergiftung (Pyämie und Septikämie) im Anschlusse an eiterige oder brandige Wunden, Entzündungen des Euters, der Gebärmutter, der Gelenke, der Sehnenscheiden, der Klauen und der Hufe, des Nabels, der Lungen, des Brust- und Bauchfells, des Darmes, insbesondere:
 - a. starke entzündliche Ergüsse in die Körperhöhlen, mit eiterigen, brandigen oder gar jauchigen Herden in den Organen, namentlich wenn solche mehrfach (metastatisch) auftreten, oder wenn Zeichen einer allgemeinen Infektion oder Vergiftung des Körpers (Lymphdrüsenanschwellung, Entartung der Organe, schmutzig graue Verfärbung der Muskulatur, lackfarbiges, schlecht geronnenes Blut etc.) wahrnehmbar sind;
 - b. ausgedehnte wässerige, blutige oder sulzige Ergiessungen im Zellgewebe unter der Haut oder zwischen dem Fleisch;

29. Januar
1909.

6. Fäulnis und ähnliche Zersetzungs Vorgänge; grünliche oder sonstige abnorme Färbung des Fettes;

7. hochgradige Abmagerung des Tieres infolge Erkrankung;

8. gesundheitsschädliche Finnen bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, wenn das Fleisch wässerig oder verfärbt ist, oder wenn die Schmarotzer lebend oder abgestorben auf einer grössern Anzahl der ergiebig und tunlichst in Handtellergrösse, besonders auch an den Lieblingssitzen der Finnen (vergl. Art. 19), anzulegenden Muskelschnitte verhältnismässig häufig zu Tage treten. Das ist in der Regel anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der angelegten Muskelschnittflächen mehr als je eine Finne gefunden wird;

9. Mieschersche Schläuche, wenn das Fleisch dadurch wässerig geworden oder auffallend verfärbt ist;

10. Trichinen bei Schweinen. Eine mikroskopische Untersuchung auf Trichinen ist nicht obligatorisch; sie kann jedoch in Verdachtsfällen vom Fleischschauer ausgeführt, bezw. veranlasst werden;

11. Rotlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest, wenn eine schwere Allgemeinerkrankung oder eine erhebliche Abmagerung eingetreten ist;

12. Tuberkulose:

a. wenn dieselbe als allgemeine akute Miliartuberkulosis vorhanden ist;

b. in Fällen allgemeiner chronischer Tuberkulose, in denen zahlreiche innere Organe und mehrere Teile des Bewegungsapparates, sowie der Wirbelknochen oder auch nur die dazu gehörenden Lymphdrüsen tuberkulös befunden werden;

c. wenn die tuberkulöse Erkrankung sich auf innere Organe (Brust- und Bauchfell sind als solche anzusehen)

29. Januar
1909.

beschränkt, damit jedoch die Erscheinungen hochgradiger Abmagerung oder ekelhaften Aussehens des Fleisches verbunden sind;

13. Starrkrampf, sofern die Schlachtung nicht kurz nach Beginn der Krankheit stattgefunden hat;

14. Gelbsucht, wenn sämtliche Körperteile auch nach Ablauf von 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt, oder wenn die Tiere abgemagert sind;

15. allgemeine Wassersucht;

16. Geschwülste, wenn solche an zahlreichen Stellen des Muskelfleisches, der Knochen oder Fleischlymphdrüsen oder in mehreren Organen vorhanden sind;

17. ekelhaftes Aussehen, hochgradiger Harn- oder Geschlechtsgeruch, fischiger oder traniger Geruch oder Geschmack, widerlicher Geruch oder Geschmack des Fleisches nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln und dergl., ferner sonstige Abweichungen in bezug auf Geruch und Geschmack, sowie auf Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit, insbesondere auch nach der Kochprobe und dem Erkalten.

Als nicht geniessbar ist ferner zu bezeichnen das Fleisch:

18. von Tieren im Alter von weniger als 8 Tagen;

19. von durch Blitzschlag, Unfall oder sonstige äussere Einwirkung getöteten Tieren, welche nicht unverzüglich ausgeschlachtet worden sind;

20. von kranken Tieren, die im Verenden getötet wurden, sowie von umgestandenen oder tot geborenen Tieren.

Fett und Speck von Schweinen, die unter die Bestimmungen der Ziffern 8, 10 und 12 dieses Artikels fallen, können, nachdem sie unter amtlicher Aufsicht ausgeschmolzen worden sind, dem Besitzer zum Privatgebrauche überlassen werden.

29. Januar
1909.

Art. 32. Als nicht geniessbar für den Menschen sind nur die veränderten Fleischteile anzusehen bei Feststellung folgender Mängel:

1. tierische Schmarotzer in den Eingeweiden (Leberegel, Bandwürmer, Finnen, Hülsenwürmer, Gehirnblasenwürmer, Rundwürmer, Mieschersche Schläuche und dergl.), abgesehen von den in Art. 31, Ziff. 8, 9 und 10 erwähnten Fällen. Wenn die Zahl oder Verteilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben. Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten.

Ebenso ist der Magen- und Darmkanal, die Leber, sowie das Euter vergifteter oder mit giftigen Substanzen behandelter Tiere stets als gesundheitsschädlich und als nicht geniessbar zu betrachten;

2. Geschwülste, wenn dieselben örtlich begrenzt sind;

3. Tuberkulose, sofern nicht Art. 31, Ziffer 12, Anwendung findet.

Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen;

4. Strahlenpilzkrankheit und Traubenpilzkrankheit;

5. Maul- und Klauenseuche ohne Begleitkrankheit.

Kopf und Zunge sind als bedingt bankwürdig zu betrachten, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden. Unschädlich zu beseitigen sind nur die erkrankten Stellen, sowie die Klauen;

6. Entzündungsprozesse, soweit sie nicht schon genannt sind, ferner abgekapselte Eiter- oder Jaucheherde, wenn das Allgemeinbefinden des Tieres kurz vor der Schlachtung nicht gestört war, insbesondere wenn Anzeichen von Blutvergiftung nicht vorhanden sind;

29. Januar
1909.

7. Verletzungen (Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche, Verbrennungen und dergl.), wenn sie von einem fieberhaften Allgemeinbefinden nicht begleitet gewesen sind;

8. Missbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;

9. Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;

10. blutige oder wässrige Durchtränkung, Kalk- oder Farbstoffablagerungen (Schwarzfärbung, Braunfärbung, Gelbfärbung) in einzelnen Organen und Körperteilen;

11. oberflächliche Fäulnis (Schimmelbildung und dgl.) an einzelnen Körperteilen;

12. Verunreinigung des Fleisches mit Eiter, Jauche oder Entzündungsprodukten oder mit Milzbrandbakterien;

13. derartige Beschmutzung des Fleisches, dass eine gründliche Reinigung nicht ausführbar ist, Vorhandensein von Mageninhalt oder Brühwasser oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;

14. Lungen, welche mit dem Munde aufgeblasen worden sind.

Art. 33. Samenstränge, Samenleiter, akzessorische Geschlechtsdrüsen, Rute, Eierstöcke, Gebärmutter (Föten) und Scheide sind als nicht geniessbar anzusehen.

3. Kennzeichnung des Fleisches.

Art. 34. Die Kennzeichnung des bankwürdigen Fleisches erfolgt mittelst eines ovalen Stempels (Farb- oder Brandstempel) oder mittelst Plombe. Für die Kennzeichnung mittelst Farbstempels soll eine nicht gesundheitsschädliche, haltbare, violette Farbe verwendet werden; dabei ist das Beschmutzen des Fleisches zu verhüten und der Stempel stets rein zu halten.

29. Januar
1909.

Das bedingt bankwürdige Fleisch wird mit einem dreieckigen Stempel bezeichnet.

Wenn infolge erhobener Einsprache (Art. 38) bedingt bankwürdiges Fleisch als bankwürdig oder als ungeniessbar erklärt wird, so ist der dreieckige Stempelabdruck zu beseitigen und das Fleisch in ersterem Falle als bankwürdig zu kennzeichnen, in letzterem Fall zu beschlagnahmen (Art. 44).

Art. 35. Die Stempel tragen in lateinischen Schriftzeichen den Namen der Gemeinde und darüber das Wort „Fleischschau“, die Stempel für Fleisch von Tieren des Pferdegeschlechts ausserdem das Wort „Pferd“. Schriftzeichen und Ränder müssen scharf ausgeprägt sein.

Art. 36. Es muss mindestens jedes Viertel abgestempelt werden, bei Ochsen, Kühen und Rindern ausserdem die Zunge.

Bei Lämmern und Zicklein genügt das Anbringen eines einzigen Stempelabdruckes.

4. Weiteres Vorgehen.

Art. 37. Das gestempelte oder plombierte bankwürdige Fleisch kann ohne weiteres in den Verkehr gebracht oder zu Fleischwaren verarbeitet werden.

Die Ausfuhr aus der Gemeinde, in der die Schlachtung stattgefunden hat, darf nur in grössern, nicht ausgebeinten Stücken (ganzer Tierkörper, Hälften, Viertel, Nierenstücke etc.) geschehen, deren jedes einen deutlichen Abdruck des Fleischschaustempels besitzen muss. Zungen können für sich versandt werden, müssen aber ebenfalls gestempelt sein.

Das zur Versendung gelangende Fleisch muss reinlich verpackt und von einem Fleischschauzeugnis begleitet sein, dessen Rubriken (auch diejenigen des Talons) leserlich

ausgefüllt sind und das mit einem deutlichen Abdruck des Fleischschaustempels versehen und vom Fleischschauer eigenhändig mit Tinte oder Tintenstift unterzeichnet ist.

29. Januar
1909.

Art. 38. In den Fällen, wo ein ganzes Schlachtthier oder einzelne Viertel desselben als bedingt bankwürdig oder als ungeniessbar erklärt werden mussten, ist dem Besitzer oder dem Vertreter des Besitzers durch sofortige Mitteilung des Ergebnisses der Fleischschau Gelegenheit zu geben, sich vom Sachverhalte zu überzeugen und, wenn er mit der Verfügung nicht einverstanden ist, bei der zuständigen Behörde Einsprache zu erheben. Von dem Resultat der Fleischschau ist auch die zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Art. 39. Das bedingt bankwürdige Fleisch soll von dem Fleischschauer nach seiner Qualität bezeichnet und unter amtlicher Aufsicht der für notwendig erachteten Vorbehandlung (Art. 40 und 41) unterworfen werden, bevor sein Verkauf oder seine Abgabe gestattet ist. Wo diese Vorbehandlung vor dem Verkauf nicht durchgeführt werden kann, muss dies dem Käufer mitgeteilt und derselbe über die notwendige Behandlung oder Zubereitung des Fleisches unterrichtet werden.

Der Verkauf des bedingt bankwürdigen Fleisches hat unter amtlicher Aufsicht und unter Deklaration auf einer besondern Bank (Freibank) zu erfolgen.

Bei Notschlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben ist es gestattet, das bedingt bankwürdige Fleisch unter amtlicher Aufsicht und unter Deklaration auf dem betreffenden Gute feilzuhalten und zu verkaufen.

Art. 40. Bedingt bankwürdiges Fleisch wird durch eine der nachfolgenden Vorbehandlungs- oder Zubereitungsmethoden, worunter der Fleischschauer jeweilen die geeignetste zu bezeichnen hat, zur menschlichen Nahrung brauch-

29. Januar 1909. bar gemacht: Kochen, Braten, Dämpfen (Sterilisieren), Salzen, Räuchern oder Dauerkühlung; Fett und Speck allein können auch ausgeschmolzen werden.

Art. 41. Für die in Art. 40 erwähnten Vorbehandlungs- oder Zubereitungsmethoden sind folgende Vorschriften massgebend:

1. Das Kochen und Braten des Fleisches ist nur dann als genügend anzusehen, wenn das Fleisch unter der Einwirkung der Hitze in den innersten Schichten eine graue (Rindfleisch) oder grauweisse (Schweinefleisch) Färbung angenommen hat und wenn der von frischen Schnittflächen abfliessende Saft keine rötliche Farbe mehr aufweist.

2. Das Dämpfen (Sterilisieren) des Fleisches (in Dampfkochapparaten) ist als ausreichend nur dann anzusehen, wenn das in nicht über 15 Centimeter dicke Stücke zerlegte Fleisch bei $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Überdruck mindestens 2 Stunden lang gedämpft worden ist.

3. Zum Einsalzen und Räuchern ist das Fleisch in Stücke von nicht über $2\frac{1}{2}$ Kilogramm Gewicht zu zerlegen.

Die Stücke sind in Kochsalz zu verpacken oder in eine Lake von mindestens 25 Gewichtsteilen Kochsalz auf 100 Gewichtsteile Wasser zu legen. Dieses Verfahren hat mindestens drei Wochen zu dauern.

Bei nachfolgender Räucherung, die mindestens 14 Tage dauern soll, genügt eine Salzung von 14 Tagen.

4. Die Dauerkühlung des Fleisches zum Zwecke der Abtötung der Rinderfinnen hat 21 Tage in Kühl- oder Gefrierräumen zu erfolgen, welche eine tadellose Frischerhaltung des Fleisches ermöglichen.

5. Das Ausschmelzen von Fett und Speck ist nur dann als genügend anzusehen, wenn das Fett entweder in offenen Kesseln vollkommen verflüssigt oder in Dampf-

apparaten vor dem Ablassen nachweislich auf mindestens 100° C. erwärmt worden ist.

29. Januar
1909.

Derartig ausgeschmolzenes Fett darf ohne Deklaration in den Verkehr gebracht werden.

Art. 42. Bedingt bankwürdiges Fleisch darf aus der Gemeinde, in welcher die Schlachtung stattgefunden hat, in eine andere Gemeinde nur mit Bewilligung der Ortsgesundheitsbehörde der letzteren und nur in ganzen Tierkörpern, Hälften oder Vierteln verbracht werden. Eine Bewilligung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Eigentümer das Fleisch nach seinem Wohnort zurücknimmt; dagegen hat in diesem Fall der Fleischschauer des Schlachtortes die Ortsgesundheitsbehörde des Bestimmungsortes von der Rücksendung und Beschaffenheit des Fleisches in Kenntnis zu setzen.

Hinsichtlich Abstempelung, Verpackung und Beigabe eines Fleischschauzeugnisses gelten die Vorschriften des Art. 37, Abs. 2 und 3.

Art. 43. Bei Notschlachtungen in landwirtschaftlichen Betrieben ist der Detailverkauf des Fleisches in deren Umgebung ohne Rücksicht auf die Gemeindegrenze, sowie die Verteilung desselben durch Versicherungsgesellschaften, die sich über verschiedene Gemeinden erstrecken, an die Mitglieder gestattet, unter der Bedingung, dass, sofern das Fleisch als bedingt bankwürdig befunden wird, die Vorschriften des Art. 39 beobachtet werden.

Art. 44. Ungeniessbar befundene Tierkörper (Art. 31) oder ungeniessbare Teile von Tierkörpern (Art. 32) sind nach Art. 57—60 zu behandeln.

III. Kontrolle des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren.

Art. 45. Die Fleischschauer kontrollieren den Verkehr mit Fleisch (schaupflichtiges Fleisch, sowie Fleisch von Ge-

29. Januar
1909.

flügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten) und mit Fleischwaren (Rauchfleisch, getrocknetes Fleisch, Wurstwaren, Fleischkonserven etc.).

In Gemeinden mit obligatorischer Schau des eingeführten Fleisches und der eingeführten Fleischwaren haben sie darauf zu achten, dass die Sendungen vom Empfänger rechtzeitig zur Kontrolle angezeigt und vorgelegt werden.

Die Fleischschauer ihrerseits sind verpflichtet, die angemeldeten Sendungen auch rechtzeitig zu besichtigen.

Art. 46. Bei der Untersuchung von Fleisch- und Fleischwarensendungen hat der Fleischschauer sein Augenmerk hauptsächlich auf die Beschaffenheit und den Konservierungszustand des Fleisches und der Fleischwaren, auf Stempelzeichen und Zeugnis, sowie auf die Verpackung zu richten.

Die Untersuchung besteht in der Regel in einer äusserlichen Besichtigung und in der Sondierung.

Art. 47. In Fällen, in denen das vorgeschriebene Untersuchungsverfahren für die gesundheitliche Beurteilung des Fleisches und der Fleischwaren nicht genügt, ist nebst der mikroskopischen erforderlichen Falles auch eine bakteriologische Untersuchung vorzunehmen und die Reaktion des frischen Muskelfleisches festzustellen. Bei Anzeichen auf Fäulnis ist durch Einschnitte deren Tiefe festzustellen. Bestehen über das Vorhandensein von Fäulnis Zweifel, so ist frisches Fleisch der Salmiakprobe zu unterwerfen, von Salzfleisch eine kleine Probe zu kochen und auf ihren Geruch zu prüfen.

Art. 48. Sendungen von schaupflichtigem Fleisch, welches nicht deutlich gestempelt ist, Sendungen von schaupflichtigem Fleisch und aus solchem hergestellten Fleischwaren, die von keinem oder einem vorschriftswidrigen Zeugnis begleitet sind, und Sendungen von Fleisch und

Fleischwaren jeglicher Art, deren Verpackung eine ungenügende oder unreinliche ist, können auf Kosten des Empfängers an den Lieferanten zurückgewiesen oder auf Anordnung des Fleischschauers an Ort und Stelle in geeigneter Weise verwertet werden.

29. Januar
1909.

Art. 49. Vorräte und Sendungen von schaupflichtigem Fleisch, das bei der Untersuchung als bedingt bankwürdig befunden wird, sind zu beschlagnahmen und im Sinne von Art. 39 an Ort und Stelle zu verwerten. Sendungen können auch, abgesehen von den in Art. 42, Abs. 1, erwähnten Fällen, auf Kosten des Empfängers an den Lieferanten zurückgewiesen werden.

Vorräte und Sendungen von Fleisch und Fleischwaren, die bei der Untersuchung sich als ungeniessbar herausstellen oder die nach den bestehenden Vorschriften nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, sind nach Art. 57—60 zu behandeln.

Art. 50. Gesundes Muskelfleisch von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegeschlechts enthält beinahe gar kein Blut und besitzt je nach der Tiergattung eine lebhaft rotbraune, schwach rötliche, blass rote, rosenrote bis braunrote Farbe. Bei gut genährten Tieren ist es mehr oder weniger mit Fett durchwachsen und erscheint wie marmoriert, die Fleischfaser ist mehr oder weniger grobfaserig und saftig. Beim Angreifen und Zerschneiden zeigt es eine gewisse Derbheit, gibt den Fingereindrücken nach, gleicht jedoch dieselben bald wieder aus. Der Geruch des frischen Fleisches soll ein angenehmer sein. Das Fett ist fest und derb, seine Farbe weisslich-gelb bis weiss. Das Bindegewebe ist weiss, feucht und bei gutem Ernährungszustande mit Fett ausgefüllt.

Art. 51. Frische Würste sollen ein sauberes, gutes Aussehen und einen angenehmen Geruch und Ge-

29. Januar 1909. schmack zeigen. Ihre Schnittfläche soll frisch aussehen und die ihr eigentümliche Farbe besitzen.

Würste, welche ihre eigentümliche elastische, pralle Festigkeit und Derbheit beim Anfühlen entbehren, matsch, weich oder welk aussehen, gasig aufgetrieben sind, keine kompakte, sondern eine röhrlige, hohle Wurstmasse besitzen, ferner Würste, die einen säuerlichen Geruch und Geschmack oder Phosphoreszenzerscheinungen aufweisen, oder die einen auffällig starken Zusatz von Gewürzen haben, sind als verdächtig, beziehungsweise verdorben zu betrachten.

Hackfleisch (gehacktes Fleisch) muss einen durchaus reinen Geruch und Geschmack ohne jeden Anflug von Säuerlichkeit oder sonstiger Verderbnis besitzen.

Art. 52. Gesalzenes Fleisch soll von natürlicher Farbe und nicht schleimig sein, sowie einen reinen Fleischgeruch darbieten. Die Salzlake darf nicht säuerlich riechen.

Art. 53. Rauchfleisch und Rauchwürste sollen ein sauberes Aussehen und kräftigen Rauchgeruch und Rauchgeschmack besitzen. An der zur inneren Prüfung benützten grossen Nadel soll nach deren raschem Herausziehen kein Fäulnisgeruch wahrnehmbar sein.

Luftgetrocknetes Fleisch soll sauber aussehen, nicht weich oder schleimig sein, einen angenehmen Geruch besitzen und beim Anschneiden rote Schnittflächen aufweisen.

Art. 54. Für Sendungen von Fleisch und Fleischwaren von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten sind keine Ursprungszeugnisse notwendig.

Bei der Untersuchung und Beurteilung dieser Sendungen ist auf folgendes zu achten:

a. Geflügel. Dasselbe soll seuchenfrei sein, sich in frischem Zustande befinden, keine nachweisbaren Fäul-

29. Januar
1909.

niserscheinungen zeigen und keine häutigen Beläge in den Verdauungs- und Luftwegen aufweisen.

- b. Fische. Dieselben sollen in frischem Zustande sich befinden, d. h. glatte, glänzende Schuppen, vorstehende, nicht getrübe Augen, geschlossene Kiemendeckel, frischrote Kiemen und vor allem festes, resistentes, knötchenfreies Fleisch haben. Der Geruch der Fische soll nicht unangenehm sein.

Durch Kälte (Eis) konservierte Fische sollen nicht lange gelagert werden und keine Fäulniserscheinungen zeigen. Die Augen dürfen etwas eingesunken und leicht getrübt sein. Fingereindrücke dürfen sowohl bei frischen als auch bei gefroren gewesenen und dann aufgetauten Fischen nicht zurückbleiben.

In Fäulnis übergegangene Fische zeigen glanzlose Augen, etwelche Trübung der durchsichtigen Hornhaut, blasse Kiemen, weiches, Fingereindrücke annehmendes Fleisch und leichtes Abgehen der Schuppen.

Bei Fischsendungen ist speziell auf betrügerische Färbung (Kiemen etc.) zu achten.

- c. Wildbret (Hasen, Kaninchen, Murmeltiere, Gensen, Hirsche, Rehe, Renntiere, Wildschweine, Bären, Federwild). Dasselbe soll waidgerecht erlegt sein und Schusswunden mit Blutunterlaufungen und Infiltrationen aufweisen oder in regelrechter Weise geschlachtet sein. Wildbret soll sich in frischem, beziehungsweise gut konserviertem Zustande befinden, also keine allgemeinen Fäulniserscheinungen und im fernern keine Zeichen einer Seuche zeigen. Soweit die Eingeweide besichtigt werden können, sind dieselben gleich wie bei den Schlachttieren zu untersuchen und zu behandeln.
- d. Krustentiere (Schaltiere), wie Krebse, Krabben, Hummer, Langusten, zeigen in frischem Zustande einen kräftigen, rein salzigen Geruch, beim Eintreten

29. Januar
1909.

von Fäulnis hingegen einen eigentümlichen Fäulnisgeruch.

- e. Weichtiere, wie Schnecken, Austern, Miesmuscheln etc., sind in frischem Zustande mehr oder weniger fest geschlossen (Schnecken eingedeckelt), enthalten geruchloses Muskelfleisch und mit Ausnahme der Schnecken reinschmeckendes Salzwasser. Der Inhalt der Schalen darf nicht gelb und schleimig sein.

Bei toten Austern und Miesmuscheln klaffen die Schalen. In Fäulnis übergegangene sind missfarbig, sehr weich, riechen nicht mehr frisch und tragen auf der innern Schalenseite einen schwärzlichen Ring.

- f. Das Fleisch von Fröschen und von Schildkröten soll ein frisches Aussehen und eine weissliche Farbe besitzen, keinen übeln Geruch haben und frei sein von Knötchen.

Art. 55. Fleischkonserven in luftdicht verschlossenen Büchsen. Die Büchsen müssen ein sauberes Aussehen haben; sie dürfen nicht rostig sein, keine doppelten Lötstellen an den Böden und keine Beweglichkeit des Büchseninhalts aufweisen. Auftreibungen der sonst konkaven Büchsenböden deuten auf Gasansammlung infolge von Fäulnis im Büchseninnern. Aufgetriebene (bombierte) Büchsen, bei denen die beiden Böden nicht bleibend in ihre regelrechte Lage zurückgedrängt werden können, sind als verdächtig zu betrachten. Bei eingetretener Zersetzung ist die in der Büchse enthaltene Gallerte flüssig, übelriechend, und zeigen die Fleischstücke der Konserve entsprechende Fäulniserscheinungen. Aber auch wenn letztere fehlen, ist eine Verflüssigung der Büchsen-gallerte ein bedenkliches Zeichen und macht eine sorgfältige Untersuchung notwendig (bakteriologische Untersuchung, chemische Analyse etc).

29. Januar
1909.

Art. 56. In allen Fällen, wo bei Fleisch oder Fleischwaren Verdacht auf das Vorhandensein von fremden Farbstoffen, von unerlaubten Konservierungsmitteln oder von verbotenen anderweitigen Substanzen (Stärkemehl, Mehl, Brot, Kartoffeln, Albumin etc.) besteht und wo eine Vorprüfung nicht ausgeführt werden kann oder, wenn ausgeführt, kein bestimmtes Resultat ergeben hat, ist der Fleischschauer verpflichtet, Proben zu erheben und direkt oder durch Vermittlung der örtlichen Gesundheitsbehörde dem zuständigen chemischen Laboratorium zur Untersuchung einzusenden.

Das nämliche hat zu geschehen, wenn der Verdacht vorliegt, dass Fleischwaren unter falscher Deklaration (z. B. Pferdefleischwaren als Rindfleischwaren) feilgeboten oder sonst in den Verkehr gebracht werden, und die Untersuchung des Fleischschauers zu keinem bestimmten Resultat geführt hat.

IV. Verwertung oder Vernichtung von ungeniessbarem Fleisch und ungeniessbaren Fleischwaren.

Art. 57. Als ungeniessbar erklärte Tierkörper oder ungeniessbare Teile von Tierkörpern, wie krankhafte Organe, mit unerlaubten Zusätzen versehenes oder verdorbenes Fleisch, ferner mit unerlaubten Zusätzen versehene oder verdorbene Wurstwaren und andere Fleischwaren sind in jedem Falle zu beschlagnahmen und, insofern eine unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht tunlich ist, zu vernichten.

Art. 58. In Fällen von Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand und Rauschbrand sind die eidgenössischen viehseuchenpolizeilichen Vorschriften massgebend.

In allen andern Fällen entscheidet der Fleischschauer oder, wenn eine Einsprache erfolgt ist, die zuständige Be-

29. Januar
1909.

hörde (Art. 58 der Verordnung betr. das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren, vom 29. Januar 1909), ob und in welcher Weise nach Art. 57 beschlagnahmte Tierkörper oder Teile von solchen und Fleischwaren ganz oder teilweise (z. B. von ganzen Tieren nur Haut, Haare, Fett, Knochen etc.) zu technischen oder landwirtschaftlichen Zwecken verwertet werden dürfen.

Jedenfalls sollen solches Fleisch und solche Fleischwaren ohne vorausgegangene Sterilisation niemals als Tierfutter zur Verwendung gelangen.

Art. 59. Wo eine unschädliche technische oder landwirtschaftliche Verwertung unmöglich oder untunlich ist, müssen nach Art. 57 beschlagnahmte Tierkörper oder Teile von solchen und Fleischwaren vergraben oder, wo dies möglich ist, verbrannt werden. Dies gilt auch für die beim Ausschlachten sich ergebenden tierischen Abfälle.

Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem Sand zu bestreuen oder mit Petrol oder Teer zu übergiessen. Die Gruben sind so tief anzulegen, dass die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1,35 Meter starken Erdschichte bedeckt ist.

Art. 60. In allen Fällen, wo das angeordnete Verfahren oder der nötige Transport nach einer Kadaververarbeitungsanstalt oder dem Wasenplatze nicht unter sichernder amtlicher Aufsicht und Verantwortlichkeit geschehen kann, hat vorher Denaturierung der betreffenden Tierkörper, Teile von Tierkörpern und Fleischwaren (durch Übergiessen mit Petrol, Teer und dergleichen) stattzufinden.

V. Desinfektion.

29. Januar
1909.

Art. 61. Fleischschauer sowie alle andern Personen (Metzger, Schlachthofpersonal, Viehhändler etc.), welche mit Schlachttieren, die mit einer gemeingefährlichen ansteckenden Krankheit behaftet sind, vor, während oder nach der Schlachtung zu tun gehabt haben oder sonst mit infizierten Gegenständen in Berührung gekommen sind, haben Hände (Nägel) und Arme gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausserdem müssen sie beim Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche ihre Kleider mittelst einer in eine einpromillige Sublimatlösung oder eine fünfprozentige Kresolseifenlösung getauchten Bürste abbürsten und das Schuhwerk mit der nämlichen Lösung gut abwaschen. Die Kleider sind hierauf so bald als möglich zu wechseln und alsdann einer gründlichen Desinfektion zu unterwerfen.

Die anlässlich der Schlachtung, des Ausschachtens und der Zerteilung des Fleisches verunreinigten Metzgerutensilien und Geräte sind baldmöglichst einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen und, wenn infiziert, durch gutes Auskochen oder, wo solches nicht tunlich ist, mittelst geeigneter Desinfektionsmittel zu desinfizieren.

VI. Schlussbestimmung.

Art. 62. Die vorliegende Instruktion tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Die damit in Widerspruch stehenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen werden auf diesen Tag aufgehoben.

Bern, den 29. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

29. Januar
1909.

Verordnung

betreffend

die Ausübung der Grenzkontrolle im Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 28, sowie Art. 26, 27, 30 und
35 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebens-
mitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905,

beschliesst:

Art. 1. Die Kontrolle der aus dem Auslande eingehenden Waren, welche den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen unterliegen, findet auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern statt.

Der Bundesrat kann die Einfuhr einzelner Kategorien dieser Waren auf bestimmte Zollämter und die Kontrolle auf bestimmte Tage und Stunden beschränken.

Art. 2. Die in Art. 1 genannten Waren mit Ausnahme von Fleisch und Fleischwaren deren Untersuchung den

Grenztierärzten übertragen ist (Verordnung betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren, vom 29. Januar 1909), werden von den Zollämtern, bei welchen die Einfuhr erfolgt, kontrolliert.

29. Januar
1909.

Der kleine Grenz- und Marktverkehr im Sinne der Bestimmungen der Art. 7, lit. o, und 17 des Zolllarifgesetzes vom 10. Oktober 1902 ist von der Kontrolle befreit. Auch die zum Reiseverbrauch eingeführten Verzehrunqsgegenstände (Art. 7, lit. d, des Zolllarifgesetzes) werden nicht kontrolliert.

Art. 3. Bei Zollämtern mit mehr als einem Beamten wird die Kontrolle durch die speziell hierfür bezeichneten Zollbeamten ausgeübt. Den wichtigsten Zollämtern können besondere Sachverständige (eidgenössische Lebensmittel-experten) zugeteilt werden.

Die eidgenössischen Lebensmittelexperten sind Beamte des schweizerischen Gesundheitsamts, stehen aber in der Ausübung ihrer Funktionen unter dem Chef des Zollamtes, dem sie zugeteilt sind.

Art. 4. Die Instruktionskurse (Art. 27 des Gesetzes) für die mit der Grenzkontrolle betrauten Zollbeamten und eidgenössischen Lebensmittelexperten sind durch das eidg. Departement des Innern (Abteilung Gesundheitsamt) nach Verständigung mit der Zollverwaltung anzuordnen und zu organisieren. Es werden Einführungskurse und Wiederholungskurse abgehalten.

Art. 5. Die Kontrollbeamten sind berechtigt, in alle Räumlichkeiten (Lagerhäuser, Lagerschuppen, Eisenbahnwagen, Dampfschiffe etc.), welche Waren der in Art. 1 genannten Art enthalten, einzutreten, durch den Warenführer oder Zolldeklaranten Warensendungen öffnen zu lassen, die Waren der Sinnenprüfung und Vorprüfung

29. Januar
1909.

zu unterwerfen und davon Proben zur Untersuchung zu entnehmen. Diese Handlungen haben gleichzeitig mit der Zollrevision stattzufinden und dürfen keine erhebliche Verzögerung des Weitertransports oder der Ablieferung der Sendungen verursachen.

Sie sind ferner befugt und verpflichtet, von den die Warensendungen begleitenden Papieren (Frachtbriefen, Deklarationen, Ursprungsbescheinigungen etc.) anlässlich der Zollbehandlung Einsicht zu nehmen. Sämtliche eingesehenen Papiere sind mit einem Kontrollvisum zu versehen.

Art. 6. Im Postverkehr hat die Kontrolle der Waren ausschliesslich beim Eingangszollamt in Verbindung mit der Zollbehandlung nach Mitgabe der besondern Vorschriften über die Zollabfertigung der Postsendungen stattzufinden.

Vorbehalten werden die Bestimmungen des Postregalgesetzes vom 5. April 1894, Art. 9, letzter Absatz, betreffend die Beschlagnahme von Postsendungen durch eine kompetente Gerichts- oder Polizeibehörde.

Art. 7. Die Zollämter und die in Art. 3 genannten Beamten kontrollieren die Lebensmittel hinsichtlich normaler Beschaffenheit und Unverdorbenheit, sowie richtiger und vorschriftsgemässer Bezeichnung und die Gebrauchsgegenstände hinsichtlich verordnungsgemässer Beschaffenheit.

Art. 8. Nachschau und Sinnenprüfung sind, so oft als es möglich ist und erforderlich erscheint, durch sogenannte Vorprüfungen physikalisch-chemischer Art zu ergänzen. Die hierzu notwendigen Utensilien, Instrumente, Apparate und Reagentien werden vom schweizerischen Gesundheitsamt beschafft.

Der Umfang der Vorprüfungen wird in den Instruktionkursen (Art. 4) festgesetzt.

Art. 9. Wenn die Nachschau, Sinnenprüfung, Vorprüfung oder andere Umstände zu irgend einem Verdacht Anlass geben, so sollen sofort von der betreffenden Ware Proben zur Untersuchung erhoben werden.

29. Januar
1909.

Art. 10. Die Entnahme der Proben findet in Anwesenheit des Warenführers oder Zolldeklaranten durch das Zollamt statt.

Es sind drei Proben zu erheben, von denen die eine sogleich der vom Kanton des Bestimmungsortes der Ware bezeichneten Untersuchungsanstalt zuzusenden ist und die beiden anderen in Verwahrung des betreffenden Zollamtes verbleiben, die eine zur allfälligen Oberexpertise, die andere zur Verfügung des Eigentümers der Ware.

Bezüglich der Grösse, Bezeichnung, Verpackung und Versiegelung der Proben wird auf das Reglement betreffend die Entnahme von Proben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 29. Januar 1909, verwiesen.

Das Aus- und Wiedereinpacken der Waren zum Zwecke der Entnahme von Proben ist Sache der Warenführer oder der Zolldeklaranten, welche für jeden wegen unsorgfältiger Behandlung entstehenden Schaden gegenüber dem Eigentümer oder Empfänger haftbar sind.

Art. 11. Ausser in dem in Art. 9 angegebenen Fall haben die Zollämter auch auf Verlangen des schweizerischen Gesundheitsamtes hin Proben zu entnehmen und an die von dieser Behörde ihnen aufgegebene Adresse zu senden (Art. 28, Abs. 2, des Gesetzes).

Art. 12. Die Probenentnahme ist durch das Zollamt auf dem Frachtbrief anzumerken oder, wo kein solcher vorhanden ist, auf einem besondern Formular zu Handen des Warenführers unterschriftlich zu bescheinigen.

29. Januar
1909.

Der Sendung der Probe an die Untersuchungsstelle oder an die von dem schweizerischen Gesundheitsamt bezeichnete Adresse (Art. 11) ist ein Erhebungsrapport beizugeben, in welchem Datum und Ort der Probenentnahme, Bezeichnung und Siegel der Probe, Adresse des Empfängers, sowie Art und Grösse der Sendung angegeben sind. Dieser Rapport ist von dem Zollamt und dem Warenführer oder Zolldeklaranten zu unterzeichnen. Hierauf hat das Zollamt zu Handen der Untersuchungsanstalt und der zuständigen Behörden noch den Verdachtsgrund beizufügen.

Art. 13. Augenscheinlich verdorbene Waren können an der Grenze durch das Zollamt aufgehalten und zurückgewiesen werden (Art. 35 des Gesetzes). In diesem Falle ist ein von ihm zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist sofort dem schweizerischen Gesundheitsamt zuzusenden und ein Doppel desselben dem Warenführer zu übergeben.

Wenn eine unschädliche Verwertung der verdorbenen Ware möglich ist, so soll auf den ausdrücklichen Wunsch desjenigen, dem die Verfügung über die Ware zusteht, von der Zurückweisung Umgang genommen werden. In diesem Falle ist die Ware auf Kosten des Verfügungsberechtigten entsprechend zu denaturieren.

Die Übermittlung des Wunsches des Verfügungsberechtigten kann entweder von diesem direkt oder durch einen Vertreter oder endlich durch Vermittlung des Warenführers unter gleichzeitiger Erlegung oder Sicherstellung der Kosten erfolgen.

Art. 14. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht:

- a. auf solche das schweizerische Gebiet transitierende Bahnsendungen, die im Ausland mit direkt nach einer ausländischen Station lautenden Begleitpapieren auf-

29. Januar
1909.

gegeben oder von einer Grenzstation weg direkt mit Bestimmung nach einer Station im Ausland reexpediert werden;

- b. auf Sendungen, welche direkt mit Bestimmung nach einem eidgenössischen Niederlagshaus eingehen;
- c. auf Reexpeditionssendungen, welche ab einer eidgenössischen Niederlage mit direkt nach einer ausländischen Station lautendem Frachtbrief zur Aufgabe gelangen.

Von der Grenzkontrolle sind ebenfalls die zum Transit über schweizerisches Gebiet bestimmten und im Frachtbrief als Transitgut bezeichneten Reexpeditionssendungen befreit, welche beim Eingangszollamt zur Abfertigung mit Zollgeleitschein nach einem andern Grenzzollamt angemeldet und ab letzterem, ohne den Grenzbahnhof zu verlassen, ins Ausland weitergesandt werden. Sollte eine solche Sendung nach Ankunft auf dem betreffenden Grenzbahnhof nicht zur Wiederausfuhr (Durchfuhr) angemeldet, sondern deren Bezug für den Inlandsverkehr verlangt werden, so darf die Aushingabe erst erfolgen, nachdem die Ware der Kontrolle nach Massgabe dieser Verordnung unterstellt worden ist, zu welchem Zwecke die betreffende Güterexpedition das Zollamt zu verständigen hat.

Mit Geleitschein nach einer Grenzstation abgefertigte Warensendungen dürfen unterwegs nicht ausgeliefert werden.

Art. 15. Unter Zollverschluss nach einem internen Zollamt abgefertigte Waren sind am Bestimmungszollamt zu untersuchen.

Zur Transitabfertigung angemeldete, nicht zollamtlich plombierte Waren mit schweizerischem Bestimmungsort unterliegen in gleicher Weise wie zur Einfuhr bestimmte Sendungen beim Einfuhrzollamt der ordnungsgemässen Grenzkontrolle.

29. Januar
1909.

Wenn von solchen Waren Proben erhoben werden, so ist im Erhebungsrapport (Art. 12, Abs. 2) darauf hinzuweisen, dass die Sendung mit Geleitschein zum Transit abgefertigt wird. Es ist dann Sache der örtlichen oder kantonalen Kontrollorgane, sich zu vergewissern, ob die Ware zur Wiederausfuhr gelangt oder nicht, und den Umständen gemäss zu verfahren.

Art. 16. Über die in Ausführung dieser Verordnung vorgenommenen Beanstandungen wird bei jedem Zollamt ein Register geführt, welches die folgenden Rubriken enthält:

1. Zeichen und Nummern der Sendung, Art der Verpackung, Art der Ware, Netto- und Bruttogewicht.
2. Adresse des Versenders und des Empfängers.
3. Ergebnisse der Nachschau und Vorprüfung und Gründe der Beanstandung.
4. Quantum der erhobenen Proben.
5. Name der Untersuchungsstelle, an welche die Probe übermittelt worden ist.
6. Ergebnis der genauen Untersuchung (später einzutragen).

Bei kontrollierten, jedoch nicht beanstandeten Sendungen ist der Kontrollbefund auf der Zolldeklaration vorzumerken.

Jedes Zollamt hat jeweilen auf Ende eines Monats einen Registerauszug nach aufgestelltem Formular über die beanstandeten Sendungen auf dem Dienstwege an die Oberzolldirektion einzureichen zu Händen des schweizerischen Gesundheitsamts.

Die Formulare für die Register sowie für die Erhebungsrapporte (Art. 12) werden der Zollverwaltung durch das schweizerische Gesundheitsamt geliefert.

Art. 17. Die mit der Grenzkontrolle betrauten Zollbeamten und Lebensmittelexperten haben gegenüber Dritt-

personen über ihre Amtshandlungen Verschwiegenheit zu beobachten. Insbesondere ist ihnen untersagt, neben ihrem Amte irgend eine Tätigkeit auszuüben, in welcher sie ihre im Amt erworbene Einsicht in die Verhältnisse der Versender und der Empfänger von Waren und die Beschaffenheit der Waren verwerten können.

29. Januar
1909.

Art. 18. Die Kontrolltätigkeit der Zollämter wird von der Oberzolldirektion überwacht. Bezüglich aller Anordnungen, welche das schweizerische Gesundheitsamt hinsichtlich der Grenzkontrolle als wünschbar erachtet, hat sich dasselbe ebenfalls an die Oberzolldirektion zu wenden.

Durch periodische Inspektionen ist dafür zu sorgen, dass die durch die Zollämter ausgeübte Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Die Zollverwaltung und das Gesundheitsamt werden sich über die Vornahme dieser Inspektionen verständigen.

Art. 19. Das Departement des Innern, das Zolldepartement und das Post- und Eisenbahndepartement sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Art. 20. Die vorliegende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Bern, den 29. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



29. Januar
1909.

Verordnung

betreffend

die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 34, 35 und 54 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Als Fleisch (frisches Fleisch) im Sinne dieser Verordnung gelten alle zur menschlichen Nahrung dienlichen Teile von Tieren (Muskelfleisch samt den damit in organischer Verbindung stehenden Geweben, Eingeweide, Speck, Fett etc.), welche, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, eine Zubereitung nicht erfahren haben.

Als Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen alle aus Fleisch hergestellten und als Lebensmittel dienenden Waren (gekochtes, gesalzenes, geräuchertes oder luftgetrocknetes Fleisch, Wurstwaren, Büchsenkonserven etc.).

29. Januar
1909.

Art. 2. Unter den nachfolgenden Bedingungen und Beschränkungen dürfen in die Schweiz eingeführt werden:

1. Fleisch und Fleischwaren von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts;
2. Fleisch und Fleischwaren von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten.

Als Wildbret im Sinne dieser Verordnung werden angesehen Hasen, Kaninchen, Murmeltiere, Gamsen, Hirsche, Rehe, Rentiere, Wildschweine, Bären, Federwild.

Art. 3. Die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren von Tieren des Pferde-, Hunde- und Katzengeschlechts ist verboten.

Art. 4. Die in Art. 2 genannten Sendungen von Fleisch und Fleischwaren können nur über die für die Einfuhr von Vieh bezeichneten Grenzzollämter an den auf Antrag des Zoll- und des Landwirtschaftsdepartements vom Bundesrat festgesetzten Tagen und Stunden eingeführt werden.

Der Bundesrat behält sich zudem vor, die Einfuhr gewisser Kategorien von Fleisch oder Fleischwaren auf bestimmte Zollämter zu beschränken.

Art. 5. Die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren, soweit eine solche in dieser Verordnung vorgeschrieben wird, erfolgt durch die den betreffenden Zollämtern zugeteilten Grenztierärzte.

An den Haupteingangsstationen für Fleisch und Fleischwaren kann die Untersuchung besonders Grenztierärzten übertragen werden, die sich hauptsächlich mit der Kontrolle der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren zu beschäftigen haben.

Art. 6. Die Untersuchung findet in der Regel während den für die Vieheinfuhr festgesetzten Stunden statt. Jeden-

29. Januar 1909. falls darf sie nur bei vollem Tageslicht oder bei guter künstlicher Beleuchtung vorgenommen werden.

Bei der Untersuchung sollen dem Tierarzt die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

Das Auspacken, das Herrichten und Vorlegen für die grenztierärztliche Untersuchung und das Wiederverpacken des Fleisches und der Fleischwaren ist Sache des Warenführers oder Zolldeklaranten.

Art. 7. Sendungen von Fleisch und Fleischwaren müssen derart verpackt sein, dass eine Verunreinigung auf dem Transport ausgeschlossen ist. Kolli, deren Verpackung vom Grenztierarzt als ungenügend oder unreinlich befunden wird, werden zurückgewiesen.

Art. 8. Der Grenztierarzt hat die zu einer möglichst genauen Untersuchung des Fleisches und der Fleischwaren notwendige Zeit zu beanspruchen.

Für die Untersuchung und Beurteilung sind im allgemeinen die für die Fleischschau im Innern des Landes aufgestellten Normen massgebend (Instruktion für die Fleischschauer).

In allen Fällen, wo bei Fleisch oder Fleischwaren Verdacht auf das Vorhandensein von fremden Farbstoffen, von unerlaubten Konservierungsmitteln oder von verbotenen anderweitigen Substanzen (Stärkemehl, Mehl, Brot, Kartoffeln, Albumin etc.) besteht und wo eine Vorprüfung nicht ausgeführt werden kann oder, wenn ausgeführt, kein bestimmtes Resultat ergeben hat, ferner wo der Verdacht besteht, dass eine Sendung von Fleischwaren unter falscher Bezeichnung (z. B. Pferdefleischware als Rindfleischware) einzuführen versucht wird, ist der Grenztierarzt verpflichtet, eine Probe zu erheben und dem nächst gelegenen kantonalen Laboratorium zur Untersuchung einzusenden.

29. Januar
1909.

Gibt diese Untersuchung Anlass zur Beanstandung und Zurückweisung der betreffenden Sendung, so fallen die Untersuchungskosten zu Lasten des Versenders und sind vom Warenführer zu entrichten; im andern Falle ist diese Untersuchung unentgeltlich.

Art. 9. Fleisch und Fleischwaren, welche nach erfolgter Untersuchung zur Einfuhr zugelassen werden, sind durch den Grenztierarzt je nach den Umständen zu stempeln (Farb- oder Brandstempel) oder zu plombieren. Kolli von Fleischwaren können plombiert oder in anderer Weise bezeichnet werden.

In allen Fällen, wo eine Sendung zurückgewiesen wird, ist dem Warenführer eine amtliche Bescheinigung mit Angabe des Rückweisungsgrundes auszuhändigen.

II. Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts.

1. Allgemeine Einfuhrbedingungen.

Art. 10. Fleisch und Fleischwaren von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts werden nur nach vorheriger grenztierärztlicher Untersuchung und unter den nachfolgenden Bedingungen zur Einfuhr zugelassen.

Art. 11. Um zur Untersuchung angenommen zu werden, müssen diese Sendungen von einem Ursprungszeugnis begleitet sein, in welchem der tierärztliche Fleischschauer des Ursprungsortes der Wahrheit gemäss bezeugt, dass das Fleisch oder die Fleischware gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet ist und von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- oder Schweinegeschlechts her stammt, welche vor und nach der Schlachtung als gesund und insbesondere frei von kontagiösen und infektiösen Krankheiten befunden worden sind.

29. Januar
1909.

Der Fleischschauer hat alle Rubriken des Zeugnisformulars eigenhändig vollständig und leserlich auszufüllen und dasselbe zu unterzeichnen.

Die Zeugnisse müssen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefasst oder von einer beglaubigten Übersetzung begleitet sein, sowie einen amtlichen Stempel enthalten.

Jedes unvollständige, vorschriftswidrige oder zweifelhafte Zeugnis hat Rückweisung der betreffenden Sendung zur Folge.

Art. 12. Ergibt die Untersuchung einer Sendung, dass das betreffende Fleisch oder die betreffende Fleischware gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet ist, so wird das begleitende Ursprungszeugnis von dem Grenztierarzt visiert und abgestempelt.

Hierauf stellt er für die eingehenden Sendungen auf Grund des Ursprungszeugnisses so viele Passierscheine (nach anliegendem Formular) aus, als Bestimmungsorte sind. Das Ursprungszeugnis bleibt in seinen Händen.

Ohne Passierschein darf keine Sendung weiter befördert werden.

Die Ursprungszeugnisse und die Talons der Passierscheine sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Art. 13. Fleisch oder Fleischwaren im Gewicht von höchstens 4 kg. können aus der Grenzzone ohne vorherige grenztierärztliche Untersuchung mit einem vorschriftsgemäss ausgefüllten Ursprungszeugnis (Art. 11) über alle Grenzzollämter eingeführt werden, insofern der Importeur Grenzbewohner ist und den Nachweis leistet, dass das betreffende Fleisch oder die betreffende Fleischware nicht zu Handelszwecken dient, sondern zu seinem Privatgebrauch bestimmt ist.

Talon.

Taxe Fr. Rp.

Zuschlagstaxe " " "

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Einfuhrstation:

Passierschein für Fleisch und Fleischwaren aus dem Ausland.

Serie: Nr.

Ursprungsland: Ursprungsort:

Zugehöriges Ursprungszeugnis: Jahr 19 Nr.

Fleischart: (Artikel 15—21 der Verordnung)

Frisches Fleisch	a. Ganze Tierkörper, zerteilt oder unzerteilt . . .	Anzahl	kg.
	Hälften	"	"
	Viertel	"	"
	b. Einzelne Teile von Tierkörpern . . .	"	"
	Nierenstücke	"	"
	Frische Zungen	"	"
	Andere Stücke	"	"

Art der Ware: (Artikel 22 der Verordnung)

kg.

Bestimmungsort: Kanton:

Name des Empfängers:

Der Unterfertigte hat die vorbezeichnete von einem vorschriftsgemässen Ursprungszeugnis begleitete Sendung untersucht, als den Anforderungen der bestehenden Vorschriften entsprechend befunden und nach vorgenommener Stempelung (Farbstempel — Brandstempel) — Plombierung zur Einfuhr zugelassen.

Eine Probe ist durch das kantonale Laboratorium in untersucht worden.

Ausgestellt den 19

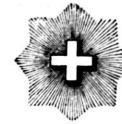
Der Grenztierarzt:

NB. Das Nichtzutreffende ist überall durchzustreichen.

Schweizerischer Passierschein für Fleischwaren aus dem Ausland (perforiert)

NB. Dieser Passierschein ist bei Anknüpfung der Sendung am Bestimmungsort der zuständigen Behörde (Fleischschau, Kontrollstation etc.) vorzuweisen.

Verordnung betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von Fleisch und Fleischwaren, vom 29. Januar 1909 (Art. 12).



Taxe Fr. Rp.

Zuschlagstaxe " " "

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Einfuhrstation:

Passierschein für Fleisch und Fleischwaren aus dem Ausland.

Serie: Nr.

Ursprungsland: Ursprungsort:

Ursprungszeugnis: Jahr 19 Nr.

Name des Lieferanten:

Fleischart: (Artikel 15—21 der Verordnung)

Frisches Fleisch	a. Ganze Tierkörper, zerteilt oder unzerteilt . . .	Anzahl	kg.
	Hälften	"	"
	Viertel	"	"
	b. Einzelne Teile von Tierkörpern . . .	"	"
	Nierenstücke	"	"
	Frische Zungen	"	"
	Andere Stücke	"	"

Art der Ware: (Artikel 22 der Verordnung)

kg.

Bestimmungsort: Kanton:

Name des Empfängers:

Der Unterfertigte hat die vorbezeichnete von einem vorschriftsgemässen Ursprungszeugnis begleitete Sendung untersucht, als den Anforderungen der bestehenden Vorschriften entsprechend befunden und nach vorgenommener Stempelung (Farbstempel — Brandstempel) — Plombierung zur Einfuhr zugelassen.

Eine Probe ist durch das kantonale Laboratorium in untersucht worden.

Ausgestellt den 19

Stempel
des Zollamts

Der Grenztierarzt:

NB. Das Nichtzutreffende ist überall durchzustreichen.

Entspricht das Ursprungszeugnis nicht den Vorschriften von Art. 11, so hat das Zollamt das Fleisch oder die Fleischware zurückzuweisen, das Zeugnis aber zurückzubehalten. Richtig befundene Zeugnisse werden vom Zollamt abgestempelt und ebenfalls zurückbehalten. Sämtliche Zeugnisse sind ein Jahr lang aufzubewahren.

29. Januar
1909.

Die in Absatz 1 enthaltene Vergünstigung wird der nämlichen Familie innerhalb 24 Stunden nur einmal gewährt.

Art. 14. Postsendungen von Fleisch und Fleischwaren, deren Bruttogewicht 5 kg. nicht übersteigt, werden der grenztierärztlichen Untersuchung nicht unterworfen. Sie müssen aber gleichwohl von dem in Art. 11 vorgeschriebenen Ursprungszeugnis begleitet sein.

2. Besondere Einfuhrbedingungen.

a. Betreffend frisches Fleisch.

Art. 15. Frisches Fleisch von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechtes darf, abgesehen von den nachfolgenden Ausnahmen, nur in ganzen Tierkörpern eingeführt werden.

Als ganzer Tierkörper gilt das geschlachtete und ausgeweidete Tier, an welchem die Unterfüsse und der Schwanz fehlen dürfen. Dagegen müssen stets vorhanden sein: der Kopf mit freivorliegender Zunge, die Lunge, das Herz, die Leber, die Milz, die Nieren und bei den Kühen das Euter, alle diese Organe mit den zugehörigen Lymphdrüsen. Gehirn und Augen dürfen fehlen.

Alle diese Organe, ausgenommen Kopf und Milz beim Grossvieh, sollen mit dem betreffenden Tierkörper in natürlichem Zusammenhange stehen. Das auch nur teilweise Entfernen oder Ablösen derselben, ebenso das auch nur teilweise Entfernen des Rippenfelles oder des Bauchfelles,

29. Januar 1909. desgleichen das Entfernen irgendwie veränderter Teile des Tieres hat für sämtliche Tiergattungen grundsätzlich die Zurückweisung zur Folge.

Art. 16. Von Tieren des Rindviehgeschlechts mit Ausnahme der Kälber muss dem Grenztierarzt stets der ganze Tierkörper, enthäutet, in Hälften oder in Viertel zerlegt, zur Untersuchung vorgewiesen werden; eine andere Teilung ist nicht zulässig.

Einzig ganze Nierenstücke, Zungen und Kalbsmilken können gesondert zur Untersuchung zugelassen werden. Die Nierenstücke dürfen nicht mehr als zwei Rippen aufweisen und müssen am Ende des zweiten Drittels des Kreuzbeines in wagerechtem Schnitte enden.

Art. 17. Kälber, Schafe, Ziegen, Lämmer und Zicklein werden nur in ganzen Körpern und enthäutet, Schweine in ganzen Körpern oder in Hälften zerlegt zur Untersuchung angenommen.

Kälber, Schafe, Ziegen, Lämmer und Zicklein werden auch nicht enthäutet zur Untersuchung zugelassen. Doch ist der Grenztierarzt berechtigt, die Abhäutung zu verlangen.

Art. 18. In den Fällen von Art. 16, Abs. 1, und Art. 17 ist der ganze Tierkörper der tierärztlichen Untersuchung vorzuweisen, auch wenn nur ein Teil des Tieres zur Einfuhr bestimmt ist.

Art. 19. Jeder Tierkörper, jede Hälfte, jedes Viertel und jedes einzelne Stück des einzuführenden Fleisches muss vom tierärztlichen Fleischschauer des Ursprungsortes gestempelt oder plombiert sein. Dies gilt auch für das in Art. 13 und 14 erwähnte Fleisch.

Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Zurückweisung der betreffenden Sendung zur Folge.

Art. 20. Zur Einfuhr wird nur bankwürdiges Fleisch zugelassen. 29. Januar 1909.

Fleisch von Tieren, die mit Tuberkulose oder einer andern kontagiösen und infektiösen Krankheit behaftet sind, bedingt bankwürdiges Fleisch, Fleisch von einem wegen Krankheit geschlachteten Tier, Fleisch von schlechter Beschaffenheit und Fleisch, das fremde Farbstoffe oder Konservierungsmittel enthält, ist zurückzuweisen.

Fleisch von Tieren, die nach der Schlachtung aufgeblasen worden sind, sowie aufgeblasene Lungen sind ebenfalls zurückzuweisen.

Art. 21. Für die Einfuhr von Fleisch, das durch künstliches Gefrierenlassen konserviert ist, muss beim eidgenössischen Departement des Innern jeweilen durch die kantonale Regierung eine Spezialerlaubnis nachgesucht werden.

Derartiges Fleisch darf nur unter genauer Bezeichnung seiner Natur und des Ursprungslandes, sowie unter den in der Spezialerlaubnis zum Schutze vor Gesundheitsschädigung festgesetzten näheren Bedingungen eingeführt werden.

b. Betreffend Fleischwaren.

Art. 22. Zur Einfuhr werden folgende von Tieren des Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegeschlechts herstammende Fleischwaren zugelassen, unter der Bedingung, dass sie den im Art. 23 enthaltenen Anforderungen entsprechen:

1. gesalzenes Schweinefleisch in grossen Stücken, wenn es aus einer wenigstens 50 Kilometer von der schweizerischen Grenze entfernten Ortschaft stammt;
2. geräuchertes und luftgetrocknetes Fleisch;
3. gesalzene Rindszungen;

29. Januar
1909.

4. konservierte Wurstwaren;
5. Fleischkonserven in luftdicht verschlossenen Büchsen, Gläsern und ähnlichen Gefässen;
6. gesalzene und luftgetrocknete Därme.

Der Bundesrat behält sich vor, diese Liste nach Bedürfnis abzuändern.

Art. 23. Die im vorigen Artikel aufgezählten Waren sollen

- a. die vom Handel verlangten Eigenschaften einer Ware erster Qualität besitzen,
- b. in tadellosem Zustande sein und dürfen
- c. keine andern Konservierungsmittel als Kochsalz, Zucker oder kleine Mengen reinen Salpeter und
- d. keine fremden Farbstoffe, auch nicht in den Wursthüllen, enthalten.

Wurstwaren dürfen ausserdem Stärkemehl, Mehl, Brot, Kartoffeln, Albumin und andere Fleischbindemittel nicht enthalten.

Art. 24. Die in Art. 22, Ziffer 5, genannten Fleischkonserven müssen auf dem Gefäss ausser der Bezeichnung des Inhalts die Firma oder eine Marke des Fabrikanten oder des Verkäufers in deutlicher, nicht verwischbarer Schrift tragen.

Die grenztierärztliche Untersuchung dieser Fleischkonserven beschränkt sich in der Regel auf eine blosse äussere Besichtigung der Gefässe einzelner nach Belieben ausgewählter Stichproben und Kontrollierung ihrer Aufschrift. Nur wenn Anzeichen bemerkt werden, die auf Verdorbenheit des Inhalts schliessen lassen, oder wenn die Bundesbehörde es verlangt, findet eine Öffnung einzelner Gefässe und genauere Untersuchung des Inhalts statt.

Art. 25. Die in Art. 22, Ziffer 1, 2, 3 und 4 genannten Fleischwaren, die in aussereuropäischen Ländern zubereitet worden sind, dürfen nur von solchen Geschäften eingeführt werden, die hierzu eine Erlaubnis der betreffenden Kantonsregierung besitzen.

29. Januar
1909.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die nötigen Einrichtungen vorhanden sind und volle Gewähr für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung geboten wird.

Von jeder erteilten Bewilligung, ebenso von jedem Rückzug einer solchen ist dem schweiz. Landwirtschaftsdepartement für sich und zu Händen des schweiz. Departements des Innern (Abteilung Gesundheitsamt) sofort Mitteilung zu machen.

III. Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten.

Art. 26. Fleisch und Fleischwaren von Geflügel, Fischen, Wildbret, Krusten- und Weichtieren, Fröschen und Schildkröten werden ohne Ursprungszeugnis zur Einfuhr zugelassen.

Das Fleisch darf nur in ganzen Tierkörpern eingeführt werden.

Art. 27. Luftdicht verschlossene Büchsen, Gläser und ähnliche Gefässe mit Fleischkonserven, die von den im vorigen Artikel erwähnten Tieren herkommen, müssen ausser der Bezeichnung des Inhalts die Firma oder eine Marke des Fabrikanten oder des Verkäufers in deutlicher, nicht verwischbarer Schrift tragen.

Die grenztierärztliche Untersuchung dieser Fleischkonserven findet in gleicher Weise statt wie diejenige der übrigen Fleischkonserven (Art. 24, Absatz 2).

29. Januar
1909.

Art. 28. Die in Art. 26 genannten Sendungen von Fleisch und Fleischwaren, ausgenommen die Konserven in luftdicht verschlossenen Büchsen, Gläsern und ähnlichen Gefässen (Art. 27), werden in der Regel ohne grenztierärztliche Untersuchung eingelassen. Eine Untersuchung findet nur statt, wenn Anzeichen bemerkt werden, die auf Verdorbenheit schliessen lassen, oder wenn die Bundesbehörde es verlangt.

Von Wildbret werden einzig Wildschweine und Rentiere regelmässig der grenztierärztlichen Untersuchung unterstellt. Rentiere sind wie Rindvieh und Wildschweine wie Schweine zu behandeln; bei beiden dürfen indessen die Eingeweide fehlen. Ein Ursprungszeugnis ist für die Annahme dieser Tiere zur Untersuchung nicht erforderlich.

IV. Schluss- und Strafbestimmungen.

Art. 29. Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf solche das schweizerische Gebiet transitierende Sendungen, die im Ausland mit direkt nach einer ausländischen Station lautenden Begleitpapieren aufgegeben worden sind.

Art. 30. Der Bundesrat setzt die Gebühren für die grenztierärztliche Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren und für die Ausstellung von Passierscheinen fest.

Die Untersuchungsgebühren müssen auch für zurückgewiesene Sendungen bezahlt werden.

Die Gebühren sind durch die Zollämter zu erheben.

Die Verwendung der Gebühren erfolgt nach Art. 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1886 betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872 über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen.

Art. 31. Die Grenztierärzte haben gegenüber Privatpersonen über die in Ausführung dieser Verordnung vor-

genommenen Amtshandlungen Verschwiegenheit zu beobachten. 29. Januar 1909.

Art. 32. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung fallen unter die Strafbestimmungen des Gesetzes.

Art. 33. Das Landwirtschaftsdepartement, das Departement des Innern, das Zolldepartement und das Post- und Eisenbahndepartement sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Art. 34. Die vorliegende Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 29. Januar 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates.

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



26. Februar
1909.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung des Artikels 5 (Telegrammbestelldienst) der Verordnung über die Benützung der elek- trischen Telegraphen im Innern der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschliesst:

Der Artikel 5 der Verordnung vom 30. Juli 1886
über die Benutzung der elektrischen Telegraphen im Innern
der Schweiz, lautend:

„Die ordentliche Vertragung der Telegramme beginnt
im Sommer morgens 7 Uhr, im Winter morgens 8 Uhr
und endigt stets mit der Vertragung der bis abends 9 Uhr
auf dem Bureau einlangenden Telegramme“ erhält folgenden
Zusatz:

„Ausnahmen von dieser Regel können vom Post- und
Eisenbahndepartement bewilligt werden.“

Bern, den 26. Februar 1909.

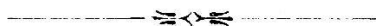
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Bundesbeschluss

betreffend

8. Oktober
1908.

die Ratifikation des von der Schweiz mit den Vereinigten Staaten Amerikas abgeschlossenen Schiedsvertrags.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
5 Juni 1908;
in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 5, der Bundes-
verfassung,

beschliesst:

I. Der am 29. Februar 1908 in Washington unterzeichnete Schiedsvertrag der Schweiz mit den Vereinigten Staaten Amerikas wird genehmigt.

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 30. September 1908.

Der Präsident: **P. Scherrer.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 8. Oktober 1908.

Der Präsident: **Paul Speiser.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

29. Februar
1908.

Schiedsvertrag

zwischen der

Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas.

Übersetzung.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und die Regierung der Vereinigten Staaten Amerikas, als Mitunterzeichner der am 29. Juli 1899 im Haag unterzeichneten Konvention für die friedliche Schlichtung internationaler Streitigkeiten ;

in Erwägung, dass die hohen vertragschliessenden Teile durch Artikel 19 dieser Konvention sich vorbehalten haben, Verträge abzuschliessen, um alle Fragen schiedsgerichtlicher Beurteilung zuzuführen, die ihrer Ansicht nach derselben unterstellt werden können,

haben die Unterzeichneten ermächtigt, folgenden Vertrag abzuschliessen :

Artikel I.

Streitigkeiten, die rechtlicher Natur sind, oder die sich auf die Auslegung der zwischen den beiden vertragschliessenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, dem durch die Konvention vom 29. Juli 1899

eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterbreitet werden. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, dass solche Streitigkeiten weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden vertragschliessenden Staaten und ebensowenig die Interessen dritter Mächte berühren.

29. Februar
1908.

Artikel II.

In jedem Einzelfalle sollen die hohen vertragschliessenden Teile, bevor sie den ständigen Schiedsgerichtshof anrufen, eine besondere Vereinbarung abschliessen, die den Streitgegenstand, den Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter und die Fristen klar bestimmt, die für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren einzuhalten sind. Es ist vereinbart, dass solche besondere Vereinbarungen seitens der Schweiz vom Bundesrate der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem Beirat und der Zustimmung der Bundesversammlung, und seitens der Vereinigten Staaten vom Präsidenten der Vereinigten Staaten, mit dem Beirat und der Zustimmung des Senats abgeschlossen werden sollen.

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag ist für einen Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, abgeschlossen.

Artikel IV.

Der gegenwärtige Vertrag soll durch die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung und der schweizerischen Gesetze, und vom Präsidenten der Vereinigten Staaten mit Ermächtigung des amerikanischen Senats ratifiziert werden.

29. Februar
1908.

Die Ratifikationen dieses Vertrages sollen so bald wie möglich in Washington ausgewechselt werden, und derselbe soll am Tage der Auswechslung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten *).

Also in doppelter Ausfertigung, in französischer und englischer Sprache, vollzogen zu Washington, den neunundzwanzigsten Februar des Jahres 1908.

(L. S.) **L. Vogel.**

(L. S.) **Elihu Root.**

*) Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 23. Dezember 1908 in Washington stattgefunden.



Bundesbeschluss

betreffend

24. März
1909.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Bundesbeschlusses vom 31. März 1906 über die Abgabe inländischer Wasserkräfte ins Ausland.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Schreibens des Bundesrates vom
19. März 1909,

beschliesst:

Der Bundesbeschluss vom 31. März 1906 über die Abgabe inländischer Wasserkräfte ins Ausland, dessen Gültigkeit auf drei Jahre limitiert worden war, wird so lange in Wirksamkeit belassen, bis die Materie bundesgesetzlich geregelt sein wird.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 22. März 1909.

Der Präsident: **A. Germann.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 24. März 1909.

Der Präsident: **A. Thélin.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

24. März 1909. Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.
Bern, den 27. März 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Deucher.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Verordnung**27. März
1909.**

über

die Hilfsdienste.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Artikels 147, der Artikel 5, 20, 38,
Ziffer 5, 151—153, der Militärorganisation vom 12. April 1907;
auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

1. Abschnitt.**Aushebung und Dienstpflicht.**

Art. 1. Alle Wehrpflichtigen, die in keiner der drei Heeresklassen eingeteilt, aber doch im stande sind, die im Interesse der Landesverteidigung nötigen Hilfsarbeiten zu leisten, werden unter die Hilfsdienstpflichtigen eingereiht.

Für die Rekrutierung bestimmen die Verordnung über die Aushebung und die Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen das Nähere.

27. März
1909.

Wehrmänner im dienstpflichtigen Alter, die für das Heer ausgehoben wurden, dagegen in keiner Heeresklasse mehr zu verwenden, für die Hilfsdienste aber noch tauglich sind, sind diesen zuzuweisen. Offiziere werden nicht zu den Hilfsdiensten versetzt.

Art. 2. Mit der Aushebung wird der zu Hilfsdiensten tauglich Erklärte einer Hilfsdienstgattung zugeteilt.

Während der Dauer ihrer Anstellung sind nach erfolgter Rekrutierung in den Hilfsdienstströdeln als beurlaubt und nicht dienstpflichtig zu streichen:

- a. die in Art. 13, Ziff. 1—5, M. O. aufgezählten Wehrpflichtigen;
- b. das ständige Personal und die ständigen Arbeiter der öffentlichen Verkehrsanstalten und der eidgenössischen und kantonalen Militärverwaltungen, einschliesslich der ständigen Arbeiter in den Militäranstalten, Werkstätten, Zeughäusern, Magazinen etc.

Bei Austritt aus den genannten Beamtungen und Anstellungen sind die zu den Hilfsdiensten Ausgehobenen, soweit sie im Wehrpflichtalter stehen, wieder in die Hilfsdienstströdel aufzunehmen.

Die aus den Truppengattungen zu den Hilfsdiensten Versetzten werden durch den Sektionschef, mit Vorbehalt der Genehmigung durch den Kreiskommandanten, einer Hilfsdienstgattung zugeteilt.

Die Einteilung wird im Dienstbüchlein eingetragen.

Art. 3. Die Dienstpflicht umfasst sämtliche Jahre der Militärdienstpflicht (20—48). In den Hilfsdiensten ist kein Instruktionsdienst zu leisten. (Art. 20 M. O.)

Art. 4. Die in den Hilfsdiensten Eingeteilten werden zu Hilfsarbeiten bei der Mobilmachung, beim Heere und den

Dienstzweigen, sowie bei eidgenössischen und kantonalen Behörden verwendet. Sie dienen insbesondere auch zur Unterstützung von Landsturmformationen, wie Geniekompanien und deren Spezialdetachementen, Sanitätsdetachementen, Verpflegungskompanien, Train- und Säumerkompanien usw. In diesem Falle bildet die Landsturmmannschaft das Kader dieser Detachemente der Hilfsarbeiter.

27. März
1909.

2. Abschnitt.

Organisation und Gliederung.

Art. 5. Die Mannschaft der Hilfsdienste wird in folgende Hilfsdienstgattungen eingeteilt:

1. Pioniere. Ingenieure, Architekten, Geometer, Bauunternehmer und -aufseher, Bauern, Gärtner, Waldarbeiter, Erdarbeiter, Maurer, Zimmerleute, Eisenbahnarbeiter, Schifflleute.

2. Radfahrer mit eigenem Rad;
Automobilisten mit eigenem Automobil und Chauffeure, über die nicht gemäss Motorwagen-Verordnung vom 12. Januar 1909 verfügt ist.

3. Führer und Träger. Landes- und wegekundige Leute, namentlich Förster; Jäger, berufsmässige Führer, Gebirgsträger, gebirgsgewohnte Mannschaft, die grössere Lasten zu tragen vermag.

4. Elektriker. Leute, die mit elektrischen Apparaten und Leitungen beruflich zu tun haben.

5. Signalisten. Leute, die zum Nachrichtendienst mittelst optischen Signalen verwendet werden können. Mitglieder der Briefftaubenvereine.

6. Werkstätte. Werkführer, Vorarbeiter, Aufseher, Handwerker (Mechaniker, Büchsenmacher, Schlosser usw.) und Hilfsarbeiter dieser Berufe.

27. März
1909.

7. Sanität. Ärzte, Apotheker, Krankenwärter von Beruf, Coiffeure, Mitglieder der freiwilligen Sanitätsvereine.

8. Bäcker, auch Hafner und Ofenbauer.

9. Metzger und Kochmannschaft. Des Schlachtens kundige Leute, auch Viehhändler, Wirte, Köche.

10. Magazin. Spediteure, Müller, Lagerhaus- und Magazinarbeiter, Packer.

11. Train. Bauern, Fuhrhalter, Postillone, Fuhr- und Stallknechte, überhaupt Leute, die gewohnt sind, mit Pferden umzugehen.

12. Platzdienst. Bureauehelfen, Schreiber, Mannschaften zur Verfügung der Militärkommandos; Leute, die sich für den Feuerwehr- und Polizeidienst eignen, und im übrigen alle, die zu keiner andern Hilfsdienstgattung eingeteilt werden konnten.

Das schweizerische Militärdepartement kann wo nötig Änderungen und Ergänzungen dieser Zuteilungsvorschriften anordnen.

Art. 6. Die Pioniere sind im Frieden schon durch die Kantone gemeinde- oder sektionsweise in Detachementen von je höchstens 250 Mann einzuteilen, die Zimmerleute möglichst gleichmässig darauf verteilt.

Für jedes Detachement ist ein Führer zu bezeichnen.

Art. 7. Bei den übrigen Hilfsdienstgattungen ist nur dann nach Art. 6 zu verfahren, wenn dies für das Aufgebot oder die voraussichtliche Verwendung nennenswerte Vorteile verspricht. Im übrigen genügen hiefür die nach Hilfsdienstgattungen getrennten Namensverzeichnisse (Art. 12).

Wo in einer Hilfsdienstgattung und einer Berufsgruppe wesentlich nur Einzelaufgebote und Einzelverwendung in

Aussicht stehen, ist von der Einreihung der betreffenden Leute in Detachementen abzusehen.

27. März
1909.

Das schweizerische Militärdepartement kann die Einteilung in Detachementen bestimmt vorschreiben, wo die Verwendungsart diese Organisation erheischt.

Es kann auch die Ersetzung nicht geeigneter Detachementschefs oder Führer verlangen.

Art. 8. Bei der Zusammenstellung zu Detachementen ist Bedacht zu nehmen:

- a. auf die Möglichkeit einfachen, raschen und sicheren Aufgebotes;
- b. auf schnelle Besammlung und Bereitstellung für einen allfälligen Abtransport;
- c. auf Ort, Zeit und gemeinsame Verwendung, soweit diese vorausgesehen werden können.

Art. 9. Die Detachementen werden kantonsweise in jeder Hilfsdienstgattung von Nr. 1 an fortlaufend nummeriert.

Art. 10. Die Generalstabsabteilung hat durch die Offiziere, die die Verwendung der Hilfsdienste vorbereiten (Art. 17, 18), die Kontrolle und Einteilung dieser Dienstklasse prüfen und den kantonalen Organen allfällig nötige Wegleitung geben zu lassen.

3. Abschnitt.

Verwaltung und Kontrollführung.

Art. 11. Über die den Hilfsdiensten Zugeteilten werden gemäss Art. 151 M. O. besondere Kontrollen von den Sektionschefs und den Kreiskommandanten geführt.

27. März
1909.

Art. 12. Die Sektionschefs führen für jede Hilfsdienstgattung getrennte Namensverzeichnisse, worin jeder den Hilfsdiensten zugeteilte Wehrmann in der Reihenfolge der Zuteilung oder des Einganges nach der Stammkontrolle eingetragen und bei Abgang oder Wegzug sofort gestrichen wird (Hilfsdienstrodel).

Die als Führer von Abteilungen der Hilfsdienste oder einzelner Berufsgruppen sich eignenden Leute sind im Hilfsdienstrodel anzuzeichnen.

Art. 13. Soweit die Hilfsdienstpflichtigen in Detachements eingeteilt sind, ist der Hilfsdienstrodel detachementsweise zu führen.

Art. 14. Der Hilfsdienstrodel ist durch die Sektionschefs stets auf dem Laufenden zu erhalten. Ein Bericht über die Bestände der einzelnen Hilfsdienstgattungen und allfällig gebildeter Detachements ist dem Kreiskommando auf Jahresschluss, der Hilfsdienstrodel jeweilen auf Verlangen einzusenden.

Art. 15. Aus den nach Art. 12—14 ihm eingesandten Rödeln erstellt der Kreiskommandant für jede Gemeinde oder Militärsektion die folgenden Verzeichnisse und trägt sie alljährlich im Monat Januar und ferner bei Voraussicht baldiger Mobilmachung nach:

- a. Ein Verzeichnis der Bestände der einzelnen Hilfsdienstgattungen, sowie der Bestände der allfällig gebildeten einzelnen Detachements. Darüber ist gemäss Kontroll-Verordnung jeweilen im Januar an die Generalstabsabteilung zu melden.
- b. Ein Namensverzeichnis der zur Führung von Abteilungen in den einzelnen Hilfsdienstgattungen geeigneten Leute.

27. März
1909.

Art. 16. Die Hülfsdienstpflichtigen unterstehen bis zu ihrem Aufgebote in bezug auf die militärischen Pflichten ausser Dienst und in disziplinärer Hinsicht den kantonalen Militärbehörden.

Die Pflicht zur An- und Abmeldung besteht für sie wie für die Mannschaften des Heeres bis zum erfüllten 48. Altersjahre.

4. Abschnitt.

Verwendung und Kommandoverhältnisse.

Art. 17. Beim schweizerischen Militärdepartement werden bis zur Mobilmachung die Angelegenheiten der Hülfsdienste von der Generalstabsabteilung besorgt. Diese verkehrt deshalb direkt oder durch das Mittel der Territorialkommandos mit den kantonalen Militärbehörden.

Art. 18. Die Territorialkommandanten haben, auf Grund der ihnen durch die Generalstabsabteilung zugehenden Weisungen, die nötigen Vorbereitungen zu treffen für die Verwendung aufgebotener Hülfsdienste.

Art. 19. Im Falle eines Aufgebotes der Armee zum aktiven Dienste, unterstehen die Hülfsdienste bis zu ihrer Zuteilung an eine Kommandostelle der Armee oder der Dienstzweige, oder an eine Behörde, dem schweizerischen Militärdepartement bzw. dem Territorialkommandanten als dessen Vertreter.

Art. 20. Es bestehen bei den Hülfsdiensten keinerlei militärische Grade. Über die Detachemente und andern Abteilungen der Hülfsdienste üben die bestellten Detachementschefs die militärische Kommandogewalt aus mit Vorbehalt der Befugnisse von Kommandostellen und Behörden,

27. März 1909. denen die betreffenden Hilfsdienst-Mannschaften zugeteilt und damit unterstellt sind.

Werkführer, Vorarbeiter und Aufseher können bei den aufgegebenen Hilfsdiensten vom bestellten Führer einer Abteilung nach Bedarf eingesetzt werden.

Art. 21. Die Bestimmungen des Dienstreglements über die Pflichten des Wehrmannes, die Strafrechtspflege, die Beschwerden und die Kriegsartikel, sowie das Militärstrafgesetz und die Strafgerichtsordnung gelten auch für die Hilfsdienste.

Für die Verhängung und den Vollzug von Disziplinarstrafen hat der Führer einer Hilfsdienstabteilung sich an das übergeordnete Kommando oder an die vorgesetzte militärische Behörde zu wenden.

5. Abschnitt.

Bekleidung und Ausrüstung.

Art. 22. Die Mannschaften der Hilfsdienste tragen ihre eigene, bürgerliche Kleidung; als Auszeichnung die eidgenössische Feldbinde, sowie an der Kopfbedeckung ein Band mit der kantonalen Kokarde. Das Band trägt den Namen der betreffenden Hilfsdienstgattung.

Die Detachementschefs, ihre Stellvertreter und alle bestellten Führer von Abteilungen der Hilfsdienste tragen ausserdem ein besonderes Abzeichen.

Die Abzeichen werden von der Kriegsmaterialverwaltung in den Territorialkreisen magaziniert.

Die gefasste Ausrüstung ist bei der Demobilisierung wieder abzugeben.

Der Pflichtige hat mit einem Tornister, Rucksack oder einer Umhängetasche einzurücken zur Unterbringung von Lebensmitteln und Wäsche.

27. März
1909.

Art. 23. Die für die Pionierarbeiten erforderlichen Werkzeuge werden den eidgenössischen Beständen entnommen oder requiriert.

Die Gebirgsträger rücken soweit möglich mit Traggeräten (Räfen, Hutten, Krätzen etc.) ein; die Radfahrer mit Rad.

6. Abschnitt.

Aufgebot. Pikettstellung. Entlassung.

Art. 24. Für die Hilfsdienste werden detachements- oder gemeindeweise Sammelplätze bezeichnet.

Art. 25. Jedem Angehörigen der Hilfsdienste wird bei der Einteilung, resp. bei der Anmeldung an einem neuen Wohnort, durch den Sektionschef ein gedruckter Aufgebotszettel auf die Innenseite des vordern Umschlages des Dienstbüchleins geklebt, der für den Fall des Aufgebotes die nötigen Angaben enthält betreffend:

- a. Sammelplatz.
- b. Mitzubringende Ausrüstung und Proviant.

Art. 26. Begehren um Abgabe von Hilfsdiensten sind an den Territorialkommandanten zu richten.

Art. 27. In dringenden Fällen kann das Aufgebot durch die Kommandostellen des Heeres und der Dienstzweige in ihrem Kommandobereich und durch die Direktoren der Heeresanstalten und Militärwerkstätten direkt bei

27. März 1909. den Kreiskommandanten und Sektionschefs verlangt werden, unter unverzüglicher Meldung an den Territorialkommandanten.

Art. 28. Die kantonalen Militärbehörden und -beamten (Kreiskommandos und Sektionschefs) vollziehen das Aufgebot. Sie haben den raschen und zuverlässigen Vollzug schon im Frieden vorzubereiten.

Art. 29. Sofort nach der Sammlung sind die Kriegartikel zu verlesen (s. Art. 21). Die Mannschaften der Hilfsdienste werden beeidigt, wenn das übergeordnete Territorial- oder Truppenkommando es für angezeigt erachtet.

Art. 30. Die Art. 21—26 der M. O. und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden auch auf die Hilfsdienste Anwendung.

Art. 31. Demobilisierung und Entlassung werden vom Territorialkommandanten angeordnet.

Mannschaften der Hilfsdienste, die gemäss Art. 27 aufgeboden wurden, können den aufbietenden Kreiskommandos oder Sektionschefs zum Zwecke der Entlassung zugewiesen werden. Dem Territorialkommandanten ist dies, sowie die erfolgte Entlassung, zu melden.

Art. 32. Bei der Pikettstellung von Hilfsdienstpflichtigen haben sich diese zu ungesäumtem Einrücken bereitzuhalten. Kein Hilfsdienstpflichtiger darf alsdann ohne die Erlaubnis der kantonalen Militärbehörde das Land verlassen.

7. Abschnitt.

Besoldung und Verpflegung.

Art. 33. Für die Hilfsdienste gelten in Hinsicht auf Sold, Verpflegung, Reiseentschädigung, Unterkunft und sani-

tarische Fürsorge die gleichen Bestimmungen wie für die Füsiliere der Feldarmee.

27. März
1909.

Der als Detachementschef oder Führer einer Hilfsdienst-Abteilung bestellte Vorgesetzte hat auch die Pflichten eines Quartiermeisters der Abteilung zu erfüllen. Er kann unter eigener Verantwortung einen Mann seiner Abteilung mit der Aufgabe betrauen. Er bezieht den doppelten Sold eines Füsiliers.

Art. 34. Wenn beim Aufgebot nicht etwas anderes angeordnet wurde, hat jeder Pflichtige beim Diensteintritt sich für 2 Tage mit Proviant zu versehen, wofür er die Vergütung für 2 Mundportionen erhält. Nachher sorgt die Stelle, die die Mannschaften der Hilfsdienste verwendet, für deren Unterkunft, Verpflegung und Besoldung. Über die am Schlusse eines Dienstes noch zu Recht bestehenden Ansprüche der Hilfsdienst-Mannschaft stellt deren Führer Rechnung an das Territorialkommando.

8. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

Art. 35. Bei den Hilfsdiensten sind einzuteilen:

- a. Alle Mannschaften des bisherigen unbewaffneten Landsturms, soweit sie nicht militärisch ausgebildet sind.
- b. Alle beim bewaffneten Landsturm Eingeteilten, die nicht militärisch ausgebildet worden sind. Diese Mannschaften haben Bewaffnung und Ausrüstung abzugeben.

Die Jahrgänge 1861 und 1862 der unter lit. a und b Aufgeführten sind nicht mehr einzuteilen.

27. März
1909.

Art. 36. Die Dienstbüchlein der Mannschaften des bisherigen unbewaffneten Landsturms, deren neue Einteilung in eine Hilfsdienstgattung oder in ein Detachement von der bisherigen Einteilung in eine „Spezialabteilung“ oder ein Detachement abweicht, sind einzufordern zum Behufe der Bereinigung nach dieser Verordnung. (Art. 2, 25 und 28.)

Art. 37. Diese Verordnung tritt am 1. September 1909 in Kraft.

Die bestehenden Vorschriften betreffend den unbewaffneten Landsturm sind aufgehoben.

Bis Ende des Jahres 1909 haben die Kantone die Organisation der Hilfsdienste gemäss dieser Verordnung durchzuführen und hierüber der Generalstabsabteilung Meldung zu machen.

Bern, den 27. März 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Erklärung

zwischen

der Schweiz und Italien

betreffend

die Vermehrung der in Artikel 2 des Auslieferungsvertrages vom 22. Juli 1868 vorgesehenen Verbrechen und Vergehen.30. März
1909.

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung S. M. des Königs von Italien haben unter Zusammenstellung der bei Anlass von Auslieferungsfällen ausgetauschten Gegenseitserklärungen vereinbart, dass in Ausdehnung der Bestimmungen von Artikel 1 und 2 des Vertrages zwischen der Schweiz und Italien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 22. Juli 1868 auch wegen der nachbezeichneten Straftaten die Auslieferung stattfinden soll, wenn dieselben sowohl nach dem Rechte des Zufluchtsortes, als nach dem des ersuchenden Staates strafbar sind:

1. Körperverletzungen, Beibringung von gefährlichen Stoffen oder von Gift, sowie jeder andere Akt, wenn durch diese Handlungen der Täter vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht, den Tod herbeizuführen, eine Gesundheitsstörung oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20tägiger Dauer, eine Verstümmelung oder Unbrauchbarkeit eines Gliedes, Erblindung, Verlust eines Auges oder ein anderes bleibendes Gebrechen oder doch eine dauernde Entstellung verursacht hat.

30. März
1909.

2. Aussetzung, bösliches Verlassen von Kindern oder hilflosen Personen.

3. Falsche Anschuldigung, sofern diese ein Auslieferungsdelikt betrifft.

4. Schändung einer wehrlosen oder geistesgestörten Person, Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 12 Jahren, oder mit Kindern unter 15 Jahren durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, den Vormund oder eine Person, welcher sie anvertraut sind.

5. Blutschande, sofern in einer öffentliches Ärgernis erregenden Weise verübt.

6. Verleitung von Minderjährigen zur Unzucht, sowie jede nach der Gesetzgebung der beiden Länder strafbare Handlung, durch welche der Unzucht von Minderjährigen Vorschub geleistet wird.

7. Diebstahl, Unterschlagung (Vertrauensmissbrauch), Hehlerei, Betrug, sofern der durch solche Straftaten verursachte Nachteil mindestens 50 Franken beträgt.

8. Missbrauch von Sprengstoffen, insoweit eine strafbare Handlung nach der Gesetzgebung der beiden Staaten vorliegt.

Für die Anwendung dieses Übereinkommens bleiben im übrigen die Vorschriften des Auslieferungsvertrages vom 22. Juli 1868 massgebend.

Zu Urkund dessen haben die gehörig Bevollmächtigten der beiden Staaten diese Erklärung in zwei Originalausfertigungen unter Beisetzung ihrer Siegel unterzeichnet zu Rom den 30. März 1909.

L. S. sig. **J. B. Pioda.**

L. S. sig. **Tittoni.**



Transport-Reglement

1. April
1909.

der
**schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunter-
nehmungen vom 1. Januar 1894.**

**I. Zusammenstellung der Ausnahmen von den Vor-
schriften der Anlage V, vom 22. Dezember 1908.**

(Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluss vom 22. März 1909.)

Ausgegeben am 1. April 1909.

Der schweizerische Bundesrat hat in Ausführung des Art. 9 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen und gestützt auf die Vorschriften des fünften Absatzes des Abschnittes I des Transportreglements nachstehende Ausnahmen von den Bestimmungen der Anlage V zum Transportreglement bewilligt:

§ 58. Bedingungsweise zum Transport zugelassene Gegenstände.

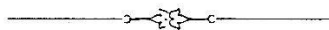
Die unter *Nr. XXXV a*, *XXXV b*, *XXXIX* und *XL* genannten Güter sind von der Beförderung auf Eisenbahnlinien, welche ganz oder teilweise die Strasse benützen, sowie auf der Generosobahn gänzlich ausgeschlossen.

1. April
1909.

Die unter *Nr. XXXVa* und *XXXVb* genannten Güter sind von der Beförderung auf der Uetlibergbahn gänzlich ausgeschlossen.

Die unter *Nr. XXXVa* und *XXXVb* genannten Güter sind von der Beförderung auf Dampf- und Motorschiffen gänzlich ausgeschlossen und ausschliesslich auf den Transport in Schleppkähnen (Schiffe ohne Motoren oder deren Motoren nicht im Betrieb sind) verwiesen. Die Beförderung dieser Schleppkähne soll in der Regel mit Güterschiffen erfolgen. Auf Routen, wo keine solchen verkehren, darf ausnahmsweise die Beförderung der Schleppkähne mit Personenschiffen stattfinden.

Die unter *Nr. II, VIII, IX, XIV, XV* (soweit die Versendung in Ballons oder Flaschen aus Glas erfolgt), *XVa* (soweit die Versendung in Ballons oder Flaschen aus Glas erfolgt), *XVII* (soweit die Versendung in Ballons oder Flaschen aus Glas erfolgt), *XX* (soweit die Versendung in Gefässen aus Glas oder Steinzeug erfolgt), *XXI* (soweit die Versendung in Gefässen aus Glas oder Steinzeug erfolgt), *XXII* (soweit die Versendung in Gefässen aus Glas oder Steinzeug erfolgt), *XXIII, XXXI, XXXIX, XL, XLIIa, LII, LIIa* und *LIIIa* sind von der Beförderung mit Personenschiffen ausgeschlossen.



Bundesratsbeschluss16. April
1909.

betreffend

Abänderung von Artikel 11, Ziffer 3, der Transportordnung für die schweizerischen Posten.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Bericht und Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Ziffer 3 von Artikel 11 der Transportordnung für die schweizerischen Posten erhält folgenden neuen Wortlaut:

„3. Die Ausstellung von Empfangscheindoppeln ist sowohl bei der Aufgabe der Sendung, als nachträglich zulässig. Ebenso ist die nachträgliche Abgabe von Empfangscheinen gestattet, in den Fällen, wo bei der Aufgabe der Sendung kein Empfangschein verlangt oder darauf ausdrücklich verzichtet worden ist. Diese Empfangscheine können aber nur in der Form von Doppeln ausgestellt werden; sie sind in bezug auf Taxe und Behandlung den letzteren gleichgestellt. Die nachträgliche Ausstellung ist nur statthaft, wenn kein Zweifel darüber besteht, dass der Gesuchsteller der wirkliche Aufgeber der Sendung ist.

16. April
1909.

Auf der Vorderseite der Empfangscheindoppel ist die handschriftliche Bezeichnung „Duplikat“ und daneben ein Abdruck des Datumstempels anzubringen. Das wirkliche Aufgabedatum der Sendung ist bei nachträglicher Ausstellung handschriftlich anzugeben.

Die Empfangscheindoppel unterliegen der Gebühr von 5 Cts. für jeden Schein und sind stets auf dem mit dem Taxstempel versehenen Formular auszustellen.

Erfordert die Ausstellung des Empfangscheindoppels ein Nachschlagen in den bereits im Archiv befindlichen Registern u. s. w., so ist ausser der Gebühr von 5 Cts. die im Artikel 27, Ziffer 3, hiernach festgesetzte Taxe zu entrichten.“

Bern, den 16. April 1909.

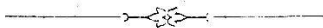
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Erklärung

25. März
1909.

zwischen

**der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
Königreich der Niederlande betreffend die gegen-
seitige Mitteilung der Aufnahme von geistes-
kranken Angehörigen des einen Landes in eine
Anstalt des andern Landes und der Entlassung
aus einer solchen.**

Der schweizerische Bundesrat

und

die Regierung Ihrer Majestät der Königin der Niederlande

haben vereinbart was folgt:

(Übersetzung.)

Art. 1. Jede Unterbringung einer als Schweizerbürger betrachteten Person in eine Irrenanstalt der Niederlande und umgekehrt diejenige eines niederländischen Staatsangehörigen in eine Irrenanstalt der Schweiz soll ungesäumt auf dem diplomatischen Wege den Behörden des Heimatstaates zur Kenntnis gebracht werden.

25. März
1909.

Art. 2. Ebenso ist in den im Artikel 1 vorgesehenen Fällen der Wiederaustritt aus den betreffenden Anstalten auf demselben Wege gegenseitig mitzuteilen.

Art. 3. Die in Art. 1 und 2 vorgesehenen Mitteilungen*) haben zu enthalten: Die Anstalt, in welche der Geisteskranke aufgenommen worden ist bzw. aus welcher er entlassen wurde; das Datum seiner Internierung oder seiner Entlassung; den Namen und Vornamen des Geisteskranken; seinen Beruf; das Datum und den Ort seiner Geburt; den Ort, wo er vor seiner Unterbringung gewohnt hat; wenn möglich die Namen sowie den Wohnort seiner Eltern oder, sofern diese gestorben sind, seiner nächsten Verwandten; und im Falle die geisteskranke Person verheiratet ist, die Namen sowie den Wohnort des Ehemannes bzw. der Ehefrau.

Zu Urkund dessen hat der schweizerische Bundesrat die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet, welche gegen eine gleichlautende Erklärung der Regierung Ihrer Majestät der Königin der Niederlande ausgetauscht wird.

Bern, den 25. März 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

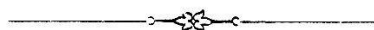
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

*) Gemäss Schlussnahme des Bundesrates vom 30. April 1909 haben die Kantone diese Mitteilungen an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement zu richten.



Bundesbeschluss17. März
1909.

betreffend

**die revidierte internationale Zivilprozessrechts-
Übereinkunft.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
1. Dezember 1908;
in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundes-
verfassung,

b e s c h l i e s s t :

1. Der zwischen den Staatsregierungen von Deutsch-
land, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden,
Portugal, Rumänien, Russland, Schweden und Spanien am
17. Juli 1905 im Haag vereinbarten revidierten Überein-
kunft betreffend Zivilprozessrecht, welche Übereinkunft von
den Bevollmächtigten der Staatsregierungen von Norwegen am
5. Juli 1907, von Dänemark am 13. Juli 1908, von Bel-
gien am 30. September 1908, von der Schweiz am 14. No-
vember 1908 unterzeichnet worden ist, wird hiermit die
Genehmigung erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Ratifikation und nach
Auswechslung der Ratifikationsurkunden mit der Vollziehung
der Übereinkunft beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 15. März 1909.

Der Präsident: **A. Germann.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 17. März 1909.

Der Präsident: **A. Thélin.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Übersetzung.

27. April
1909.

Übereinkunft

betreffend

Zivilprozessrecht.

Abgeschlossen am 17. Juli 1905.

In Kraft ab 27. April 1909.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen,

.
(folgt die Aufzählung der Souveräne, der Staatsoberhäupter
und Regierungen, welche die Übereinkunft unterzeichnet
haben),

von dem Wunsche geleitet, an der Übereinkunft vom
14. November 1896 die durch Erfahrung eingegebenen Ver-
besserungen vorzunehmen,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine neue Über-
einkunft zu schliessen, und haben infolgedessen zu Ihrem
Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen.)

die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und
gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende
Bestimmungen übereingekommen sind:

I. Mitteilung gerichtlicher und aussergerichtlicher Urkunden.

Art. 1.

In Zivil- oder Handelssachen erfolgt die Zustellung von
Schriftstücken, die für eine im Auslande befindliche Person

bestimmt sind, in den Vertragsstaaten auf ein Begehren, das der Konsul des ersuchenden Staates an die vom ersuchten Staate zu bezeichnende Behörde richtet. Das Begehren hat die Behörde, von der das übermittelte Schriftstück ausgeht, den Namen und die Stellung der Parteien, die Adresse des Empfängers, sowie die Art des in Rede stehenden Schriftstücks anzugeben und muss in der Sprache der ersuchten Behörde abgefasst sein. Diese Behörde hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, welche die Zustellung nachweist oder den die Zustellung hindernden Umstand angibt.

27. April
1909.

Alle Anstände, zu denen das Zustellungsbegehren des Konsuls Anlass geben mag, sind auf diplomatischem Wege zu erledigen.

Jeder Vertragsstaat kann in einer an die andern Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung erklären, er verlange, dass das Begehren einer in seinem Gebiete zu bewirkenden Zustellung, das die in Absatz 1 bezeichneten Angaben enthalten soll, auf diplomatischem Wege an ihn gerichtet werde.

Die vorstehenden Bestimmungen hindern nicht, dass sich zwei Vertragsstaaten über die Zulassung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen ihren beiderseitigen Behörden verständigen.

Art. 2.

Die Zustellung liegt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates ob. Diese Behörde kann sich, ausgenommen in den in Art. 3 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

Art. 3.

Ist das zuzustellende Schriftstück in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefasst oder ist es

27. April
1909.

von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet, so lässt die ersuchte Behörde, falls es in dem Begehren gewünscht wird, das Schriftstück in der durch ihre innere Gesetzgebung für gleichartige Zustellungen vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form, sofern diese ihrer Gesetzgebung nicht zuwiderläuft, zustellen. Ist ein solcher Wunsch nicht ausgesprochen, so wird die ersuchte Behörde zunächst die Übergabe nach den Vorschriften des Art. 2 zu bewirken suchen.

Vorbehältlich anderweitiger Übereinkunft ist die im vorstehenden Absatze vorgesehene Übersetzung von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder von einem beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates zu beglaubigen.

Art. 4.

Die in den Art. 1, 2 und 3 vorgesehene Zustellung kann nur abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiet sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 5.

Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekanntnis des Empfängers oder durch eine Bescheinigung der Behörde des ersuchten Staates, aus der sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt.

Ist das zuzustellende Schriftstück in zwei Doppeln übermittelt worden, so ist das Empfangsbekanntnis oder die Bescheinigung auf eines der beiden Stücke zu setzen oder daran zu heften.

Art. 6.

Die Bestimmungen der voraufgehenden Artikel schliessen nicht aus:

27. April
1909.

1. dass Urkunden den im Auslande befindlichen Beteiligten unmittelbar durch die Post zugesandt werden;
2. dass die Beteiligten die Zustellung unmittelbar durch diejenigen Gerichtsvollzieher oder sonstigen Beamten vornehmen lassen, die in dem Lande, wo die Zustellung erfolgen soll, hierfür zuständig sind;
3. dass jeder Staat die Zustellungen an Personen, die sich in einem andern Staate befinden, unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter vornehmen lasse.

Die in diesen Fällen vorgesehenen Zustellungsarten sind jedoch nur statthaft, wenn Abkommen zwischen den beteiligten Staaten sie einräumen oder wenn in Ermangelung von Abkommen der Staat, auf dessen Gebiete die Zustellung erfolgen soll, nicht widerspricht. Dieser Staat kann nicht widersprechen, wenn im Falle des Absatzes 1, Ziffer 3, das Schriftstück ohne Anwendung von Zwang einem Angehörigen des ersuchenden Staates zugestellt werden soll.

Art. 7.

Für Zustellungen dürfen Gebühren oder Kosten irgendwelcher Art nicht erhoben werden.

Jedoch ist, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, der ersuchte Staat berechtigt, von dem ersuchenden Staate die Erstattung der Kosten zu verlangen, die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten oder durch die Anwendung einer besondern Form in den Fällen des Art. 3 entstanden sind.

II. Ersuchungsschreiben.

Art. 8.

In Zivil- oder Handelssachen können die gerichtlichen Behörden eines Vertragsstaates, nach Massgabe der Vor-

27. April
1909.

schriften seiner Gesetzgebung, sich durch Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde eines andern Vertragsstaates wenden, um innerhalb deren Geschäftskreises die Vornahme einer richterlichen Prozesshandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen zu erbitten.

Art. 9.

Die Ersuchungsschreiben werden durch den Konsul des ersuchenden Staates der von dem ersuchten Staate zu bezeichnenden Behörde übermittelt. Diese Behörde hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, aus der sich die Erledigung des Ersuchens oder der die Erledigung hindernde Umstand ergibt.

Alle Anstände, zu denen diese Übermittlung Anlass geben mag, werden auf diplomatischem Wege erledigt.

Jeder Vertragsstaat kann durch eine an die andern Vertragsstaaten gerichtete Mitteilung verlangen, dass ihm die auf seinem Gebiete zu erledigenden Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen schliessen nicht aus, dass sich zwei Vertragsstaaten über die Zulassung der unmittelbaren Übermittlung von Ersuchungsschreiben zwischen ihren beiderseitigen Behörden verständigen.

Art. 10.

Vorbehältlich anderweitiger Übereinkunft muss das Ersuchungsschreiben in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefasst oder aber von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein, die durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder einen beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates beglaubigt ist.

Art. 11.

27. April
1909.

Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden, wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörden des ersuchten Staates oder eines dahingehenden Begehrens einer beteiligten Partei. Diese Zwangsmittel brauchen nicht angewendet zu werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen streitender Parteien handelt.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen, damit die beteiligte Partei ihr beizuwohnen in der Lage ist.

Die Erledigung des Ersuchens kann nur abgelehnt werden:

1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;
2. wenn in dem ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt;
3. wenn das Ersuchen nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiet sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 12.

Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchungsschreiben von Amteswegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates unter Beobachtung der dafür nach dessen Gesetzgebung massgebenden Regeln abzugeben.

Art. 13.

In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der angegangenen Behörde nicht erledigt wird, hat diese die

27. April
1909.

ersuchende Behörde unverzüglich hiervon zu benachrichtigen, und zwar im Falle des Art. 11 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt, und im Falle des Art. 12 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgegeben worden ist.

Art. 14.

Die ein Ersuchen erledigende Gerichtsbehörde hat hinsichtlich der zu beobachtenden Formen des Verfahrens die Gesetze ihres Landes in Anwendung zu bringen.

Jedoch ist dem Antrage der ersuchenden Behörde, dass nach einer besonderen Form verfahren werde, zu entsprechen, sofern diese Form der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Art. 15.

Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird nicht ausgeschlossen, dass jeder Staat die Ersuchen unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigen lassen kann, wenn Abkommen zwischen den beteiligten Staaten dies zulassen oder wenn der Staat, auf dessen Gebiet das Ersuchen erledigt werden soll, nicht widerspricht.

Art. 16.

Für die Erledigung von Ersuchen dürfen Gebühren oder Kosten irgendwelcher Art nicht erhoben werden.

Jedoch ist, vorbehältlich anderweitiger Übereinkunft, der ersuchte Staat berechtigt, von dem ersuchenden Staate die Erstattung der an Zeugen oder Sachverständige bezahlten Entschädigungen, sowie der Kosten zu verlangen, welche für die wegen Nichterscheinens der Zeugen erforderlich gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten oder durch die Anwendung des Artikels 14, Absatz 2, entstanden sind.

III. Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

27. April
1909.

Art. 17.

Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem andern dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Die gleiche Regel findet Anwendung auf die Vorauszahlung, die von den Klägern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten einzufordern wäre.

Die Abkommen, wodurch Vertragsstaaten für ihre Angehörigen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten oder von der Vorauszahlung der Gerichtskosten vereinbart haben, finden auch weiter Anwendung.

Art. 18.

Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Art. 17, Abs. 1 und 2, oder nach dem in dem Staate der Klagerhebung geltenden Rechte von der Sicherheitsleistung, Hinterlegung oder Vorauszahlung befreit worden war, in die Prozesskosten verurteilt wird, sind, wenn das Begehren auf diplomatischem Wege gestellt wird, in jedem der andern Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde kostenfrei vollstreckbar zu erklären.

Die gleiche Regel findet Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen, durch die der Betrag der Kosten des Prozesses später festgesetzt wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen schliessen nicht aus, dass zwei Vertragsstaaten übereinkommen, auch der

27. April
1909.

beteiligten Partei selbst zu gestatten, die Vollstreckbarkeits-
erklärung zu beantragen.

Art. 19.

Die Kostenentscheidungen werden ohne Anhörung der Parteien, jedoch unbeschadet eines späteren Rekurses der verurteilten Partei, gemäss der Gesetzgebung des Landes, wo die Vollstreckung betrieben wird, vollstreckbar erklärt.

Die zur Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach dem Gesetze des Landes, wo die Verurteilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
2. ob nach demselben Gesetze die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat;
3. ob das Dispositiv der Entscheidung in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefasst ist oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet ist, die, vorbehältlich anderweitiger Übereinkunft, durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder einen beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates beglaubigt sein muss.

Den Erfordernissen des Abs. 2, Ziff. 1, 2, wird genügt durch eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates, dass die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat. Die Zuständigkeit dieser Behörde ist, vorbehältlich anderweitiger Übereinkunft, durch den höchsten Justizverwaltungsbeamten des ersuchenden Staates zu bescheinigen.

Die Erklärung und die Bescheinigung, die soeben erwähnt worden sind, müssen nach Vorschrift des Abs. 2, Ziff. 3, abgefasst und übersetzt sein.

27. April
1909.

VI. Armenrecht.

Art. 20.

Die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten werden in allen andern Vertragsstaaten unter denselben gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des Staates, in dessen Gebiete die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird.

Art. 21.

Das Armutszeugnis oder die Erklärung des Unvermögens zur Bestreitung der Prozesskosten muss in allen Fällen von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Ausländers, oder in Ermangelung solcher, von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsortes ausgestellt oder entgegengenommen sein. Gehören diese Behörden keinem der Vertragsstaaten an und werden von ihnen solche Bescheinigungen oder Erklärungen nicht ausgestellt oder entgegengenommen, so genügt die Ausstellung oder Entgegennahme der Bescheinigung oder der Erklärung durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, dem der Ausländer angehört.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so ist das Zeugnis oder die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes zu beglaubigen, in dessen Gebiet die Urkunde vorgelegt werden soll.

Art. 22.

Die zur Erteilung des Armutszeugnisses oder zur Entgegennahme der Erklärung über das Unvermögen zuständige

27. April
1909.

Behörde kann bei den Behörden der andern Vertragsstaaten über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers Erkundigungen einziehen.

Der Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, bleibt in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht gewahrt, die ihr vorgelegten Zeugnisse, Erklärungen und Auskünfte auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

Art. 23.

Ist das Armenrecht dem Angehörigen eines der Vertragsstaaten bewilligt worden, so werden für Zustellungen, die sich auf denselben Prozess beziehen und die in einem andern dieser Staaten zu bewirken sind, von dem ersuchenden Staate dem ersuchten Staate nur die Kosten erstattet, die durch die Anwendung einer besondern Form nach Art. 3 entstanden sind.

In demselben Falle werden für die Erledigung von Ersuchen dem ersuchten Staate von dem ersuchenden Staate nur die an Zeugen oder Sachverständige bezahlten Entschädigungen, sowie die durch die Anwendung des Art. 14, Abs. 2, verursachten Kosten erstattet.

V. Personalhaft.

Art. 24.

Die Personalhaft findet in Zivil- oder Handelssachen gegen die einem der Vertragsstaaten angehörenden Ausländer nur in den Fällen statt, in denen sie auch gegen Inländer anwendbar sein würde. Eine Tatsache, auf Grund deren ein im Inlande wohnhafter Inländer die Aufhebung der Personalhaft verlangen kann, soll zu gunsten des Angehörigen eines Vertragsstaates die gleiche Wirkung auch dann haben, wenn sich diese Tatsache im Ausland ereignet hat.

VI. Schlussbestimmungen.

27. April
1909.

Art. 25.

Vorstehendes Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald sechs der hohen Vertragsparteien hierzu in der Lage sind.

Über jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 26.

Vorstehendes Abkommen findet auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten ohne weiteres Anwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Abkommens in seinen außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien oder in seinen Konsulargerichtsbezirken, so hat er seine hierauf gerichtete Absicht in einer Urkunde kundzugeben, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden. Das Abkommen tritt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Staaten, die auf diese Kundgebung mit einer zustimmenden Erklärung antworten, und den außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien, sowie den Konsulargerichtsbezirken, für welche die Kundgebung erfolgt ist. Die zustimmende Erklärung wird gleichfalls im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt, die eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden wird.

Art. 27.

Die Staaten, die auf der IV. Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, werden zur Zeichnung

27. April
1909.

vorstehenden Abkommens bis zu der im Art. 25, Abs. 1, vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zugelassen.

Nach dieser Hinterlegung soll ihnen der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen stets freistehen. Der Staat, der beizutreten wünscht, gibt seine Absicht in einer Urkunde kund, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden.

Art. 28.

Vorstehendes Abkommen tritt an die Stelle des Abkommens über internationales Privatrecht vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolles vom 22. Mai 1897.

Es tritt in Kraft am sechzigsten Tage nach dem Zeitpunkte, wo alle Staaten, die das Abkommen vom 14. November 1896 gezeichnet haben oder ihm beigetreten sind, ihre Ratifikationsurkunden zu dem vorliegenden Abkommen hinterlegt haben werden, spätestens aber am 27. April 1909.

Im Falle des Art. 26, Abs. 2, tritt es vier Monate nach dem Zeitpunkte der zustimmenden Erklärung und im Falle des Art. 27, Abs. 2, am sechzigsten Tage nach dem Zeitpunkte der Kundgebung des Beitrittes in Kraft.

Es versteht sich, dass die in Art. 26, Abs. 2, vorgesehenen Kundgebungen erst erfolgen können, nachdem dieses Abkommen gemäss Absatz 2 des vorliegenden Artikels in Kraft gesetzt worden ist.

Art. 29.

Vorstehendes Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem im Art. 28, Abs. 2, angegebenen Zeitpunkte seiner Inkraftsetzung.

Mit demselben Zeitpunkte beginnt der Lauf dieser Frist auch für die Staaten, welche die Hinterlegung erst nach

dem Zeitpunkte bewirken oder erst nachträglich beitreten, und ebenso in Ansehung der auf Grund des Art. 26. Abs. 2, abgegebenen zustimmenden Erklärungen.

27. April
1909.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muss wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe der im Absatz 2, 3, bezeichneten Frist der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon allen andern Staaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung kann auf die außereuropäischen Gebiete, Besitzungen oder Kolonien oder auch auf die Konsulargerichtsbezirke beschränkt werden, die in einer auf Grund des Art. 26, Abs. 2, erfolgten Kundgebung aufgeführt sind.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Vertragsstaaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten vorstehendes Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am 17. Juli 1905 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande zu hinterlegen ist und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

(Folgen die Unterschriften.)

NB. Die Ratifikationsurkunden der vorstehenden Übereinkunft sind am 24. April 1909 von allen Staaten, welche die Übereinkunft unterzeichnet haben, ausgenommen Luxemburg (nämlich: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden und die Schweiz) im Haag hinterlegt worden. Die Übereinkunft tritt am 27. April 1909 in Kraft.



11. Mai
1909.

Bundsratsbeschluss

über

die Untersuchungs- und Passierscheingebühren für ausländische Fleischsendungen.

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 30 der Verordnung vom 29. Januar
1909 betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von
Fleisch- und Fleischwaren (A. S. n. F. XXV, 265),
auf den Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschliesst:

1. Vom 1. Juli 1909 an, als dem Zeitpunkt des Inkraft-
tretens der erwähnten Verordnung sind für die Einfuhr-
sendungen von Fleisch- und Fleischwaren die bisher üblichen
Untersuchungsgebühren in Anwendung zu bringen, und es
ist somit alles zur Einfuhr bestimmte Fleisch und Fleisch-
waren, soweit solche untersuchungspflichtig sind, folgenden
Gebühren unterworfen:

- | | |
|--|-----------|
| a. Sendungen unter 100 kg. | Fr. —. 50 |
| b. Sendungen von 100 kg. und darüber per | |
| 100 kg. | „ 1. 50 |

2. Für jeden ausgestellten Passierschein für Fleisch- und Fleischwarensendungen ist eine Gebühr von 25 Cts. zu erheben, von welchem Betrag, in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Instruktion für die Grenztierärzte (A. S. n. F. XII, 59), den letzteren für jeden Passierschein 5 Cts. zu verabfolgen sind.

11. Mai
1909.

Bern, den 11. Mai 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



28. Mai
1909.

Regulativ

über

die Prüfung der Behälter für den Transport verflüssigter oder verdichteter Gase.

Art. 1.

Die eidgenössische Materialprüfungsanstalt am schweizerischen Polytechnikum in Zürich besorgt in ihren Lokalen und mittelst ihrer Einrichtungen die im Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen sowie in den internationalen Vereinbarungen vorgesehenen Prüfungen der Behälter für verflüssigte oder verdichtete Gase.

Die periodische Prüfung der Behälter auf innern Druck kann auch in den mit bezüglichen, von der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt geprüften Einrichtungen versehenen Fabriken stattfinden.

Art. 2.

Zu diesem Zwecke haben die Besitzer von Transportgefässen für verflüssigte oder verdichtete Gase dieselben spätestens auf den Zeitpunkt des Ablaufs der nachstehend angegebenen Fristen franko in die eidgenössische Materialprüfungsanstalt am schweizerischen Polytechnikum in Zürich IV, Leonhardstrasse 27, von einem Antragschreiben begleitet, einzuliefern, aus welchem zu ersehen sein muss,

28. Mai
1909.

ob die Transportgefäße für den intern schweizerischen Verkehr oder für den Verkehr mit Deutschland oder mit den andern Vertragsstaaten bestimmt sind. Nach Vollzug der Prüfung haben sie dieselben daselbst wieder abholen zu lassen.

a. Transportgefäße für verflüssigte Gase:

Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, welche im intern schweizerischen Verkehr, sowie im direkten Verkehr mit Deutschland Verwendung finden sollen: alle 4 Jahre, welche im übrigen internationalen Verkehr Verwendung finden sollen: alle 3 Jahre;

Chlor, wasserfreie schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen), welche im intern schweizerischen Verkehr, sowie im direkten Verkehr mit Deutschland Verwendung finden sollen: alle 2 Jahre,

welche im übrigen internationalen Verkehr Verwendung finden, sollen: alle Jahre;

Acetylen (nur im intern schweizerischen Verkehr zulässig): alle 4 Jahre.

b. Transportgefäße für verdichtete Gase:

Kohlensäure, Grubengas, welche im intern schweizerischen und im internationalen Verkehr Verwendung finden, sollen: alle 4 Jahre;

Sauerstoff, Wasserstoff, Leuchtgas, welche im intern schweizerischen, sowie im direkten Verkehr mit Deutschland Verwendung finden sollen: alle 4 Jahre,

welche im übrigen internationalen Verkehr Verwendung finden sollen: alle 3 Jahre;

Reines Fettgas, Fettgas mit einem Zusatz von höchstens 30 % Acetylen (nur im intern schweizerischen Verkehr und im direkten Verkehr mit Deutschland zulässig): alle 4 Jahre;

28. Mai 1909. Acetylen (nur im intern schweizerischen Verkehr zulässig):
alle 3 Jahre;
Luft (Pressluft) (nur im intern schweizerischen Verkehr
zulässig): alle 4 Jahre.

Soll die Prüfung in den mit entsprechenden Einrichtungen versehenen Fabriken ausgeführt werden, so ist ebenfalls jeweils ein schriftlicher Antrag zu stellen.

Art. 3.

Erstmalige Prüfung neuer Behälter.

Die Wandstärke neuer Behälter aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl für den Transport der verflüssigten Gase: Kohlensäure, Stickoxydul, Ammoniak, Chlor, wasserfreie schweflige Säure, Chlorkohlenoxyd (Phosgen) im intern schweizerischen Verkehr und im direkten Verkehr mit Deutschland, und Acetylen (nur im intern schweizerischen Verkehr zulässig), sowie die Wandstärken neuer, nahtloser Zylinder aus Stahl oder Schmiedeeisen (Länge höchstens 2 m, innerer Durchmesser 21 cm), für den Transport der verdichteten Gase: Sauerstoff, Wasserstoff, Leuchtgas im intern schweizerischen Verkehr und im direkten Verkehr mit Deutschland, und Luft (Pressluft) (nur im intern schweizerischen Verkehr zulässig) sind so zu bemessen, dass ihre schwächste Stelle bei der Druckprobe nicht über 30 kg auf den Quadratmillimeter beansprucht wird. Die aus der schwächsten Stelle der Wandung und dem Probedruck zu berechnende Materialbeanspruchung muss mindestens um einen Drittel unter der aus Probestreifen der fertigen Flaschen durch Zerreißversuche festzustellenden Streckgrenze liegen. Material, dessen Streckgrenze mehr als 45 kg/mm², oder dessen Dehnung bei 100 mm Zerreißlänge weniger als 12 mm

28. Mai
1909.

beträgt, ist nicht zulässig. Als Streckgrenze gilt eine bleibende Längenveränderung des Probestabes über 0,002 der ursprünglichen Länge. Die Wandstärke der Behälter darf nicht weniger als 3 mm betragen. Neue Behälter müssen vor ihrer Prüfung sorgfältig ausgeglüht werden. Von je 200 Flaschen ist mindestens eine in vorstehender Weise zu prüfen.

Ausser diesen Bestimmungen kommen für neue Behälter auch die in Art. 4 vorgeschriebenen Proben auf Dichtigkeit und innern Druck zur Anwendung.

Bei der erstmaligen Prüfung der Behälter für verflüssigte Gase wird, soweit es sich um Transportgefässe handelt, welche im intern schweizerischen Verkehr Verwendung finden sollen, das Gewicht des leeren Behälters, einschliesslich des Ventils oder Stopfens, ferner dasjenige der Schutzkappe besonders bestimmt, soweit es sich um Transportgefässe handelt, welche im internationalen Verkehr Verwendung finden sollen, das Gewicht des leeren Behälters, einschliesslich des Ventils oder Stopfens, und der Schutzkappe zusammen bestimmt, für Behälter für Acetylen-gas, welche keine Teile aus Kupfer, Messing oder einer anderen kupferhaltigen Legierung enthalten sollen, wird das Gewicht des leeren Behälters, einschliesslich des Ventils und des Fusses, ferner dasjenige der Schutzkappe besonders bestimmt.

Ferner wird für die Transportbehälter für verflüssigte Gase das zulässige Füllungsmass derselben und für diejenigen für verdichtete Gase die Höhe des zulässigen Druckes des Gases festgestellt.

Die Angaben betreffend das Gewicht der Transportbehälter, das zulässige Füllungsmass derselben und den zulässigen Füllungsdruck der in denselben zu transportierenden Gase werden nebst dem Prüfungsdatum auf dem Hals des Behälters aufgeschlagen.

28. Mai
1909.

Für die im Ausland ausgeführte erste Prüfung nach vorstehenden Vorschriften ist dem Antrag auf Prüfung auf innern Druck der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt ein Attest einer amtlichen Prüfungsstelle über die Beschaffenheit des Materials vorzulegen.

Art. 4.

Periodische Prüfung der Behälter.

Die periodischen Prüfungen der Behälter erstrecken sich

1. auf die Kontrolle der Dichtigkeitsverhältnisse;
2. auf die Widerstandsfähigkeit gegen den vorgeschriebenen innern Probedruck ohne bleibende Formveränderungen.

Ferner bei Gefässen für verflüssigte Gase sowie für Acetylgas:

3. auf die Feststellung des zulässigen Füllungsmasses;
4. auf die Kontrolle des Leergewichtes der Behälter.

Transportbehälter für flüssiges Acetylen und für Acetylgas dürfen keine Teile aus Kupfer, Messing oder einer andern kupferhaltigen Legierung aufweisen. Die Ventile sollen aus Stahl bestehen.

Transportbehälter für gasförmige Kohlensäure und Grubengas müssen mit einer Öffnung, welche die Besichtigung der innern Wandungen gestattet, mit einem Sicherheitsventil, einem Wasserablasshahn, einem Füll-, bezw. Ablassventil, sowie mit einem Manometer versehen sein.

I. Transportgefäße für verflüssigte Gase.

Für den bei der Prüfung anzuwendenden innern Druck und für die Bestimmung der beim Gebrauch der Gefäße zulässigen höchsten Füllung gelten folgende Vorschriften:

	Prüfungsdruck			Füllungsmass		
	Transportgefäße für den intern schwei- zerischen Verkehr			1 kg Flüssigkeit auf je — l Fassungsraum		
				intern mit Deutsch- land	intern schwei- zerischen Verkehr	Transportgefäße für den internationalen Verkehr mit den übrigen Staaten
Kohlensäure	atm 190	atm 190	atm 250	l 1,34	l 1,34	l 1,34
Stickoxydul	180	180	250	1,34	1,34	1,34
Ammoniak	30	30	100	1,86	1,86	1,86
Chlor	22	22	50	0,8	0,8	0,9
Wasserfreie schweflige Säure	12	12	30	0,8	0,8	0,8
Chlorkohlenoxyd (Phosgen)	30	30	30	0,8	0,8	0,8
Acetylen	250	—	—	3,0	—	—

28. Mai
1909.

318

II. Transportgefäße für *verdichtete Gase*.

Für den bei der Prüfung anzuwendenden innern Druck und für das zulässige Maximum des Fülldruckes gelten folgende Bestimmungen:

	Prüfungsdruck			Maximum des Fülldruckes		
	Vielfaches des Fülldruckes		Absolut	Transportgefäße für den		
	intern schwei- zerischen Verkehr	mit internationalen Deutsch- land Staaten	Interner schwei- zerischer Verkehr	intern schwei- zerischen Verkehr	mit Deutsch- land	mit den übrigen Staaten
Kohlensäure	1 1/2	1 1/2	—	20	20	20
Grubengas	1 1/2	1 1/2	—	20	20	20
Acetylen	—	—	24	6	—	—
Sauerstoff	1 1/2	1 1/2	—	200	200	200
Wasserstoff	1 1/2	1 1/2	—	200	200	200
Luft (Pressluft)	1 1/2	—	—	200	—	—
Leuchtgas	1 1/2	1 1/2	—	200	200	200
Reines Fettgas	1 1/2 *)	1 1/2 *)	—	10	10	—
Fettgas mit höchstens 30 % Acetylen	1 1/2 *)	1 1/2 *)	—	10	10	—

*) Der Prüfungsdruck muss den Fülldruck um mindestens 5 atm übersteigen.

Art. 5.

28. Mai
1909.

Über den Vollzug der amtlichen Prüfung wird ein Attest ausgefertigt und auf dem Hals des Behälters je-
weilen das Datum der letzten Prüfung eingeschlagen. Die
Stempelangaben über das Gewicht der leeren Behälter,
das zulässige Füllungsmass derselben und den zulässigen
Füllungsdruck der in denselben zu transportierenden Gase
sind zu kontrollieren, eventuell zu berichtigen; wo sie
ganz fehlen, sind sie neu anzubringen. Jede Änderung der
Stempelangaben ist im Attest besonders hervorzuheben.

Behälter, welche Undichtigkeiten zeigen oder die
Prüfung sonst nicht bestehen, dürfen nicht abgestempelt
werden und sind sofort aus dem Verkehr zurückzuziehen.

Art. 6.

Für Prüfung von Transportbehältern verdichteter oder
verflüssigter Gase hat der Auftraggeber ohne jeglichen
Abzug an die Kasse des eidgenössischen Polytechnikums
(Hauptgebäude 8 b) in Zürich eine Gebühr nach folgendem
Tarif zu entrichten:

1. Die Festigkeitsproben des Materials bei der
erstmaligen Prüfung werden nach folgenden Ansätzen
verrechnet:

Appretur der Probestäbe bei maschineller

Arbeit pro Stunde Fr. 1. 40

bei Handarbeit „ —. 80

Gewöhnliche Qualitätsprobe auf Zug, für

eine Probe „ 6. —

für 2 bis 4 Proben 15 % Ermässigung;

„ 5 „ 9 „ 20 % „

„ 10 und mehr Proben 25 % Ermässigung.

28. Mai
1909.

2. Proben auf innern Druck.

a. für Proben, in der Anstalt ausgeführt:

	Pro Flasche
für Prüfung einer einzelnen Flasche .	Fr. 2. —
für die gleichzeitige Prüfung von 2 Flaschen	„ 1. —
für die gleichzeitige Prüfung von 3 bis 10 Flaschen	„ —. 80
für die gleichzeitige Prüfung von 11 bis 25 Flaschen	„ —. 70
für die gleichzeitige Prüfung von mehr als 25 Flaschen	„ —. 60

b. für Proben, in den Fabriken ausgeführt:

für die gleichzeitige Prüfung von weniger als 100 Flaschen . . .	Fr. 25. —
für jede weitere Flasche über 100 Stück, pro Flasche	„ —. 25

Überdies die reglementarischen Taggelder und Reiseentschädigungen der Beamten.

Das Hülfspersonal ist von der Fabrik zu stellen.

Art. 7.

Das neue Regulativ tritt am 1. Juni 1909 in Kraft. Durch dasselbe wird das vom schweizerischen Bundesrat unterm 7. Dezember 1896 provisorisch genehmigte aufgehoben und ersetzt.

Bern, den 28. Mai 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung

betreffend

21. Juni
1909.**die Aushebung der Wehrpflichtigen.**

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung der Art. 4—7, 20, 31, 38, Ziffern 3,
4 und 5, 103 und 177 der Militärorganisation vom 12. April
1907,

b e s c h l i e s s t :

Anordnung und Leitung der Aushebung.**Art. 1.**

Die Aushebung in den einzelnen Divisionskreisen wird von einem vom schweizerischen Militärdepartement alljährlich zu bezeichnenden Stabsoffizier (Aushebungsoffizier) besorgt, welcher darüber wacht, dass in allen Teilen des Aushebungsgeschäftes die nötige Ordnung und Einheit herrscht, ohne dass er deshalb in die sanitarische Untersuchung oder in die pädagogische oder Turnprüfung direkt einzugreifen hat.

Im Verhinderungsfalle wird der Aushebungsoffizier durch einen Stellvertreter ersetzt, der ebenfalls alljährlich vom Militärdepartement bezeichnet wird.

Der Aushebungsoffizier ist befugt, die Leitung der Aushebungsgeschäfte für eine von ihm zu bestimmende Zeitperiode von vornherein dem Stellvertreter zu übertragen, worüber der Aushebungsplan die erforderlichen

21. Juni
1909.

Angaben enthalten soll. Sind *unvorhergesehene* Ablösungen für längere Zeit notwendig, so ist hiervon dem schweizerischen Militärdepartement, den Abteilungschefs, sowie den betreffenden kantonalen Militärbehörden durch den Aushebungsoffizier sofort Kenntnis zu geben.

Art. 2.

Dem Aushebungsoffizier stehen zur Seite :

a. Für die ärztliche Untersuchung: der Divisionsarzt nach Massgabe der Instruktion über die sanitarische Beurteilung der Wehrpflichtigen.

b. Für die pädagogische Prüfung: die pädagogischen Experten nach Massgabe des Regulativs für die pädagogische Prüfung bei der Aushebung der Wehrpflichtigen.

c. Für die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit (Art. 103, 2, M. O.): die Turnexperten gemäss Reglement über die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Aushebung.

d. Für das Aushebungsgeschäft im allgemeinen (als kantonales Organ): der Kreiskommandant und, wenn nötig, die Sektionschefs.

e. Ferner für jeden Divisionskreis 3 vom Bunde besoldete ständige Sekretäre, wovon 2 vom Aushebungsoffizier (nach Verständigung mit dem Divisionsarzt) und 1 vom pädagogischen Experten bezeichnet und einberufen werden.

f. Überdies sind 2 Schreiber und 3 Plantons vom Kanton zur Verfügung zu stellen.

Art. 3.

Als Sekretäre sanitarischer Untersuchungskommissionen haben Medizinstudierende den ersten Anspruch auf Engagement (Sanitätsdienstordnung vom 15. Juni 1901, Art. 75, 2).

21. Juni
1909.

Die Verwendung von Sekretären, welche nicht mindestens das Alter des jüngsten stellungspflichtigen Rekruten-Jahrgangs aufweisen, ist untersagt, und zwar sowohl für die sanitarischen Kommissionen als auch für die Rekrutierungs- und für die pädagogischen Kommissionen.

Art. 4.

Der Aushebungsoffizier, der Divisionsarzt und der pädagogische Experte beziehen die nötigen Formulare vom eidgenössischen Oberkriegskommissariat. Der Kreiskommandant dagegen bezieht die für seine Funktionen erforderlichen Formulare von der kantonalen Militärbehörde.

Art. 5.

Die kantonalen Militärbehörden beziehen jeweilen einen Jahresbedarf an Dienstbüchlein beim Oberkriegskommissariat und geben dieselben an die Kreiskommandanten zu Handen der Rekruten ab.

Zeit und Ort der Aushebung.

Art. 6.

Die Aushebung der Wehrpflichtigen soll in der Regel nicht vor Anfang Juli beginnen und mit dem 31. Oktober beendigt sein.

Art. 7.

Die Besammlungsorte sind in der Regel so festzusetzen, dass die Stellungspflichtigen am nämlichen Tage von ihrem Wohnsitze zur Aushebung und zurück an ihren Wohnort gelangen können.

Art. 8.

Die Tage und Orte, an denen die Aushebung in den einzelnen Kreisen stattfinden soll, werden nach Anhörung des Aushebungsoffiziers und des Oberfeldarztes vom Militärdepartement festgesetzt. Der Aushebungsoffi-

21. Juni
1909.

zier hat vor Einreichung des Aushebungsplanes das Gutachten des Divisionsarztes und die Vernehmlassung der betreffenden kantonalen Militärbehörden einzuholen.

Art. 9.

Sofort nach definitiver Feststellung von Zeit und Ort der Aushebung ist das betreffende Verzeichnis vom Aushebungsoffizier in der nötigen Zahl von Exemplaren mitzuteilen :

- a. dem schweizerischen Militärdepartement ;
- b. den Abteilungschefs ;
- c. den pädagogischen und turnerischen Oberexperten ;
- d. dem Divisionsarzt, den pädagogischen und Turnexperten der Division ;
- e. den kantonalen Militärbehörden, die ihrerseits die Kreiskommandanten und diese die Sektionschefs unverzüglich zu verständigen haben.

Unvorhergesehene Abänderungen sind den gleichen Amtsstellen sofort mitzuteilen.

Stellungspflicht.

Art. 10.

Die Wehrpflichtigen haben sich an ihrem Wohn- oder Heimatorte zur Aushebung zu stellen (Art. 6 M. O.). In der Schweiz wohnende Wehrpflichtige sollen sich in dem Rekrutierungskreise stellen, in dem sie zur Zeit der Aushebung wohnen. Im Auslande wohnende Wehrpflichtige stellen sich entweder an ihrem Heimatorte oder in dem Kreise ihres letzten schweizerischen Wohnortes.

Wehrpflichtige, die verhindert sind, sich zur Aushebung zu stellen, haben rechtzeitig am zuständigen Orte um Dispensation oder Urlaub einzukommen (vgl. Verordnung über das militärische Kontrollwesen).

21. Juni
1909.

Es haben sich zur Aushebung zu stellen:

- a. Alle Schweizerbürger, die im nächstfolgenden Jahre das zwanzigste Altersjahr zurücklegen oder es schon früher zurückgelegt haben, aber aus irgend einem Grunde bei früheren Aushebungen nicht erschienen sind.

Für das Verfahren vorzeitiger Rekrutierung (nach Art. 2, zweiter Absatz, M. O.) ist der Bundesratsbeschluss vom 7. Februar 1908 massgebend (vgl. Eidg. Gesetzsammlung, n. F., Bd. XXIV, Seite 56).

- b. Die in frühern Jahren Zurückgestellten, deren Zurückstellungszeit abgelaufen ist. Eingeteilte, die bei Ablauf des Dispensationstermins sich nicht wieder vor Untersuchungskommission stellen, werden als wieder diensttauglich betrachtet.
- c. Die eingeteilten Wehrpflichtigen, die seit der letzten Aushebung auf sanitätsdienstlichem Wege vor die Untersuchung gewiesen worden sind.

Als Eingeteilte gelten auch die noch nicht ausexerzierten Wehrpflichtigen, die vor Vollendung der Rekrutenschule aus sanitätsdienlichen Gründen entlassen und vor Untersuchungskommission gewiesen wurden.

- d. Die eingeteilten Wehrpflichtigen, die wegen Untauglichkeit Entlassung vom persönlichen Dienste beanspruchen und die sich zu diesem Zwecke beim Kreiskommandanten gemeldet haben.

Findet ein Dienst, von dem sich ein eingeteilter Wehrpflichtiger wegen länger dauernder oder vermutlich die Ausmusterung herbeiführender Krankheiten oder Gebrechen dispensieren lassen will, nach der Aushebung im Rekrutierungskreise des Wohnortes statt, so hat dieser Wehrpflichtige, nach rechtzeitiger Anmeldung beim Kreiskommando, sein Dispensationsbegehren direkt bei der Untersuchungskommission und

21. Juni
1909.

nicht erst bei der sanitarischen Eintrittsmusterung des betreffenden Dienstanlasses anzubringen.

Art. 11.

Die zur Untersuchung sich stellende eingeteilte Mannschaft hat in der Regel in Diensttue zu erscheinen.

Art. 12.

Eingeteilte Militärs, die ohne Vorladung sich zur Ausmusterung stellen und diensttauglich befunden werden, sind zu bestrafen, wenn der Beweis vorliegt, dass sie sich aus Mutwillen oder andern unehrenhaften Gründen gestellt haben.

Art. 13.

Über die stellungspflichtige Mannschaft seines Rekrutierungskreises hat der Kreiskommandant, und zwar für jede der in Art. 10 genannten Abteilungen gesondert, einen summarischen Rapport anzufertigen und am Aushebungstage dem Aushebungsoffizier vorzulegen. Ferner hat der Kreiskommandant für jeden zum ersten Mal Stellungspflichtigen das Dienstbüchlein mit ausgefüllten Personalien, inkl. Stammkontrolle der Wohngemeinde, auf den Aushebungstag bereit zu halten.

Einberufung zur Aushebung.

Art. 14.

Die Einberufung findet durch die kantonalen Militärbehörden auf dem Wege der allgemeinen Publikation statt, wobei folgendes zu beachten ist:

1. Die Stellungspflichtigen sind in der Publikation mit ihren Pflichten, namentlich über ihr Verhalten bei der Aushebung, vertraut zu machen und in Kenntnis zu setzen, dass sie unter dem Strafgesetz für eidgenössische Truppen stehen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass unentschuldigtes Ausbleiben bestraft wird.

21. Juni
1909.

2. In der Publikation sind die Stellungspflichtigen ferner zu verhalten, den in Art. 31, 2, hiernach verlangten Ausweis über die zuletzt besuchte Schule beizubringen.

3. Die Zahl der für einen Aushebungstag aufzubietenden, zum ersten Mal stellungspflichtigen Rekruten soll in der Regel 60 nicht übersteigen; die Zurückgestellten und Eingeteilten sind auf die Aushebungstage angemessen zu verteilen.

Art. 15.

Die Einberufung soll nebst genauer Orts- und Zeitangabe folgendes enthalten:

- a. Die Wehrpflichtigen haben sich persönlich zu stellen. In der Regel wird niemand als dienstuntauglich von der Wehrpflicht entlassen, der nicht persönlich vor der Untersuchungskommission erscheint.
- b. Stellungspflichtige, die wegen Krankheit verhindert sind, sich persönlich zu stellen, haben sich hierüber durch ein verschlossenes ärztliches Zeugnis auszuweisen. Solche Zeugnisse dürfen nicht früher als 3 Tage vor dem Stellungstermin ausgestellt sein; sie sind von den Betreffenden dem Kreiskommandanten rechtzeitig einzureichen und werden von diesem der Untersuchungskommission vorgelegt.
- c. Die Stellungspflichtigen sind speziell darauf aufmerksam zu machen, dass die Vorspiegelung nicht vorhandener oder die Verheimlichung vorhandener Gebrechen mit einer Disziplinarstrafe bis auf 20 Tage Gefangenschaft oder mit einer Geldstrafe bis zu Fr. 50 bestraft wird, sofern die Handlung nicht unter das Strafgesetzbuch fällt. (Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen, Art. 156.)

21. Juni
1909.

- d. Kranke und Gebrechliche haben sich mit Arztzeugnissen zu versehen. Die Untersuchungskommission darf nur verschlossene Zeugnisse berücksichtigen (§ 5 der Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen).
- e. Die Mannschaft hat reinlich, namentlich mit gewaschenen Füßen zu erscheinen.

Aushebung der Spezialtruppengattungen.

Art. 16.

Für die Aushebung der Spezialtruppengattungen, sowie der Spielleute und Arbeiter ist folgendes zu beachten:

Spätestens bis Ende Mai eines jeden Jahres haben die Abteilungschefs dem Aushebungsoffizier die vom schweizerischen Militärdepartement genehmigte und somit massgebende Zahl der im betreffenden Divisionskreis für ihre Truppengattungen auszuhebenden Mannschaften mitzuteilen und ihm überdies im Rahmen der im „Anhang“ enthaltenen Vorschriften die weiteren Instruktionen über die Auswahl der Rekruten zu übermitteln.

Art. 17.

Der Chef der Abteilung für Infanterie wird den Aushebungsoffizieren nach vorgängiger Verständigung mit den übrigen Abteilungschefs diejenigen Kantone bezeichnen, in denen die Aushebung zu den Spezialwaffen mit Rücksicht der Schwierigkeit, die Infanteriekader aufzubringen, auf das Notwendigste zu beschränken ist. Ferner wird er den Aushebungsoffizieren die Kontrollstärke der Infanteriebataillone mitteilen, damit hierauf bei der Aushebung zu den Spezialwaffen im Sinne eines Ausgleiches der numerischen Stärke der Einheiten der Infanterie soweit tunlich Rücksicht genommen werden kann.

Art. 18.

21. Juni
1909.

Der Aushebungsoffizier nimmt die vorläufige Verteilung auf die einzelnen Kreise vor und bringt sie den kantonalen Militärbehörden zu Handen der Kreiskommandanten zur Kenntnis.

Art. 19.

Nachdem die kantonalen Militärbehörden von diesem ihrem Betreffnis Kenntnis erhalten haben, erlassen sie eine Publikation (Art. 14), worin die Stellungspflichtigen, die zu einer andern Truppengattung als zur Infanterie oder als Radfahrer, Arbeiter, Spielleute u. s. w. rekrutiert werden wollen, aufgefordert werden, sich bis Ende Juni bei ihren Kreiskommandanten anzumelden. Der Kreiskommandant sendet das Verzeichnis der Angemeldeten unverzüglich an den Aushebungsoffizier.

Art. 20.

Wer sich zur Kavallerie als Reiter oder Mitrailleur einschreiben lassen will, hat ein Zeugnis des Gemeindepräsidenten darüber einzulegen, dass er im stande sei, den Verpflichtungen gemäss Art. 75 ff. M. O. nachzukommen, oder, wenn er das Pferd nicht selbst in Verpflegung nehmen will, eine mit gleichem Zeugnis versehene schriftliche Verpflichtung einer dritten Person beizubringen, die gemäss Art. 82 M. O. das Dienstpferd für den betreffenden Rekruten übernehmen zu wollen erklärt. Drittmänner werden jedoch nur bei Bedarf angenommen; über deren Annahme entscheidet der Waffenchef. Die erwähnten Zeugnisse sind, mit der Bestätigung des Kreiskommandanten versehen, vor der Aushebung dem Aushebungsoffizier zu Handen des Waffenchefs einzuhändigen.

Art. 21.

Stellungspflichtige, die sich als Radfahrer anmelden, sind anzuweisen, am Aushebungstage eine behördliche Er-

21. Juni 1909. klärung abzugeben, dass ihnen ein Militärfahrrad anvertraut werden kann.

Fachprüfung der Spielleute und Arbeiter.

Art. 22.

In bezug auf die Fachprüfung der Spielleute und Arbeiter wird angeordnet :

- a. Die Rekruten, die sich bei der Aushebung als Infanterietrompeter oder Tambouren angemeldet haben, sind bald nach beendigter Aushebung in jedem Divisionskreise an einigen, je für ein grösseres Gebiet zentral gelegenen Orten (Kantons- oder Bezirkshauptorte) auf einen Tag zur Prüfung zu besammeln.
- b. Die Prüfung hat den Charakter einer Vorprüfung, behufs Entscheidung, wer als Trompeter oder Tambour in die Rekrutenschule einberufen werden soll: die definitive Aushebung findet erst in der Rekrutenschule selbst statt.
- c. Die Vorprüfung wird im Divisionskreis des Wohnortes vorgenommen, und zwar :
Für die Trompeterrekruten der Infanterie durch den Trompeterinstruktor.
Für die Tambourrekruten durch den Tambourinstruktor.

Die Anordnungen für die Vorprüfung trifft der Aushebungsoffizier im Einverständnis mit dem Kreisinstruktor.

- d. Die Trompeterrekruten der Kavallerie und der Artillerie sind ebenfalls gemeinsam einer Vorprüfung zu unterstellen, wobei folgendes Verfahren einzuschlagen ist :

21. Juni
1909.

Der Aushebungsoffizier hat im Einverständnis mit den Waffenchefs die Trompeterrekruten der Kavallerie und der Artillerie für die ganze Division an einen und denselben Ort zur Vorprüfung einzuberufen; wo die Entfernungsverhältnisse es erfordern, kann die Prüfung dem Trompeterinstruktor des Divisionskreises anlässlich der unter *c* genannten Prüfung übertragen werden.

- e. Die Prüfung der Büchsenmacherrekruten inklusive Mitrailleur-Büchserrekruten wird durch den Waffenkontrollleur der Division nach bestehender Vorschrift vorgenommen. Der Aushebungsoffizier übermittelt ihm sofort nach beendigter Aushebung das Verzeichnis der Leute, die sich als Büchsenmacher angemeldet haben. Die Aufgebote zur Prüfung werden durch die kantonalen Organe nach Anordnung des Waffenkontrollleurs besorgt. Die Prüfung ist im Divisionskreise des Wohnortes zu bestehen, und es dürfen für Reisen in andere Divisionskreise keine Reiseentschädigungen ausbezahlt werden.
- f. Über das Ergebnis der Prüfung der Spielrekruten erstatten die Spielinstruktoren und über diejenige der Büchsenmacherrekruten die Waffenkontrollleure Bericht an die Aushebungsoffiziere, die ihrerseits den kantonalen Militärbehörden namentliche Verzeichnisse der Geprüften unter Beischluss der Resultate der Prüfung zusenden. Das Ergebnis der Prüfung der Büchsenmacherrekruten ist überdies durch die Waffenkontrollleure dem zuständigen Waffenchef mitzuteilen.
- g. Da die definitive Aushebung der Spiel- und Büchsenmacherrekruten erst in den Rekrutenschulen erfolgt, so ist im Dienstbüchlein die Unterabteilung (Trompeter, Tambour, Büchsenmacher) bei der Rekrutie-

21. Juni
1909.

rung bloss mit Bleistift einzutragen, die Eintragung mit Tinte ist später Sache des Waffenchefs, resp. Schulkommandanten.

- h.* Die Fachprüfung der Schlosser, Wagner und Sattler der Artillerie wird am Schluss der Rekrutenschule vorgenommen.
- i.* Die Fachprüfung der Hufschmiede wird nach der Aushebung vom Oberpferdarzt angeordnet, der auch die Zuteilung zu den verschiedenen Waffen vornimmt. Die Eintragung durch den Aushebungsoffizier geschieht nur mit Bleistift.

Leistungen der Kantone bezw. Gemeinden.

Art. 23.

Für die Aushebung sind bereit zu halten :

- 1. die nötigen Lokale, und zwar :
 - a.* für die ärztliche Untersuchung ein geräumiges Vor- oder Auskleidezimmer, mit Bänken oder Stühlen und mit dem Nötigen zum Waschen schmutziger Füsse hinlänglich versehen; ein wenigstens 7 Meter langes, helles Untersuchungszimmer mit einem langen und zwei kleinen Tischen, den nötigen Stühlen und übrigen Utensilien (worunter namentlich mehrere Waschbecken mit Wasser, Seife und Handtüchern), Bodenteppiche und ein kleines Nebenzimmer, das behufs Vornahme von Spezialuntersuchungen dunkel gemacht werden kann ;
 - b.* für die pädagogische Prüfung und die Zuteilung die erforderlichen Lokale mit breiten Tischen, Stühlen, sowie eine Wandtafel und das nötige Schreibmaterial, inkl. Unterlage, Löschpapier, Briefsäcke (Couverts) etc. ;
 - c.* für die Turnprüfung ein geeigneter Platz.

21. Juni
1909.

Art. 24.

Die Sorge für die tägliche Reinigung der benutzten Lokale liegt der Gemeindebehörde des Aushebungsortes ob.

Art. 25.

Die kantonalen Militärbehörden sorgen dafür, dass wo möglich nicht Wirtshäuser, sondern Gemeindelokale (Schulhäuser, Gemeindehäuser) für die Aushebung zur Verfügung gestellt werden, und dass da, wo für die Aushebung Wirtshäuser in Anspruch genommen werden müssen, die betreffenden Lokale von den Wirtschaftsräumen abgeschieden sind.

Art. 26.

Der Kreiskommandant hat für jeden Stellungspflichtigen das Dienstbüchlein bereit zu halten und dafür zu sorgen, dass die Personalangaben auf Seite 3 desselben schon vor der Aushebung korrekt und leserlich eingetragen werden. Bei der Berufsbezeichnung sind unbestimmte Ausdrücke, wie „Angestellter“, „Knecht“, „Fabrikarbeiter“ u. dgl. zu vermeiden und durch bestimmte zu ersetzen (z. B. Kanzlist, Bureauabwart, Melker, Baumwollenzwirner u. dgl.); bei Studenten ist das Fachstudium anzugeben.

Unter „Wohnort“ ist die **W o h n g e m e i n d e**, nicht aber ein unbedeutender Weiler oder Hof u. dgl. anzugeben.

Art. 27.

Den kantonalen Militärbehörden wird dringend empfohlen, dafür zu sorgen, dass sich die Rekruten in anständiger Verfassung zur Aushebung einfinden (Begleitung an den Aushebungsort durch Amtspersonen, Verhinderung des Alkoholgenusses am Vorabend und am Morgen des Aushebungstages).

21. Juni
1909.

Art. 28.

An die Kosten der Verabreichung eines warmen Frühstückes, bestehend aus Milch, Milchkaffee oder warmer Suppe und einem Stück Brot, an diejenigen Stellungs-pflichtigen, die die sanitarische, pädagogische und turnerische Prüfung zu bestehen haben, leistet der Bund einen Beitrag von 15 Rappen per Mann. Die Verrechnung geschieht nach Art. 59 dieser Verordnung.

Allgemeiner Gang der Aushebung.

Art. 29.

1. Die Rekruten, vom Kreiskommandanten mit dem Dienstbüchlein versehen, werden den pädagogischen Experten zugeführt zur Orientierung über die Prüfungsaufgaben. Hierauf wird von allen Rekruten die Ausfüllung der Köpfe der Prüfungsblätter unter Kontrolle der pädagogischen und Turnexperten vorgenommen, das Dienstbüchlein auf Seite 1 unterschrieben und das Schreiben des Aufsatzes begonnen.

2. Die Eingeteilten und Zurückgestellten werden inzwischen der sanitarischen Untersuchungskommission zugeführt und nach erfolgtem Entscheid, sowie allfällig neuer Einteilung durch den Aushebungsoffizier, bzw. den Kreiskommandanten, von diesem entlassen.

3. Sobald der Aufsatz von einem Teil der Rekruten geschrieben und dem Experten übergeben ist, werden diese Rekruten, mit Dienstbüchlein und Turnblatt versehen, zur sanitarischen Untersuchung geführt, hernach dem Kreiskommandanten zur Verpflegung (Art. 28) und Einschreibung in die Rekrutenkontrolle überlassen, um im Anschluss hieran die Turnprüfung zu bestehen und dann zur Fortsetzung der pädagogischen Prüfung zurück-zukehren.

21. Juni
1909.

4. Der andere Teil der Rekruten besteht ohne Unterbrechung die pädagogische Prüfung, erhält die Verpflegung (Art. 28), wird zur sanitärischen Untersuchung und zuletzt zur Turnprüfung geführt.

5. Die sanitärische und die pädagogische Kommission führen ihre eigenen Kontrollen mit eigener fortlaufender Numerierung.

6. Nach beendigten Prüfungen und Erstellung der Rekrutenkontrolle beginnt die Zuteilung der Diensttauglichen zu den Truppengattungen (Art. 33).

7. Leute, die sich dem Erscheinen vor der einen oder andern Kommission entzogen haben oder nicht zur vorgeschriebenen Zeit eintreffen, sind zu bestrafen, und haben auf ihre Kosten am nächsten Tag, da wo die Aushebung stattfindet, sich vor der betreffenden Kommission zu stellen.

Sanitäre Untersuchung.

Art. 30.

1. Die sanitäre Untersuchung wird durch den Divisionsarzt oder einen Stellvertreter mit Zuzug von zwei Militärärzten vorgenommen. Sie findet nach den Vorschriften der Instruktion über sanitäre Beurteilung der Wehrpflichtigen statt.

2. Der Divisionsarzt ist ermächtigt, für den ersten Aushebungstag und besonders dann, wenn neuernannte Sanitätsstabsoffiziere in die Präsidialfunktionen einzuführen sind, sämtliche Stabsoffiziere, die an der Aushebung als Vorsitzende zu verwenden sind, behufs Einführung in ihre Funktionen zusammenzuberufen. Die betreffenden Sanitätsstabsoffiziere erhalten in diesem Falle das Taggeld eines Vorsitzenden.

21. Juni
1909.

3. Bei der Untersuchung ist besondere Sorgfalt in der Beurteilung von t u b e r k u l o s e v e r d ä c h t i g e n Rekruten oder Eingeteilten anzuwenden und ein besonderes Augenmerk auch auf die g e i s t i g e T a u g l i c h k e i t der Stellungspflichtigen zu richten.

4. Ausmusterungen in absentia (§ 47 der Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen) dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Dienstbüchlein des Mannes vorliegt. Diese Bestimmung gilt auch für die Rekursitzungen und Zwischenuntersuchungen.

5. Gegen den Entscheid der sanitärischen Untersuchungskommission kann innerhalb zwei Monaten beim Divisionsarzt des Kreises schriftlich motivierte Berufung (Rekurs) ergriffen werden. Rekursbegehren, die keine Begründung enthalten, werden zurückgewiesen. Die näheren Vorschriften über das Rekursverfahren und die Rekursbehörde sind in der Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen enthalten.

6. Der R e k u r s k o m m i s s i o n dürfen zur erstinstanzlichen Beurteilung nur zugewiesen werden :

- a. Rekruten, die durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen bei der Rekrutierung verhindert waren ;
- b. Eingeteilte, die der Vorladung nicht Folge geleistet hatten, als Nachzügler, ohne Reiseentschädigung.

Pädagogische Prüfung.

Art. 31.

1. Die pädagogische Prüfung wird mit allen Stellungspflichtigen vorgenommen, vorbehaltlich Ziffer 3

21. Juni
1909.

hiernach. Der pädagogische Experte hat, wo es notwendig erscheint, einen oder, wenn nötig, zwei Gehülfen beizuziehen und sich mit denselben rechtzeitig zu verständigen. Diese Gehülfen sollen dem Kanton angehören, dessen Mannschaft geprüft wird. Die Prüfung selbst, über deren Beginn sich der Experte mit dem Aushebungsoffizier zu verständigen hat, geschieht nach Anleitung des Regulators über die pädagogische Prüfung.

2. Jeder Rekrut hat der pädagogischen Kommission mit dem ausgefüllten Dienstbüchlein auch einen amtlichen Ausweis über die zuletzt besuchte Schule, d. h. die Schule, die er im letzten Jahr seiner obligatorischen Schulpflicht besucht hat, vorzuweisen. Obligatorische und freiwillige gewerbliche oder landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse etc., sowie Techniken und Hochschulen sind dabei ausgeschlossen.

Die Form des Ausweises bleibt den Kantonen überlassen; wo jedoch obligatorische Schulabgangszeugnisse eingeführt sind, sind diese als Ausweis zu verwenden.

3. Taube und Blinde, sowie Rekruten, die das 26. Altersjahr zurückgelegt haben, sind nicht zu prüfen. Hinsichtlich der Idioten und geistesschwachen Rekruten ist es Sache des Aushebungsoffiziers, im Verein mit den ihm unterstellten Organen (Ärzte und Pädagogen) zu entscheiden, ob die Prüfung zu bestehen ist oder nicht.

4. Bei der Prüfung ist den Rekruten zu eröffnen, dass es ihnen anheimgestellt sei, an der nächstjährigen Prüfung wiederum teilzunehmen, in der Meinung, dass über das Ergebnis eine besondere Bescheinigung ausgestellt wird.

5. Das Resultat der Prüfung ist in das Dienstbüchlein durch den Sekretär und in die Rekrutenkontrolle durch den Kreiskommandanten einzutragen.

21. Juni
1909.

6. Der pädagogische Experte hat darüber zu wachen, dass beim Eintrag der Prüfungsergebnisse in die Dienstbüchlein der Stellungspflichtigen durch den Sekretär keinerlei Radierungen oder Abänderungen vorgenommen werden, die dem Manne später zur Last gelegt werden könnten.

Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Art. 32.

1. Diese Prüfung haben alle Rekruten zu bestehen, mit Ausnahme der von der pädagogischen Prüfung Dispensierten und der von der sanitarischen Kommission unter Angabe des Grundes auf dem Turnblatt von der Turnprüfung Ausgeschlossenen. Sie findet statt nach dem Reglement über die Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen bei der Aushebung.

2. Das Prüfungsergebnis ist ins Dienstbüchlein durch den Experten und in die Rekrutenkontrolle durch den Kreiskommandanten einzutragen.

Zuteilung zu den Truppengattungen.

Art. 33.

Nach Beendigung der ärztlichen Untersuchung und der pädagogischen und Turnprüfung und nach Erstellung des Rekrutenverzeichnisses findet die Zuteilung zu den einzelnen Truppengattungen durch den A u s h e b u n g s - o f f i z i e r und zu den einzelnen Hilfsdienstgattungen durch den Kreiskommandanten statt, wobei weniger der Wille des Einzelnen, als vielmehr der Besitz der geforderten Requisite (vide Tabelle am Schlusse) massgebend

ist; auch darf die für die Spezialwaffen festgesetzte Zahl der auszuhebenden Rekruten nicht überschritten werden.

21. Juni
1909.

Art. 34.

Die Rekruten älterer Jahrgänge sind vorzugsweise der Infanterie zuzuteilen.

Art. 35.

Rekruten, die im bürgerlichen Leben den Beruf eines Hufschmiedes ausüben, sind vorläufig zur Veterinärtruppe als Hufschmiede auszuheben (vgl. Art. 22 i).

Art. 36.

Gestützt auf die pädagogische Prüfung werden folgende 3 Klassen gebildet:

Rekruten mit einem Notenbetrag von

4 bis und mit 6 werden der I. Klasse,

7 bis und mit 11 werden der II. Klasse,

12 und mehr werden der III. Klasse zugeteilt.

Die Rekruten der drei Prüfungsklassen sind im Verhältnis der Zuteilung auf die Infanterie und die Spezialwaffen zu verteilen.

Art. 37.

Der Wehrpflichtige wird in den Kontrollen des Rekrutierungskreises eingetragen, in dem er untersucht worden ist.

Sobald über die Zuteilung eines Wehrpflichtigen entschieden ist, wird die Eintragung in das Namensverzeichnis und in das Dienstbüchlein des Mannes gemacht.

Art. 38.

Wo es ausser Zweifel ist, dass ein diensttauglich erklärter Wehrpflichtiger in der nächsten Zeit seinen blei-

21. Juni
1909.

benden Aufenthalt in einem andern Kanton oder Rekrutierungskreis nehmen wird, kann er diesem letztern bei der Rekrutierung zur Einteilung, Ausrüstung und Instruktion zugewiesen werden.

Befinden sich unter den Zugewiesenen Rekruten, die dort zu einer Spezialwaffe eingeteilt zu werden wünschen und sich hierzu eignen, so sind deren Dienstbüchlein dem Aushebungsoffizier, dem der Entscheid zukommt, zu übermitteln und von diesem an den Absender (Aushebungsoffizier) zu Händen des Kreiskommandanten des Stellungsortes behufs Vormerkung und Zustellung an den Rekruten zurückzusenden.

Die Zuweisungen innerhalb des Divisionskreises an einen andern Kanton oder Rekrutierungskreis erfolgen durch den Aushebungsoffizier in der Weise, dass auch die Zuteilung gleichzeitig von ihm vorgenommen wird.

Art. 39.

Über die den Kantonen anderer Divisionskreise zugewiesenen Rekruten fertigt der Aushebungsoffizier unmittelbar nach Schluss der Rekrutierung Namensverzeichnisse an und übermittelt sie den betreffenden Aushebungsoffizieren der andern Divisionskreise.

Art. 40.

Über die Zuweisung von Rekruten haben die kantonalen Militärbehörden sich gegenseitig Mitteilung zu machen.

Art. 41.

Die Zuweisung an andere Kantone nach abgeschlossener Aushebung kann nur durch die kantonalen Militärbehörden angeordnet werden, nachdem sie sich gegen-

seitig verständigt haben ; eine Zuteilung zu einer andern Waffe hat hierbei zu unterbleiben.

21. Juni
1909.

Art. 42.

Für die mittelst des Rekurs- und Zwischenuntersuchungsverfahrens ausgehobenen Rekruten ist die Zuteilung zu den einzelnen Truppengattungen Sache der kantonalen Militärbehörden unter Anzeige an die zuständigen Abteilungschefs.

Art. 43.

Wehrpflichtigen, die bei der Aushebung das landwehrpflichtige Alter bereits erreicht haben und diensttauglich befunden werden, ist es freizustellen, ob sie die persönliche Dienstpflicht erfüllen oder sich zu den Hilfsdiensten und damit unter die Steuerpflichtigen versetzen lassen wollen.

Rekursrecht und allgemeine Bestimmungen.

Art. 44.

1. Vor der Entlassung hat der Kreiskommandant die Untersuchten auf das ihnen gegen den Entscheid der sanitarischen Kommissionen zustehende **R e k u r s r e c h t** und auf die bezügliche Frist besonders aufmerksam zu machen.

2. Desgleichen hat er der zur Aushebung sich stellenden Mannschaft unter Hinweis auf die im Anhang zum Dienstbüchlein enthaltenen ausführlichen Vorschriften mitzuteilen, dass

a. **Ä n d e r u n g e n a n d e n E i n t r a g u n g e n i m**
Dienstbüchlein mit Arrest und eventuell mit Gefängnis bestraft werden ;

21. Juni
1909.

- b. die auf ein Jahr zurückgestellten Rekruten im folgenden, die für zwei Jahre zurückgestellten Rekruten im zweitfolgenden Herbst, bei Strafe im Unterlassungsfalle, wieder vor Untersuchungskommission zu erscheinen haben ;
- c. der Rekrut bei allfälligem Wohnortswechsel bei Strafe verpflichtet ist, sich beim Sektionschef ab- und am neuen Wohnort ungesäumt anzumelden und in grössern Gemeinden auch den Wohnungswechsel anzuzeigen ;
- d. die Rekruten bei länger als ein Vierteljahr dauernder Landesabwesenheit beim zuständigen Kreiskommandanten um Urlaub nachzusuchen haben ;
- e. das Einrücken in den Dienst mit unreglementarischer Fussbekleidung bestraft werde.

Berichterstattung.

Art. 45.

Die Berichterstattung über die sanitärische Untersuchung, die pädagogische und Turnprüfung erfolgt nach Massgabe der betreffenden Spezialvorschriften.

Art. 46.

Der Aushebungsoffizier hat nach Schluss der Rekrutierung den Abteilungschefs sofort über die Zahl und Zuteilung der Ausgehobenen ihrer Waffe kantonsweise Meldung zu erstatten. Für die Spezialwaffen ist ein namentliches Verzeichnis der ausgehobenen Rekruten beizulegen.

Art. 47.

Längstens 14 Tage nach Beendigung der Aushebung wird der Aushebungsoffizier dem schweizerischen Militär-

departement einen Schlussbericht über das Ergebnis erstatten. Dem Bericht soll eine Tabelle nach Formular beigelegt sein, aus der ersichtlich ist:

21. Juni
1909.

- a. die Zahl der für jede Truppengattung ausgehobenen Rekruten ;
- b. die Zahl der *an* die anderen Divisionskreise zugewiesenen Rekruten ;
- c. die Zahl der *von* andern Divisionskreisen zugewiesenen Rekruten ;
- d. die Zahl der Rekruten jeden Jahrganges, die den einzelnen Truppengattungen zugeteilt werden.

Dieser Tabelle sind unter Verwendung des hierfür bestimmten Formulars die summarischen Ergebnisse der einzelnen Rekrutierungskreise beizulegen.

Art. 48.

Die Aushebungsoffiziere haben ein Verzeichnis der Offiziere anzulegen, die durch die sanitärische Kommission bleibend von der persönlichen Dienstpflicht enthoben worden sind, und dasselbe am Schluss der Aushebung den Abteilungschefs einzusenden.

Art. 49.

Die Aushebungsoffiziere haben ferner dem Waffenchef der Kavallerie jeweilen sofort die Kavalleristen, die vor Untersuchungskommission gänzlich dienstfrei geworden sind, namhaft zu machen, unter Angabe ihrer Einteilung, sowie des Jahrganges und der Nummer des Pferdes.

Art. 50.

Die Kontrollen über die sanitärische Untersuchung und die pädagogische Prüfung sind nach Abschluss der Arbeit im Aushebungskreise dem Kreiskommandanten zu übergeben.

21. Juni
1909.

Das namentliche Verzeichnis der Rekruten mit der darauf notierten Zuteilung ist so bald als möglich dem Kreiskommandanten zuzustellen, damit vom Kanton die Anordnungen für Einkleidung und Aufgebot vorbereitet werden können. Ein Doppel dieses Verzeichnisses behält der Aushebungsoffizier zu seiner Verfügung.

Die sanitarischen Untersuchungskontrollen sind dem schweizerischen Militärdepartement auf dessen Begehren durch die kantonalen Militärbehörden zur Einsicht einzusenden.

Art. 51.

Jede nachträgliche Abänderung der abgeschlossenen Rekrutierungsliste, anders als gemäss Art. 52 hiernach, ist untersagt.

Nachträgliche Rekrutierungen und Versetzungen.

Art. 52.

Stellungspflichtige, die bei der Aushebung nicht erschienen sind, haben, abgesehen von der sie treffenden Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben, für das Rekrutenjahr den Pflichtersatz zu bezahlen und sich in der Regel erst im folgenden Jahr zu stellen. Wünscht jedoch ein Wehrpflichtiger, der Studien halber oder aus anderen Gründen zur Zeit der Untersuchung landesabwesend oder sonst am Erscheinen verhindert war, gleichwohl schon im Rekrutenjahr die Rekrutenschule zu bestehen, so hat er sich auf eigene Kosten einer Zwischenuntersuchung nach Spezialvorschrift zu unterziehen.

Art. 53.

Zwischenuntersuchungen sind im übrigen nur zulässig für Wehrpflichtige, die sich nach Art. 2, 2, M. O. zur vorzeitigen Rekrutierung melden oder denen vom

Oberfeldarzt die Revision des ersten Kommissionsentscheides bewilligt wurde. Der Wehrpflichtige, der sich einer Zwischenuntersuchung unterziehen will, oder der die Bewilligung zu einer solchen erhalten hat, hat sich hierfür von seinem Kreiskommandanten ein Dienstbüchlein ausstellen zu lassen, sofern er noch kein solches besitzt, und unter Einsendung desselben ein schriftliches Gesuch an den Divisionsarzt seines Divisionskreises zu richten, der die weitem Vorkehren treffen wird.

21. Juni
1909.

Art. 54.

Auf dem Wege einer Zwischenuntersuchung ausgehobene Rekruten dürfen unter keinen Umständen der pädagogischen und Turnprüfung entzogen werden. Sie sind von den Kreiskommandanten vorzumerken und beim nächsten ordentlichen Aushebungsanlass zur Nachholung dieser Prüfungen einzuberufen.

Art. 55.

Wer nach erfolgter Aushebung, d. h. nach Abschluss der Rekrutenverzeichnisse und Versendung derselben an die Abteilungschefs und vor der Einkleidung und Einrücken zur Rekrutenschule um Versetzung zu einer andern Truppengattung einkommen will, hat sich durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörde unter Einsendung des Dienstbüchleins an den Chef derjenigen Truppengattung zu wenden, der er bisher zugeteilt war. Der Abteilungschef, bei dem ein solches Begehren einlangt, hat sich mit dem Chef der Truppengattung, zu der der Wehrpflichtige versetzt zu werden wünscht, ins Einvernehmen zu setzen; ist dieses vorhanden, so hat der letztere die Versetzung unter Mitteilung an die kantonale Militärbehörde vorzunehmen.

21. Juni
1909.

In Konfliktfällen entscheidet das schweizerische Militärdepartement.

Entschädigung und Rechnungsstellung.

Art. 56.

Die bei der Aushebung tätigen Personen und die stellungspflichtige Mannschaft erhalten folgende Entschädigungen :

1. *a.* der Aushebungsoffizier, der Divisionsarzt und deren Stellvertreter, der pädagogische und der erste Turnexperte ein Taggeld von Fr. 18 ;
- b.* die beigezogenen Ärzte, die kantonalen pädagogischen Experten und die zweiten Turnexperten Fr. 15 ;
- c.* die Sekretäre der Untersuchungskommission und der pädagogischen Kommission (Art. 2, *e*, dieser Verordnung) Fr. 12 ;
- d.* die ihre Funktionen in Uniform ausübenden Offiziere die Entschädigung für persönliche Bedienung nach bestehender Vorschrift.

Die Genannten beziehen für die Reisen die in der Reiseverordnung für die Administrativkommissionen vorgesehenen Reisegebühren.

Für die Tage, an denen die Kommissionen nicht sitzen, sondern zum Zwecke der Fortsetzung ihrer Funktionen reisen oder an einem Besammlungsorte verbleiben müssen, ist ihnen das Taggeld auszurichten.

2. Die Spielinstruktoren werden nach der Verordnung betreffend die besonderen Entschädigungen des Instruktionspersonals entschädigt, die Waffenkontrolleure verrechnen ihre Kompetenzen in ihrer Quartalrechnung.

3. Die Auszahlung erfolgt durch die Kreiskommandanten, sobald an einem Orte die Aushebung beendet ist.

21. Juni
1909.

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird als Regel aufgestellt, dass die Reise nach dem neuen Besammlungsorte vom Kreiskommandanten des letzten Sitzungsortes zu vergüten ist.

4. Für ihre Arbeiten vor und nach der Rekrutierung wird dem Aushebungsoffizier und dem von ihm verwendeten Sekretär das Taggeld für höchstens 10 Tage ausbezahlt.

5. Für die Bereinigung der Kontrollen und der Rapporte hat der Divisionsarzt Anspruch auf das Taggeld für höchstens fünf Tage.

6. Mit Ausnahme der Transportkosten des Untersuchungs- und Prüfungsmaterials werden keine Ausgaben für Gepäck, Fuhrwerke, Logis und dergleichen admittiert.

7. Der stellungspflichtigen Mannschaft, sowie den zur Vorprüfung aufgebotenen Spielleuten und Arbeitern wird gemäss der Reiseverordnung für die Truppen die Reiseentschädigung bezahlt, Sold und Verpflegung dagegen werden ihr nicht vergütet.

8. Die Zahlungen an die Kommissionen sind auf dem Formular „Soldausweis“, die Reiseentschädigungen der stellungspflichtigen Mannschaft auf dem Beleg „Reiseentschädigungen“ zu verrechnen.

Art. 57.

Die Kreiskommandanten, die Sektionschefs und die von den kantonalen Militärbehörden zu stellenden Schreiber und Plantons sind von den Kantonen zu entschädigen.

Art. 58.

Die Kreiskommandanten erhalten Vorschüsse, Formulare u. s. w. durch Vermittlung der Kantonskriegskommissariate, an die sie ihre Begehren zu richten haben.

21. Juni
1909.

Art. 59.

Nach Beendigung der Aushebung sind die Rechnungen für Besoldungen, Reiseentschädigungen, Transportauslagen und Schreibmaterialien der Kommissionen, sowie der Ausweis über die Verpflegungskosten der Rekruten (Art. 28 dieser Verordnung), vom Aushebungsoffizier visiert und von den Betreffenden quittiert, nebst allfälligen Kassaüberschüssen von den Kreiskommandanten den Kantonskriegskommissariaten einzusenden, die die Rechnungen dem eidgenössischen Oberkriegskommissariate übermitteln.

Art. 60.

Die Kreiskommandanten sind für genauen Vollzug der sie betreffenden Vorschriften verantwortlich und werden insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass bei Verrechnung aller Reiseentschädigungen die gemachten Reisen deutlich anzugeben sind; Belege, die dieser Vorschrift nicht entsprechen oder vom Aushebungsoffizier nicht visiert sind, werden zurückgewiesen.

Unfallversicherung.

Art. 61.

Die für die Aushebung vom Bund bestellten Offiziere, pädagogischen und Turnexperten, die Sekretäre, sowie die bei der Rekrutierung mitwirkenden Kreiskommandanten, Sektionschefs, Schreiber und Plantons, ferner die stellungspflichtige Mannschaft sind nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901 gegen die wirtschaftlichen Folgen der Unfälle, von denen sie während ihrer dienstlichen Verrichtungen betroffen werden, versichert. Die erste ärztliche Hülfe erfolgt durch ein Mitglied der ärztlichen Kommission. Der Vorsitzende der sanitarischen Kommis-

sion hat jeden Unfall, der nach Massgabe des Militärversicherungsgesetzes einen Entschädigungsanspruch begründet, sofort dem Oberfeldarzt anzuzeigen.

21. Juni
1909.

Übergangsbestimmung.

Art. 62.

Diese Verordnung tritt provisorisch mit dem 1. Juli 1909 in Kraft. Durch sie werden die Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 1. Mai 1903 sowie alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 21. Juni 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

21. Juni
1909.

Hauptanforderungen für die Rekrutierung der einzelnen Truppengattungen.

350

Truppengattung	Minimum der		Übrige Anforderungen
	Körper- länge	Seh- schärfe ¹⁾	
Infanterie :	cm.		
Füsilier	156	$\frac{2}{3}$	Nichtvorhandensein von Gebrechen, welche die Marschfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.
Radfahrer	153	$\frac{2}{3}$	Kräftig gebaute Lunge, gesundes Herz und Übung im Radfahren.
Kavallerie :			
Dragoner, Guide . . .	158 ²⁾	$\frac{2}{3}$	Gewandte, lebhafte Leute von geschmeidigem Körperbau. Ausweis über die Möglichkeit, ein Pferd zu halten.
Reitender Mitrailleur .	160	1	dito.
Feldartillerie :			
Kanonier	162 ³⁾	1	Kräftige intelligente Leute mit ordentlicher Schulbildung, Landwirte oder technischen Berufsarten angehörend.
Fahrer	158	$\frac{1}{2}$	Vertrautheit mit Pferden im Zivilleben, worüber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde beizubringen ist.
Gebirgsartillerie	162 ³⁾	1	Wie die Kanoniere der Feldartillerie.
Fussartillerie	165	1	dito.
Genietruppe	160 ⁴⁾	$\frac{1}{2}$	Kräftiger und marschfähiger Körperbau. Die Sappeure und Eisenbahnpioniere sind aus Leuten mit bautechnischen Kenntnissen, wie Maurern, Zimmer-

21. Juni
1909.

Truppengattung	Minimum der Körper- länge	Übrige Anforderungen
	cm.	leuten, Eisenbahn- und Strassenarbeitern, zu rekrutieren, ferner aus Walдарbeitern und Gärtnern; intelligente Landwirte bis auf $\frac{1}{4}$. Die Pontoniere sind tunlich aus Flössern, Schiffleuten, Fischern, Uferbauarbeitern, sowie aus den Mitgliedern der Pontonierfahrvereine zu rekrutieren. Zu den Telegraphencompagnien sind eidgenössische Telegraphisten, Telegraphen- und Telephonarbeiter, Elektrotechniker, Kleinmechaniker, Arbeiter in Telegraphenwerkstätten auszuheben. Die Rekruten für die Balloncompagnie sind vorzugsweise aus folgenden Berufsarten auszuwählen: Seiler, Mechaniker, Heizer, Monteure, Schlosser, Schmiede, Wagner, Spengler, Elektriker, Schreiner, Zimmerleute, Sattler, Tapezierer, Korbmacher, Schneider etc. Zur Festungsartillerie sind vornehmlich Leute der technischen Berufsarten, Mechaniker, Schlosser, Spengler, Schmiede, Giesser, Elektriker, Bautechniker etc., auszuheben; für die Mitrailleure zur einen Hälfte ebenfalls Leute der genannten Berufsarten, zur andern Hälfte Leute beliebiger Berufe, namentlich Landwirte; unbedingt erforderlich ist jedoch kräftiger Körperbau und gute Marschfähigkeit im Gebirge. Für die Festungssappeure gelten die gleichen Anforderungen wie für die Sappeure der Feldarmee.
Festungstruppe:		
Kanonier, Pionier, Mitrailleur	158	1
Festungssappeur	158	$\frac{1}{2}$

21. Juni
1909.

Truppengattung	Minimum der		Übrige Anforderungen
	Körper- länge	Seh- schärfe	
Sanitätstruppe	cm. 156	$\frac{1}{2}$	Nicht blutscheue, kräftige, des Lesens und Schreibens kundige Leute, womöglich Freiwillige.
Verpflegungstruppe	156	$\frac{1}{2}$	Bäcker, Metzger, einige Maurer und Schreiner mit nachgewiesener Berufsbildung. Kräftige Körperkonstitution.
Traintruppe	158	$\frac{1}{2}$	Wie die Fahrer der Feldartillerie.
Offiziersordonnanz	156	$\frac{1}{2}$	

¹⁾ Die Sehschärfe ist überall im Sinne von § 41 der Instruktion über die sanitärische Beurteilung der Wehrpflichtigen zu verstehen.

²⁾ Bei ganz besonderer Eignung bis auf 156 herab.

³⁾ Bei besonderer Eignung bis auf 160 herab.

⁴⁾ Bei besonderer Eignung bis auf 158 herab.

Als Militärhandwerker (Büchsenmacher, Schlosser, Wagner, Sattler), können auch mit gewissen Gebrechen behaftete Handwerker angenommen werden, sofern dieselben sonst gesund und kräftig und in der Ausübung ihres Handwerkes gewandt sind.

Besonders kräftige und sonst fehlerfreie Leute, welche sich vermöge Beruf und Anlage zum Dienst bei den Verpflegungstruppen oder als Militärhandwerker (Büchsenmacher, Hufschmiede, Schlosser, Wagner, Sattler) besonders eignen, können infolge motivierten Beschlusses der Untersuchungskommission bis zu einem Minimalmass von 154 Centimeter für die genannten Dienstzweige rekrutiert werden.

Verordnung

betreffend

21. Juni
1909.**die Militärhufschmiede.**

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Art. 38 *g* und 119 der Militärorganisation vom 12. April 1907,

beschliesst:

Art. 1. Alle diensttauglichen Stellungspflichtigen, die im bürgerlichen Leben das Hufschmiedgewerbe betreiben, sind zur Traintruppe auszuheben.

Die Aushebungsoffiziere übermitteln dem Oberpferdarzt und der Abteilung für Artillerie unmittelbar nach Beendigung der Rekrutierung in ihren Kreisen ein Verzeichnis der als Hufschmiedrekruten ausgehobenen Mannschaften.

Auf diesem Verzeichnis werden alle Rekruten, die ungenügende Noten in der pädagogischen Prüfung erhalten haben, gestrichen und dem Waffenchef der Artillerie behufs eventueller Zuteilung zu einer anderen Truppengattung namhaft gemacht.

21. Juni
1909.

Art. 2. Die Hufschmiedrekruten bestehen die ersten 40 Tage einer Armeetrainrekrutenschule.

Während dieser Schule sind sie durch den Oberpferdarzt einer kurzen praktischen und theoretischen Prüfung im Hufbeschlage (Vorprüfung) zu unterziehen.

Für diese Prüfungen sind von den Schulkommandanten dem Oberpferdarzt die jedem Hufschmiedrekruten erteilten Noten im Betragen und im Fleiss nebst einer kurzen Beurteilung des Charakters mitzuteilen.

Art. 3. Die Hufschmiedrekruten, die bei der Vorprüfung sich zu Militärhufschmieden als ungeeignet erweisen, haben die Armeetrainrekrutenschule zu vollenden und bleiben dann Trainsoldaten.

Art. 4. Die fachtechnische Ausbildung der Hufschmiedrekruten sowohl in praktischer als in theoretischer Hinsicht erfolgt in einem jährlich stattfindenden Hufschmiedkurs, der in zwei Abteilungen abgehalten wird und unter der Aufsicht des Oberpferdarztes steht.

I. Abteilung. Nach Absolvierung der Rekrutenschule; Dienstdauer 56 Tage.

II. Abteilung. Zwei bis drei Jahre später; Dienstdauer 14 Tage.

Hierbei sind für beide Kurse die Ein- und Austrittstage nicht inbegriffen.

Art. 5. Der Oberpferdarzt unterbreitet dem schweizerischen Militärdepartement für jeden Kurs

- a. die erforderlicheu Kreditbegehren;
- b. die Vorschläge betreffend das Instruktionspersonal und dessen Besoldung.

Art. 6. An Instruktionspersonal sind dem Oberpferdarzt für die Hufschmiedkurse unterstellt:

21. Juni
1909.

- a. Veterinäroffiziere;
- b. Hufschmiedinstruktoren, darunter nach vorausgegangener Verständigung mit dem Waffenchef der Kavallerie und dem Direktor der Pferderegieanstalt in der Regel die Hufschmiedmeister des Kavallerieremontendepots und der Pferderegieanstalt;
- c. das erforderliche Hülspersonal.

Art. 7. Der Kommandant des Hufschmiedkurses I. Teil ist gehalten, Schüler, die in bezug auf Betragen, Fleiss und Fortschritt den von der Instruktion gestellten Anforderungen nicht entsprechen, zu entlassen. Die aus der I. Abteilung des Kurses entlassenen Leute haben die letzten zwanzig Tage einer Armeetrainrekrutenschule nachzuholen, sofern sie nicht zur Wiedereinberufung in den nächstjährigen Kurs vorgeschlagen werden.

Art. 8. Jedem Hufschmiedrekruten, der einen Militärhufschmiedkurs mit Erfolg bestanden hat, wird ein Fähigkeitszeugnis erteilt. Dasselbe trägt die Unterschrift des Oberpferdarztes.

Der Besitz des Fähigkeitszeugnisses wird auf pag. 7 des Dienstbüchleins vorgemerkt.

Art. 9. Das Fähigkeitszeugnis berechtigt zum Tragen der „Abzeichen für Hufschmiede“. Es sind dies auf der Mitte der Oberärmel an Waffenrock, Bluse und Mantel aufgenähte Hufeisen aus Tuch in der Farbe der Passepoils.

Das Tragen der Hufschmiedabzeichen ohne Besitz eines Fähigkeitszeugnisses ist untersagt.

Art. 10. Nach Erwerb des Fähigkeitszeugnisses erfolgt durch den Oberpferdarzt die Zuteilung der Hufschmiede zur Kavallerie und zur Artillerie.

21. Juni
1909.

Der Oberpferdarzt übersendet den Abteilungen für Kavallerie und Artillerie das Namensverzeichnis der ihnen zugeteilten Hufschmiede.

Art. 11. Vom Oberpferdarzt wird eine Kontrolle der Hufschmiede der ganzen Armee geführt. Die kantonalen Militärbehörden und die Abteilungschefs des Militärdepartements haben ihm infolgedessen alle Entlassungen und Beurlaubungen von Militärhufschmieden zur Kenntnis zu bringen, in den letzteren Fällen unter Angabe der Zeit und der Dauer des Urlaubs.

Art. 12. Die Hufschmiede tragen die Uniform und den Säbel der Traintruppe. Diejenigen der Kavallerie erhalten bei ihrem Übertritt die Ausrüstung dieser Waffe. Alle erhalten einen Ordonnanz-Hufbeschlagsack, sowie eine Leder-schürze. Sie sind mit dem Ordonnanz-Revolver oder mit dem kurzen Gewehr bewaffnet.

Art. 13. Bei der Kavallerie werden die Hufschmiede durch Vermittlung der Waffe beritten gemacht.

Die den Infanterieregimentern und den Einheiten der Artillerie und des Armeetrains zugeteilten Hufschmiede sind unberitten. Sie nehmen (mit dem Beschlagsack) auf einem Fuhrwerke des Stabes oder der Einheit Platz, zu der sie gehören.

Art. 14. Militärhufschmiede, die sich im Pferdebeschlag, sowie als gute Soldaten auszeichnen, können zum Gefreiten und nach bestandener II. Abteilung des Hufschmiedkurses zum Korporal ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Kommandanten des Stabes oder der Einheit gestützt auf ein vom Oberpferdarzt ausgestelltes Fähigkeitszeugnis.

21. Juni
1909.

Die in den Hufschmiedkursen als Instruktoren verwendeten Hufschmiede können gestützt auf ein vom Oberpferdarzt ausgestelltes Fähigkeitszeugnis und mit Einwilligung des zustehenden Waffenchefs durch den Oberpferdarzt zum Wachtmeister oder Feldweibel befördert werden. Sie sind in Friedenszeiten nicht eingeteilt; im Mobilmachungsfalle werden sie in den Depots ihrer Waffen oder in den Pferde-depots verwendet.

Art. 15. Im Fache tüchtige Militärhufschmiede können überdies vom Oberpferdarzt das „Abzeichen für gute Hufschmiede“ erlangen. Es sind dies zwei sich kreuzende Hufnägeln von der Farbe der Uniformknöpfe, die in der Mitte der aus Tuch gefertigten Hufeisen angebracht werden.

Art. 16. Der höchste im Grade und bei Gleichheit der dienstälteste Hufschmied einer Truppeneinheit ist Chef der Schmiede dieser Einheit und als solcher für das Hufbeschlagmaterial der Einheit verantwortlich.

Art. 17. Die Arbeit der Hufschmiede in fachtechnischer Hinsicht und das Hufbeschlagmaterial sind der Aufsicht und Kontrolle der Veterinäroffiziere unterstellt.

Art. 18. Zur Ausübung des Hufbeschlages bei den Armeepferden sind einzig die Hufschmiede berechtigt, die ein bezügliches Fähigkeitszeugnis besitzen.

Die Arbeit der Hufschmiede ist der Beschlag der Militärpferde, und zwar, sofern die Notwendigkeit vorliegt, auch ausser der eigentlichen Arbeitszeit.

Die Militärhufschmiede dürfen weder zum Wachtdienst verwendet werden, noch zu anderen den Trainsoldaten oder Offiziersordonnanzen zufallenden Dienstleistungen.

21. Juni
1909.

Art. 19. Die Militärhufschmiede haben die gleiche Zahl Wiederholungskurse zu leisten, wie die Soldaten der Truppe, der sie zugeteilt sind.

Art. 20. Jeder Militärhufschmied hat als solcher die Hälfte einer Rekrutenschule zu bestehen.

Eine zweite halbe Rekrutenschule ist nach Beförderung zum Korporal zu bestehen.

Der Oberpferdarzt kommandiert die Hufschmiede für die Rekrutenschulen und Spezialkurse. Er macht hiervon den Abteilungen für Kavallerie und Artillerie Mitteilung.

Art. 21. Den Hufschmieden wird in folgenden Schulen und Kursen eine tägliche Soldzulage von Fr. 1 verabfolgt (Art. 118 des Verwaltungsreglements):

- a. in dem Hufschmiedkurs I. Abteilung vom 21. Tag an;
- b. im Hufschmiedkurs II. Abteilung;
- c. in der halben Rekrutenschule, die sie als Hufschmied bestehen;
- d. in den ausserordentlichen Diensten, zu denen sie allenfalls noch kommandiert werden.

Art. 22. Auf Veranlassung des Oberpferdarztes können zu jeder Zeit einem Militärhufschmied das Fähigkeitszeugnis annulliert und die Hufschmiedabzeichen wieder abgenommen werden, wenn er sich als beruflich unfähig erweist, im Zivilleben das Hufschmiedgewerbe nicht mehr betreibt oder sonst aus irgend einem Grunde nicht mehr die nötigen Garantien für die richtige Ausführung des Beschlages bei Militärpferden bietet. In diesem Falle wird der Mann als Trainsoldat zur Traintruppe versetzt. Eine solche Versetzung ist im Dienstbüchlein einzutragen.

Art. 23. Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1909 in Kraft. Alle mit ihr in Widerspruch stehenden Verfügungen und Vorschriften sind aufgehoben.

21. Juni
1909.

Bern, den 21. Juni 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



23. Juni
1909.

Bundesbeschluss

betreffend

**die Übernahme der Kosten der Ausschaffung mittel-
loser Ausländer durch den Bund.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
12. Januar 1909;

in Anwendung von Art. 2 und Art. 102, Ziffern 8
und 10, der Bundesverfassung,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Kosten der polizeilichen Ausschaffung mittelloser Ausländer nach der Landesgrenze den Kantonen zu vergüten. Er wird die Bedingungen festsetzen, unter denen diese Vergütung eintritt.

Art. 2. Der hierfür erforderliche Betrag ist in den jährlichen Voranschlag der Eidgenossenschaft einzustellen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 7. Juni 1909.

23. Juni
1909.

Der Präsident: **A. Germann.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 15. Juni 1909.

Der Präsident: **A. Thélin.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

1. Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses;
2. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird in Vollziehung dieses Bundesbeschlusses ermächtigt, der Über-
einkunft vom 23. Juni 1909 betreffend die Polizei-
transporte (s. Beilage), welche von sämtlichen Kantonen
angenommen worden ist, beizutreten.

Bern, den 23. Juni 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

23. Juni
1909.

Übereinkunft

betreffend

die Polizeitransporte.

Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement und die Polizeidirektionen sämtlicher Kantone haben nachstehende Vereinbarung über das polizeiliche Transportwesen getroffen.

§ 1.

Zu den Polizeitransporten im Sinne dieser Übereinkunft gehören alle von der Polizei angeordneten Transporte mit Einschluss der Armentransporte, welche die Abschiebung oder Heimschaffung gesunder oder kranker Personen aus einem Kanton nach einem andern (dem Heimatkanton) oder nach dem Auslande, oder aus dem Auslande nach dem schweizerischen Heimatkanton betreffen.

Die Beförderung von Personen gemäss dem Reglement betreffend den Transport inländischer Armer auf den schweizerischen Transportanstalten bleibt vorbehalten.

23. Juni
1909.

§ 2.

Die Behörde, welche einen Polizeitransport anordnet, sorgt dafür:

- a. dass der zu Transportierende vorerst auf seine Transportfähigkeit untersucht und in bezug auf Haut- und Ungezieferreinheit und Bekleidung transportfähig gemacht wird;
- b. dass die Identität des Transportanden wenn möglich festgestellt wird;
- c. dass seine Ausweisschriften und seine Effekten dem Transporte beigelegt werden.

Jedem Polizeitransport, sei derselbe begleitet oder nicht, ist ein Transportbefehl nach einheitlichem Formular mitzugeben.

§ 3.

Die von den Kantonen angeordneten Polizeitransporte zerfallen mit bezug auf die Verteilung der Fahrkosten in drei Kategorien:

I. Die Kosten des Transportes werden vom empfangenden Kanton getragen:

- a. wenn einem Kantone eine von ihm requirierte Person oder eine solche, deren strafrechtliche Verfolgung ihm obliegt, zugeführt wird;
- b. wenn ausgewiesene oder ausgeschaffte (gesunde oder kranke) schweizerische Angehörige vom Auslande her an der Grenze eintreffen und von dort ihrem Heimatkanton zugeschoben werden.

II. Die Kosten der Abschub- und Heimschaffungstransporte (gesunder und kranker Personen) aus der Schweiz nach dem Auslande trägt der Bund.

III. Die Kosten der übrigen Transporte trägt der absendende Kanton. Hierher gehören u. a. auch alle

23. Juni
1909.

Heimschaffungen von schweizerischen (gesunden oder kranken) Armen aus dem Aufenthalts- oder Niederlassungskanton nach dem Heimatkanton.

§ 4.

Die Abfertigung der Polizeitransporte seitens der Bahnverwaltungen erfolgt, ohne sofortige Taxzahlung, auf Grund von Fahrgutscheinen, unter nachheriger Rechnungsstellung an die kantonalen Polizeibehörden.

Für die Transporte der Kategorie I werden grüne Gutscheinformulare verwendet, und es hat die absendende Stelle zur Erleichterung der spätern Rechnungskontrolle, seitens des empfangenden Kantons, auf der Rückseite des Gutscheines ein Namensverzeichnis der Transportierten einzutragen.

Für die Transporte der Kategorien II und III sind weisse Gutscheinformulare zu benutzen. Letztere Formulare finden auch Anwendung auf diejenigen Transporte, welche von den Kantonen aus Auftrag des Bundes ausgeführt werden.

Zur Ausstellung der Fahrgutscheine sind nur polizeiliche Amtsstellen zuständig.

§ 5.

Die Rechnungsstellung über sämtliche auf dem ganzen schweizerischen Bahnnetz verwendeten Fahrgutscheine erfolgt monatlich durch die Einnahmenkontrolle der schweizerischen Bundesbahnen in Bern an die Kantone, und zwar werden die Transporte der I. Kategorie (jedoch mit Ausnahme der Rückfahrt von Transportbegleitern, vergl. § 6, Absatz 2 und 3) dem empfangenden Kanton, alle übrigen Transporte dem absendenden Kanton in Rechnung gebracht. Als Rechnungsbelege dienen die gebrauchten Gutscheine. Die Einzahlung der entsprechenden Rechnungsbeträge soll

23. Juni
1909.

an die Hauptkasse der schweizerischen Bundesbahnen in Bern binnen Monatsfrist nach erfolgter Zustellung der monatlichen Rechnungen stattfinden. Die Bundesbahnen übernehmen die Abrechnung mit den übrigen schweizerischen Bahn- eventuell Dampfschiffunternehmungen.

Rechnungsstellen der Kantone sind die kantonalen Polizeidirektionen.

Für die vom Bunde zu vergütenden Transportkosten der II. Kategorie stellen die Kantone dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement jeweilen vierteljährlich unter Beifügung der Belege Rechnung.

Ist ein nach dem Auslande abzuschiebender Transportand, der nicht als Arrestant geführt wird, in der Lage, die Kosten des Transportes ganz oder teilweise zu bezahlen, so hat der absendende Kanton bei der Rechnungsstellung gegenüber dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement den Betrag, für welchen Zahlung erhältlich war, in Abzug zu bringen.

§ 6.

Auslagen für allfällige Transportbegleitung gehen in der Transportkategorie I (§ 3 hiervor) zu lasten des empfangenden Kantons, in Kategorie II zu lasten des Bundes, in Kategorie III zu lasten des absendenden Kantons. Eine Begleitung hat nur dann einzutreten, wenn eine solche zufolge der Gefährlichkeit oder des Zustandes (Jugend, Alter, Gebrechlichkeit, Krankheit) der zu transportierenden Person als notwendig erscheint.

Die nach den Vorschriften über die Polizeitransporte auf den schweizerischen Eisenbahnen dem begleitenden Polizeipersonal zukommende Taxbegünstigung findet auf das Begleitpersonal aller Polizeitransporte im Sinne von § 1 der gegenwärtigen Übereinkunft (also auch auf begleitende Wärter und Wärterinnen) Anwendung. Die Rück-

23. Juni
1909.

fahrt des Begleitpersonals erfolgt stets gegen einen Fahrgutschein der absendenden Stelle, weisses Formular.

Der absendende Kanton stellt für die Begleitungskosten in der Kategorie I dem empfangenden Kanton, in Kategorie II dem Bunde Rechnung, welche umfasst:

1. eine Transportgebühr (für die Hinreise) von 5 Rp. per Eisenbahnkilometer und 10 Rp. per Kilometer zu Fuss zurückgelegter Routen, im Minimum von Fr. 2. — ;
2. eine Entschädigung von Fr. 4. — für allfälliges Nachtquartier des Transportbegleiters;
3. die Taxe der Rückfahrt (halber Fahrpreis).

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweilen von Fall zu Fall.

§ 7.

Der Polizeitransport wird vom Ausgangspunkt direkt bis zum Bestimmungsort angeordnet und ausgeführt. Demgemäss ist der Eisenbahnfahrgutschein am Abgangsort für die ganze Route auszustellen.

Als Bestimmungsort gilt:

- a. bei Abschiebung von Schweizerbürgern in die Heimat der Hauptort des Bezirkes, wo die Heimatgemeinde liegt, oder eine im Transportbefehl, im Einverständnis mit dem Empfangskanton, als Abgabeort bezeichnete Eisenbahnstation;
- b. bei Abschiebung von Ausländern die betreffende Station;
- c. für polizeilich gesuchte oder requirierte Personen der Sitz der ausschreibenden oder requirierenden Amtsstelle bzw. eventuell eine im Einzelfalle besonders vereinbarte Abgabestation.

§ 8.

23. Juni
1909.

Wenn die Übernahme des Transportierten an der Grenze oder am Transportziel auf Schwierigkeiten stösst, so ist die absendende Behörde zur Rücknahme des Transportierten auf ihre Kosten verpflichtet.

§ 9.

Bei Übergang eines Transportes auf einen andern Zug (Dampfschiff) ist die Überführung von den Polizeiorganen derjenigen Kantone vorzunehmen, in deren Gebiet die betreffende Station liegt, ohne dass hierfür Rechnung gestellt werden kann. Zur Erleichterung dieses Dienstes werden die Züge, welche unbegleitete Transportanden führen, in der Regel auf täglich vier nach jeder Richtung beschränkt. Die Bahnen werden jeweilen bei Einführung eines neuen Fahrplanes den kantonalen Polizeibehörden die für ihr Gebiet in Betracht fallenden Fahrkurse bezeichnen.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen für den Verkehr auf denjenigen Linien, auf welchen Polizeitransportwagen zirkulieren.

§ 10.

Der Transportand ist vor dem Transport zu verpflegen und soll auf längeren Routen Zwischenverpflegung durch die Polizeiposten an grösseren Bahnhöfen erhalten. Kann der Transport seinen Bestimmungsort nicht an einem Tag erreichen, so erhalten die Transportierten an geeignetem Orte (in der Regel an einem Kantonshauptorte oder Amtssitz) Unterkunft, womit warme Verpflegung am Abend und am folgenden Morgen verbunden sein soll. Auf den Zwischenverpflegungs- und Unterkunftsstationen soll bei Bedarf auch ärztliche Hülfe und Wartung zur Verfügung stehen.

23. Juni
1909.

§ 11.

Über die Kosten der Zwischenverpflegung sowie allfälliger Unterkunft und ärztlicher Wartung für durchgehende Transporte der Kategorien I, II und III stellen die betreffenden Kantone vierteljährlich dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement Rechnung. Dieses prüft die eingegangenen Rechnungen, verteilt die Gesamtkosten nach der Bevölkerungszahl auf die sämtlichen an dieser Übereinkunft beteiligten Kantone und besorgt die allgemeine Abrechnung.

Für die bei der Verpflegung und Unterbringung der Transportanden in Anspruch genommene Polizeimannschaft kann keine Entschädigung berechnet werden.

§ 12.

Bei Transporten, welche ausschliesslich innerhalb des Gebietes eines Kantons stattfinden, darf dieser Kanton die erwachsenden Kosten für Zwischenverpflegung und allfällige Unterkunft und ärztliche Wartung nicht in die interkantonale Verpflegungsrechnung einstellen.

Bei Transporten, welche aus Auftrag des Bundes ausgeführt werden, hat der transportierende Kanton die erforderliche Zwischenverpflegung, Unterkunft und ärztliche Wartung für Rechnung des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements bar zu bezahlen.

§ 13.

Die Zwischenverpflegungs- und Unterkunftsstationen werden vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement nach Anhörung der kantonalen Polizeidirektion bezeichnet. Ihre Organisation ist Sache der betreffenden Kantone.

Jede verabfolgte Zwischenverpflegung bzw. jede Nächtigung eines Transportierten wird durch den Ortsstempel

der betreffenden Station auf dem Transportbefehl angemerkt; für Zwischenverpflegung ist ein runder, für Unterkunft (mit zugehöriger Verpflegung) ein viereckiger Stempel zu verwenden.

23. Juni
1909.

§ 14.

Für die Transporte, welche von den Bundesbehörden angeordnet werden (Auslieferungen, eidgenössische Ausweisungen, Durchtransporte), stellen die Kantone dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement von Fall zu Fall Rechnung. Dieselbe umfasst:

1. die Fahrkosten (vergleiche § 4, Absatz 3);
2. die Begleitungskosten nach Massgabe der in § 6, Absatz 3, festgesetzten Gebühren;
3. die Kosten von Verpflegung, Unterkunft und ärztlicher Wartung während des Transportes (vergleiche § 12, Absatz 2).

§ 15.

Die Transporte sind, wenn immer möglich, so einzurichten, dass sie in einem Tage zur Durchführung gelangen. Sie sollen am Bestimmungsort oder am Orte der Unterkunft nicht später als abends 8 Uhr ankommen. An Sonntagen sowie am Neujahrstag, Karfreitag, Auffahrtstag und Weihnachtstag sind Polizeitransporte zu unterlassen.

§ 16.

Weibliche Personen dürfen nicht in Zellen zusammen mit Männern transportiert werden. Insofern ihnen nicht eine besondere Zelle angewiesen wird, sind sie in dritter Wagenklasse zu transportieren, wobei begleitende Polizeienten Zivilkleidung tragen. Vorbehalten bleibt der gemeinsame Transport von Ehegatten und von Eltern mit ihren Kindern.

§ 17.

Die Polizeiorgane haben ihr Augenmerk darauf zu richten, dass die benutzten Transportzellen (und allfällige

23. Juni
1909.

besondere Transportwagen), sowie die zeitweiligen Unterkunfts-, bezw. Arrestlokale für durchgehend Transportierte, in gutem und reinlichem Zustande und bei kalter Witterung geheizt seien.

§ 18.

Die vollzogenen Transportbefehle verbleiben am Bestimmungsorte des Transportes ein Jahr lang zur Verfügung der Rechnungskontrollstellen des Bundes und der Kantone aufbewahrt. Ein vom Formulare loszutrennender Empfangsschein geht unmittelbar nach Eintreffen des Transportes am Bestimmungsorte an die absendende Stelle zurück; bei begleiteten Transporten ist der Empfangsschein dem Transportbegleiter auszuhändigen.

§ 19.

Dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement steht die allgemeine Kontrolle über das Polizeitransportwesen zu. Es entscheidet allfällige Anstände und Beschwerden betreffend die Handhabung dieser Vereinbarung.

§ 20.

Die gegenwärtige Vereinbarung wird unter Genehmigung der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden abgeschlossen.

§ 21.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens.

§ 22.

Die Übereinkunft kann von den Vertragsparteien jederzeit bei Jahresschluss gekündigt werden, und es tritt die Kündigung jeweilen ein Jahr nachher in Wirksamkeit.



Verordnung über die Offiziersausrüstung.

29. Juni
1909.

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Art. 95 der Militärorganisation vom
12. April 1907,

b e s c h l i e s s t :

I. Entschädigungen für die Bekleidung.

Art. 1. Der Bund leistet neuernannten Offizieren des Erste Entschädi-
Auszuges oder der Landwehr für die Anschaffung ihrer gung.
ersten Uniformierung folgende Entschädigung:

- | | |
|--|------------|
| a. Offizieren der Infanterie (exkl. Mitrail-
leure), der Fussartillerie, der Genie-,
Festungs-, Sanitäts- und Verpflegungs-
truppen | Fr. 370. — |
| b. Offizieren der Kavallerie | „ 470. — |
| c. Offizieren der Infanterie-Mitrailleure, der
Feld- und Gebirgsartillerie, Pferdeärzten
und Trainoffizieren | „ 430. — |
| d. Feldpredigern | „ 270. — |
| e. Apothekern, Stabssekretären, Feldpost-
und Feldtelegraphenfunktionären mit Offi-
ziersrang | „ 360. — |

**Beritten-
machung.**

Art. 2. Haben sich Offiziere des Auszuges oder der Landwehr während ihrer Dienstzeit beritten zu machen, so erhalten sie hierfür eine Entschädigung von Fr. 90.

**Erneuerungs-
beitrag.**

Art. 3. Bei ihrer Beförderung zum Oberlieutenant erhalten Offiziere des Auszuges oder der Landwehr einen Erneuerungsbeitrag von Fr. 190.

Stabsoffiziere.

Art. 4. Bei ihrer Beförderung zum Stabsoffizier wird den Offizieren des Auszuges oder der Landwehr eine Entschädigung geleistet:

von Fr. 180 an Stabsoffiziere der Kavallerie und
von Fr. 140 an die übrigen Stabsoffiziere.

Versetzungen.

Art. 5. Offiziere, die infolge von Versetzung genötigt sind, ihre Uniform umändern zu lassen, erhalten folgende Entschädigungen:

für das Wechseln der Knöpfe	Fr. 15
„ „ „ „ Grad- und Einteilungsabzeichen „	25
„ „ „ „ Vorstösse und Besätze . . . „	60

Werden durch die Versetzung Neuanschaffungen bedingt, so wird nach Tarif Entschädigung geleistet.

Zur Adjutantur der Stäbe der Heeresseinheiten und Truppenkörper kommandierte Offiziere, welche die Achselsehnur zu tragen haben, erhalten eine Entschädigung von Fr. 40.

Wenn mit der Versetzung die Berittenmachung verbunden ist, so kommt die in Art. 2 genannte Entschädigung hinzu.

Tarif.

Art. 6. Der Bundesrat stellt den Tarif für die an Offiziere auszurichtende Kleiderentschädigung fest. Er erneuert ihn nach Bedürfnis.

Art. 7. Die Offiziere sind zur Beschaffung einer vollständigen, vorschriftsmässigen und dem Offiziersrang entsprechenden Uniformierung verpflichtet. **Beschaffung der Bekleidung.**

Die Prüfung der Bekleidung der Offiziere auf Vollständigkeit und ordonnanzgemässe Ausführung ist Aufgabe der Vorgesetzten.

II. Ausrüstungsgegenstände.

Art. 8. Der Bund verabfolgt den neu ernannten Offizieren des Auszuges und der Landwehr unentgeltlich die in nachfolgender Tabelle genannten Gegenstände. **Unentgeltliche Abgabe, Verkauf.**

Nebstdem werden sämtliche Ausrüstungsgegenstände durch die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung an Offiziere zum Selbstkostenpreise verkauft (Art. 25).

Art. 9. Den Offizieren des Auszuges, die sich im Laufe ihrer Dienstzeit beritten zu machen haben, wird unentgeltlich ein neues oder ein einem solchen gleichwertiges Reitzug mit Sattelkiste verabfolgt. **Beritten-machung.**

Unberittenen Offizieren des Auszuges und der Landwehr, die zu berittenem Dienst der Landwehr zugeteilt werden, sind für die Dauer ihres berittenen Dienstes gebrauchte Reitzuge zu verabfolgen (vgl. letztes Alinea des Art. 18).

Art. 10. Neuernannte Offiziere haben ihre bisherige Bewaffnung und persönliche Ausrüstung sofort nach ihrer Ernennung an die Ausrüstungsverwaltung ihres bisherigen Einteilungskantons abzugeben und Fehlendes nach den Bestimmungen über die Mannschaftsausrüstung zu vergüten. **Rückgabe der Mannschaftsausrüstung.**

Art. 11. Die Ausrüstung ist während der Dienstpflicht des Inhabers Eigentum des Bundes; sie darf weder **Eigentum, Verfügungsgewalt.**

Truppengattung	Reitzeug mit Kiste	Säbel	Säbelgurt mit Säbeltragriemen	Schlagband (Säbelquaste)	Feldgurt mit Tragriemen	Pistole mit Futteral und Zugehör	Signalpfeife und Bussole	Doppelfernglas mit Etui	Tornister	Koffer mit Einsätzen ¹	Karten- oder Schriftentasche	Feldflasche mit Becher	Taschenlaterne mit Etui
Füsilere und Schützen		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mitrailleure der Infanterie	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Radfahrer	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kavallerie	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Artillerie:													
Feld- und Gebirgsartillerie	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Fussartillerie		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Genie		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Festungstruppen		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sanität:													
Ärzte, beritten	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ärzte, unberitten		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Apotheker		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Pferdeärzte	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Verpflegungstruppen:													
Berittene Offiziere	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Unberittene Offiziere		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Armeetrain		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Justiz		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Feldprediger		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Stabssekretäre, Feldpost- und Telegraphen-		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Funktionäre mit Offiziersrang		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

¹ Neu ernannten Stabsoffizieren wird ein zweiter Koffer ohne Einsätze verabfolgt (ausgenommen Stabsoffiziere nach Art. 51 M. O.).

Die Offiziere der Feldarmee sind berechtigt, auf Kursdauer Zelt- oder Manteldecken aus den Kontingentsbeständen zu fassen, desgleichen die Offiziere der Festungstruppen Pelerinen.

veräussert, noch verpfändet, noch ausgeliehen werden (Art. 92 M.-O.). Vorbehalten bleiben ferner die Vorschriften von Art. 18.

Nach vollständiger Erfüllung der Dienstpflicht oder bei Entlassung aus der Dienstpflicht nach mehr als 200 Dienstagen (Art. 23) geht die Ausrüstung in das Eigentum des Inhabers über (Art. 94 M.-O.).

Art. 12. Die Bestimmungen über die an Landsturm-
offiziere zu verabfolgende Ausrüstung und Bekleidungsent-
schädigung werden in der Verordnung über den Landsturm
aufgestellt.

Bekleidung und
Ausrüstung der
Landsturm-
offiziere.

III. Unterhalt und Ersatz der Bekleidung und Ausrüstung.

Art. 13. Die Offiziere sind für sachgemässen Ersatz und
Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung verantwortlich.

Verant-
wortlichkeit.

Art. 14. Ersatz und Instandstellung der Bekleidung
fallen, auch bei Beschädigungen oder Untergang im Dienst,
grundsätzlich zu Lasten des Offiziers.

Ersatz und
Unterhalt im
Dienst.

✓ In aussergewöhnlichen Fällen, in denen den Offizier
keinerlei Verschulden trifft, z. B. bei Verlust der Bekleidung
durch Feuersbrunst, kann jedoch das schweizerische Militär-
departement dem Geschädigten eine angemessene Vergütung
zukommen lassen.

a. der Be-
kleidung.

Art. 15. Im Dienste beschädigte oder unbrauchbar ge-
wordene Ausrüstungsgegenstände werden gegen Gutschein
der nächsthöheren Kommandostelle durch die Zeughäuser
repariert oder ersetzt.

b. der Aus-
rüstung.

Ein Ersatz von verlorenen Ausrüstungsgegenständen
gegen Gutschein kann, wenn der Verlust entschuldbar,
durch das schweizerische Militärdepartement bewilligt werden.

**Ersatz bei
Schaden ausser
Dienst.**

Art. 16. Sind Bekleidungs- oder Ausrüstungsgegenstände ausser Dienst ohne Verschulden des Offiziers zu Grunde gegangen oder gänzlich unbrauchbar geworden, so kann das schweizerische Militärdepartement die Vergütung der Kleidungsstücke nach Tarif gewähren und die Ausrüstungsstücke unentgeltlich ersetzen lassen, wenn der Geschädigte den Schaden und die Unmöglichkeit, sich gegen denselben zu versichern, glaubhaft macht.

**Aufbewahrung
bei Urlaub.**

Art. 17. Offiziere, die sich mit Urlaubsbewilligung ins Ausland begeben, sind befugt, die vom Bunde bezogenen Gegenstände der Ausrüstungsverwaltung des Einteilungskantons unter Vergütung der dieser erwachsenden Kosten zur Aufbewahrung (Depot) zu übergeben.

Die kantonalen Ausrüstungsverwaltungen erstatten jährlich der Kriegsmaterialverwaltung Bericht über die an sie zurückgelangten Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände.

IV. Rückerstattungen.

**Rückerstat-
tungspflicht.**

Art. 18. In nachgenannten Fällen sind die erste Kleiderentschädigung, sowie die vom Bunde erhaltenen Gegenstände vom Empfänger oder dessen Rechtsnachfolger nach Massgabe der folgenden Artikel ganz oder teilweise zurückzuerstatten :

1. bei vorzeitiger gänzlicher Entlassung aus der persönlichen Militärdienstpflicht (siehe auch Art. 16, 17 und 19 M. O.);
2. im Falle des Konkurses, der fruchtlosen Pfändung oder Bevogtung (Art. 18 M. O.);
3. bei Urlaub über 4 Jahre ohne Dienstleistung;
4. beim Austritt aus der Dienstpflicht infolge Auswanderung oder Eintritt in eine fremde Armee.

Adjutanten und berittene Offiziere, die während der Dienstpflicht im Auszug oder in der Landwehr wieder unberitten werden, haben die Reitzeuge abzugeben, Offiziere, welche beritten gemacht werden, den Offizierstornister, beides vorbehältlich Art. 23.

Art. 19. Die Rückerstattungspflicht für die erste Bekleidungsentschädigung (Art. 1) besteht nur, bis der Offizier als solcher 100 Dienstage geleistet hat. Für die spätern Barentschädigungen besteht sie überhaupt nicht.

Hat ein Offizier als solcher weniger als 100 Dienstage geleistet, so hat er für jeden zur Erfüllung von 100 Diensttagen fehlenden Tag einen Hundertstel der empfangenen ersten Bekleidungsentschädigung zurückzuerstatten.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen des folgenden Artikels für Justizoffiziere etc.

Art. 20. Für die Justizoffiziere, Feldprediger, Funktionäre des Feldpost- und des Feldtelegraphendienstes erlischt die Rückerstattungspflicht, sofern sie den an sie ergangenen Dienstbefehlen nachgekommen sind, nach 10 Jahren, vom Zeitpunkt der Ernennung an gerechnet. Für jedes Dienstjahr, in dem ein obligatorischer Dienst versäumt und nicht nachgeholt wurde, ist ein Zehntel der ersten Entschädigung zurückzuerstatten. Ist für diese Offiziere die Berechnung nach Diensttagen vorteilhafter als diejenige nach Dienstjahren, so soll die Abrechnung nach Diensttagen geschehen.

Art. 21. Die kriegstechnische Abteilung ist ermächtigt, in Fällen von Zahlungsunfähigkeit, oder wenn die Rückforderung in bar als allzu harte Massregel sich erweisen sollte, anstatt der Rückvergütung der Barentschädigung die Rückgabe der Kleider (wenn solche neu oder sehr gut erhalten sind) zu bewilligen oder dem Militärdepartement

den ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Rückerstattung zu beantragen.

Die zurückgenommenen Kleider werden in einem Zentralausstattungsmagazin als Reserve aufbewahrt.

Art. 22. Ist Dienstuntauglichkeit oder Tod infolge des Militärdienstes eingetreten, oder hat ein ausser Dienst Verstorbener als Offizier Dienst geleistet, so ist von der Rückforderung der Entschädigung für Bekleidung, sowie des Säbels mit Säbelgurt und Schlagband (nicht aber der übrigen vom Bunde bezogenen Gegenstände) abzusehen.

Art. 23. Die Rückerstattungspflicht für die vom Bunde gefasste Ausrüstung erlischt, nachdem der Offizier als solcher zweihundert Dienstage geleistet hat, für das Reitzzeug nach zweihundert Tagen berittenen Dienstes.

Offiziere des Auszuges oder der Landwehr, die mit weniger als zweihundert Diensttagen in den Landsturm übertreten, liefern die Ausrüstung erst beim Austritt aus der Wehrpflicht oder bei allfälligem Übertritt zu den Hilfsdiensten ab.

Wünscht ein Offizier mit weniger als zweihundert Diensttagen in den in Art. 18 bezeichneten Fällen Ausrüstungsgegenstände zu behalten oder fehlen solche bei der Rückgabe, so hat er einen den fehlenden Diensttagen entsprechenden Teil des Tarifwertes zu vergüten.

Erneute Entschädigung und Ausrüstung.

Art. 24. Offiziere des Auszuges oder der Landwehr, die zeitweise von der persönlichen Dienstpflicht befreit waren und infolgedessen die erste Entschädigung oder einen Teil davon zurückerstattet haben, erhalten bei späterem Wiedereintritt in die Dienstpflicht des Auszuges oder der Landwehr den nämlichen Betrag zurück.

An Offiziere, die ihre vom Bunde erhaltene Ausrüstung zurückgegeben haben, werden, falls sie später wieder

Dienst tun, Gegenstände von gleichwertiger Qualität verabfolgt.

In den in Art. 21 vorgesehenen Fällen entscheidet bei nachträglichem Wiedereintritt in den Dienst das schweizerische Militärdepartement über eine allfällige erneute Entschädigung.

V. Dienstgang.

Art. 25. Die kriegstechnische Abteilung besorgt die **Unterstellung.** Anschaffung der vom Bund zu verabfolgenden Gegenstände, sie weist die Auszahlungen von Entschädigungen (Art. 1—2, 4—5 und 24), von Erneuerungsbeiträgen (Art. 3) und von Vergütungen (Art. 14—16) an und veranlasst die Verabfolgung der Ausrüstung (Art. 8, 9 und 24) sowie die Rückerstattungen (Art. 18 u. ff.).

Der Kriegsmaterialverwaltung, beziehungsweise den Zeughausverwaltungen dagegen untersteht die Abgabe, der Verkauf und der Rückzug der Ausrüstungsgegenstände.

Art. 26. Ernennungen zum Lieutenant, Beförderungen **Bezüge.** zum Oberlieutenant oder Major, Berittenmachung, Versetzungen und Kommandierung zur Adjutantur werden der kriegstechnischen Abteilung, unter Angabe der Wohnortsadresse des betreffenden Offiziers, mitgeteilt:

- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a. vom schweizerischen Militärdepartement für Offiziere der Stäbe der Heereseinheiten; b. von den Abteilungschefs und den Chefs der Dienstzweige für die Offiziere der eidgenössischen Truppen und der Dienstzweige; c. von den kantonalen Militärbehörden für die Offiziere kantonalen Truppen; d. von den Territorialkommandanten für die Landsturmoftiziere; | } | durch Vermittlung der Chefs der Abteilungen und Dienstzweige, welche die Meldung prüfen und visieren. |
|--|---|---|

Gesuche um Entschädigung nach Art. 14, zweites Alinea, und 16 oder um Verzichtleistung auf die Rückerstattung nach Art. 21 sind, unter Beilage des Dienstbüchleins und der die besondern Verhältnisse feststellenden Zeugnisse der Ortsbehörden, auf dem vorstehend angegebenen Wege an die kriegstechnische Abteilung zu leiten.

Art. 27. Die kriegstechnische Abteilung veranlasst die Ausrichtung der Entschädigungen, Erneuerungsbeiträge und Vergütungen durch die kantonalen Zahlstellen und die Verabfolgung der Ausrüstungsgegenstände durch die Kriegsmaterialverwaltung.

Bar- und Naturabezüge sind von den kantonalen Verwaltungen im Dienstbüchlein einzutragen.

**Rück-
erstattungen.**

Art. 28. Sobald ein Offizier nach Art. 18 rückerstattungs-pflichtig wird, ist unter Beilegung des Dienstbüchleins auf dem in Art. 26 vorgesehenen Wege der kriegstechnischen Abteilung Meldung zu machen. Diese setzt den Betrag der Rückerstattung fest und teilt ihn der zuständigen kantonalen Behörde mit. Die kantonale Behörde kassiert den Betrag ein und liefert ihn an die eidgenössische Staatskasse ab.

Art. 29. Die kriegstechnische Abteilung macht gleichzeitig der Kriegsmaterialverwaltung Mitteilung, ob die vom Bund verabfolgten Gegenstände zurückzuerstatten sind oder nicht. Letztere sind in gutem Zustande an das zuständige kantonale Zeughaus zuhanden der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung abzuliefern.

Sämtliche Rückerstattungen (Geldbeträge und Gegenstände) sind von den kantonalen Verwaltungen im Dienstbüchlein einzutragen.

**Einzugs-
gebühren.**

Art. 30. Die kantonalen Militärverwaltungen erhalten als Entschädigung für die Einkassierung von Rückerstattungen

10 % der eingegangenen Beträge. Diese Gebühren sind bei der Ablieferung der Beträge an die Bundeskasse in Abzug zu bringen.

Für die Rücknahme der Ausrüstungsgegenstände wird den genannten Verwaltungen keine Entschädigung bezahlt.

Übergangsbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Art. 31. Durch sie werden die gleichnamige Verordnung vom 11. Januar 1898 sowie alle sonstigen mit ihr im Widerspruche stehenden Erlasse und Verfügungen aufgehoben.

Art. 32 Es treten rückwirkend auf 1. Januar 1908 in Kraft die Bestimmungen des Art. 1 für alle Offiziere, die seit dem 1. Januar 1908 die Offiziersschule bestanden haben, sowie die Bestimmungen der Art. 2, 4 und 5 für die Offiziere, die seit dem 1. Januar 1908 beritten gemacht, zu Stabsoffizieren befördert, versetzt oder zur Adjutantur kommandiert wurden.

Ebenso treten auf 1. Januar 1908 rückwirkend in Kraft die Bestimmungen des Art. 3 für alle Offiziere, die seit dem 1. Januar 1908 zu Oberlieutenants befördert oder die seit dem 1. Januar 1908 zum Bezug des Erneuerungsbeitrages berechtigt wurden.

Offiziere, auf welche die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden und welche die Vergütung oder den Erneuerungsbeitrag nach alter Verordnung bereits bezogen haben, erhalten noch die Differenz zwischen den früheren und den neuen Beträgen.

Art. 33. Die Stabssekretäre und Post- und Telegraphen-Funktionäre mit Unteroffiziersgrad werden vom 1. Januar 1910 an gleich ausgerüstet wie die übrigen Unteroffiziere.

Für Adjutant-Unteroffiziere, die gemäss den Verordnungen vom 16. Mai 1893 oder vom 11. Januar 1898 eine Equipementsentschädigung bezogen haben, finden betreffend Erneuerungsbeitrag die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Januar 1898 Anwendung; sie erhalten, wenn sie zu Offizieren befördert werden, als Nachvergütung die Differenz zwischen der bereits bezogenen und der in Art. 1 *e* festgesetzten Entschädigung.

Bern, den 29. Juni 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluss

betreffend

8. Juni
1909.

**die Genehmigung des am 14. März 1908 zwischen
der Schweiz und der Republik Kolumbien ab-
geschlossenen Freundschafts-, Niederlassungs-
und Handelsvertrages.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
31. Dezember 1908 ;
in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundes-
verfassung,

beschliesst:

1. Der zwischen der Schweiz und der Republik Kolumbien unterm 14. März 1908 abgeschlossene Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag wird hiermit genehmigt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 19. März 1909.

Der Präsident: **A. Thélin.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 8. Juni 1909.

Der Präsident: **A. Germann.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

8. Juni
1909.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag

zwischen

**der schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Republik Kolumbien.**

Abgeschlossen am 14. März 1908.

Datum des Inkrafttretens: 2. Oktober 1909.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Exzellenz der Präsident der Republik Kolumbien,

von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erhalten und zu befestigen, sowie den Handelsverkehr zwischen den Angehörigen der beiden Staaten durch alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu entwickeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschliessen, und haben demgemäss zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrat:

Herrn Karl Eduard Lardy, ausserordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister der Schweiz in Paris, und

Seine Exzellenz der Präsident der Republik Kolumbien:
Herrn J. M. Quijano Wallis, ausserordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister der Republik Kolumbien
in Bern,

8. Juni
1909.

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter
und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Be-
stimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Zwischen der Schweiz und der Republik Kolumbien,
sowie auch zwischen den Angehörigen der beiden Staaten
soll dauernd Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Die beiden vertragschliessenden Teile kommen überein,
sich gegenseitig die gleichen Rechte und Vorteile zuzuge-
stehen, die der meistbegünstigten Nation eingeräumt sind
oder in Zukunft eingeräumt werden sollten, hinsichtlich des
Handels, der Zölle, der Schifffahrt, der Konsulate, der Nieder-
lassung, der Ausübung kommerzieller und industrieller Be-
rufe und der hierfür zu entrichtenden Steuern, des Schutzes
des gewerblichen Eigentums (Erfindungspatente, Fabrik-
marken, Etiketten, Aushängeschilder, Namen der Herkunfts-
orte und Herkunftsbezeichnungen) und des Eigentums an
Werken der Wissenschaft, der Literatur und Kunst, unter
dem Vorbehalt, was diese Werke betrifft, der von den
Gesetzen eines jeden Staates vorgeschriebenen Bedingungen.

Artikel 3.

Die Angehörigen des einen Staates, die sich in dem
andern niederlassen wollen, sollen mit Ausweispapieren,
d. h. die Kolumbianer mit Pässen, die Schweizer mit Hei-
matscheinen oder Pässen, versehen sein.

8. Juni
1909.

Artikel 4.

Jeder der vertragschliessenden Teile behält sich das Recht vor, Angehörigen des anderen Teiles, die wegen ihres Vorlebens oder ihres Verhaltens als gefährlich anzusehen sind, den Aufenthalt auf seinem Gebiete zu untersagen.

Artikel 5.

Die Angehörigen der beiden Staaten werden auf dem Gebiete des anderen Staates die vollständigste Gewissens- und Glaubensfreiheit geniessen. Die Regierung wird sie bei der Ausübung ihres Kultus in den Kirchen, Kapellen und sonstigen für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten schützen, vorausgesetzt, dass sie die Landesgesetze, Sitten und Gebräuche achten. Der gleiche Grundsatz soll bei der Beerdigung von Angehörigen des einen der beiden Staaten befolgt werden, die auf dem Gebiete des anderen sterben.

Artikel 6.

Die Angehörigen des einen der beiden Staaten, die in dem andern wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, wo sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Paris ausgetauscht werden. Er soll in beiden Staaten mit dem hundertsten Tage nach Auswechslung der Ratifikationen vollziehbar sein.

Der gegenwärtige Vertrag bleibt bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an in Geltung, wo der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile ihn gekündigt haben wird.

8. Juni
1909.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

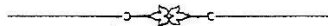
So geschehen in Paris, den 14. März 1908.

(L. S.) (Gez.) **Lardy.**

(L. S.) (Gez.) **J. M. Quijano Wallis.**

Der Austausch der Ratifikationen hat am 24. Juni 1909 zwischen Herrn Dr. C. Lardy, schweiz. Minister, und Herrn Juan E. Manrique, Minister von Kolumbien, in Paris stattgefunden.

Der Vertrag tritt hundert Tage nach diesem Austausch, also am 2. Oktober 1909 in Kraft.



26. Juni
1909.

Beitritt von Mexiko

zu der

Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken.

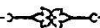
Durch Note vom 18. dies teilt der mexikanische Konsul in Genf dem Bundesrate den Beitritt Mexikos zu der am 14. April 1891 in Madrid abgeschlossenen Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken mit.

Der Beitritt hat Gültigkeit ab 26. Juli 1909.

Bern, den 26. Juni 1909.

Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Dem Übereinkommen gehören ausser der Schweiz zurzeit folgende Länder an: Belgien, Brasilien, Cuba, Frankreich, Italien, Mexiko, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Tunis und Ungarn.



Bundesratsbeschluss

30. Juni
1909.

betreffend

das schweizerische Lebensmittelbuch.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 55 des Bundesgesetzes vom
8. Dezember 1905, betreffend den Verkehr mit Lebens-
mitteln und Gebrauchsgegenständen;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Das im Auftrage des eidgenössischen Departements des Innern vom schweizerischen Verein analytischer Chemiker unter dem Titel „Schweizerisches Lebensmittelbuch“, zweite Auflage, bearbeitete und nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. Januar 1909 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen abgeänderte Werk wird als amtliche Sammlung der Untersuchungsmethoden und Grundsätze für die Beurteilung von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen erklärt.

Art. 2. Die im „Schweizerischen Lebensmittelbuch“ aufgeführten Methoden für die Untersuchung und Normen für die Beurteilung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegen-

30. Juni 1909. ständen sollen in den amtlichen Untersuchungsanstalten der Schweiz angewendet und als begleitend betrachtet werden. Analytische Methoden, welche im Lebensmittelbuch nicht enthalten, aber seither von den Lebensmittelchemikern aufgenommen und erprobt worden sind, dürfen ebenfalls angewendet werden.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt mit dem 1. Juli 1909 in Kraft.

Bern, den 30. Juni 1909.

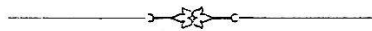
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss

betreffend

9. Juli
1909.**Krankenübergabestationen für pest- oder cholera-
kranke Reisende.**

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 16 der Verordnung vom 30. Dezember 1899/4. Februar 1908 über die Massnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und Warenverkehr betreffen (A. S. n. F. XVII, 763, und XXIV, 39);

in Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betreffend Krankenübergabestationen für pest- oder cholerakranke Reisende, vom 16. Januar 1900 (Bundesbl. 1900, I, 41);

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Als Krankenübergabestationen für an Symptomen der Cholera oder der Pest erkrankte Passagiere werden folgende Eisenbahn-, Post- und Schiffstationen bezeichnet:

a. In erster Linie (Krankenübergabestationen I. Klasse):

Basel	Chur	St. Gallen
Bellinzona	Genf	Schaffhausen
Bern	Lausanne	Vallorbe
Biel	Luzern	Les Verrières
Brig	Neuenburg	Winterthur
Buchs	Pruntrut	Zürich
Chaux-de-Fonds	Romanshorn	
Chiasso	Rorschach	

9. Juli
1909.

b. In zweiter Linie (Krankenübergabestationen II. Klasse):

Aarau	Heiden	Olten
Appenzell	Herisau	Samaden
Altstätten (Rheintal)	Interlaken	Sitten
Bouveret	Langenthal	Solothurn
Burgdorf	Langnau	Thun
Davos	Liestal	Vivis
Einsiedeln	Le Locle	Wallenstadt
Frauenfeld	Lugano	Wattwil
Freiburg	Meiringen	Zug
Gais	Münsterlingen	
Glarus	Nyon	

c. In dritter Linie (Krankenübergabestationen III. Klasse):

Altdorf	Linthal	Stans
Andermatt	Locarno	Stein a. Rh.
Baden	Lyss	Sursee
Brugg	Menziken	Thuisis
Bülach	Misox	Tramelan
Bulle	Muri	Trogen
Castasegna	Murten	Uznach
Château-d'Oex	Payerne	Wädenswil
Delsberg	Poschiamo	Waldenburg
Dielsdorf	Rapperswil (St. Gallen)	Wetzikon
Fleurier	Rheinfelden	Wil
Frutigen	Romont	Wolhusen
Goldau	Saignelégier	Yverdon
Grosshöchstetten	St. Margrethen	Zermatt
Huttwil	Sta. Maria	Zofingen
Ilanz	Sarnen	Zweisimmen
Klingnau	Schuls	
Laufenburg	Splügen	

Art. 2. Die Kantonsbehörden haben dafür zu sorgen, dass für diese Krankenübergabestationen diejenigen der in Art. 17 obgenannter Verordnung vorgeschriebenen Einrichtungen, welche nicht oder nur mangelhaft improvisiert werden können, namentlich ein zweckmässiges Absonderungs- und eine Desinfektionsanstalt, vorsorglich bereit gehalten und, wo solche noch nicht vorhanden sind, sobald

als möglich erstellt werden, damit sie im Bedarfsfalle sofort benutzt werden können.

9. Juli
1909.

An die Kosten des Baues und der Einrichtung von Absonderungshäusern und Desinfektionsanstalten leistet der Bund Beiträge nach Massgabe der Art. 5, 7 und 11, Alinea 4, des Reglements betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien vom 4. November 1887 (A. S. n. F. X, 353).

Art. 3. Als Krankenübergabestation im Sinne von Art. 30 obgenannter Verordnung über die Massnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest wird auch der internationale Bahnhof Domodossola bezeichnet.

Für den Epidemienpolizeidienst daselbst sind ausser den Vorschriften der Verordnung (Art. 30 und 31) die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Dienst der Gesundheits- (Epidemien- und Viehseuchen-) Polizei im internationalen Bahnhof Domodossola vom 24. März 1906 (Art. 1 bis 7) (A. S. n. F. XXII, 208) massgebend.

Art. 4. Die Inbetriebsetzung der einzelnen Krankenübergabestationen wird, ebenso wie deren Ausserbetriebsetzung, jeweilen vom Bundesrate angeordnet.

Bern, den 9. Juli 1909.

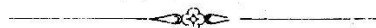
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



20. Januar
1909.

Reglement

zur

Übereinkunft vom 9. März 1904 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern.

Vom Bundesrate genehmigt und in Kraft erklärt am 14. Juli 1909.

Art. 1. Die Bewilligung zur Ausübung der Fischerei in den Gewässern des Genfersees darf von keinem der Vertragsstaaten den schweizerischen oder französischen Staatsangehörigen verweigert werden, welche das Gesuch gestellt haben, auf seinem Gebiet zu fischen, und sich den in Kraft bestehenden Gesetzen und Verordnungen unterwerfen.

Die erforderlichen Formalitäten zur Erlangung einer Fischereibewilligung sind für die Ausländer die gleichen wie für die Angehörigen desjenigen Landes, von welchem eine Bewilligung verlangt wird.

Die zuständigen Behörden können vom Ausländer verlangen:

- a. einen amtlichen Ausweis über Name, Vorname, Beruf, Geburtsdatum und Heimatort des Gesuchstellers;

- b. ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Wohnortes;
- c. eine amtliche Erklärung, dass demselben in seinem Heimatstaat eine Fischereibewilligung nicht verweigert wird.

20. Januar
1909.

Immerhin dürfen, in Vollzug des Paragraphen 2 von Art. 1 der Übereinkunft vom 9. März 1904, diejenigen, welche wegen Fischereivergehen bestraft worden sind und die ausgesprochene Strafe nicht verbüsst haben, keine Fischereibewilligung erhalten.

Ausserdem kann jeder Staat solche Personen von der Erneuerung der Fischereibewilligung ausschliessen, die auf seinem Gebiet innert dem Zeitraum eines Jahres zweimal wegen Übertretungen der Gesetze und Verordnungen betreffend die Fischerei verurteilt worden sind.

Die für die Verabfolgung einer Bewilligung zuständige Behörde jedes Landes hat, im Falle sie einem Angehörigen der andern Nationalität die Bewilligung verweigert, die Gründe der Verweigerung bekanntzugeben. Diese Gründe sind dem Fischereikommissär des Staates, dem der Bürger angehört, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 2. Bei der Kontrolle der Netze und Geflechte in nassem Zustande ist ein Mindermass von einem Zehnteil nicht zu beanstanden, sofern solches zufällig und nur bei einzelnen Maschen oder Öffnungen vorkommt.

Art. 3. Das Mindestmass von drei Centimetern für die Maschen der Netze wird bei der „Goujonnière“ auf 10 Millimeter herabgesetzt; es darf dieselbe jedoch nicht mit Doppelwand versehen sein.

Die Verwendung der Goujonnière als Stellnetz ist verboten; sie darf einzig zum Fang der Köderfische benutzt werden.

20. Januar
1909.

Art. 4. Als „grands pics“ sind alle Netze zu betrachten, die im Wasser eine Höhe von mehr als zwei Meter oder in trockenem Zustande eine Höhe von mehr als 2,70 Meter messen.

Die Messung der Netze soll auf dem Trockenboden ausgespannt erfolgen, und zwar:

1. für die Länge nach derjenigen der Ober- oder Unterleine;
2. für die Höhe nach der Maximalhöhe des eigentlichen Netzes, ohne die Schwimmer — bei offenen Maschen — und unter Abzug eines Viertels der gefundenen Höhe, welcher Viertel der Reduktion entspricht, die sich aus dem Aufenthalt des Netzes im Wasser ergibt.

Die Maschenweite des „pic“ muss nach allen Richtungen, von Knoten zu Knoten gemessen, fünf Centimeter betragen.

Art. 5. Auf Zusehen hin wird die Zusammenkoppelung von zwei „pics“ oder Netzen, jedes von höchstens 120 Meter Länge, der Länge nach gestattet.

Die Zusammenkoppelung von Netzen mit drei Centimeter Maschenweite, die als Treibnetze verwendet werden, ist auf eine Maximallänge von 500 Metern beschränkt.

Art. 6. Die Netze, welche von den Fischereiaufscheidern als „beschlagnahmt“ erklärt worden sind, müssen von den Besitzern innert einer bestimmten Frist an einem vereinbarten Orte deponiert werden, widrigenfalls den Übertretern die in Art. 1 der Übereinkunft vorgeschriebene Fischereierlaubnis entzogen werden kann.

Art. 7. Das in Art. 8, Ziffer d, der Übereinkunft vorgesehene Verbot der Anwendung jeder Art Netz und der Reuse in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember innerhalb eines Umkreises von 300 Metern um die Ein-

mündungen der Hauptzuflüsse des Sees, gemäss der in erwähntem Artikel enthaltenen Aufzählung, wird auf das ganze Jahr ausgedehnt.

20. Januar
1909.

Art. 8. Beide Staaten verpflichten sich, alljährlich auf gemeinsame Kosten, namentlich während der Monate Februar und Mai, unter Beizug von Fischereiaufscheidern beider Länder, internationale Fahrten zu veranstalten, welche mit einem kleinen Dampfboot auf der ganzen Fläche des Sees ausgeführt werden.

Die daherigen Kosten sollen dreihundert Franken für jeden Staat nicht übersteigen.

Art. 9. Während der Zeit vom Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang ist sowohl in der Rhone, wo dieselbe die Grenze bildet, als im Doubs jede Art Fischerei verboten.

Art. 10. Die zwei Grenzstaaten werden ein einheitliches Modell oder eine einheitliche Messungsmethode für die Kontrolle der Maschenweite der Fanggeräte zur Anwendung bringen.

So geschehen zu Lausanne, den 20. Januar 1909.

Der schweiz. Kommissär:

Fonjallaz.

Der französische Kommissär:

Watier.



20. Juli
1909.

Bundesratsbeschluss

betreffend

**die Eingangszollämter für die als Eil- oder Frachtgut
oder als Fahrpoststück spedierte Sendungen von
persönlichen Effekten oder Umzugsgegenständen
aus pest- oder choleraverseuchten Bezirken.**

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung von Art. 50 der Verordnung vom 30. Dezember 1899/4. Februar 1908 über die Massnahmen zum Schutze gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und den Warenverkehr betreffen (A. S. n. F. XVII, 763, und A. S. n. F. XXIV, 39);

in Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Eingangszollämter für die als Eil- oder Frachtgut oder als Fahrpoststück spedierte Sendungen von persönlichen Effekten oder Umzugsgegenständen aus pest- oder choleraverseuchten Bezirken, vom 19. Januar 1900;

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

20. Juli
1909.

Art. 1. Die als Eilgut oder Frachtgut oder als Fahrpoststück spedierte persönlichen Effekten oder Übersiedlungsgegenstände (Umzugsgut), welche aus einem für cholera- oder pestverseucht erklärten Bezirk stammen, dürfen nur über folgende Grenzzollämter eingehen: Pruntrut, Basel (Bundesbahnhof, badischer Bahnhof und Bahnhof St. Johann), Schaffhausen, Romanshorn, Rorschach, Buchs, Chiasso-Bahnhof, Bouveret, Vallorbe-Gare, Les Verrières, Le Locle und Genf (Bahnhof Cornavin, Bahnhof Eaux-Vives und Bureau du Lac).

Ausnahmsweise können in andern Grenzzollämtern ankommende Sendungen vorgenannter Art, wenn sie gut (z. B. in verschlossenen Koffern, Kisten u. dergl.) und reinlich verpackt sind, unter Zollverschluss nach einem der vorgenannten Grenzzollämter oder nach den internen Zollämtern Lausanne, Luzern, St. Gallen und Zürich instradiert werden. Dies ist aber nur gestattet, wenn der Adressat an dem betreffenden Orte wohnt oder wenn er die Weiterexpedition dorthin ausdrücklich verlangt hat.

Art. 2. Die sanitärische Revision und die eventuell als nötig erachtete Desinfektion hat der zollamtlichen Behandlung dieser Sendungen voranzugehen und wird von der Gesundheitspolizeibehörde des Ortes, wo sich das betreffende Grenz- oder interne Zollamt befindet, angeordnet. Die Zollbehörde ist verpflichtet, der Gesundheitspolizeibehörde unverzüglich die Ankunft von Sendungen der genannten Art anzuzeigen.

Art. 3. In denjenigen Fällen, wo durch die Bescheinigung einer europäischen Sanitätsbehörde der Nachweis geleistet wird, dass die fragliche Sendung nach Verlassen des verseuchten Bezirks bereits einer sanitärischen Revision oder der Desinfektion unterworfen worden ist, kann die Gesund-

20. Juli
1909.

heitspolizeibehörde von einer erneuten Revision Umgang nehmen.

Die sanitärische Revision kann ebenfalls unterbleiben, wenn der Reisende, der sein als Eil- oder Frachtgut oder als Fahrpoststück spediertes Reisegepäck in Empfang nehmen will, glaubwürdig nachzuweisen vermag, dass er dasselbe während eines Teils der Reise als Handgepäck oder Passagiergut mit sich geführt hat, und dass er seit mehr als 10 Tagen in keinem als pestverseucht erklärten oder seit mehr als 5 Tagen in keinem als choleraverseucht erklärten Bezirk gewesen ist, und wenn auch kein anderweitiger Infektionsverdacht vorliegt.

Das nämliche gilt für alle Sendungen, sowohl von Reisegepäck als von Umzugsgut, für welche der glaubwürdige Nachweis erbracht wird, dass eine Infektion vollständig ausgeschlossen ist.

Art. 4. Die bei der sanitärischen Revision vorgefundenen Gegenstände (schmutzige Wäsche, getragene Kleidungsstücke, benutztes Bettzeug u. dergl.), welche nach Ansicht des mit der Revision betrauten Arztes oder Sanitätsbeamten infektionsverdächtig sind, müssen desinfiziert werden.

Die Desinfektion findet nach Massgabe des Reglements betreffend Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien statt. Die Desinfektionsbeamten sind verpflichtet, dabei mit aller Sorgfalt zu verfahren, damit die zu desinfizierenden Objekte nicht oder möglichst wenig beschädigt werden.

Die Desinfektion ist unentgeltlich. Ein Schadenersatzanspruch ist bei vorschriftsgemässer Durchführung derselben nicht statthaft.

Art. 5. Über die stattgefundene Revision und über die allfällige Desinfektion ist eine Bescheinigung auszustellen,

welche dem Eigentümer des Reisegepäcks übergeben oder den Begleitpapieren der betreffenden Sendung beigeheftet wird.

20. Juli
1909.

Bern, den 20. Juli 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



13. August
1909.

Verordnung

über

die Zollbehandlung von Warenumschiessungen.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Zolldepartements,
beschliesst:

Art. 1. Handelsübliche, zum Transport von Waren dienende Umschiessungen sind als Tara zu behandeln und unterliegen bei der Einfuhr in Gemässheit von Art. 8 des Zolltarifgesetzes vom 10. Oktober 1902 den für die Ware geltenden Zollsätzen.

Art. 2. Dagegen sind Umschiessungen aller Art nach ihrer Beschaffenheit gesondert zollpflichtig, wenn die Absicht der Umgehung des Eingangszolles für die Umschiessungen nachweisbar ist oder aus den Umständen augenscheinlich hervorgeht.

Art. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. August 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesratsbeschluss7. September
1909.

betreffend

**Aufhebung von Art. 22 des schweizerisch-deutschen
Postübereinkommens d. d. Bregenz 12. August
1900 (Verzollung von Paketen an der Grenze).**

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Postdepartements,

beschliesst:

Der Artikel 22 des am 12. August 1900 zwischen der schweizerischen Postverwaltung einerseits und der kaiserlich deutschen Reichspostverwaltung, sowie den königlich bayerischen und königlich württembergischen Postverwaltungen anderseits in Bregenz abgeschlossenen Übereinkommens über den unmittelbaren schweizerisch-deutschen Postverkehr wird aufgehoben.

Bern, den 7. September 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

10. September
1909.

Beitritt Serbiens

zum

Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 betreffend gewerbliches Eigentum.

Mit Note vom 10./23. August 1909 gibt das serbische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dem Bundesrate Kenntnis vom Beitritte Serbiens zu dem in Brüssel am 14. Dezember 1900 unterzeichneten Zusatzabkommen betreffend Änderung der internationalen Konvention vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Bern, den 10. September 1909.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Transport-Reglement

17. September
1909.

der

**schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunter-
nehmungen vom 1. Januar 1894.**

Anlage V vom 22. Dezember 1908.

I. Ergänzungsblatt.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 17. September 1909.)

Gültig vom 1. Oktober 1909 an.

I. Die Nr. XXXV *d* ist durch Aufnahme folgender Sprengstoffe nach „Nitrolit“ zu ergänzen:

„*Persalit I* (Gemenge aus Kaliumperchlorat, Dinitrotoluol und Trinitrotoluol);“

„*Persalit II* (Gemenge aus Kaliumperchlorat, Dinitrotoluol, Trinitrotoluol und Ammonsalpeter),“.

II. Unter dem Buchstaben „**P**“ des alphabetischen Verzeichnisses der in der Anlage V benannten Güter, welche nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden, sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:

Nach „Patronen aus Permonit“ ist einzuschalten:

„Patronen aus *Persalit I* XXXV *d*“

„Patronen aus *Persalit II* XXXV *d*“

Nach „Permonitpatronen“ ist einzuschalten:

„*Persalitpatronen* XXXV *d*“



21. Juni
1909.

Reglement

betreffend

Polizeitransporte.

Gültig vom 1. Januar 1910 an.

(Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluss vom 21. Juni 1909.)

Vorbemerkung.

Das vorliegende Reglement ist gültig für den internen und direkten Verkehr folgender Transportanstalten:

Schweizerische Bundesbahnen, einschliesslich der Basler Verbindungsbahn, Vevey-Chexbres-Bahn, Bulle-Romont-Bahn, Nyon-Crassier-Bahn, Regionalbahn Pruntrut-Bonfol, Regionalbahn des Traverstaes, Wald-Rüti-Bahn, Bière-Apples-Morges und Apples-L'Isle-Bahn und Visp-Zermatt-Bahn,

Bern-Neuenburg-Bahn (direkte Linie), einschliesslich der Sensetalbahn,

Emmentalbahn, einschliesslich der Burgdorf-Thun-Bahn und Solothurn-Münster-Bahn,

Freiburg-Murten-Ins-Bahn,

Linie Genève-Eaux-Vives—Annemasse Grenze,

Langenthal-Huttwil-Bahn, einschliesslich der Huttwil-Wolhusen-Bahn und Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn,

Le Pont-Brassus-Bahn,

Neuenburger Jurabahn, einschliesslich der Eisenbahn Les Ponts-La Sagne-La Chaux-de-Fonds,

21. Juni
1909.

Oensingen-Balsthal-Bahn,
Orbe-Chavornay-Bahn,
Saignelégier-Glovelier-Bahn,
Schweizerische Seetalbahn,
Sihltalbahn,
Schweizerische Südostbahn,
Thunerseebahn, einschliesslich der Bern-Lötschberg-Sim-
plon-Bahn (Sektion Spiez-Frutigen), Bern-Schwarzen-
burg-Bahn, Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, Gürbetal-
bahn und Spiez-Erlenbach-Bahn,
Tösstalbahn,
Uerikon-Bauma-Bahn,
Aarau-Schöftland-Bahn,
Aigle-Leysin-Bahn,
Aigle-Ollon-Monthey-Bahn,
Eisenbahn Allaman-Aubonne-Gimel,
Appenzellerbahn,
Appenzeller Strassenbahn,
Elektrische Bahn Bellinzona-Misox,
Bern-Worb-Bahn,
Berner Oberland-Bahnen, einschliesslich Lauterbrunnen-
Mürren-Bahn,
Berninabahn,
Eisenbahn Bex-Gryon-Villars-Chesières,
Birsigtalbahn,
remgarten-Dietikon-Bahn,
Regionalbahn des Brenets,
Frauenfeld-Wil-Bahn,
Eisenbahn Genève-Veyrier,
Eisenbahn Gland-Begnins,
Elektrische Greyerzerbahnen,
Joratbahnen,
Langenthal-Jura-Bahn,
Eisenbahn Lausanne-Echallens-Bercher,

21. Juni
1909.

Locarno-Pontebrolla-Bignasco (Valle Maggia),
Eisenbahn Lugano-Tesserete,
Martigny-Le Châtelard-Bahn,
Eisenbahn Monthey-Champéry-(Morgins),
Montreux-Berner Oberland-Bahn,
Rhätische Bahn,
Rigi-Kaltbad-Scheidegg-Bahn,
Eisenbahn Rolle-Gimel,
Regionalbahn Saignelégier-La Chaux-de-Fonds,
St. Gallen-Speicher-Trogen-Bahn,
Strassenbahn Schaffhausen-Schleitheim,
Sernftalbahn,
Sissach-Gelterkinden-Bahn,
Elektrische Bahn Stansstad-Engelberg,
Tramelan-Tavannes-Bahn,
Uster-Oetwil-Bahn,
Regionalbahn des Val de Ruz,
Elektrische Viviserbahnen,
Waldenburgerbahn,
Wetzikon-Meilen-Bahn,
Wynentalbahn,
Yverdon-Ste. Croix-Bahn,
Arth-Rigi-Bahn,
Eisenbahn Montreux-Glion (direkte Linie),
Rorschach-Heiden-Bergbahn,
Vitznau-Rigi-Bahn,
Drahtseilbahn Rheineck-Walzenhausen,
Strassenbahn Altstätten-Berneck,
Dampfschiffgesellschaft für den Aegerisee,
Dampfschiffgesellschaft für den Bielersee,
Dampfschiffgesellschaft für den Genfersee,
Dampfschiffgesellschaft für den Greifensee,
Dampfschiffgesellschaft für den Hallwilersee,
Dampfschiffgesellschaft für den Joux-See,

Dampfschiffgesellschaft für den Luganersee,
Dampfschiffgesellschaft für den Neuenburger- und Murtensee,
Dampfschiffgesellschaft Thuner- und Brienzersee,
Dampfschiffgesellschaft für den Untersee und Rhein,
Dampfschiffgesellschaft für den Vierwaldstättersee,
Zürcher Dampfbootgesellschaft,
Dampfschiffgesellschaft für den Zugersee.

21. Juni
1909.

I. Allgemeines.

Als „Polizeitransporte“ werden betrachtet: die Beförderung von

- a. dienstlich einzeln reisenden Kantonspolizisten (Landjäger), einschliesslich der Offiziere und Unteroffiziere, in Uniform oder in Zivil;
- b. Arrestanten, auf Anordnung der eidgenössischen oder kantonalen Polizeibehörden, mit oder ohne polizeiliche Begleitung;
- c. Armen, gesunden oder kranken Personen, welche polizeilich abgeschoben oder heimgeschafft werden, mit oder ohne Begleitung, zu welcher letzterer nicht bloss kantonale Polizisten, sondern auch Krankenwärter bzw. Krankenwärterinnen zugelassen werden
- d. Krankenwärtern bzw. Krankenwärterinnen, welche die unter lit. c genannten Transporte von kranken Armen begleitet haben und zurückkehren, oder welche beauftragt sind, solche Transporte abzuholen.

II. Taxbestimmungen.

1. Die Beförderung von Polizisten, die zu Dienstzwecken einzeln reisen, sowie der im Abschnitt I, lit. d, bezeichneten Krankenwärter bzw. Krankenwärterinnen er-

21. Juni 1909. folgt zur halben gewöhnlichen Taxe in jeder Wagenklasse bzw. auf jedem Schiffsplatz.

2. Der Übergang in eine höhere Klasse (Schiffsplatz), als auf welche der Transportschein oder das halbe Billet lautet, ist nur gegen bare Bezahlung der Hälfte des betreffenden Taxunterschiedes zulässig.

3. Für Arrestanten-, sowie für polizeilich angeordnete Armentransporte wird stets die halbe Taxe III. Klasse (II. Schiffsplatz) einfacher Fahrt angerechnet, für Arrestanten auch dann, wenn sie in den besonders eingerichteten Zellen der Gepäckwagen befördert werden.

4. Im Falle der Miete einer besondern Wagenabteilung oder der Beistellung eines besondern Wagens ist die halbe Taxe III. Klasse nach der Gesamtzahl der zu befördernden Personen, mindestens aber für die Hälfte der vorhandenen Sitzplätze, zu entrichten.

5. Die Begleitung (auch wenn mehrere Begleiter vorhanden sind) von Arrestanten-, sowie von polizeilich angeordneten Armentransporten wird unentgeltlich befördert, während für die Rückfahrt derselben bzw. für die Hinfahrt, wenn es sich um die Abholung von Transporten handelt, die halbe gewöhnliche Taxe der benutzten Klasse (Schiffsplatz) zu entrichten ist.

6. Für die Gepäckbeförderung sind die gewöhnlichen Taxen zu entrichten.

III. Transportpapiere.

1. Die Abfertigung der Polizeitransporte erfolgt in der Regel ohne Taxzahlung unter nachträglicher Rechnungsstellung an die betreffende Polizeibehörde. Ausnahmsweise können einzeln reisende Polizisten in Uniform für Dienstreisen halbe gewöhnliche Billette beliebiger Klasse (Schiffs-

platz) für einfache Fahrt, sowie für Hin- und Rückfahrt, gegen Barzahlung lösen.

21. Juni
1909.

2. Für die ohne sofortige Taxzahlung stattfindenden Transporte finden besondere Formulare Verwendung (Anlagen I und II), die aus drei Teilen bestehen:

- a. dem Stamm, der bei der Polizeistelle verbleibt, die den Transport angeordnet hat;
- b. dem Gutschein, der für die Abrechnung dient;
- c. dem Transportschein, der den Fahrtausweis bildet.

3. Es finden Formulare aus grünem und weissem Papier Verwendung, und zwar dienen

- a. die grünen Formulare für Transporte, welche von dem empfangenden Kanton bezahlt werden;
- b. die weissen Formulare für Transporte, welche vom absendenden Kanton bezahlt werden.

4. Den Begleitern von Polizeitransporten sind für die Rückfahrt bzw. für die Hinfahrt, wenn es sich um die Abholung von Transporten handelt, besondere Scheine, unter ausschliesslicher Verwendung des weissen Formulars, zu verabfolgen.

Eine rückkehrende bzw. zur Abholung hinreisende Begleitung gilt als einzeln reisender Polizist bzw. Wärter (Wärterin) und ist dementsprechend in den Scheinen einzutragen.

5. Die Formulare werden den Kantonen von der Archivverwaltung des Verbandes schweizerischer Eisenbahnen in Heften mit den Ordnungsnummern 1—100 unentgeltlich geliefert.

6. Den kantonalen Polizeidirektionen steht es frei, solche Formulare unter ihrer Verantwortlichkeit auch an die ihnen unterstellten Polizeiämter abzugeben; die Formulare sind in diesem Falle vor der Abgabe mit dem Stempel der Polizeidirektion zu versehen.

21. Juni
1909.

7. Für die Beförderung eines Polizeitransportes von der Abgangs- zu der Bestimmungsstation wird nur *ein* Formular verwendet, und zwar auch in dem Falle, wenn für den Verkehr zwischen diesen Stationen keine direkten Personenfahrpreise bestehen.

8. Stamm, Gutschein und Transportschein sind von den Stellen, die den Transport aufgeben, in allen Teilen genau auszufüllen, sowie mit dem Stempel und der Unterschrift zu versehen.

9. Der Transportschein und der zugehörige Gutschein für Transporte mit Begleitung sollen nur auf eine einfache Fahrt lauten. Wenn eine Rückfahrt der polizeilich beförderten Person stattzufinden hat, so sind dafür besondere Scheine, d. h. einer für die Hinfahrt und der andere für die Rückfahrt, auszustellen.

Für einzeln reisende Polizisten können ausnahmsweise die Scheine auf eine Hin- und Rückfahrt lauten.

IV. Abfertigungsvorschriften.

1. Bei der Aufgabe des Transportes sind Gutschein und Transportschein zusammen als Ganzes der Billetaushabestelle zu übergeben. Diese prüft die Scheine auf ihre richtige und vollständige Ausfertigung. Unrichtige oder unvollständig ausgefüllte Scheine werden zur Vermeidung von Anständen während der Fahrt oder bei der Verrechnung zurückgewiesen.

2. Die Billetaushabestelle stempelt die richtig befundenen Scheine, ergänzt sie durch Aussetzung der Gültigkeitsdauer, die derjenigen für die gewöhnlichen Billette der betreffenden Relation zu entsprechen hat, trennt den Transportschein ab und übergibt ihn dem Aufgeber, während sie den Gutschein zur Weiterbehandlung gemäss den in Abschnitt VII enthaltenen Vorschriften zurückbehält.

V. Beförderung.

21. Juni
1909.

1. Für die Beförderung von Arrestanten ohne polizeiliche Begleitung sind täglich vier Züge nach jeder Richtung, unter Ausschluss eigentlicher Nachtzüge, zu bezeichnen, worunter wenn möglich zwei Schnellzüge (sofern solche auf der betreffenden Linie verkehren). Auf Nebenlinien darf die Zahl dieser Züge weniger als vier betragen.

Zur Beförderung polizeilich begleiteter Arrestanten können ausser den für die unbegleiteten Transporte bestimmten Zügen in der Regel auch alle übrigen, die III. Wagenklasse führenden Personen- und Schnellzüge benutzt werden, und es wird denselben hiefür ebenfalls ein geeigneter Gepäckwagen beigegeben. Ausnahmsweise können aus Betriebsrücksichten einzelne Züge von der Verpflichtung, solche Transporte zu übernehmen, befreit werden.

Die Polizeiposten werden sich jeweilen vor Inkrafttreten eines neuen Fahrplanes bei den Vorständen der Stationen, die für ihre Transporte in Betracht fallen, erkundigen, welche dort verkehrenden Züge zur Aufnahme sowohl von begleiteten als unbegleiteten Transporten bestimmt sind und welche derselben nur begleitete Transporte befördern.

Vorbehalten bleiben Spezialbestimmungen für den Verkehr auf denjenigen Linien, auf welchen besondere Polizeitransportwagen in Betrieb gesetzt werden.

2. Arrestanten werden von der Polizei in der Regel in die für solche Transporte besonders eingerichtete Zelle des Gepäckwagens verbracht.

Die allfällig mitfahrende Begleitung nimmt ebenfalls im Gepäckwagen Platz. Ausnahmsweise kann ihr gestattet werden, die dritte Wagenklasse zu benutzen.

3. Ausnahmsweise (z. B. in Fällen von Krankheit oder grosser Kälte) kann von der Polizeibehörde verlangt werden, dass der Transport eines polizeilich begleiteten männlichen

21. Juni
1909.

Arrestanten in III. Wagenklasse stattfinden; diese Beförderungsart ist sodann im Transportschein ausdrücklich vorzuschreiben. Führt der Zug, der zur Aufnahme von Arrestantentransporten verpflichtet ist, keine Zellen oder sind die vorhandenen Zellen bereits vollständig besetzt, so tritt für polizeilich begleitete männliche Arrestanten ohne weiteres der Transport in der III. Wagenklasse ein.

Weibliche Arrestanten, die unter polizeilicher Begleitung reisen, werden, auch ohne besondere Vorschrift, in dritter Wagenklasse befördert, sofern ihnen keine besondere Zelle im Gepäckwagen angewiesen werden kann.

4. Polizeiliche Armentransporte, mit oder ohne Begleitung, werden nur zur Fahrt in III. Wagenklasse (II. Schiffsplatz) zugelassen. Bei Benutzung einer höheren Wagenklasse (Schiffsplatz) wird vom Zugs- bzw. Schiffspersonal die volle Taxe nebst dem reglementarischen Zuschlag von 50 Cts. erhoben.

5. Personen, welche wegen Krankheit oder aus andern Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig fallen würden, werden zur Beförderung in Personenwagen nur zugelassen, wenn dafür eine besondere Wagenabteilung gemietet wird.

6. Bei Transporten ohne Begleitung hat der Aufgeber den Transportschein dem Zugs- (Schiffs-) Personal zu übergeben.

Findet unterwegs der Übergang auf einen andern Zug (Dampfschiff) statt, so wird der Transportschein dem Personal des anschliessenden Zuges (Schiffes) übermittelt. Beim Transport von Arrestanten ist die Überführung stets von den Polizeibehörden zu bewerkstelligen, wobei der Transportschein dem Polizisten und von diesem dem Personal des anschliessenden Zuges (Schiffes) zu übergeben ist.

Für die Empfangnahme der zu befördernden Personen am Bestimmungsort und an Übernachtstationen haben die Polizeibehörden zu sorgen.

21. Juni
1909.

Die Transportanstalten übernehmen keine Verantwortlichkeit für die Bewachung der ohne polizeiliche Begleitung beförderten Personen während der Fahrt und für die richtige Ablieferung am Bestimmungsort.

7. Bei Transporten mit Begleitung hat die begleitende Person (Polizist, Krankenwärter oder Krankenwärterin) den als Fahrtausweis dienenden Transportschein zu verwahren.

Der Transportschein ist in diesem Falle vom Zugs-(Schiffs-) Personal bei der Billetkontrolle zu durchlochen und vor Ankunft auf der Bestimmungstation abzunehmen.

In gleicher Weise wird verfahren hinsichtlich der Transportscheine von einzeln reisenden Polizisten, sowie von Krankenwärtern und Krankenwärterinnen.

8. Transportscheine, die den Stempel der Abgangstation (Schiffsstempel) nicht tragen, dürfen vom Zugs-(Schiffs-) Personal nicht als gültig anerkannt werden, da anzunehmen ist, dass die Gutscheine der Billetausgabestelle nicht abgegeben worden seien.

9. Wird das Fehlen des Stations-(Schiffs-) Stempels auf dem Transportschein erst während der Fahrt bemerkt, so hat der Begleiter für sich und die zu befördernde Person die normale Taxe nebst Zuschlag von 50 Cts. zu zahlen.

Der ungestempelte Transportschein wird in diesem Falle dem Begleiter nicht abgenommen.

10. Das Zugs-(Schiffs-) Personal hat die Übernahme von Geld oder Wertsachen, die den zu befördernden Personen gehören, abzulehnen. Bei begleiteten Transporten kann die Begleitung solche Gegenstände unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit mitnehmen, bei nicht begleiteten Transporten

21. Juni 1909. ist es Sache der Polizeibehörde, solche Gegenstände besonders befördern zu lassen.

VI. Transporte nach und von Grenzstationen.

1. Zufolge besonderer Vereinbarungen mit ausländischen Bahnen können Polizeitransporte auch nach und von folgenden, im Ausland gelegenen Grenzstationen direkt, im Verkehr mit Luino, Domodossola, Delle, Pontarlier, Divonneles-Bains, Vallorcine und Morteau nur mit Gutscheinen, abgefertigt werden:

- a. nach und von Waldshut (Station der badischen Staatseisenbahnen) über Koblenz, ohne jede Einschränkung zu den für die schweizerischen Strecken geltenden Bestimmungen;
- b. nach und von Luino (Station der italienischen Staatsbahnen) über Pino. Für die Strecke Pino Grenze—Luino und umgekehrt wird für jede zu befördernde Person, sowie für jeden Begleiter in III. Klasse eine Taxe von 25 Cts. in einfacher Fahrt und 50 Cts. in Hin- und Rückfahrt angerechnet;
- c. nach und von Domodossola (Station der italienischen Staatsbahnen) über Brig (Brigue). Für die Strecke Iselle transit—Domodossola oder umgekehrt wird für jede zu befördernde Person, sowie jeden Begleiter in III. Klasse eine Taxe von 30 Cts. in einfacher Fahrt und 60 Cts. in Hin- und Rückfahrt angerechnet;
- d. nach und von Delle (Station der P. L. M.) über Porrentruy (Pruntrut). Für die Strecke Delle Grenze—Delle (Station) oder umgekehrt wird für jede zu befördernde Person und jeden Begleiter eine Taxe von 10 Cts. in einfacher Fahrt und 20 Cts. in Hin- und Rückfahrt angerechnet;

21. Juni
1909.

e. nach und von Pontarlier über Vallorbe und über Les Verrières, nach und von Divonne-les-Bains über Crassier, Vallorcine über Le Châtelard-Trient und Morteau über Le Locle, wobei für die Strecken Vallorbe Grenze—Pontarlier, Les Verrières Grenze—Pontarlier, Crassier Grenze—Divonne-les-Bains, Le Châtelard-Trient Grenze—Vallorcine und Le Locle Grenze—Morteau sowohl für die zu befördernden Personen, als auch für die Begleiter die normalen Taxen anzurechnen sind.

2. Im gesamten übrigen Verkehr nach und von dem Ausland finden die Vorschriften des vorliegenden Reglements bis und ab den betreffenden Grenzstationen, im Verkehr mit Frankreich über Bouveret bis und ab Bouveret Grenze Anwendung.

VII. Verrechnungsvorschriften.

Die Abrechnung mit den kantonalen Polizeidirektionen über die Transportkosten wird von der Einnahmenkontrolle der schweizerischen Bundesbahnen in Bern besorgt und findet nach folgenden Vorschriften monatlich statt:

A. Obliegenheiten der Stationen.

1. Die von den Stationen und auf den Dampfschiffen abgenommenen Gutscheine bilden die Grundlage für die Rechnungsstellung an die kantonalen Polizeibehörden; sie sind daher während des Monats sorgfältig aufzubewahren.

2. Am Schlusse des Monats sind die Gutscheine in grüne und weisse Formulare zu sortieren.

Jede dieser Arten von Gutscheinen ist wieder auszuscheiden nach Polizeidirektionen, und zwar:

21. Juni
1909.

- a. die grünen nach den Polizeibehörden der empfangenden Kantone;
- b. die weissen nach den Polizeibehörden der absendenden Kantone.

Die Scheine jeder Polizeibehörde sind sodann für jede Farbe besonders zu ordnen nach Bahnen, Stationen (in alphabetischer Reihenfolge) und Nummern.

3. Auf Grund der Gutscheine sind für jede Polizeidirektion jeden Monat folgende Nachweise (Anlage III) auszufertigen:

- a. ein Nachweis für die auf Rechnung des empfangenden Kantons ausgeführten Transporte (grüne Scheine);
- b. ein Nachweis für die auf Rechnung des absendenden Kantons ausgeführten Transporte (weisse Scheine).

Die Eintragung der Scheine in die Nachweise hat in der in Ziffer 2 hiavor bezeichneten Reihenfolge zu geschehen.

Für jeden Schein ist eine besondere Linie zu verwenden.

Soweit die Abgangsstation eines Polizeitransportes an Hand der bestehenden Tarife die zu berechnende Taxe ermitteln kann, hat sie diese im Nachweise in die Kolonne „Ertrag“ einzusetzen. Bestehen zwischen Abgangs- und Bestimmungsstation keine direkten Personentaxen für die benützte Wagenklasse, so ist die Rubrik „Ertrag“ offen zu lassen.

4. Die Nachweise sind in Begleit der Gutscheine unter Band, auf welchem der Monat und die Jahreszahl anzugeben sind, mit der Monatsrechnung über den Personenverkehr an die vorgesetzte Kontrolle zu senden.

B. Obliegenheiten der Kontrollen.

5. Die von den Stationen und Dampfschiffen angefertigten Nachweise werden von den Kontrollen an Hand der

Schweiz. Transportanstalten. — Entreprises suisses de transport.
Imprese di trasporto svizzere.

Stamm — Souche — Matrice zu Polizeitransport Transport de police } N° Trasporto di polizia }

für Rechnung der Polizeidirektion des Kantons
pour le compte de la Direction de police du canton de
per conto della Direzione di polizia del cantone divon
de
da
nach
à
a

via

Art der Beförderung }
Nature du transport } **
Natura del trasporto }

für — pour — per

Transportierte
Personnes transportées }
Persone trasportate }
Begleiter
Personnes d'escorte }
Persone di scorta }Datum: }
Date: }
Data: }Bemerkungen: }
Observations: }
Osservazioni: }

Einf. Fahrt Simple c. Corsa semp.
..... *
..... *

- * Die nicht benutzte Linie ist mit einem — zu versehen.
Remplir par un trait la ligne restant en blanc.
Sulla linea rimasta in bianco si tirerà un tratto di penna.
Siehe Rückseite, Ziffer 2.
Voir au verso, chiffre 2.
Vedi a tergo, cifra 2.

Schweiz. Transportanstalten — Entreprises suisses de transport — Imprese di trasporto svizzere

Schweiz. Transportanstalten. — Entreprises suisses de transport.
Imprese di trasporto svizzere.

Gutschein Bon } N° Bono }

der Polizeidirektion:
de la Direction de police de:
della Direzione di Polizia di: }Stempel der
Polizeidirektion.
Timbre de la
Direction de police.für einen Polizeitransport — pour un transport de police
per un trasporto di poliziafür Rechnung der Polizeidirektion des Kantons
pour le compte de la Direction de police du canton de
per conto della Direzione di polizia del cantone divon
de
da
nach
à
a

via

Art der Beförderung }
Nature du transport } **
Natura del trasporto }

von — de — di

Transportierte (Zahl)
Personnes transportées (nombre) }
Persone trasportate (numero) }
Begleiter (Zahl)
Personnes d'escorte (nombre) }
Persone di scorta (numero) }

Einf. Fahrt Simple c. Corsa semp.
..... *
..... *

Stempel und Unterschrift der ausgebenden Stelle:
Timbre et signature de l'autorité qui ordonne le transport:
Bollo et firma dell'Ufficio mittente:Datumstempel der Abgangsstation: Gültig Tag
Timbre à date de la gare de départ: Valable jour
Bollo colla data della Stazione di partenza: Valevole giorno

- * Die nicht benutzte Linie ist mit einem — zu versehen.
Remplir par un trait la ligne restant en blanc.
Sulla linea rimasta in bianco si tirerà un tratto di penna.
Siehe Rückseite des Stammes, Ziffer 2.
Voir au verso de la souche, chiffre 2.
Vedi a tergo della matrice, cifra 2.

Dieser Gutschein berechtigt nicht zur Rückfahrt von Transportbegleitern (Polizisten, Wärtern und Wärterinnen); es ist hierfür von der ausgebenden Stelle des Abgangskantons stets ein besonderer Schein (weisses Formular) auszustellen.
Ce bon ne donne pas droit au retour de l'agent de police ou du garde-malade qui a escorté la personne transportée. Pour le retour, l'autorité de police compétente du canton d'où est parti le transport doit toujours établir un bon spécial (formulaire blanc).
Questo bono non dà diritto al ritorno della persona che ha scortato il trasporto (agenti di polizia od infermieri). L'autorità di polizia competente del cantone donde partì il trasporto, deve sempre rilasciare un bono speciale (formulario bianco) per il ritorno.

Schweiz. Transportanstalten — Entreprises suisses de transport — Imprese di trasporto svizzere

Schweiz. Transportanstalten. — Entreprises suisses de transport.
Imprese di trasporto svizzere.

Transportschein Bulletin de transport } N° Bollettino di trasporto }

der Polizeidirektion:
de la Direction de police de:
della Direzione di Polizia di: }Stempel der
Polizeidirektion.
Timbre de la
Direction de police.für einen Polizeitransport — pour un transport de police
per un trasporto di poliziavon
de
da
nach
à
a

via

Art der Beförderung }
Nature du transport } **
Natura del trasporto }

von — de — di

Transportierte (Zahl)
Personnes transportées (nombre) }
Persone trasportate (numero) }
Begleiter (Zahl)
Personnes d'escorte (nombre) }
Persone di scorta (numero) }

Einf. Fahrt Simple c. Corsa semp.
..... *
..... *

Stempel und Unterschrift der ausgebenden Stelle:
Timbre et signature de l'autorité qui ordonne le transport:
Bollo et firma dell'Ufficio mittente:Datumstempel der Abgangsstation: Gültig Tag
Timbre à date de la gare de départ: Valable jour
Bollo colla data della Stazione di partenza: Valevole giorno

- * Die nicht benutzte Linie ist mit einem — zu versehen.
Remplir par un trait la ligne restant en blanc.
Sulla linea rimasta in bianco si tirerà un tratto di penna.
Siehe Rückseite des Stammes, Ziffer 2.
Voir au verso de la souche, chiffre 2.
Vedi a tergo della matrice, cifra 2.

Dieser Transportschein berechtigt nicht zur Rückfahrt von Transportbegleitern (Polizisten, Wärtern und Wärterinnen); es ist hierfür von der ausgebenden Stelle des Abgangskantons stets ein besonderer Schein (weisses Formular) auszustellen.
Ce bulletin ne donne pas droit au retour de l'agent de police ou du garde-malade qui a escorté la personne transportée. Pour le retour, l'autorité de police compétente du canton d'où est parti le transport doit toujours établir un bulletin spécial (formulaire blanc).
Questo bollettino non dà diritto al ritorno della persona che ha scortato il trasporto (agenti di polizia od infermieri). L'autorità di polizia competente del cantone donde partì il trasporto, deve sempre rilasciare un bono speciale (formulario bianco) per il ritorno.

Ohne den Datumstempel der Abgangsstation ist dieser Transportschein ungültig.
Ce bulletin de transport n'est pas valable s'il n'est pas revêtu du timbre à date de la gare de départ.
Senza il bollo colla data della Stazione di partenza, sarà nullo il presente bollettino di trasporto.

Observations.

2. Transportscheine, welche den Stempel der Abgangsstation nicht tragen, gelten nicht als Fahrausweis. Der Transportbegleiter hat in diesem Falle für sich und die Transportierten die gewöhnliche Fahrtaxe nebst Zuschlag von 50 Cts. für jede Person zu zahlen.

Observations.

2. Les bulletins de transport qui ne portent pas le timbre de la station de départ ne sont pas reconnus comme titre de transport. Dans ce cas, l'eugén ou le garde-malade qui escorte la personne transportée doit payer, pour lui-même et pour cette personne, la taxe ordinaire majorée de la surtaxe de 50 ets.

Osservazioni.

2. I bollettini di trasporto che non sono muniti del bollo della stazione di partenza, non sono riconosciuti quali titoli di trasporto. In questo caso, l'agente o l'infermiere che accompagna la persona trasportata dovrà pagare la tassa intera per sé e per le persone scortate aumentata della sopratassa di 50 centesimi.

Observations.

2. Insbesondere ist anzugeben, ob die Beförderung in der Zelle des Gepäckwagens, einzeln in III. Klasse, in einer besondern Wagenabteilung oder in einem besondern Wagen stattzufinden hat.

Im Falle der Miete einer besondern Wagenabteilung oder der Beistellung eines besondern Wagens ist ausserdem die Zahl der vorhandenen Sitzplätze vorzumerken.

3. Bei Aufgabe des Transportes sind Transport- und Gutschein als Ganzes der Einnehmerei der Abgangsstation zu übergeben, welche den Gutschein zurückbehält, den Transportschein dagegen nach Prüfung mit ihrem Datumstempel versieht und dem Aufgeber zurückgibt.

Observations.

1. L'autorité qui ordonne le transport doit remplir la souche, le bon et le bulletin de transport exactement en tous points.

2. On doit indiquer en particulier si les détenus ou indigents doivent être transportés dans la cellule du fourgon, isolément en III^e classe, dans un compartiment spécial ou dans une voiture spéciale.

En cas de location d'un compartiment spécial ou d'une voiture spéciale, on doit en outre indiquer le nombre des places de ce compartiment ou de cette voiture.

3. Lors de la remise du transport, le bon et le bulletin doivent être présentés, adhérents l'un à l'autre, au receveur aux voyageurs de la station de départ. Le receveur conserve le bon et restitue le bulletin au consignateur, après l'avoir vérifié et revêtu du timbre à date.

Osservazioni.

1. L'autorità che emana l'ordine del trasporto dovrà riempire la matrice, il bono ed il bollettino di trasporto in modo che abbiano a concordare in ogni singola loro parte.

2. Si dovrà specialmente indicare se i detenuti o gli indigenti devono esser trasportati nella cella del vagone dei bagagli, o isolati in III^a classe, od in uno scompartimento speciale, oppure in una vettura speciale.

Nel caso di noleggio di uno scompartimento speciale o di una vettura speciale debesi inoltre indicare il numero dei posti dello scompartimento o della vettura.

3. Alla consegna del trasporto, bono e bollettino devono essere rimessi all'Ufficio viaggiatori della stazione di partenza. L'impiegato conserverà il bono e restituirà al mittente il bollettino di trasporto dopo averlo verificato e munito del suo bollo a data.

Familiennamen — Nom de famille Cognome	Vorname — Prénom Nome	Heimatort — Lieu d'origine Luogo d'origine	Angabe ob requiriert oder aus dem Ausland heimbeordert Indiquer s'il s'agit de personnes expédiées hors du territoire ou rapatriées Indicare se trattasi di persone mandate fuori del paese o di rimpatriato

Namensverzeichnis der Transportierten. — *Noms des personnes transportées.* — **Nome delle persone trasportate.**

Schweiz. Transportanstalten. — Entreprises suisses de transport.
Imprese di trasporto svizzere.

Stamm — Souche — Matrice

zu Polizeitransport
Transport de police } N°
Trasporto di polizia }von
de }
da }
nach
à }
a }

via

Art der Beförderung } **
Nature du transport }
Natura del trasporto }

für — pour — per

Transportierte
Personnes transportées }
Persone trasportate }
Begleiter
Personnes d'escorte }
Persone di scorta }
Einzelne Polizisten oder Wärter
(Wärterinnen) }
Agents de police ou gardes-malades voyageant isolément }
Agenti di polizia o infermieri viaggianti soli }

Einf. Fahrt Simple c. Corsa semp.	H. u. R. F. Aller et R. Andata e R.
*	—
*	—
*	*

Datum: }
Date: }
Data: }Bemerkungen: }
Observations: }
Osservazioni: }

* Die nicht benutzten Linien sind mit einem — zu versehen.
Remplir par un trait les lignes restant en blanc.
Sulle linee rimaste in bianco si tirerà un tratto di penna.

** Siehe Rückseite des Gutscheins, Ziffer 2.
Voir au verso du bon, chiffre 2.
Vedi a tergo del bono, cifra 2.

Schweiz. Transportanstalten. — Entreprises suisses de transport. — Imprese di trasporto svizzere.

Schweiz. Transportanstalten. — Entreprises suisses de transport.
Imprese di trasporto svizzere.Gutschein
Bon
Bono } N°der Polizeidirektion:
de la Direction de police de:
della Direzione di Polizia di: }Stempel der
Polizeidirektion.
Timbre de la
Direction de police.für einen Polizeitransport — pour un transport de police
per un trasporto di poliziaBollo della
Direzione di Polizia.von
de }
da }
nach
à }
a }

via

Art der Beförderung } **
Nature du transport }
Natura del trasporto }

von — de — di

Transportierte (Zahl)
Personnes transportées (nombre) }
Persone trasportate (numero) }
Begleiter (Zahl)
Personnes d'escorte (nombre) }
Persone di scorta (numero) }Einzelne Polizisten oder Wärter (Wärterinnen) (in Kl.) }
Agents de police ou gardes-malades voyageant isol. (en el.) }
Agenti di polizia o infermieri viaggianti soli (in el.) }

Einf. Fahrt Simple c. Corsa semp.	H. u. R. F. Aller et R. Andata e R.
*	—
*	—
*	*

Stempel und Unterschrift der ausgehenden Stelle:
Timbre et signature de l'autorité qui ordonne le transport:
Bollo et firma dell'Ufficio mittente:Datumstempel der Abgangsstation: Gültig Tag
Timbre à date de la gare de départ: Valable jour
Bollo colla data della Stazione di partenza: Valevole giorno

* Die nicht benutzten Linien sind mit einem — zu versehen.
Remplir par un trait les lignes restant en blanc.
Sulle linee rimaste in bianco si tirerà un tratto di penna.

** Siehe Rückseite des Gutscheins, Ziffer 2.
Voir au verso du bon, chiffre 2.
Vedi a tergo del bono, cifra 2.

Schweiz. Transportanstalten. — Entreprises suisses de transport. — Imprese di trasporto svizzere.

Schweiz. Transportanstalten. — Entreprises suisses de transport.
Imprese di trasporto svizzere.Transportschein
Bulletin de transport } N°
Bollettino di trasporto }der Polizeidirektion:
de la Direction de police de:
della Direzione di Polizia di: }Stempel der
Polizeidirektion.
Timbre de la
Direction de police.für einen Polizeitransport — pour un transport de police
per un trasporto di poliziaBollo della
Direzione di Polizia.von
de }
da }
nach
à }
a }

via

Art der Beförderung } **
Nature du transport }
Natura del trasporto }

von — de — di

Transportierte (Zahl)
Personnes transportées (nombre) }
Persone trasportate (numero) }
Begleiter (Zahl)
Personnes d'escorte (nombre) }
Persone di scorta (numero) }Einzelne Polizisten oder Wärter (Wärterinnen) (in Kl.) }
Agents de police ou gardes-malades voyageant isol. (en el.) }
Agenti di polizia o infermieri viaggianti soli (in el.) }

Einf. Fahrt Simple c. Corsa semp.	H. u. R. F. Aller et R. Andata e R.
*	—
*	—
*	*

Stempel und Unterschrift der ausgehenden Stelle:
Timbre et signature de l'autorité qui ordonne le transport:
Bollo et firma dell'Ufficio mittente:Datumstempel der Abgangsstation: Gültig Tag
Timbre à date de la gare de départ: Valable jour
Bollo colla data della Stazione di partenza: Valevole giorno

* Die nicht benutzten Linien sind mit einem — zu versehen.
Remplir par un trait les lignes restant en blanc.
Sulle linee rimaste in bianco si tirerà un tratto di penna.

** Siehe Rückseite des Gutscheins, Ziffer 2.
Voir au verso du bon, chiffre 2.
Vedi a tergo del bono, cifra 2.

Ohne den Datumstempel der Abgangsstation ist dieser Transportschein ungültig.
Ce bulletin de transport n'est pas valable s'il n'est pas revêtu du timbre à date de la gare de départ.
Senza il bollo colla data della Stazione di partenza, sarà nullo il presente bollettino di trasporto.



Bemerkungen.

1. Dieser Transportschein wird vom Zugs- (Schiffs-) Personal vor Ankunft auf der Bestimmungsstation abgenommen.

2. Transportscheine, welche den Stempel der Abgangsstation nicht tragen, gelten nicht als Fahrtausweis. Der Transportbegleiter hat in diesem Falle für sich und die Transportierten die gewöhnliche Fahrtaxe nebst Zuschlag von 50 Cts. für jede Person zu zahlen.

Observations.

1. Ce bulletin de transport est retiré par le personnel du train ou du bateau avant d'arriver au lieu de destination.

2. Les bulletins de transport qui ne portent pas le timbre de la station de départ ne sont pas reconnus comme titre de transport. Dans ce cas, l'agent ou le garde-malade qui escorte la personne transportée doit payer, pour lui-même et pour cette personne, la taxe ordinaire majorée de la surtaxe de 50 cts.

Osservazioni.

1. Il presente bollettino di trasporto sarà ritirato dal personale del treno o del batello a vapore alla stazione d'arrivo.

2. I bollettini di trasporto che non sono muniti del bollo della stazione di partenza, non sono riconosciuti quali titoli di trasporto. In questo caso, l'agente o l'infermiere che accompagna la persona trasportata dovrà pagare la tassa intera per sè e per le persone scortate aumentata della sopratassa di 50 centesimi.

Bemerkungen.

1. Die Stelle, welche den Transport veranlasst, hat Stamm, Gutschein und Transportschein in allen Teilen genau auszufüllen.

2. Insbesondere ist anzugeben, ob die Beförderung in der Zelle des Gepäckwagens, einzeln in III. Klasse, in einer besondern Wagenabteilung oder in einem besondern Wagen stattzufinden hat.

Im Falle der Miete einer besondern Wagenabteilung oder der Beistellung eines besondern Wagens ist ausserdem die Zahl der vorhandenen Sitzplätze vorzumerken.

3. Bei Aufgabe des Transportes sind Transport- und Gutschein als Ganzes der Einnehmerei der Abgangsstation zu übergeben, welche den Gutschein zurückbehält, den Transportschein dagegen nach Prüfung mit ihrem Datumstempel versieht und dem Aufgeber zurückgibt.

Observations.

1. L'autorité qui ordonne le transport doit remplir la souche, le bon et le bulletin de transport exactement en tous points.

2. On doit indiquer en particulier si les détenus ou indigents doivent être transportés dans la cellule du fourgon, isolément en III^e classe, dans un compartiment spécial ou dans une voiture spéciale.

En cas de location d'un compartiment spécial ou d'une voiture spéciale, on doit en outre indiquer le nombre des places de ce compartiment ou de cette voiture.

3. Lors de la remise du transport, le bon et le bulletin doivent être présentés, adhérents l'un à l'autre, au receveur aux voyageurs de la station de départ. Le receveur conserve le bon et restitue le bulletin au consignateur, après l'avoir vérifié et revêtu du timbre à date.

Osservazioni.

1. L'autorità che emana l'ordine del trasporto dovrà riempire la matrice, il bono ed il bollettino di trasporto in modo che abbiano a concordare in ogni singola loro parte.

2. Si dovrà specialmente indicare se i detenuti o gli indigenti devono esser trasportati nella cella del vagone dei bagagli, o isolati in III^a classe, od in uno scompartimento speciale, oppure in una vettura speciale.

Nel caso di noleggio di uno scompartimento speciale o di una vettura speciale devesi inoltre indicare il numero dei posti dello scompartimento o della vettura.

3. Alla consegna del trasporto, bono e bollettino devono essere rimessi all'Ufficio viaggiatori della stazione di partenza. L'impiegato conserverà il bono e restituirà al mittente il bollettino di trasporto dopo averlo verificato e munito del suo bollo a data.

Station:) _____
Stazione:) _____

über Polizeitransporte gegen Gutschein zu Lasten des Kantons
des transports de police contre bons au débit du canton de
dei trasporti di polizia contro boni a carico del cantone di

vom Monat
du mois de
del mese di

19

[illegible]

[illegible]

21. Juni
1909.

Gutscheine bzw. der eingesammelten Transportscheine in allen Teilen geprüft und, soweit nötig, mit den Taxen und den Taxanteilen der beteiligten Verwaltungen ergänzt. Wenn zwischen Abgangs- und Bestimmungsstation keine direkten Personentaxen bestehen, so sind die internen Taxen der beteiligten Transportanstalten als Taxanteile auszusetzen und zusammenzuzählen *).

6. Die Kontrollen haben über die Totale der Nachweise eine Zusammenstellung auszufertigen und diese samt den Nachweisen und den Gutscheinen bis zum 20. des erstfolgenden Monats der Abrechnungsstelle einzusenden. In der Zusammenstellung sind die Stationen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

Wenn für einen Monat keine Transporte zu rapportieren sind, so ist der Abrechnungsstelle auf den bezeichneten Termin eine „Vakatanzeige“ zu liefern.

C. Obliegenheiten der Abrechnungsstelle.

7. Die Abrechnungsstelle prüft, soweit erforderlich, die eingegangenen Nachweise.

8. Auf Grund der von den Stationen und Dampfschiffen gelieferten Nachweise erstellt die Abrechnungsstelle die Rechnungen für die kantonalen Polizeibehörden. Diese Rechnungen sollen die Transportquantitäten und Gebühren, ausgeschieden nach Stationen, umfassen.

Die Rechnungen sind den Polizeibehörden mit den Gutscheinen und Nachweisen bis zum 20. des auf den Abrechnungsmonat zweitfolgenden Monats zu übermitteln.

*) Im Verkehr nach Stationen der Fakultativstrecke Scherzligen Interlaken und im Transit über diese sind die Taxanteile dieser Strecke der Thunerseebahn zuzuscheiden.

21. Juni
1909.

9. Die Polizeibehörden prüfen die Rechnungen und senden den Betrag derselben innert einem Monat an die Hauptkasse der schweizerischen Bundesbahnen in Bern. Gleichzeitig sind die Stationsnachweise an die Abrechnungsstelle zurückzusenden.

Allfällige Revisionsbemerkungen sind unter Beischluss der bezüglichen Gutscheine der Abrechnungsstelle zur Kenntnis zu bringen. Anerkannte Differenzen werden in einer nächsten Rechnung ausgeglichen.

10. Vor der Versendung der Rechnungen samt Anlagen an die Polizeibehörden hat die Abrechnungsstelle auf Grund der Nachweise die Quantitäten und Einnahmenanteile jeder Verwaltung aus dem direkten Empfangs- und Transitverkehr in die von den Kontrollen gelieferten Zusammenstellungen einzutragen und zu den Quantitäten, Taxen und Taxanteilen des internen und direkten Versandverkehrs zu addieren.

Die Abrechnungsstelle hat die Zusammenstellungen bis zum 20. des zweitfolgenden Monats und die Nachweise sofort nach deren Wiedereingang an die Kontrollen der Transportanstalten zurückzusenden.

11. Über allfällige, bei der Prüfung der Zusammenstellungen zutage tretende Differenzen haben die Kontrollen der Abrechnungsstelle Revisionsprotokolle einzusenden.

Anerkannte Differenzen werden in einer nächsten Rechnung ausgeglichen.

12. Die Guthaben der beteiligten Verwaltungen werden in der Schlussrechnung des betreffenden Verkehrsmonats ausgeglichen.

D. Verteilung der Kosten.

13. Die Kosten für die Abrechnungsstelle und für die Beschaffung der Abrechnungsformulare etc. werden zu Lasten

der Transportanstalten pro rata der Taxanteile der beteiligten Verwaltungen aus den abgerechneten Transporten jährlich verteilt.

21. Juni
1909.

Das Reglement betreffend die Polizeitransporte auf den schweizerischen Eisenbahnen vom 9. Juli 1881 samt Nachträgen, sowie die zugehörige Instruktion, werden hiermit aufgehoben und ersetzt.

1. Oktober
1909.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Aufhebung des zweiten Absatzes von Artikel 26 und Abänderung von Artikel 22 der Vollziehungs- verordnung vom 29. Januar 1909 über Unter- suchung der Fleischeinfuhrsendungen. (Aufhebung des Ursprungszeugnisses für getrocknete Därme.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Abänderung der Verordnung vom 29. Januar 1909,
betreffend die Untersuchung der Einfuhrsendungen von
Fleisch und Fleischwaren (A. S. n. F. XXV, 265);
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Art. 1. Der Artikel 22 der obgenannten Verordnung
erhält folgenden Zusatz: „Für die Annahme gesalzener und
luftgetrockneter Därme zur grenztierärztlichen Untersuchung
ist der Vorweis eines Ursprungszeugnisses (Art. 11) nicht
erforderlich.“

Art. 2. Der Absatz 2 des Art. 26 der obgenannten
Verordnung wird aufgehoben.

Bern, den 1. Oktober 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesgesetz24. Juni
1909.

über

Maß und Gewicht.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
9. Juni 1906;
gestützt auf Art. 40 der Bundesverfassung vom 29. Mai
1874,

beschliesst:

I. Allgemeines.

Art. 1. Die Festsetzung der in der Schweiz geltenden
Maße und Gewichte ist Sache des Bundes.

Art. 2. Die Oberaufsicht über die Ausführung und
Anwendung dieses Gesetzes steht dem Bundesrat zu und
wird durch das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht
vermittelt.

Art. 3. Die direkte Überwachung der in Handel und
Verkehr verwendeten Längen- und Hohlmaße, Gewichte
und zugelassenen Wagen steht den Kantonen zu.

24. Juni
1909.

II. Die gesetzlichen Maßeinheiten.

A. Maßeinheiten für Längen und Massen.

Art. 4. Den Maßeinheiten, welche in der Schweiz gesetzlichen Kurs haben, dienen der Meter und das Kilogramm als Grundlage.

Art. 5. Die Einheit der Länge ist der Meter. Er ist bestimmt durch die Länge bei 0 ° des internationalen Prototyps *M*, welches durch die internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht vom Jahr 1889 als solches sanktioniert wurde und im internationalen Bureau für Maß und Gewicht in Sèvres aufbewahrt wird.

Das schweizerische Urmaß des Meters ist die Kopie Nr. 2 des internationalen Prototyps, welches, wie dieses, aus einer Legierung aus 90 % Platin und 10 % Iridium besteht und auf dem eidgenössischen Amte für Maß und Gewicht aufbewahrt wird. Die Länge dieses Urmaßes ist festgestellt durch das Certifikat des internationalen Bureaus für Maß und Gewicht.

Art. 6. Die Einheit der Masse ist das Kilogramm. Es wird dargestellt durch die Masse des internationalen Prototyps *K*, welches im internationalen Bureau für Maß und Gewicht in Sèvres aufbewahrt wird.

Das schweizerische Urmaß des Kilogramms ist die Kopie Nr. 38 des internationalen Prototyps und besteht, wie dieses, in einem Zylinder aus 90 % Platin und 10 % Iridium, welcher auf dem eidgenössischen Amte für Maß und Gewicht aufbewahrt wird. Die Masse dieses Urmaßes ist festgestellt durch das Certifikat des internationalen Bureaus für Maß und Gewicht.

Die im Verkehrsleben zur Bestimmung der Masse dienenden Maßgrößen werden als Gewichte bezeichnet.

Art. 7. Die aus dem Meter abgeleiteten Maße und ihre Bezeichnungen sind:

24. Juni
1909.

Längenmaße.

Kilometer	km	=	1000	Meter.
Hektometer	hm	=	100	"
Dekameter	dam	=	10	"
Meter	m			
Dezimeter	dm	=	0,1	"
Centimeter	cm	=	0,01	"
Millimeter	mm	=	0,001	"
Micron	μ	=	0,000 001	"

Flächenmaße.

Quadratkilometer	km ²	=	1 000 000	Quadratmeter.
Hektare	ha	=	10 000	"
Are	a	=	100	"
Quadratmeter	m ²			
Quadratdezimeter	dm ²	=	0,01	"
Quadratcentimeter	cm ²	=	0,0001	"
Quadratmillimeter	mm ²	=	0,000 001	"

Körpermaße.

Dekaster	das	=	10	Kubikmeter.
Ster	s	=	1	"
Kubikmeter	m ³			
Kubikdezimeter	dm ³	=	0,001	"
Kubikcentimeter	cm ³	=	0,000 001	"
Kubikmillimeter	mm ³	=	0,000 000 001	"

Art. 8. Die aus dem Kilogramm abgeleiteten Maße sind:

24. Juni
1909.

Massen (Gewichte).

Tonne	t	= 1000	Kilogramm.
Metrischer Zentner	q	= 100	"
Kilogramm	kg	= 1000	Gramm.
Hektogramm	hg	= 100	"
Dekagramm	dag	= 10	"
Gramm	g		
Dezigramm	dg	= 0,1	"
Centigramm	cg	= 0,01	"
Milligramm	mg	= 0,001	"

Das metrische Karat, als Masseneinheit für Edelsteine und Perlen, wird zu 200 Milligramm festgesetzt.

Hohlmaße.

Die Einheit der Hohlmaße ist der Liter. Ein Liter ist das Volumen eines Kilogramms destillierten und luftfreien Wassers bei der Temperatur des Dichtigkeitsmaximums (4 °) und unter dem atmosphärischen Normaldruck.

Für alle in Handel und Verkehr vorkommenden Verhältnisse, bei welchen die verlangte Genauigkeit geringer

ist als $\frac{1}{10\,000}$, kann angenommen werden, dass ein Liter gleich einem Kubikdezimeter ist.

Die aus dem Liter abgeleiteten Maße sind:

Hektoliter	hl	= 100	Liter.
Dekaliter	dal	= 10	"
Liter	l		
Deziliter	dl	= 0,1	"
Centiliter	cl	= 0,01	"
Milliliter	ml	= 0,001	"

B. Maßeinheit für Temperatur.

Art. 9. Die im schweizerischen Maß- und Gewichtsdienste angenommene thermometrische Skale ist die 100-

teilige Skale des Wasserstoffthermometers, welche als Fixpunkte die Temperatur des schmelzenden Eises (0°) und diejenige des Dampfes des siedenden Wassers bei dem atmosphärischen Normaldruck (100°) besitzt.

24. Juni
1909.

Der atmosphärische Normaldruck wird dargestellt durch den Druck einer Quecksilbersäule von der Dichte 13,59593, von 760 mm Höhe und unter dem Normaldruck der Schwere.

g_{45} (mittlere geographische Breite) $9,8067 \frac{\text{m}}{\text{sec}^2}$

C. Elektrische Maßeinheiten.

Art. 10. Für die elektrischen Messungen gelten folgende gesetzliche Haupteinheiten: das internationale Ohm, das internationale Ampere, das internationale Volt und das internationale Watt.

Art. 11. Das internationale Ohm ist die Einheit des Widerstandes. Es ist der Widerstand, welchen ein unveränderlicher Strom in einer Quecksilbersäule von gleichförmigem Querschnitt, von einer Länge von 106,300 Centimetern und einer Masse von 14,4521 Gramm bei der Temperatur 0° findet.

Art. 12. Das internationale Ampere ist die Einheit der Stromstärke. Es ist der unveränderliche Strom, welcher bei seinem Durchgang durch eine wässrige Lösung von Silbernitrat die Masse von 0,00111800 Gramm Silber in einer Sekunde abscheidet.

Die Elektrizitätsmenge, welche durch den Strom eines Ampere während einer Stunde geliefert wird, ist die Ampere-Stunde.

Art. 13. Das internationale Volt ist die Einheit der elektromotorischen Kraft und der Spannungsdifferenz. Es

24. Juni
1909.

ist die unveränderliche Spannungsdifferenz, welche zwischen den Endpunkten eines von elektromotorischer Kraft freien Leiters vom Widerstande eines internationalen Ohm dauernd wirkend, einen unveränderlichen Strom gleich einem internationalen Ampere erzeugt.

Art. 14. Das internationale Watt ist die Einheit der Leistung (Effekt). Es ist die Leistung eines unveränderlichen Stromes von der Stärke eines internationalen Ampere unter der unveränderlichen Spannung eines internationalen Volt.

Die Arbeit, welche ein internationales Watt während einer Stunde entwickelt, heisst Wattstunde.

III. Das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht.

Art. 15. Dem eidgenössischen Amt für Maß und Gewicht fallen folgende Aufgaben zu:

1. Die Kontrolle der kantonalen Eichstätten.
2. Die Prüfung und Vergleichung von Längenmaßen mit den Kopien der Urmaße und deren Stempelung.
(Maßstäbe, Bandmaße, Messketten, Kalibermaße, Latten für Nivellements, Mikrometerschrauben, Ausdehnungskoeffizienten etc.).
3. Die Prüfung und Stempelung von Hohlmaßen.
(Volumenbestimmungen fester Körper, Hohlmaße für flüssige und gasförmige Körper, gradierte Gefäße etc.).
4. Die Prüfung und Stempelung von Gewichten und Wagen.
(Handelswagen, Wagen für pharmazeutische Zwecke, Aräometer, Densimeter, Alkoholometer etc.).
5. Die Prüfung und Stempelung von Thermometern, Barometern, Hygrometern, Manometern etc.

24. Juni
1909.

6. Die Prüfung und Stempelung von Gasmessern, Wassermessern, Wassergeschwindigkeitsmessern, Tachymetern etc.
7. Die Prüfung und Stempelung von elektrischen Maßen und Messinstrumenten.
(Voltmetern, Amperemetern, Wattmetern, Ohmmetern, Zählern für Gleich- und Wechselstrom etc.).
8. Die Prüfung und Stempelung von Zeitmessern.
9. Die Prüfung und Stempelung von Kreisteilungen, Niveaux etc.
10. Die Prüfung und Stempelung weiterer Messinstrumente, deren Bezeichnung dem Bundesrat zusteht.

Wo nach der Natur des Gegenstandes eine Stempelung nicht tunlich ist, kann sie durch eine andere Beurkundung ersetzt werden.

Art. 16. Das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht hat seinen Sitz in Bern. Der Bundesrat kann an andern Orten Zweiganstalten errichten oder andere Institute mit bestimmten Aufgaben betrauen; er ordnet ihre Beziehungen zum eidgenössischen Amt.

Mit Bezug auf die Prüfung und Stempelung von elektrischen Messapparaten und von Gas- und Wassermessern sollen lokale Anstalten nach Möglichkeit und mit Bezug auf die Instrumente für Zeitmessung die gegenwärtig bestehenden astronomischen Observatorien berücksichtigt werden.

Art. 17. Das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht untersteht dem eidgenössischen Departement des Innern.

Art. 18. Eine Fachkommission von 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Departements des Innern vom Bundesrat auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt wird, überwacht die Leitung des eidgenössischen Amtes für Maß und Gewicht. Sie hat die Methoden der Eichung festzustellen.

24. Juni
1909.

und dem Bundesrat Vorschläge über allfällige der amtlichen Eichung zu unterstellende Messinstrumente zu machen, die in Art. 15 nicht erwähnt sind.

Art. 19. Das Personal des eidgenössischen Amtes für Maß und Gewicht besteht aus:

- einem Direktor, eingestellt in Besoldungsklasse I;
- einem Adjunkten, eingestellt in Besoldungsklasse II;
- einem Buchhalter und Korrespondenten, eingestellt in Besoldungsklasse IV;
- einem ersten Assistenten, eingestellt in Besoldungsklasse IV;
- Assistenten, Arbeitern und Hülfspersonal, eingestellt in Besoldungsklasse VII;
- einem Abwart, eingestellt in Besoldungsklasse VII.

Das Beamtenpersonal wird vom Bundesrat auf den Vorschlag des Departements des Innern für die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 20. Der Bundesrat stellt auf Antrag der in Art. 18 vorgesehenen Fachkommission die Gebühren fest, welche dem eidgenössischen Amte für Maß und Gewicht für dessen Arbeiten zu entrichten sind.

Art. 21. Der Kredit für das eidgenössische Amt für Maß und Gewicht wird alljährlich bei der Beratung des Budgets festgesetzt.

IV. Ausführungs- und Strafbestimmungen.

Art. 22. Jede Kantonsregierung bezeichnet diejenigen Behörden und Beamten, welchen die Beaufsichtigung und die Kontrolle der Verkehrsmaße übertragen sind. Die Beamten handeln nach einer vom Bundesrate erlassenen Instruktion. Die Regierung überwacht deren Handhabung

und bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, die Zahl der Eichstätten, wählt sachkundige Eichmeister, welche sie in Pflicht nimmt, und sorgt dafür, dass wenigstens alle drei Jahre eine allgemeine Nachschau abgehalten werde, für welche die Eichmeister durch die Kantone zu entschädigen sind.

24. Juni
1909.

Für die amtliche Stempelung von Längen- und Hohlmaßen, sowie Gewichten und Wagen beziehen die Eichmeister die in der Vollziehungsverordnung festgesetzten Gebühren, sofern nicht die Kantone fixe Besoldungen ausrichten.

Art. 23. In diesem Gesetze nicht aufgeführte Einheiten und Maße, welche sich von den Haupteinheiten ableiten lassen, werden durch Verordnung des Bundesrates bestimmt.

Art. 24. In der Vollziehungsverordnung wird der Zeitraum bestimmt, nach welchem die verschiedenen Arten von Messinstrumenten einer neuen Prüfung zu unterziehen sind.

Art. 25. In Handel und Verkehr dürfen nur geeichte Längen- und Hohlmaße, Gewichte, Wagen, Thermoalkoholometer, Gas- und Wassermesser und elektrische Messinstrumente zur Verwendung kommen.

Für die Wassermesser und die elektrischen Messinstrumente wird der Bundesrat den Zeitpunkt bestimmen, mit dem die Eichpflicht beginnt; er wird die nötigen Verordnungen hierüber erlassen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, die Eichpflicht auch auf weitere Messinstrumente auszudehnen.

Die Regierungen der Kantone haben die Handhabung dieser Bestimmungen zu überwachen.

24. Juni
1909.

Art. 26. Die von einer kantonalen Eichstätte vorschriftsmässig vorgenommenen Eichungen haben in allen Kantonen gesetzliche Gültigkeit.

Art. 27. In schriftlich abgeschlossenen Verträgen und in amtlichen Aktenstücken sollen Maßangaben nach den in vorliegendem Gesetze festgesetzten Maßeinheiten bezeichnet werden.

Art. 28. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Art. 25 und 27 dieses Gesetzes werden mit Bussen von Fr. 1 bis Fr. 100 bestraft, vorbehältlich der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Betruges.

Art. 29. Wer wissentlich unrichtige Maße und Messinstrumente gebraucht, auch wenn sie geeicht sind, ist, sofern die Übertretung nicht ein schwerer zu bestrafendes Vergehen enthält, mit einer Busse von Fr. 1 bis Fr. 200 zu belegen. Rückfall wird als wesentlicher Erschwerungsgrund angesehen.

Als unrichtig gelten die Maße oder Messinstrumente, welche über die in der Vollziehungsverordnung festgestellten Grenzen hinaus von der Richtigkeit abweichen.

Art. 30. Wer Eichzeichen, amtliche Stempel oder Schablonen, die zu Eichzwecken bestimmt sind, fälscht oder verfälscht oder nachahmt,

wer solche gefälschte, verfälschte oder nachgeahmte Eichzeichen, Stempel oder Schablonen wissentlich geltend macht,

wird wegen Fälschung von Bundesakten, gemäss Art. 61 des Bundesstrafrechtes bestraft.

Art. 31. Für Bestrafung von Verbrechen und Vergehen eidgenössischer oder kantonaler Beamter und An-

gestellter bleiben im übrigen die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.

24. Juni
1909.

Art. 32. Die Untersuchung und Beurteilung der Übertretungen des Bundesstrafrechtes unterliegt der Bundesgerichtsbarkeit (Art. 125 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893).

Die Ahndung der in Art. 28 und 29 dieses Gesetzes erwähnten Übertretungen ist Sache der kantonalen Behörden.

Art. 33. Ungeeichte und ungenaue Maße und Messinstrumente (Art. 25) werden auf Kosten des Eigentümers berichtigt oder, sofern dies nicht geschehen kann, konfisziert und an die zuständige Behörde abgeliefert.

Gefälschte Stempel und Messinstrumente werden konfisziert und dem eidgenössischen Amte für Maß und Gewicht abgeliefert, um unbrauchbar gemacht zu werden.

V. Übergangsbestimmungen.

Art. 34. Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes fällt das Bundesgesetz über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875 dahin.

Art. 35. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 22. Juni 1909.

Der Präsident: **A. Germann.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

24. Juni
1909.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 24. Juni 1909.

Der Präsident: **A. Thélin.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 30. Juni 1909 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

Bern, den 1. Oktober 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Verordnung18. Oktober
1909.

über

das militärische Kontrollwesen.

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung der Militärorganisation vom 12. April 1907,
besonders der Art. 150 und 151,

beschliesst:

Art. 1.

Zum Ausweis über die Erfüllung der Wehrpflicht
dienen:

die Stammkontrolle,

die Korpskontrolle,

die Kontrollen über die Mannschaft der Hilfsdienste
(Hilfsdienströdel),

das Dienstbüchlein,

die Meldungen und Rapporte,

die Militärsteuerkontrolle,

die Dienstetats.

18. Oktober
1909.

I. Stammkontrolle.

(Art. 151 M.-O.)

Art. 2.

Die Stammkontrolle bildet die Grundlage für das gesamte militärische Kontrollwesen.

Die Stammkontrollen sind von den Kreiskommandanten gemeindeweise, d. h. für jede Gemeinde in einem besondern Bande, nach Formular I zu führen.

Die Kontrollen können jahrgangweise angelegt oder für Bürger, Niedergelassene und Aufenthalter getrennt geführt werden.

Gleichlautende Abschriften sind vom Sektionschef für die Gemeinden seiner Sektion zu führen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Bewilligung der kantonalen Militärdirektion und nur dann zulässig, wenn die Gemeindekontrolle mit der des Kreiskommandanten vereinigt werden kann, der in der gleichen Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Art. 3.

In die Stammkontrolle einer Gemeinde gehören:

- a. die im wehrpflichtigen Alter stehenden an- und abwesenden Gemeindebürger;
- b. die übrigen in der Gemeinde wohnenden, im wehrpflichtigen Alter stehenden Schweizerbürger (Niedergelassene und Aufenthalter), inbegriffen die zurzeit im Ausland abwesenden Söhne von niedergelassenen Schweizerbürgern (Art. 6, lit. b).

Art. 4.

Wehrpflichtige, die Bürger mehrerer Gemeinden sind, werden bezüglich der Eintragung wie folgt behandelt:

18. Oktober
1909.

- a. wenn sie in einer ihrer Bürgergemeinden wohnen, so werden sie nur in die Stammkontrolle dieser Gemeinde eingetragen;
- b. wenn sie nicht an einem ihrer Bürgerorte wohnen, so werden sie eingetragen:
 - 1. an dem Bürgerorte, wo sie, bzw. ihre Eltern zuletzt gewohnt haben,
 - 2. wenn sie, oder ihre Eltern nie an einem Bürgerorte gewohnt haben, so werden sie an dem Bürgerort eingetragen, wo sie zuletzt das Bürgerrecht erworben haben.

Art. 5.

Über die Führung der Stammkontrollen gibt die dem Formular I beigegebene Instruktion die erforderliche Anleitung ¹⁾).

Art. 6.

In den Stammkontrollen kommen in Zuwachs:

- a. Die ins wehrpflichtige Alter tretenden, in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger.
- b. Die ins wehrpflichtige Alter tretenden auswärts wohnenden Gemeindebürger und im Ausland abwesenden Söhne schweizerischer Niedergelassener.

Die Eintragung der unter *a* und *b* Genannten findet vor der Aushebung statt.

Da, wo für Aufenthalter nicht besondere Kontrollen geführt werden, sind zuerst die Bürger und dann die Niedergelassenen und Aufenthalter einzutragen, nach Auszügen aus den Zivilstands- und Einwohnerregistern. Diese Auszüge (Formular II) sind auf 15. März anzufertigen und durch den Sektionschef bis spätestens den 1. April dem Kreiskom-

¹⁾ Formulare und Instruktion im Anhang.

18. Oktober 1909. mandanten einzuhändigen. Wenn bis zur Aushebung Mutationen eintreten, so ist dem Kreiskommandanten davon Kenntnis zu geben.

- c. Die neu ins Bürgerrecht der Gemeinde aufgenommenen Wehrpflichtigen (Art. 4).
- d. Die in die Gemeinde einziehenden Wehrpflichtigen.

Art. 7.

In den Stammkontrollen kommen in Abgang:

- a. die Verstorbenen;
- b. die aus der Wehrpflicht Entlassenen;
- c. die aus dem Bürgerrecht der Gemeinde Entlassenen;
- d. die aus dem schweizerischen Staatsverband Entlassenen;
- e. die wehrpflichtigen Niedergelassenen und Aufenthalter, die in eine andere Gemeinde ziehen, sobald der Nachweis einlangt, dass sie in der Stammkontrolle ihrer neuen Wohngemeinde eingetragen sind.

Art. 8.

Andere als aus Zuwachs und Abgang sich ergebende Eintragungen sind:

- a. Wohnortswechsel der Bürger;
- b. Wohnungswechsel in der Gemeinde;
- c. Beförderung und Veränderung in der militärischen Einteilung;
- d. zeitweise ärztliche Entlassung;
- e. zeitweise Dienstbefreiung infolge Amt oder Beruf (Art. 13 M.-O.);
- f. Ausschluss von der Erfüllung der Dienstpflicht (Art. 16—19 M.-O.);
- g. Landesabwesenheit.

Art. 9.

18. Oktober
1909.

Alljährlich mindestens einmal sind die Stammkontrollen der Kreiskommandanten mit denen der Sektionschefs zu vergleichen und in Einklang zu bringen.

Die kantonalen Militärbehörden haben sich von der richtigen Führung dieser Kontrollen zu überzeugen; das schweizerische Militärdepartement kann jederzeit eine Untersuchung der Kontrollen anordnen.

II. Korpskontrolle.

(Art. 151 M.-O.)

Art. 10.

In die für Stäbe und Einheiten anzulegenden Korpskontrollen ist alles zugeteilte Personal nach der dem Formular III beigegebenen Instruktion einzutragen. Betreffend die Hilfsdienste wird auf Abschnitt III dieser Verordnung verwiesen.

Art. 11.

In den Kantonen sind zur Erfüllung der ihnen durch Art. 150 ff. M.-O. zugewiesenen Aufgabe durch die kantonalen Militärbehörden¹⁾ Korpskontrollen (kantonale Korpskontrollen) zu führen:

- a. über die kantonalen Stäbe und Einheiten;
- b. über die ganz in ihrem Gebiete rekrutierten eidgenössischen Stäbe und Truppeneinheiten;
- c. über die Angehörigen ihres Kantons solcher Stäbe und Truppeneinheiten, die aus Mannschaften mehrerer Kantone zusammengesetzt sind.

Ausserdem führen sie Kontrollen über das zum Motorwagendienst bestimmte Personal. (Art. 13 der Motorwagen-Verordnung vom 12. Januar 1909.)

¹⁾ Unter kantonalen Militärbehörden sind verstanden: Militärdirektion, Militärdepartement, Militärkommission, Kreiskommandanten.

18. Oktober
1909.

Die Führung der kantonalen Korpskontrolle über einen Stab oder eine Truppeneinheit, gleichviel ob ganz oder nur zum Teil im Kanton rekrutiert, ist im Kanton ungetrennt einer Amtsstelle zu übertragen.

Art. 12.

Die eidgenössischen Militärbehörden ¹⁾ führen über jeden Stab (mit Ausnahme der Stäbe der kantonalen Füsilierrataillone) und über jede eidgenössische Truppeneinheit eigene Korpskontrollen (eidgenössische Korpskontrollen); ausserdem führen sie Kontrollen:

- a. über das nach Art. 155 M.-O. den kantonalen Truppen zugeteilte Personal;
- b. über die nach Art. 153 M.-O. von mehreren Kantonen gestellten Bataillonsstäbe und Einheiten kantonalen Truppen;
- c. über das Personal der Dienstzweige;
- d. über die zur direkten Verfügung des Bundesrates stehenden Offiziere.

Art. 13.

Der Kommandant eines jeden Stabes und jeder Einheit führt eine Abschrift der eidgenössischen oder kantonalen Korpskontrolle (Kommando-Korpskontrolle).

Art. 14.

Die Amtsstellen der eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden, denen die Führung von Korpskontrollen übertragen ist, werden durch das Militär-Amtsblatt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

¹⁾ Unter eidgenössischen Militärbehörden sind verstanden: das schweizerische Militärdepartement und dessen Dienstabteilungen.

Art. 15.

18. Oktober
1909.

In den Korpskontrollen kommen in Zuwachs:

1. die auserzogenen Rekruten;
2. die von einem andern Korps Versetzten;
3. die Beförderten in ihrem neuen Grade;
4. Offiziere und Unteroffiziere, die wegen Zahlungsunfähigkeit oder Bevormundung gestrichen worden waren, wenn ihre Rehabilitation ausgesprochen oder ihre Vormundschaft aufgehoben worden ist und die Wahlbehörde ihre Wiederaufnahme verfügt hat (Art. 18 M.-O.);
5. Landesabwesende, die gestrichen worden und zurückgekehrt sind;
6. die nach Art. 13 M.-O. vom Dienste Befreiten, sobald sie wieder dienstpflichtig geworden sind;
7. speziell für die Kontrollen der Landwehr, bezw. des Landsturms: die aus dem Auszug, bezw. aus der Landwehr Übertretenden.

Art. 16.

In den Korpskontrollen kommen in Abgang:

1. die altershalber aus dem Korps Austretenden;
2. die Verstorbenen;
3. die von der Untersuchungskommission ärztlich für immer Entlassenen;
4. die zu einem andern Korps, oder zu den Hülfsdiensten Versetzten;
5. die Beförderten in ihrem bisherigen Grade;
6. die in Anwendung von Art. 16 und 17 M.-O. ihres Kommandos enthobenen oder entlassenen Dienstpflichtigen;
7. Offiziere und Unteroffiziere, die in Konkurs kamen, fruchtlos ausgepfändet oder bevormundet wurden (Art. 18 M.-O.), oder die nach Art. 19 M.-O. ihres Kommandos enthoben sind;

18. Oktober
1909.

8. Landesabwesende nach Einholung der Urlaubserneuerung, spätestens nach 2 Jahren, wenn sie nicht trotzdem den Dienst mit ihrer Truppe leisten, in den Korpskontrollen mit Wirkung jedoch nur für den Instruktionsdienst und für die Feststellung des Kontrollbestandes.

Für den Fall der Kriegsmobilmachung bleibt ihre Einrückungspflicht gemäss jeweiliger Verfügung des Bundesrates bestehen.

9. die nach Art. 13 M.-O. vom Dienste Befreiten, mit Ausnahme der Beamten und Angestellten der eidgenössischen Militärverwaltung, die zwar im Kriegsfall auf ihrem Posten zu bleiben haben, aber gleichwohl regelmässig Instruktionsdienst leisten.

10. speziell für die Kontrollen des Auszuges und der Landwehr: die in die Landwehr, bzw. in den Landsturm Übertretenden.

Art. 17.

Versetzungen von Soldaten des Auszuges und der Landwehr infolge von Domizilwechsel können in der Regel erst vorgenommen werden, wenn der zu Versetzende vier auf einander folgende Jahre am neuen Wohnort gewohnt hat. Diese Versetzungen sind jeweilen nur auf Jahresschluss vorzunehmen.

Beim Landsturm sind Versetzungen infolge von Domizilwechsel anlässlich der nächsten Inspektion vorzunehmen.

Über die Versetzung subalternen Offiziere eidgenössischer und von mehreren Kantonen gestellter kantonaler Einheiten entscheidet der zuständige Abteilungschef.

Bei Offizieren und Unteroffizieren kantonaler Einheiten hat sich der Wohnortskanton mit dem bisherigen Einteilungskanton zu verständigen. Vorbehalten bleibt Art. 157

M.-O. Bei Konflikten zwischen den Kantonen entscheidet das schweizerische Militärdepartement. 18. Oktober 1909.

Art. 18.

Ferner sind folgende Tatsachen, die nicht auf den Kontrollbestand des Korps, wohl aber auf die dienstlichen Verhältnisse des Einzelnen Bezug haben, einzutragen:

- a. Urlaubserteilung und Rückkehr vom Urlaub, vorbehalten Art. 16, Ziffer 8;
- b. Wohnortswechsel im Inlande, vorbehalten Art. 17;
- c. zeitweise ärztliche Dienstbefreiung;
- d. Anstellung und Entlassung als Sicherheitswächter in den Befestigungen;
- e. geleisteter Dienst;
- f. die Qualifikationen für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten.

Die Qualifikationen der Offiziere werden nicht in die Korpskontrollen, sondern in die nach Art. 50 zu führenden Dienstetats eingetragen.

In die eidgenössischen und in die Kommando-Korpskontrollen sind die Erfüllung der Schiesspflicht und die gemeindeweise Inspektion nicht einzutragen (Art. 43).

Art. 19.

Die Kommando-Korpskontrollen können durch den zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Korpskontrollführer zur Prüfung und Berichtigung eingefordert werden. Offiziere, deren Korpskontrollen unregelmässig geführt sind, können durch die kantonale Militärdirektion oder die eidgenössischen Militärbehörden zur Bereinigung ohne Anspruch auf Sold und Reiseentschädigung einberufen werden.

Das schweizerische Militärdepartement kann jederzeit eine Untersuchung der Korpskontrollen anordnen.

18. Oktober 1909. **III. Kontrollen über die Mannschaft der Hilfsdienste.**

Art. 20.

Über die den Hilfsdiensten Zugeteilten werden gemäss Art. 151 M.-O. und Art. 11 ff. der Verordnung über die Hilfsdienste besondere Kontrollen von den Sektionschefs und den Kreiskommandanten geführt.

Art. 21.

Die Sektionschefs führen für jede Hilfsdienstgattung getrennte Namensverzeichnisse, worin jeder den Hilfsdiensten zugeweilte Wehrmann in der Reihenfolge der Zuteilung oder des Einganges nach der Stammkontrolle eingetragen und bei Abgang oder Wegzug sofort gestrichen wird (Hilfsdienstrodel). (Formular IX.)

Die als Führer von Abteilungen der Hilfsdienste oder einzelner Berufsgruppen sich eignenden Leute sind im Hilfsdienstrodel rot anzuzeichnen.

Art. 22.

Soweit die Hilfsdienstpflichtigen in Detachements eingeteilt sind, ist der Hilfsdienstrodel detachementsweise zu führen.

Art. 23.

Die Hilfsdienstströdel sind durch die Sektionschefs stets auf dem Laufenden zu erhalten. Ein Bericht über die Bestände der einzelnen Hilfsdienstgattungen und allfällig gebildeter Detachements ist dem Kreiskommando auf Jahreschluss (Formular X) einzusenden. Die Zustellung der Hilfsdienstströdel geschieht nur auf besonderes Verlangen.

Art. 24.

Aus den nach Art. 21—23 ihm eingesandten Rödeln erstellt der Kreiskommandant die folgenden Verzeichnisse und trägt sie alljährlich im Monat Januar und ferner bei Voraussicht baldiger Mobilmachung nach:

- a. ein Verzeichnis der Mannschaftsbestände nach Sektionen und Hülfsdienstgattungen (Formular XI), sowie der Bestände der allfällig gebildeten einzelnen Detachemente (Formular XII);
- b. ein Namensverzeichnis der zur Führung von Abteilungen in den einzelnen Hülfsdienstgattungen geeigneten Leute.

18. Oktober
1909.

Art. 25.

Von den nach Art. 24 angelegten Verzeichnissen sendet der Kreiskommandant jeweilen im Januar durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörde eine Abschrift an die Generalstabsabteilung.

IV. Dienstbüchlein.

(Art. 7 M.-O.)

Art. 26.

Jedem Wehrpflichtigen ist durch den Kreiskommandanten des Wohnortes ein Dienstbüchlein auszustellen. Die in das wehrpflichtige Alter tretenden Schweizerbürger erhalten es bei der Aushebung.

Ohne hinreichenden amtlichen Ausweis über Geburtsjahr und Bürgergemeinde des Wehrpflichtigen darf kein Dienstbüchlein ausgestellt werden.

Nichtmilitärischen Amtsstellen ist es untersagt, Eintragungen in das Dienstbüchlein zu machen.

Herrenlose Dienstbüchlein sind an das Kreiskommando der Bürgergemeinde zu senden. Von dieser Stelle sind auch Duplikate zu verlangen. Bei Ausstellung der Duplikate für Dienstpflichtige ist die Mitwirkung jenes Kreiskommandanten, der das ursprüngliche Dienstbüchlein ausgestellt hat, und des Führers der eidgenössischen oder kantonalen Korpskontrolle erforderlich.

18. Oktober
1909.

Art. 27.

In das Dienstbüchlein sind in den einzelnen Abteilungen einzutragen:

1. Vor der Aushebung durch das Kreiskommando die Personalien, die Stammkontrollnummer der Wohngemeinde und wenn möglich auch der Bürgergemeinde. Diese Stammkontrollnummern dürfen nicht abgeändert werden.

2. Bei der Aushebung:

- a. die Ergebnisse der pädagogischen Prüfung;
- b. die Resultate der Turnprüfung;
- c. die Ergebnisse der sanitärischen Untersuchung;
- d. die militärische Zuteilung.

3. Nach der Aushebung:

- a. Die militärische Einteilung und bei Offizieren und Unteroffizieren die Beförderung.

Die Einschreibung der Einteilung geschieht bei Offizieren, sowie bei dem nach Art. 155 M.-O. zugeweilten Personal und dem Personal der Dienstzweige durch die kantonale, bzw. eidgenössische Militärbehörde, bei den übrigen Unteroffizieren und Soldaten durch das Kreiskommando.

Die Eintragung der Beförderung erfolgt bei Offizieren kantonaler Einheiten durch den Kanton, bei solchen eidgenössischer Einheiten, sowie bei dem nach Art. 155 M.-O. an kantonale Truppen zugeweilten Personal und dem Personal der Dienstzweige durch den zuständigen Abteilungschef, bzw. das schweizerische Militärdepartement; bei Unteroffizieren durch den Offizier, der die Beförderung vornimmt.

- b. Fassungen, Ersatz und Zurückgabe der Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung durch den zuständigen Beamten.

- c. Bei der Kavallerie die Übernahme oder Zurückgabe des Pferdes durch den Schulkommandanten oder den Kommandanten des Kavallerieremontendepots. 18. Oktober 1909.
- d. Abgabe der Reglemente und Karten durch den Truppen-, Schul- oder Kurskommandanten.
- e. Dienstleistungen durch den Kommandanten der Schule, bzw. des Kurses, oder durch einen von ihm beauftragten Offizier; ebenso Entlassung als Überzähliger beim Dienst Eintritt.
- f. Erfüllung der Schiesspflicht durch den Kreiskommandanten.
- g. Waffen- und Ausrüstungsinspektion durch den Waffenkontrollleur, bzw. den Kreiskommandanten.
- h. Bezahlung der Militärsteuer durch den mit dem Einzug beauftragten Beamten.
- i. Ärztliche Beobachtungen und Verfügungen bei Entlassungen anlässlich des Dienst Eintrittes und während des Dienstes durch die Platz-, Schul-, Truppen- u. Spitalärzte.
- k. Dienstbefreiung nach Art. 13 M.-O., sowohl der eidgenössischen wie der kantonalen Dienstpflichtigen, durch den Führer der kantonalen Korpskontrolle.
- l. Urlaubsbewilligungen durch die den Urlaub erteilende Stelle (Art. 30), ebenso die Rückkehr vom Urlaub.
- m. An- und Abmeldungen durch den Sektionschef.
- n. Entlassung aus der Wehrpflicht durch die kantonale bzw. eidgenössische Militärbehörde.
- o. Eintragung der Berufsänderung durch den Kreiskommandanten.
- p. Erledigung der Versäumnis einer dienstlichen Pflicht, jedoch ohne Angabe der Art und des Umfanges der Bestrafung (z. B. Versäumnis der Inspektion 19. geordnet), durch den vollziehenden Beamten. Über bezahlte Busse ist dem Manne besondere Quittung auszustellen.

18. Oktober
1909.

Die Eintragung geschieht an der für die Erfüllung der betreffenden Dienstpflicht bestimmten Stelle, z. B.: versäumter Dienst unter „Dienstleistung“, versäumte Inspektion unter „Waffenkontrolle“ bezw. „Dienstleistung“, unterlassene An- oder Abmeldung unter „Wohnortsänderungen“ bezw. „Urlaub“.

Mit Ausnahme der Schiesspflicht und der eintägigen Inspektionen, deren Eintragung mit dem Stempel vorgenommen werden kann, sind alle Dienstleistungen, sowie die Entrichtung der Militärsteuer handschriftlich zu bescheinigen; für An- und Abmeldungen ist die Anwendung eines dem vorhandenen Raum entsprechenden Faksimilestempels zulässig.

V. An- und Abmeldungen, Urlaub.

Art. 28.

Während der Dauer der Wehrpflicht, mit dem Tage der Aushebung beginnend und bei Offizieren sich auch über die Zeit erstreckend, für die sie sich über das wehrpflichtige Alter hinaus zur Dienstleistung verpflichtet haben (Art. 36, Al. 4, M.-O.), ist beim Wegzug aus einer Gemeinde die Abmeldung im Dienstbüchlein vom Sektionschef eintragen zu lassen.

Ohne die Vorweisung dieser Eintragung dürfen von den Gemeinden und Staatsbehörden keinerlei Ausweisschriften ausgehändigt werden. Vorbehalten bleiben die in Art. 30 erwähnten Fälle von im Ausland nahe der Grenze wohnenden, dienstpflichtig bleibenden Wehrmännern, denen die Abgabe der gesamten militärischen Ausrüstung im Dienstbüchlein bescheinigt ist.

Offiziere haben Wohnortsänderungen, Abreise und Rückkehr aus dem Urlaub überdies ihrem unmittelbaren Vorgesetzten brieflich zu melden.

Art. 29.

18. Oktober
1909.

Beim Einzug in eine andere Gemeinde hat sich der Träger des Dienstbüchleins persönlich beim Sektionschef des neuen Wohnortes zu melden und die Anmeldung im Dienstbüchlein eintragen zu lassen. Die Anmeldung hat längstens innert 4 Tagen zu erfolgen.

Wenn Wehrpflichtige ihren Beruf regelmässig ausserhalb der Gemeinde ausüben, in der sie die Heimatschriften deponiert haben und an Ruhetagen wohnen, so gilt diese Gemeinde gleichwohl als Wohngemeinde. Dagegen sind Dienstpflichtige, die im Auslande nahe der Schweizergrenze wohnen, jedoch Arbeit und Verdienst in der Schweiz haben, als in der Gemeinde anwesend zu betrachten, in der sie regelmässig arbeiten, oder die ihrem ausländischen Wohnort am nächsten liegt.

Die Gemeinde- und Staatsbeamten sind verpflichtet, bei der Bewilligung des Aufenthalts oder der Niederlassung sich die Eintragung im Dienstbüchlein vorweisen zu lassen und wenn der Wehrpflichtige dieser Forderung nicht nachkommt, dem Sektionschef hiervon sofort Anzeige zu machen.

Der Wohnungswechsel in der Gemeinde ist dem Sektionschef ebenfalls anzuzeigen.

Art. 30.

1. Wehrpflichtige, die sich für die Dauer von mehr als einem Vierteljahr im Ausland aufhalten wollen, haben unter Vorlage des Dienstbüchleins einen Urlaub nachzusuchen:

- a. vom Bundesrate ernannte Offiziere bei dem Abteilungschef, bzw. schweizerischen Militärdepartement;
- b. Offiziere der kantonalen Einheiten bei der kantonalen Militärdirektion;

18. Oktober
1909.

c. alle übrigen Dienstpflichtigen, sowie die Steuerpflichtigen beim Kreiskommandanten des Wohnortes, bezw. der Bürgergemeinde.

2. Dienstpflichtige, die im Auslande nahe der schweizerischen Grenze wohnen, während sie Arbeit und Verdienst in der Schweiz haben, werden in der Regel nicht beurlaubt und bleiben somit dienstpflichtig. Dagegen haben sie die militärische Ausrüstung abzugeben.

3. Der vom Ausland zurückkehrende Wehrpflichtige meldet sich beim Sektionschef des neuen Wohnortes persönlich an. Der Sektionschef sendet das Dienstbüchlein mit Formular V an den Kreiskommandanten.

Offiziere melden sich überdies bei der Amtsstelle zurück, die den Urlaub erteilt hat.

Mit der Rückmeldung ist das Dienstbüchlein vorzulegen.

4. Ist ein Dienstpflichtiger zu einem Dienste bereits aufgeboten, so hat er diesen in der Regel vor Erteilung des Urlaubs zu leisten.

5. Der Urlaub darf nur für bestimmte Zeit, längstens für zwei Jahre, erteilt werden. Bei längerer Abwesenheit ist vor Ablauf der Frist das Urlaubsgesuch zu erneuern.

6. Unteroffiziere und Soldaten haben vor Erteilung des Urlaubs die gesamte Ausrüstung abzugeben. Bei der Kavallerie ist vor Erteilung des Urlaubs die Weisung des Abteilungschefs der Kavallerie betreffend Pferdeabgabe einzuholen; wird der Urlaub nur für ein Jahr erteilt, so hat der Mann das Pferd zu behalten, sofern ihm möglich ist, es während des Urlaubs unter eigener Verantwortlichkeit gehörig unterbringen, sachgemäss warten und verwenden zu lassen. Der Kreiskommandant hat das Urlaubsgesuch bei der Weiterleitung in dieser Beziehung zu begutachten unter Angabe, bei wem das Pferd untergebracht ist.

Art. 31.

18. Oktober
1909.

Von der Urlaubserteilung hat die eidgenössische Behörde der kantonalen und die kantonale Behörde, soweit es Angehörige eidgenössischer Truppen betrifft, der zuständigen eidgenössischen Amtsstelle Meldung zu machen.

VI. Rapporte.**A. Für die Stammkontrolle.**

(Art. 2 ff.)

Art. 32.

Das Ergebnis der Aushebung der Rekruten, die nicht im Rekrutierungskreise heimatberechtigt sind oder deren Eltern ausserhalb des Rekrutierungskreises wohnen, ist dem Kreiskommandanten der Bürgergemeinde des Rekruten oder des Wohnortes der Eltern zur Kenntnis zu bringen (Formular IV). Dieser trägt in der Stammkontrolle den Wohnort und das Rekrutierungsergebnis ein, unter Beifügung der Nummern der betreffenden Kontrollen. Bei Rekruten, die einem andern Kanton als dem, in dem sie sich stellen, zur Ausrüstung zugewiesen werden, ist sodann auf dem gleichen Formular Meldung an die Militärbehörde des Einteilungskantons zu machen. Letztere hat auch die Nummern der Stammkontrolle und der sanitärischen Untersuchungskontrolle einzutragen.

Art. 33.

Vom Einzug eines Wehrpflichtigen in eine Gemeinde hat der Sektionschef sofort seinem Kreiskommando auf Formular V Meldung zu machen.

Diese Meldung ist alsdann auf dem Zirkulationswege in folgender Weise weiter zu leiten:

18. Oktober
1909.

a. Bei Dienstpflichtigen, inbegriffen die vorübergehend vom Dienst Befreiten:

1. an den Führer der kantonalen Korpskontrolle;
2. bei eidgenössischen Truppen an den Führer der eidgenössischen Korpskontrolle;
3. an das Kreiskommando des letzten Wohnortes;
4. an das Kreiskommando der Bürgergemeinde.

b. Bei Militärsteuerpflichtigen:

1. an das Kreiskommando des letzten Wohnortes;
2. an das Kreiskommando der Bürgergemeinde.

Falls ein Wehrpflichtiger Militärsteuern an einem andern Ort schulden sollte, so ist dem dortigen Sektionschef noch besondere Anzeige zu erstatten.

Art. 34.

Über Aufnahme von Wehrpflichtigen in das Schweizerbürgerrecht und ihre Entlassung, sowie über die Änderungen im Kantons- und Gemeindebürgerrecht von Schweizerbürgern hat die zuständige kantonale Behörde dem Sektionschef Kenntnis zu geben. Die Weiterleitung geschieht nach Art. 33.

Art. 35.

Über Todesfälle von Schweizerbürgern im wehrpflichtigen Alter hat der Zivilstandsbeamte dem Sektionschef sofort Kenntnis zu geben (Formular VI). Der Sektionschef übermittelt diese Anzeige unter Beilage des Dienstbüchleins unverzüglich seinem Kreiskommando, das hiervon dem Kreiskommando der Bürgergemeinde und bei Dienstpflichtigen auch dem Führer der kantonalen Korpskontrolle Meldung macht. Bei eidgenössischen Truppen wird sie an den Führer der eidgenössischen Korpskontrolle weiter geleitet.

Das Kreiskommando sorgt dafür, dass die gesamte militärische Ausrüstung Verstorbener unverzüglich an das Zeughaus des Einteilungskantons abgeliefert wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Ausrüstung der Offiziere.

18. Oktober
1909.

Art. 36.

Die Behörden der Anstalten, deren Personal auf Dienstbefreiung nach Art. 13 M.-O. Anspruch hat, sind verpflichtet, vom Ein- und Austritt von Fall zu Fall an das schweizerische Militärdepartement auf Formular XIII Meldung zu erstatten. Auf diesem Formular darf jeweilen nur ein Name stehen. Das schweizerische Militärdepartement leitet die Meldung an die Dienstabteilungen zur Prüfung, Kenntnissnahme und Weitergabe an die kantonalen Militärbehörden, die sie an die Führer der Korpskontrollen, der Hilfsdienstrollen, sowie der Stammkontrollen weiter gehen lassen.

Laut Art. 2 der Hilfsdienstverordnung sind sowohl das ständige Personal, als die ständigen Arbeiter der öffentlichen Verkehrsanstalten und der eidgenössischen und kantonalen Militärverwaltungen von der Einteilung in die Hilfsdienste ausgenommen.

Treten in den Hilfsdiensten Eingeteilte in die vorstehend genannten Verwaltungen über, so sind sie von diesen Verwaltungen behufs Streichung in den Hilfsdienstrollen zu melden.

In gleicher Weise ist über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Abteilungen des schweizerischen Militärdepartements, denen zwar gestattet wird, den Instruktionsdienst zu absolvieren, die aber im Kriegsfall auf ihrem Posten zu verbleiben haben, auf Formular XIV an das schweizerische Militärdepartement zu melden, das die Mutation wie oben angegeben weiter leitet. Es ist in den Korps-

18. Oktober 1909. kontrollen einzutragen, dass die Betreffenden im Kriegsfall **nicht** zur Verfügung stehen.

Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters in eines der in diesem Artikel erwähnten Verhältnisse eintreten, sind aufzuführen, sobald sie eine Rekrutenschule bestanden haben (Art. 14 M.-O.).

Die Dienstbefreiung tritt erst mit der Anzeige beim schweizerischen Militärdepartement ein. Aufgebote, die die Betreffenden vor diesem Zeitpunkte erreicht haben, behalten ihre Gültigkeit, wenn die Anzeige nicht mindestens einen Monat vor Dienstbeginn beim schweizerischen Militärdepartement eingereicht wird.

Art. 37.

Die Verwaltungen der Strafanstalten, Arbeitshäuser, sowie von sonstigen staatlichen und andern Zwangsversorgungsanstalten sind verpflichtet, den Eintritt jedes Dienstpflichtigen der Militärbehörde des Einteilungskantons, und den Eintritt jedes Steuerpflichtigen der Militärbehörde des Kantons, in dem der Betreffende seinen letzten Wohnort hatte, zu melden (Formular XV). Diese Anzeige muss die genauen Personalien, die militärische Einteilung, sowie die Ursache und die Dauer des Freiheitsentzuges enthalten. Auch ist das Dienstbüchlein des Eintretenden beizulegen oder anzugeben, wo es erhoben werden kann. Bei Dienstpflichtigen ist auch mitzuteilen, wo sich ihre Militäreffekten befinden.

Art. 38.

Gerichtsbehörden, die über Dienstpflichtige Freiheitsstrafen aussprechen, haben der kantonalen Militärbehörde das Urteil von Amtes wegen zur Kenntnis zu bringen.

Art. 39.

18. Oktober
1909.

Die Betreibungs- und Konkursämter haben an die kantonalen Militärbehörden Mitteilung zu machen, wenn gegen Offiziere, Unteroffiziere oder Kavalleristen infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine ausgestellt worden sind. Ebenso hat die Vormundschaftsbehörde von der Bevormundung von Offizieren, Unteroffizieren oder von Kavalleristen der gleichen Stelle Mitteilung zu machen. (Art. 18 M.-O.)

Art. 40.

Die in Art. 37, 38 und 39 vorgesehenen Mitteilungen sind von den kantonalen Militärbehörden an die Führer der Stammkontrollen und kantonalen Korpskontrollen, bei eidgenössischen Truppen auch an den Führer der eidgenössischen Korpskontrolle weiter zu leiten.

Die Abteilungschefs und die kantonalen Militärbehörden veranlassen die gesetzlichen Massnahmen.

Den gleichen Amtsstellen ist von Rehabilitationen durch die Behörde, die sie ausspricht, Kenntnis zu geben.

Art. 41.

Die Verwaltungen der staatlichen und privaten Irren- und Trinkerheilanstalten sind verpflichtet, von jeder Aufnahme eines Dienstpflichtigen der Militärbehörde des Einteilungskantons Meldung zu machen (Formular XVI). Diese Meldung soll vom Dienstbüchlein des Betreffenden begleitet sein und die Personalien sowie die militärische Einteilung enthalten.

Die Militärbehörde zieht die gesamte Ausrüstung ein und leitet die Mitteilung im Original nebst dem Dienstbüchlein an den Oberfeldarzt behufs Verweisung des Mannes vor die sanitärische Untersuchungskommission.

Ein ärztlicher Bericht geht direkt an den Oberfeldarzt.

18. Oktober
1909.

B. Für die Korpskontrolle.

Art. 42.

Die Kommandanten der Stäbe und Einheiten, sowie die Kommandanten von Schulen und Kursen haben dafür zu sorgen, dass folgende Rapporte erstattet werden:

1. Beim Dienst Eintritt dem Führer der kantonalen, beziehungsweise eidgenössischen Korpskontrolle:

- a. über die unentschuldig Nichteingerückten.*
- b. über die beim Dienst Eintritt ärztlich Entlassenen.*
- c. über die aus anderen Gründen Entlassenen.*

2. Nach Schluss des Dienstes:

a. Aus allen Schulen und Kursen die in der Beförderungsverordnung vorgeschriebene Qualifikationsliste den Dienstabteilungen des schweizerischen Militärdepartements.

b. Aus Rekrutenschulen der kantonalen Militärdirektion, beziehungsweise der Dienstabteilung des schweizerischen Militärdepartements, ein Verzeichnis der nachdienstpflichtigen Rekruten mit Angabe der Zahl der nachzuholenden Dienstage.

c. Aus Wiederholungskursen kantonalen und eidgenössischer Truppen der kantonalen Militärdirektion, beziehungsweise den eidgenössischen Dienstabteilungen die Mannschaftskontrolle.

Die Qualifikationslisten und die Mannschaftskontrollen haben alle Mutationen unter Angabe der Gründe zu enthalten; auch ist darin die Einteilung der andern Einheiten angehörenden Kader und Mannschaften anzugeben.

Die Führer der kantonalen und eidgenössischen Korpskontrollen melden noch während des betreffenden Dienstes dem Kurs- oder Schulkommandanten die Gründe des Nichteintritts und zutreffenden Falles über die Bestrafung der Nichteingerückten.

Art. 43.

18. Oktober
1909.

Über Dienstleistungen und Qualifikation der von andern Truppengattungen zugeteilten Kader und Mannschaften rapportiert die Dienstabteilung an den zuständigen eidgenössischen Korpskontrollführer. Die Qualifikationslisten werden von den Dienstabteilungen des schweizerischen Militärdepartements dem Bureau des Kreisinstruktors und von diesem der kantonalen Militärbehörde in Original oder in Abschrift zugestellt.

Die Führer der kantonalen Korpskontrollen besorgen die Mitteilung der Qualifikationen an die Führer der Kommando-Korpskontrollen.

Die Mannschaftskontrolle geht vom Abteilungschef direkt an die kantonale Militärbehörde.

Über bestandene Inspektion (Art. 99 M.-O.) und erfüllte Schiesspflicht (Art. 124 M.-O.) erhält der Führer der kantonalen Korpskontrolle Rapport durch die Kreiskommandanten (Formulare VIII *a* und *b*).

Art. 44.

Für die Behandlung von Mutationen sind folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die Zuteilung zu den Truppeneinheiten geschieht bei eidgenössischen Truppen durch die Abteilungschefs des schweizerischen Militärdepartements, bei kantonalen durch die kantonale Militärbehörde.

Die ausexerzierten Rekruten werden, nachdem sie einer Truppeneinheit zugeteilt worden sind, in die Korpskontrollen eingetragen.

Es ist zwar gestattet, die Rekruten kantonaler Truppen schon vor dem Einrücken in die Rekrutenschule provisorisch den Truppeneinheiten zuzuteilen; die Eintragung in die Korpskontrollen darf aber auch in diesem Falle erst stattfinden, wenn der Mann ausexerziert ist.

18. Oktober
1909.

2. Neue Zuteilungen, die aus dem Übertritt von einem andern Korps herrühren, sind vom Führer der eidgenössischen bzw. kantonalen Korpskontrolle, bei dem der Zuwachs erfolgt ist, sofort an die Korpskontrollführer der bisherigen Einteilung, behufs Streichung und an die Korpskontrollführer der neuen Einteilung, behufs Eintragung, zu melden.

3. Ist der Übertritt eines Jahrganges von einer Altersklasse zur andern und der Austritt aus der Wehrpflicht durch Verfügung des schweizerischen Militärdepartements angeordnet, so ist über den in Abgang kommenden Jahrgang — für den Zuwachs zur Landwehr und zum Landsturm mittelst namentlicher Auszüge — Meldung zu machen:

a. von den Führern der eidgenössischen Korpskontrollen an die kantonalen Militärbehörden;

b. von den kantonalen Militärbehörden:

an die Führer der Stammkontrollen und der kantonalen Korpskontrollen,

an die Führer der Kommando-Korpskontrollen eidgenössischer wie kantonaler Einheiten.

Wenn der Übertritt in eine aus mehreren Kantonen zusammengesetzte Truppe stattfindet, geht die Meldung von der kantonalen Militärbehörde auch an die zuständige Dienstabteilung des schweizerischen Militärdepartements.

4. Versetzungen aus den Heeresklassen zu den Hilfsdiensten sind von den Führern der eidgenössischen oder der kantonalen Korpskontrollen den Führern der Hilfsdienströdel des Wohnortes der Wehrpflichtigen zu melden (Hülfsdienstverordnung, Art. 2).

Über solche Versetzungen von Wehrmännern im dienstpflichtigen Alter ist auch an den Führer der Stammkontrolle zu melden.

18. Oktober
1909.

5. Beförderungen werden unter Angabe der bisherigen und neuen Einteilung den zuständigen Korpskontrollführern zur Eintragung und Weiterleitung angezeigt:

- a. wenn sie durch den Bundesrat vorgenommen werden, vom schweizerischen Militärdepartement;
- b. in allen andern Fällen von der befördernden Behörde oder Kommandostelle.

Die Mitteilung an den Führer der Stammkontrolle erfolgt durch den kantonalen Korpskontrollführer.

6. Über Urlauberteilungen und Rückmeldungen ist von der den Urlaub erteilenden Stelle den Führern der Korpskontrollen und der Stammkontrolle Meldung zu machen.

Zurückgekehrte Dienstpflichtige sind durch den Kreiskommandanten zum Fassen der Ausrüstung aufzubieten.

7. Werden Offiziere oder Unteroffiziere, die wegen Zahlungsunfähigkeit oder Bevormundung von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen waren, nach Art. 18 M.-O. wieder zur Dienstleistung zugelassen, so ist von der Wahlbehörde der kantonalen Militärbehörde und von dieser den Führern der Korpskontrollen und der Stammkontrolle hierüber Anzeige zu machen.

8. Bei Verstorbenen ist gemäss Art. 35 (Formular VI) zu verfahren.

Von dem Tode der vom Bundesrate gewählten Offiziere ist ausserdem durch die kantonalen Militärbehörden dem Führer der eidgenössischen Korpskontrolle Meldung zu machen.

9. Dienstbefreiungen infolge Beamtung oder Anstellung (Art. 13 M.-O.) sind nach Art. 36 zu behandeln.

10. Die Führer der kantonalen Korpskontrollen haben dem Abteilungschef der Kavallerie alle Mutationen, die Abnahme des Pferdes notwendig machen, sofort zur Kenntnis zu bringen.

11. Die vom Bundesrat, bzw. von dem schweizerischen Militärdepartement und von den Abteilungschefs verfügten

18. Oktober 1909. Mutationen im Offizierskorps, werden den Führern der Korpskontrollen zur Kenntnis gebracht. Soweit es kantonale Einheiten betrifft, geschieht diese Meldung durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden, denen ausserdem alle Mutationen behufs Vormerkung in den Stammkontrollen zu melden sind.

12. Über alle Mutationen in den kantonalen Offizierskorps haben die kantonalen Militärbehörden den zuständigen Dienstabteilungen des schweizerischen Militärdepartements Meldung zu machen.

Art. 45.

Die Führer der kantonalen Korpskontrollen haben den Führern der Kommando-Korpskontrollen die erhaltenen Meldungen zur Kenntnis zu bringen, mit Ausnahme der von letzteren selbst vorgenommenen Ernennungen und Beförderungen von Unteroffizieren, der Erfüllung der Schiesspflicht und der gemeindeweise abgehaltenen Inspektion. Diese Kenntnissgabe erfolgt nach Formular VII jeweilen am Anfang des Monats.

Art. 46.

Die Führer der Kommando-Korpskontrollen dürfen in ihrer Korpskontrolle ohne besondere Weisung der zuständigen eidgenössischen oder kantonalen Korpskontrollführer nur Dienstleistungen, Qualifikationen und selbst vorgenommene Ernennungen und Beförderungen von Unteroffizieren eintragen.

Art. 47.

Die Führer der Kommando-Korpskontrollen haben bei jedem Dienstanlass die Dienstbüchlein mit ihren Korpskontrollen zu vergleichen und von allfälligen Differenzen den Abteilungschefs, beziehungsweise kantonalen Militärbehörden Kenntnis zu geben. Überdies sind die Dienst-

büchlein in Bezug auf Dienstleistung oder Steuerzahlung von den kantonalen Militärbehörden zu kontrollieren. 18. Oktober 1909.

Art. 48.

Die Führer der eidgenössischen und kantonalen Korpskontrollen erstatten nach Bereinigung des alljährlichen Übertritts in andere Heeresklassen spätestens bis Ende Januar Bericht an die Generalstabsabteilung über die in den Korpskontrollen aufgeführten Dienstpflichtigen. Diese Rapporterstellung erfolgt durch Abschrift des in die Korpskontrolle eingetragenen Situationsetats (Bestand auf 1. Januar). Über die Hilfsdienste siehe Art. 20—25.

VII. Dienstetats und summarische Übersichten.

Art. 49.

Zur Information der Truppenkommandanten werden über die Kader persönliche Dienstetats (Formular XVII) und über die Bestände der Stäbe und Einheiten summarische Übersichten geführt:

- a. der in Heereseinheiten eingeteilten Stäbe und Truppeneinheiten von dem Bureau des Kreisinstruktors;
- b. der Stäbe und Truppeneinheiten der Festungsbesatzungen von den Festungsbureaux;
- c. der Stäbe und Einheiten der übrigen Truppen der Feldarmee von den Dienstabteilungen des schweizerischen Militärdepartements.

Art. 50.

Von den Dienstetats der Offiziere werden gleichlautende Doppel geführt:

- a. durch die Kommandanten der Heereseinheiten und der Truppenkörper über ihren Stab und über die direkt unterstellten Kommandanten;

18. Oktober
1909.

- b. durch die Kommandanten der Truppeneinheiten über ihre Offiziere ;
- c. durch die Führer der eidgenössischen und kantonalen Korpskontrollen über die Offiziere der ihrer Kontrollführung unterstellten Stäbe und Truppeneinheiten zum Zwecke der Eintragung der Qualifikationen ;
- d. durch die Dienstabteilungen des schweizerischen Militärdepartements auch über die nicht unter c fallenden Offiziere ihrer Truppengattungen oder Dienstzweige.

Art. 51.

Den in Art. 49 bezeichneten Amtsstellen sind von den eidgenössischen und kantonalen Korpskontrollführern Mitteilungen zu machen :

- a. Je anfangs Januar, nach Bereinigung der Korpskontrolle, über den summarischen Bestand der Stäbe und Einheiten, unterschieden nach Graden, dienstlicher Verwendung und Jahrgängen (Formular XVIII, Anfangsbestand auf 1. Januar . . .).
- b. Je am Anfang des Monats über die bei Offizieren und Unteroffizieren im vorhergehenden Monat eingetretenen Mutationen einschliesslich Wohnortsänderungen durch namentliche Verzeichnisse (Formular XIX, Mutationen im Monat . . .)¹⁾. Bei der Infanterie ist auch über Büchser und Spielleute namentlich zu melden.
- c. Je am Anfang eines Monats summarisch, jedoch mit Unterscheidung nach dienstlicher Verwendung und nach Jahrgängen, über Zuwachs und Abgang von Gefreiten und Soldaten, soweit sie nicht nach lit. b namentlich gemeldet worden sind (Formular XX, Summarischer Rapport über Zuwachs und Abgang)¹⁾.

¹⁾ Auf den Formularen XIX und XX soll nach Massgabe des Raumes über verschiedene Stäbe und Einheiten gemeldet und, wenn bei einer Truppe keine Änderung eingetreten ist, deren Aufführung unterlassen werden.

Vom Anfangsbestand (lit. *a*) sind die im Urlaub befindlichen, sowie die ärztlich und nach Art. 13 M.-O. zeitweise vom Dienste befreiten Kader und Mannschaften, soweit sie nicht gleichwohl Instruktionsdienst leisten, in Abzug zu bringen. In gleicher Weise sind Antritt und Rückkehr vom Urlaub und zeitweise Dienstbefreiung in den monatlichen Mutationsanzeigen und summarischen Rapporten (lit. *b* und *c*) zu verzeichnen.

18. Oktober
1909.

VIII. Formulare.

Art. 52.

Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Formulare (Anhang) sind von den Kantonen auf eigene Rechnung zu beschaffen.

Die Dienstbüchlein werden durch das eidgenössische Oberkriegskommissariat beschafft und den Kantonen für die Dienstpflichtigen unentgeltlich, für die Steuerpflichtigen gegen Bezahlung der Hälfte der Kosten abgegeben.

IX. Strafbestimmungen.

Art. 53.

1. Wer die Abmeldung beim Wegzuge, oder die Anmeldung beim Einzug, und die Anzeige des Wohnungswechsels innerhalb der Gemeinde (Art. 28 und 29) unterlässt, verfällt in eine Busse von Fr. 5 bis Fr. 10, im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 20.
2. Wer die Einholung oder Erneuerung des Urlaubs, oder die Anmeldung bei der Rückkehr unterlässt, wird mit Fr. 10—50 gebüsst; Dienstpflichtige, die die Ablieferung der Ausrüstung im Falle der Abreise ins Ausland unterlassen, werden ausserdem für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich gemacht.

18. Oktober
1909.

3. Wer sein Dienstbüchlein verliert, wird mit einer Busse von Fr. 5—10, bei unterlassener sofortiger Anzeige an den Sektionschef bis auf Fr. 20 bestraft.

Art. 54.

Wer sein Dienstbüchlein oder das Dienstbüchlein eines andern unbefugterweise ändert, beseitigt, verheimlicht oder unbrauchbar macht, wird, sofern nicht eine Fälschung im Sinne von Art. 155 M. Str. R. oder von Art. 61 des Bundesstrafrechtes vorliegt, durch die kantonale Militärbehörde, gegebenenfalls durch das schweizerische Militärdepartement mit Arrest bestraft; nicht dienstpflichtige Steuerpflichtige werden mit Busse von Fr. 20—50 bestraft.

Liegt eine strafbare Fälschung des Dienstbüchleins vor, so ist der Fehlbare dem Strafrichter zu überweisen und zwar durch Anzeige an das schweizerische Militärdepartement, das das weitere verfügen wird.

Art. 55.

Ist ein Dienstbüchlein nicht durch den Träger, sondern durch einen Dritten verändert oder gefälscht worden, so ist mit Bezug auf den Träger des Dienstbüchleins zu prüfen, inwieweit er bei der Tat beteiligt war. Auch wenn eine Beteiligung nicht nachweisbar ist, kann der Eigentümer des Dienstbüchleins wegen mangelhafter Aufbewahrung mit den in Art. 53, 3, vorgesehenen Strafen belegt werden.

Art. 56.

Ein Wehrpflichtiger, der einer Vorladung vor eine militärische Behörde (Sektionschefs inbegriffen) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet, ist mit Arrest

zu bestrafen, wenn er dienstpflichtig ist, andernfalls mit einer Busse von Fr. 5 bis 20. 18. Oktober 1909.

Art. 57.

Staats- und Gemeindebeamte, die den auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Verordnung nicht nachkommen, sind bei ihrer Oberbehörde anzuzeigen und von dieser zu bestrafen; sie sind ausserdem für allfällig verursachten Schaden haftbar.

Art. 58.

Bussen können von den kantonalen Militärbehörden und den Sektionschefs, von den letztern jedoch nur bis zum Betrage von Fr. 5, ausgesprochen werden.

Arreststrafen können nur von den eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden, von den Kreiskommandanten jedoch nur bis auf die Dauer von 10 Tagen, ausgesprochen werden.

Ist eine Geldbusse nicht erhältlich, so tritt an deren Stelle für je Fr. 5. — oder einen Bruchteil dieses Betrages ein Tag Arrest.

Gegen die Bussenerkenntnisse der Sektionschefs steht der Rekurs offen an den Kreiskommandanten, gegen die Strafverfügungen der Kreiskommandanten an die Militärdirektion des Kantons, die endgültig entscheidet.

Art. 59.

Wo nicht durch Art. 156 des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 etwas anderes bestimmt wird, fällt der Ertrag der von den kantonalen Militärbehörden ausgesprochenen Bussen an die Kantone.

18. Oktober
1909.

X. Übergangsbestimmungen.

1. Die Neuerstellung der über eidgenössische Stäbe und Einheiten von den kantonalen Militärbehörden und den Kommandanten zu führenden Korpskontrollen wird zu deren Handen von den eidgenössischen Ämtern besorgt.
2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft. Durch sie werden die Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 15. August 1902, sowie alle sonstigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Bern, den 18. Oktober 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Instruktion über die Führung der Stammkontrollen.

(Art. 2—9 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen.)

Zum Stammkontrollformular werden folgende Erläuterungen gegeben:

A.

Kolonne 1 enthält die durch die ganze Kontrolle fortlaufende Nummer der Gemeinde oder, wenn jahrgangsweise Kontrollen erstellt sind, des Jahrganges.

Kolonne 2. Unter Familiennamen ist der Geschlechtsname verstanden.

Kolonne 3. Von mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen. Der Vorname des Vaters ist auf der untersten Linie einzusetzen.

Kolonne 4. Hier ist der Beruf des Wehrpflichtigen, bei Berufslosen der allfällige Beinamen einzusetzen.

Kolonne 5. Bei Kantonsfremden ist auf der zweiten Linie der Heimatkanton anzugeben.

Kolonne 6. Auf der ersten Linie ist die Wohngemeinde (politische Gemeinde), auf der zweiten Linie Zivilgemeinde, Weiler, Hof etc. einzusetzen.

Kolonne 7. Auf der zweiten Linie ist der Wohnortskanton der Eltern anzugeben.

Kolonne 10. Auf der ersten Linie ist der Kanton, auf der zweiten Linie das Jahr einzusetzen.

Kolonne 11. In dieser Kolonne sind auf der ersten Linie Truppengattung, darunter die Unterabteilung nach

Art. 38 der Militärorganisation, beziehungsweise der Dienstzweig oder die Art des Hilfsdienstes einzutragen.

Kolonnen 16—21. Hier ist das Jahr einzusetzen, in dem die Steuerpflicht beginnt.

Kolonnen 22—25. Es soll ausser dem Datum der Abreise noch angegeben werden, für wie lange der Urlaub erteilt ist ($\frac{1}{2}$, 1, 2 Jahre).

B.

Die Jahrszahlen sind abgekürzt (88 für 1888) einzutragen.

C.

Die Eintragungen sollen fortlaufend erfolgen, ausgenommen die der Bürger. Bei diesen sind nach der letzten Eintragung auf je 10 Bürger oder einen Bruchteil davon 3 Linien offen zu lassen zur Eintragung allfälliger Neubürger.

D.

Bei Streichungen wird nicht der Name, sondern nur die Kontrollnummer gestrichen und das Jahr der Streichung in Kolonne 40 vorgemerkt.

Instruktion

über

die Führung der Korpskontrollen.

(Art. 10—19 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen.)

Für die Führung der Korpskontrollen ist die bundesrätliche Verordnung über das militärische Kontrollwesen massgebend.

1. Die Korpskontrollen sind so anzulegen, dass sie für den Zeitraum von 15 Jahren ausreichen; sie umfassen die Kader in der Reihenfolge der einzelnen Grade und Chargen und die Mannschaft nach dem Geburtsjahr.

2. Die Einteilung des Raumes geschieht derart, dass für jeden Mann der verschiedenen Grade und Chargen 6—10 ganze Querlinien, wovon jede Seite 10 enthält, für eintretende Mutationen zur Verfügung stehen.

Innerhalb der einzelnen Grade und Chargen folgen sich die Eintragungen in ununterbrochener Reihenfolge; desgleichen folgt sich auch die Mannschaft ohne Unterbruch, jedoch so, dass für jeden Jahrgang auf je 20 Rekruten 10—20 ganze Querlinien für allfällige spätere Zuwachs freigelassen werden.

In Abgang gebrachte Dienstpflichtige, die zum Korps zurückkehren, sind an der gleichen Stelle wieder zu öffnen.

4. Die Erfüllung der Schiesspflicht und die Inspektionen werden nur in die kantonale Korpskontrolle eingetragen.

5. Alle Eintragungen mit Ausnahme der Domizilwechsel, die sukzessive und nur mit Bleistift anzumerken sind, sind mit Tinte zu schreiben.

Allfällige Beinamen, durch die der betreffende Familienzweig sich von andern seines Geschlechtes unterscheidet, sind rechts unter den Vornamen zu setzen. Der Name des Vaters ist auf die zweite Linie zu setzen.

Bei Wehrpflichtigen, die Bürger mehrerer Gemeinden sind, ist der Bürgerort entsprechend dem Art. 4 der Verordnung einzutragen.

Ist der Raum für die Eintragung der Wohnortsänderungen erschöpft, so werden die Bleistifteintragen ausgelöscht und der neue Wechsel analog, wie oben angedeutet, eingetragen.

6. Bei den Mutationen innerhalb des Korps selbst wird der Grund des Zuwachses oder des Abganges angegeben. Im letztern Falle muss das Geburtsjahr mittelst eines horizontalen Striches gestrichen werden.

Die ausexerzierten Rekruten sind nicht nach dem Jahr ihrer Ausbildung, sondern nach dem ihrer Geburt, beispielsweise alle im Jahre 1887 geborenen Rekruten, ganz abgesehen davon, ob sie die Rekrutenschule im Jahre 1907 oder erst im Jahre 1908 bestanden haben, in fortlaufender Reihenfolge einzutragen. Das Gleiche trifft zu bei Versetzungen von einem Korps zum andern.

3. Die Eintragungen in die Korpskontrollen zerfallen:

a. in solche, die sowohl vom Führer der kantonalen und eidgenössischen als auch von dem der Kommando-Korpskontrolle selbständig besorgt werden, nämlich:

Die Dienstleistungen sämtlicher dem betreffenden Korps angehörender Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die mit dem eigenen Korps geleistet worden sind. Bei der Anzahl der Diensttage sind Einrückungs- und Entlassungs-, sowie eventuell besondere Besammlungstage mitzuzählen.

Die Qualifikationen der Unteroffiziere und Soldaten. Allfällige auf die Qualifikation Bezug habende Bemerkungen sind in abgekürzter Form bei der betreffenden Dienstentragung anzubringen.

Eintragungen von Qualifikationen nach früherer Beförderungsvorschrift sind von solchen nach neuer Vorschrift durch eine rote Linie zu trennen.

b. in solche, die vom Führer der Kommando-Korpskontrolle nur auf Mitteilung der kantonalen und eidgenössischen Korpskontrollführer hin vorgenommen werden dürfen, nämlich:

Alle unter a nicht genannten Eintragungen, die Bezug haben auf das Korps oder auf den einzelnen Mann.

7. Bei Mutationen infolge Versetzung von einem Korps zum andern oder infolge gänzlichen Abganges ist im Falle des Zuwachses wie oben die Herkunft anzugeben; bei dem Abgang dagegen ist nicht nur das Geburtsjahr zu streichen, sondern auch der Grund und das Datum der Mutation und in der Kolonne 11 das Jahr des Abganges anzugeben.

8. Bei Versetzungen von einem Korps zum andern sind die bisherigen Dienstleistungen der Versetzten mit Angabe der Jahre und Diensttage — bei Offizieren jedoch nur die des gegenwärtigen Grades — dem neuen Kontrollführer mitzuteilen und von diesem einzutragen.

Bei Beförderungen in der Einheit sind die bisher geleisteten Wiederholungskurse der Beförderten in roter Tinte an die neue Stelle überzutragen.

9. In Rubrik 9—11 sind alle Mutationen einzutragen, die Einfluss auf den Bestand des Korps oder des betreffenden Grades haben, während in der Rubrik 27 die zeitweise Dienstbefreiung und allfällige weitere Notizen des Kontrollführers einzutragen sind.

10. Mutationsanzeigen, die dem Führer der Kommando-Korpskontrolle von anderer Stelle als vom Führer der eidgenössischen oder kantonalen Korpskontrolle zugehen, sind diesen letztern ohne weiteres zu übermitteln.

11. Zum bessern Verständnis vorstehender Instruktion dient das am Schluss dieser Kontrolle beigefügte Schema für die Korpskontrollführung.

12. Der der Korpskontrolle beigefügte Situationsrapport ist alljährlich nach Bereinigung des Übertritts in höhere Heeresklassen, abgeschlossen auf 1. Januar nachzutragen.

(Verkleinertes Format.)
(Normal 84 breit, 54 hoch.)

Stamm-[illegible]

Form. I.
(Art. 2—9 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

kontrolle.

Steuerpflichtig wann und warum?					Mutationen																Bemerkungen						
zurück- gestellt		Diensttauglich	Grund		Auslands-Urlaub		Wohnortsänderungen in der Schweiz												Gestorben	Jahr							
1 Jahr	2 Jahre		Abwesenheit	Art. 13 M.-O. Art. 18-19 M.-O.	Abreise	Rückkehr	Anmeldung				Abmeldung																
					Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	Wohn- Gemeinde Kanton	Stammkontroll-Nr.	Jahr	Monat	Tag	Wohn- Gemeinde Kanton	Stammkontroll-Nr.	Jahr	Monat	Tag	Wohn- Gemeinde Kanton	Stammkontroll-Nr.		
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38				39	40

(Verkleinertes Format.)
(Normal 28 breit, 42 hoch.)

Ver-

der in und ausser der politischen Gemeinde
im Jahre 18..... geborenen **Gemeindebürger** und der

N ^o der Stamm- kontrolle	Familienname	Vornamen und Vorname des Vaters	Beruf oder Beiname des Stellungs- pflichtigen

*) **Anmerkung.** Die betreffende Mannschaft
1. Die Gemeindebürger, mit Angabe
2. Die in der Gemeinde wohnenden
Die Nummer der Stammkontrolle, sowie

Form. II.
(Art. 6 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

zeichnis

zurzeit in der Gemeinde wohnenden **Schweizerbürger.** *)

Bürger- gemeinde	Wohnort	Wohnort der Eltern	Bemerkungen (Resultat der Rekrutierung)

ist getrennt aufzuführen, und zwar:
des Wohnortes, alphabetisch geordnet.
übrigen Schweizerbürger.
das Resultat der Rekrutierung werden vom Kreiskommando eingesetzt.

Umwenden !

N ^o der Stamm- kontrolle	Familiennamen	Vornamen und Vorname des Vaters	Beruf oder Beiname des Stellungs- pflichtigen	Bürger- gemeinde	Wohnort	Wohnort der Eltern	Bemerkungen (Resultat der Rekrutierung)

Für richtigen Auszug

..... den 19

Der Zivilstandsbeamte :

Der Gemeindeschreiber :

Dieses Verzeichnis ist auf den 15. März vom Zivilstandsamt anzufertigen, von der Gemeindekanzlei zu ergänzen und vom Sektionschef bis spätestens den 1. April dem Kreiskommando zuzustellen.

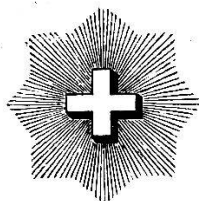
Wenn bis zur Aushebung Mutationen eintreten, so ist hiervon vor Beginn der Aushebung Meldung zu machen.

Form. III.

(Verkleinertes Format.)
(Normal 54 breit, 39 hoch.)

(Art. 10—19 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Schweizerische Eidgenossenschaft.



Korpskontrolle

de.....



N ^o der Stamm- kontrolle	Familiennamen	Vornamen und Vorname des Vaters	Beruf oder Beiname des Stellungs- pflichtigen	Bürger- gemeinde	Wohnort	Wohnort der Eltern	Bemerkungen (Resultat der Rekrutierung)

Für richtigen Auszug

19

Der Zivilstandsbeamte:

Der Gemeindeschreiber:

Dieses Verzeichnis ist auf den 15. März vom Zivilstandsamt anzufertigen. von der Gemeindeganzlei zu ergänzen und vom Sektionschef bis spätestens den 1. April dem Kreiskommando zuzustellen.
Wenn bis zur Aushebung Mutationen eintreten, so ist hiervon vor Beginn der Aushebung Meldung zu machen.

Rekr.-Schulen, Kader- und Spezialkurse				Wiederholungskurse						Personal-inspektion		Schiess-übung			Bemerkungen
Jahr	Art des Dienstes und Waffenplatz	Dienstage	Qualifikation	Jahr und eventuell mit welchem Korps	Dienstage	Qualifikation	Jahr und eventuell mit welchem Korps	Dienstage	Qualifikation	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27

Auszug

aus der Kontrolle über die sanitärische Untersuchung der Wehrpflichtigen im Jahr 19.....

Der nachbenannte Wehrpflichtige ist im Kanton

Das Ergebnis ist folgendes:

Divisionskreis

..... zur ärztlichen Untersuchung erschienen.
Rekrutierung

Nr der sanitärischen Kontrolle:

Nr der Rekrutierungs-Kontrolle:

Familiennamen:

Vorname:

Vorname des Vaters:

Beruf oder Beinamen:

Bürgergemeinde:

Kanton:

Wohnort:

Wohnort der Eltern:

Geburtsjahr 18.....

Einteilung der Rekruten.

Truppengattung:

Unterabteilung:

Zur Ausrüstung und Einberufung dem Kanton
zugewiesen.

den 19.....

Prüfungsergebnisse:

Lesen Aufsatz Rechnen Vaterlandskunde

Weitsprung Heben Lauf

Ergebnis der sanitärischen Untersuchung:

Körperlänge cm; Brustumfang cm

Oberarm cm; Sehschärfe I.

Diensttauglich.

Landsturmtauglich.

Hilfsdienstauglich.

Zurückgestellt für Jahr

Dispensiert

Dienstuntauglich.

Einteilung der Landsturm- und Hilfsdienstauglichen, Zurückgestellte, Dispensierte:

Bisherige Einteilung:

Neue Einteilung:

Landsturm-Einteilung: Kp. Bat. Grad

Hilfsdienst: Gattung

Detachement:

Das Kreiskommando Nr. der Division.

(Verkleinertes Format.)
(Normal 21 breit, 28 hoch.)

Form. V a.
(Art. 30 und 33 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Divisionskreis.....

Kanton.....

Rekrutierungskreis.....

Bescheinigung über Niederlassung oder Aufenthalt.

Der unten genannte Wehrpflichtige ist seit heute in der herwärtigen Gemeinde angemeldet, wovon der zuständige Militärbeamte anmit Kenntnis erhält.

....., den..... 19.....

Der Sektionschef:

Auszug aus dem Dienstbüchlein:

Familienname.....
Vornamen.....
Vorname des Vaters.....
Beruf oder Beiname.....
Bürgergemeinde.....
St.-Kontr.-Nr. Kanton.....
Geburtsjahr 18.....
Letzter Wohnort.....
St.-Kontr.-Nr.
Dasselbst abgemeldet den..... 19.....
Jetziger Wohnort.....
St.-Kontr.-Nr.
Wohnort der Eltern.....

Rekrutiert im Jahr: 19.....
Ausgerüstet im Kanton..... 19.....
Truppengattung

Militärische Einteilung *).

bisher:

jetzt:

Kompagnie	
Bataillon	
Schwadron	
Batterie	
Ambulance	
Grad	

Bemerkungen:

Hat laut Dienstbüchlein zuletzt geleistet:

Wiederholungskurs 19.....

Inspektion . . . 19.....

Schiesspflicht . . 19.....

Spezialdienst..... 19.....

Für Dienstversäumnis 19..... besteuert.

*) Bei Rekruten ist der Divisions- und Rekrutierungskreis und die Rekr.-Kontr.-Nr. anzugeben (S. 7 im Dienstbüchlein).

Anmerkung: Das Formular V (mit rotem Rand) ist nur für Dienstpflichtige des Auszuges und der Landwehr zu verwenden.

(Verkleinertes Format.)
(Normal 21 breit, 28 hoch.)

Form. V b.
(Art. 30 und 33 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Divisionskreis.....

Kanton.....

Rekrutierungskreis.....

Bescheinigung über Niederlassung oder Aufenthalt.

Der unten genannte Wehrpflichtige ist seit heute in der herwärtigen Gemeinde angemeldet, wovon der zuständige Militärbeamte anmit Kenntnis erhält.

....., den..... 19.....

Der Sektionschef:

Auszug aus dem Dienstbüchlein:

Familienname.....

Vornamen.....

Vorname des Vaters.....

Beruf oder Beiname.....

Bürgergemeinde.....

St.-Kontr.-Nr. Kanton.....

Geburtsjahr 18.....

Letzter Wohnort.....

St.-Kontr.-Nr.

Daselbst abgemeldet den..... 19.....

Letzter Wohnort.....

St.-Kontr.-Nr.

Wohnort der Eltern.....

Rekrutiert im Jahr: 19.....

1 Jahr zurückgestellt 19..... *)

Jahre zurückgestellt 19..... *)

Landsturmtauglich 19.....

Hülfsdiensttauglich 19.....

Dienstuntauglich 19..... *)

Zeitweise dienstfrei 19..... (bisherige

Einteilung.....

Grad.....).

Hat laut Dienstbüchlein 19..... Militär-

steuer Fr. Rp. in

..... geleistet.

Schuldet pro 19..... Fr. Rp.

Militärsteuer nach.....

Landsturm:

Komp. Bat. Grad

Hülfsdienst:

Gattung

Detachement

Bemerkungen:

*) Es ist die letzte Verfügung der sanitärischen Untersuchungskommission vorzumerken.

Anmerkung: Das Formular V (weisses Formular) ist nur für Landsturm und Steuerpflichtige zu verwenden.

(Verkleinertes Format.)
(Normal 28 breit, 21 hoch.)

Zivilstands-

Rap-

über den am 19

Ausgefertigt den 19 (Der Rapport geh

Familienname	Vorname und Vorname des Vaters	Beruf
1	2	3

Bemerkungen :

* Die Rubrik 7 ist

Art. 35 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen. Überbeamte dem Sektionschef **sofort** Kenntnis zu geben. Der Sektionschef überkreiskommandanten, der hiervon dem Kreiskommandanten der Bürgergemeinde Meldung macht. Bei eidg. Truppen wird sie an den Führer der eidg. Korps-

Der Kreiskommandant sorgt dafür, dass die gesamte militärische Ausrüstung abgeliefert wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnung über

Form. VI.

(Art. 35 und 44⁷ der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

amt

port

im wehrpflichtigen Alter verstorbenen Schweizerbürger
an den Sektionschef zu Händen des Kreiskommandanten.)

Bürgergemeinde Kanton	Wohnort	Geburtsjahr	Militärische Einteilung*
4	5	6	7

vom Sektionschef auszufüllen.

Todesfälle von Schweizerbürgern im wehrpflichtigen Alter hat der Zivilstandsmittelt diese Anzeige unter Beilage des Dienstbüchleins unverzüglich seinem und bei Dienstpflichtigen auch dem Führer der kantonalen Korpskontrolle weitergeleitet.

Ausrüstung Verstorbenen unverzüglich an das Zeughaus des Einteilungskantons die Ausrüstung der Offiziere.

[illegible]

(Verkleinertes Format.)
(Normal 21 breit, 14 hoch.)

Form. VIII a.
(Art. 43 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Division
Rekrutierungskreis Nr.

Die Waffen- und Ausrüstungs-Inspektion pro 19 hat bestanden:

Geburts-jahr	Familien- und Vorname	Wohnort	Grad	Einteilung

Bemerkungen :

Anmerkung: Es darf nur ein Name auf ein Formular geschrieben werden.

Form. VIII b.
(Art. 43 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Rekrutierungskreis Nr.

Die Schiesspflicht für das Jahr 19... hat erfüllt:

Geburts- jahr	Familien- und Vorname	Wohnort	Grad	Einteilung

Bemerkungen :

Anmerkung: Es darf nur ein Name auf ein Formular geschrieben werden.

(Verkleinertes Format.)
Normal 28 breit, 40 hoch.)

Form. IX.
(Art. 21 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Territorialkreis Nr. Kanton
Rekrutierungskreis Nr. Sektion

Hülfsdienst = Rodel.

Hülfsdienstgattung Die rot angezeichneten Leute eignen sich als Führer der Abteilungen.

Stamm- Kontr.- Nr.	Familienname	Vorname (Rufname) Vorname des Vaters	Beruf	Bürgergemeinde	Wohnort	Geburts- jahr	Zu- wachs Jahr	Abgang Jahr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

(Verkleinertes Format.)
(Normal 28 breit, 21 hoch.)

Form. X.
(Art. 23 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Territorialkreis Nr. Kanton
Rekrutierungskreis Nr. Sektion

Hülfsdienste.

Bestand auf 1. Januar 19.....

Nr. Detachement	1 Pioniere	2 Radfahrer	3 Führer und Träger	4 Elektriker	5 Signalisten	6 Werkstätte	7 Sanität	8 Bäcker	9 Metzger	Koch- mannschaft	10 Magazin	11 Train	12 Platzdienst	Total

(Verkleinertes Format.)
(Normal 28 breit, 42 hoch.)

Form. XI.
(Art. 24 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Territorialkreis Nr. Kanton
Rekrutierungskreis Nr.

Hilfsdienstgattungen.

Bestand auf 1. Januar 19.....

Sektion	Total														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12			
	Pioniere	Radfahrer	Auto- bilisten	Führer und Träger	Elektriker	Signalisten	Werkstätte	Sanität	Bäcker	Metzger	Koch. mannschaft	Magazin	Train	Platzdienst	

Hülfsdienstdetachement.

Gattung	Detache- ments - Nr.	Bestand	Bemerkungen
1. Pioniere.			

(Verkleinertes Format.)
(Normal 21 breit, 28 hoch.)

Form. XIII.
(Art. 36 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Mutationen im wehrpflichtigen Personal

(Auszug, Landwehr, Landsturm.)

Bei unserer Anstalt ist heute definitiv angestellt worden als
ausgetreten
....., den

Unterschrift:

Auszug aus dem Dienstbüchlein:

Familiennamen

Vornamen

Vorname des Vaters

Beruf oder Beiname

Bürgergemeinde

Geburtsjahr 18.....

Wohnort

St. - Kontr. - Nr.

Kanton

Ausgerüstet v. Kanton 19.....

Truppengattung

Militärische Einteilung:

bisher:

jetzt:

Kompagnie

Bataillon

Schwadron

Batterie

Ambulance

Grad

Bemerkungen:

erhalten: versendet: Stempel.
Datum. Datum.

Geht an:

1. das schweizerische Militärdepartement
2. den Abteilungschef
3. den Korpskontrollführer
4. den Wohnortskanton
5. zurück an das schweizerische Militärdepartement.

(Verkleinertes Format.)
(Normal 21 breit, 28 hoch.)

Form. XIV.
(Art. 36 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Rapport

über das dienstpflichtige Personal, dem gestattet ist, den Instruktionsdienst zu absolvieren, das im Kriegsfall aber auf seinem Posten zu verbleiben hat.

(Auszug, Landwehr, Landsturm.)

Bei unserer Verwaltung ist heute definitiv eingetreten als
Fabrik ausgetreten
....., den

Auszug aus dem Dienstbüchlein:

Familienname	Ausgerüstet v. Kanton..... 19.....
Vornamen	Truppengattung.....
Vorname des Vaters	Militärische Einteilung:
Beruf oder Beiname	bisher: jetzt:
Bürgergemeinde	Kompagnie
Geburtsjahr 18.....	Bataillon
Wohnort.....	Schwadron
St. - Kontr. - Nr.	Batterie
Kanton.....	Ambulance
	Grad
Bemerkungen:	erhalten: versendet: Stempel.
	Datum. Datum.

Geht an:

1. das schweizerische Militärdepartement
2. den Abteilungschef
3. den Korpskontrollführer
4. den Wohnortskanton
5. zurück an das schweizerische Militärdepartement.

R a p p o r t

gemäss Art. 37 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen.

Der zit. Art. 37 lautet: Die Verwaltungen der Strafanstalten, Arbeitshäuser, sowie von sonstigen staatlichen und andern Zwangsversorgungsanstalten sind verpflichtet, den Eintritt jedes Dienstpflichtigen der Militärbehörde des Einteilungskantons und den Eintritt jedes Steuerpflichtigen der Militärbehörde des Kantons, in dem der Betreffende seinen Wohnort hatte, zu melden. Diese Anzeige muss die genauen Personalien, die militärische Einteilung, sowie die Ursache und die Dauer des Freiheitsentzuges enthalten. Auch ist das Dienstbüchlein des Eintretenden beizulegen oder anzugeben, wo es erhoben werden kann. Bei Dienstpflichtigen ist auch mitzuteilen, wo sich deren Militäreffekten befinden.

Familienname.....	Name der Anstalt
Vorname.....	Datum des Urteils, resp. der amtlichen Verfügung
Beruf	Grund und Dauer des Freiheitsentzuges.....
Bürgergemeinde.....	Einstellung im Aktivbürgerrecht auf Jahre Monate.
Wohnort.....	Ausgefällt von
Geburtsjahr.....	Wo ist: a. das Dienstbüchlein
Militärische Einteilung:	b. die Militärausrüstung
Truppengattung	
Einheit	
Grad	

....., den 19.....
Unterschrift:

R a p p o r t

gemäss Art. 41 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen.

Der zit. Art. 41 lautet: Die Verwaltungen der staatlichen und privaten Irren- und Trinkerheilanstalten sind verpflichtet, von jeder Aufnahme eines Dienstpflichtigen der Militärbehörde des Einteilungskantons Meldung zu machen. Diese Meldung soll vom Dienstbüchlein des Betreffenden begleitet sein und die Personalien sowie die militärische Einteilung enthalten. Die Militärbehörde zieht die gesamte Ausrüstung ein und leitet die Mittellung im Original nebst dem Dienstbüchlein an den Oberfeldarzt behufs Verweisung des Mannes vor die sanitärische Untersuchungskommission. Ein kurzer ärztlicher Bericht geht direkt an den Oberfeldarzt.

Familienname	Name der Anstalt
Vorname	
Beruf	Datum der Aufnahme
Bürgergemeinde	Wo ist: a. das Dienstbüchlein
Wohnort	b. die Militärausrüstung
Geburtsjahr	
Militärische Einteilung:	
Truppengattung	
Einheit	
Grad	

....., den 19

Unterschrift:

(Verkleinertes Format.)
(Normal 24 breit, 32 hoch.)

Form. für Offiziere.
Form. pour officiers.

Form. XVII a.
(Art. 49 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Truppengattung }
Arme }

Dienst-Etat — *Etat de service*

von — de

Familien- und Vorname }
Nom et prénom }

Bürgerliche Stellung oder Beruf }
Profession }

Heimatort } Wohnort }
Lieu d'origine } *Domicile* }

Geburtsjahr }
Année de naissance }

Brevetierung: <i>Brevet:</i>	Einteilung: <i>Incorporation:</i>	Bemerkungen*): <i>Observations*):</i>
Lieutenant, den } <i>Lieutenant, le</i> }		
Oberlieutenant, den } <i>Premier-lieutenant, le</i> }		
Hauptmann, den } <i>Capitaine, le</i> }		
Major, den } <i>Major, le</i> }		
Oberstlieutenant, den } <i>Lieutenant-colonel, le</i> }		
Oberst, den } <i>Colonel, le</i> }		
Oberstdivisionär, den } <i>Colonel divisionnaire, le</i> }		
Oberstkörpskommandant, den } <i>Colonel commandant de corps, le</i> }		

*) Fähigkeitszeugnis, Urlaub, Versetzung, Übertritt in eine andere Heeresklasse, und anderes.

*) *Certificat de capacité, congé, transfert, passage dans une autre classe de l'armée, etc.*

(Verkleinertes Format.)
(Normal 24 breit, 32 hoch.)

Form. für Unteroffiziere.

Form. pour sous-officiers.

Form. XVII b.

(Art. 49 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Truppengattung }
Arme }

Dienst-Etat — Etat de service

von — de

Familien- und Vorname }

Nom et prénom }

Bürgerliche Stellung oder Beruf }

Profession }

Heimatort }

Lieu d'origine }

Geburtsjahr }

Année de naissance }

Als Rekrut ausexerziert im Jahre }

Terminé son instruction de recrue en }

Wohnort }

Domicile }

Ernennung und Beförderung. — Nomination et promotion.

Gefreiter, den }

Appointé, le }

Korporal, den }

Caporal, le }

Wachtmeister, den }

Sergent, le }

Fourier }

Fourrier }

Feldweibel, den }

Sergent-major, le }

Adjutant-Unteroffizier, den }

Adjudant-sousofficier, le }

Stabssekretär, Adjutant-Unteroffizier, den }

Secrétaire d'état-major, adjudant-sousofficier, le }

Stabssekretär, Lieutenant, den }

Secrétaire d'état-major, lieutenant, le }

	Korporal <i>Caporal</i>		Wachtmeister <i>Sergent</i>		Fourier <i>Fourrier</i>		Feldweibel <i>Sergent-major</i>		Adjut.-Unteroffizier Stabssekretär Adjutant-sousofficier Secrétaire d'état-major	
	Eintritt Entrée	Ein- teilung Incor- poration	Eintritt Entrée	Ein- teilung Incor- poration	Eintritt Entrée	Ein- teilung Incor- poration	Eintritt Entrée	Ein- teilung Incor- poration	Eintritt Entrée	Ein- teilung Incor- poration
Anszug }										
Elite }										
Landwehr										
Landsturm										

Urlaub vom bis — Congé du au

Besondere Bemerkungen — Observations spéciales

Anzahl Dienstage ¹⁾ Nombre des jours de service ¹⁾	Schule oder Kurs <i>Ecole ou cours</i>	Verwendung in Grad und Stellung <i>Nature du service et emploi</i>	Jahr <i>Année</i>	Schul- oder Truppen- kommandant <i>Commandant de l'école ou de troupes</i>	Qualifikation — <i>Qualification</i>	
					Eignung <i>Aptitude</i>	Bemerkungen, Charakteristik, Eignung zur Beförderung <i>Observations, caractéristique, aptitude à l'avancement</i>

¹⁾ Die Einrückungs-, Entlassungs-, Besammlungs- und Reisetage sind mitzuzählen.

¹⁾ *Y compris les jours d'entrée, de sortie, de rassemblement et de voyage.*

(Verkleinertes Format.)
(Normal 24 breit, 32 hoch.)

Form. XVIII a.
(Art. 51 a der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Stab:

Anfangsbestand auf 1. Januar 19.....

Summarischer Rapport.

Offiziere										
NB. Der Grad ist der Zahl des Bestandes in Klammern beizufügen.										
Jahrgang	Kommandant	Generalstabs-offizier	Adjutant	Arzt	Apotheker	Pferdearzt	Quartiermeister	Train-offizier	Feldprediger	Total
18										
Total										
Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten										
Jahrgang 18										Total
Stabssekretär (Adjutant-Unteroffizier)										
Adjutant-Unteroffizier, Caissonchef . . .										
Fähnrich, Adjutant-Unteroffizier . . .										
Waffenunteroffizier . . .										
(Grad in Klammern beifügen)										
Büchser . . .										
Trompeterkorporal . . .										
Trompeter . . .										
Ordonnanz des Kommandanten . . .										
Mechanikerkorporal . . .										
Schlosser . . .										
Wagner . . .										
Sanitätsunteroffiziere . . .										
Wärter . . .										
Träger . . .										
Hufschmiede . . .										
Train-Adjutant-Unteroffizier . . .										
Trainwachtmeister . . .										
Trainkorporale . . .										
Traingefreite . . .										
Trainsoldaten . . .										
Pferdeführer . . .										
Feldpostordonnanz . . .										
Offiziersordonnanzen . . .										
Total										

Rapportierende Stelle:

(Verkleinertes Format.)
(Normal 24 breit, 32 hoch.)

Form. XVIII b.
(Art. 51 der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Einheit:

Anfangsbestand auf 1. Januar 19.....

Summarischer Rapport.

Zu beachten: Bei den Ambulancen werden Ärzte, Apotheker, Mediziner und Sanitätsunteroffiziere nicht als solche eingetragen, sondern in der Rubrik ihres Grades unter Beifügung von Ap., M. oder S. zur Unterscheidung. Der kommandierende Hauptmann ist mit 1 K. einzutragen.

Offiziere												
Jahrgang 18												Total
Hauptmann												
Oberlieutenant												
Lieutenant												
Arzt												
Pferdearzt												
Quartiermeister												
Trainoffizier												
Total												
Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten												
Jahrgang 18												Total
Feldweibel												
Fouriere												
Wachtmeister (B. = Büchser) . .												
Korporale (B. = Büchser) . . .												
Gefreite												
Reiter (Pferdeführer)												
Fahrerkorporale												
Kanonierkorporale												
Kanoniergefreite												
Kanoniere												
Fahrergefreite												
Fahrer												
Telegraphisten												
Trompeter												
Tambouren												
Mechaniker												
Wagner												
Sattler												
Wärter												
Träger												
Hufschmiede												
Trainwachtmeister												
Trainkorporale												
Traingefreite												
Trainsoldaten												
Feldpostordonnanz												
Offiziersordonnanz												
Übrige Soldaten												
(je nach Einheit: Füsiliere, Schützen, Dragoner, Guiden, Mitrailleurs, Sappeure, Pon- toniere, Pioniere, Bäcker (B.) und Metzger (M.).												
Total												

Rapportierende Stelle:

(Verkleinertes Format.)
(Normal 32 breit, 24 hoch.)

Heereseinheit:

Mutationen

im Monat 19.....

Offiziere, Unteroffiziere, bei der Infanterie auch Büchser und Spielleute.

Stab oder Einheit	Geburts- jahr	Grad Datum der Ernennung	Familienname	Vorname	Beruf	Bürgerort	Wohnort	Bemerkungen

Ramportierende Stelle:

Rapportierende Stelle:

(Verkleinertes Format.)
(Normal 24 breit, 32 hoch.)

Form. XX.

(Art. 51 c der Verordnung
über das militärische Kontrollwesen.)

Heereseinheit:

Jahr Monat

Summarischer Rapport über Zuwachs und Abgang.

Gefreite und Soldaten.

Zu beachten. Die dienstliche Verwendung der Gefreiten und Soldaten ist nach den in den Formularen „Anfangsbestand“ gegebenen Benennungen zu unterscheiden.

Stab oder Einheit	Gefreite und Soldaten	Zuwachs (Z) und Abgang (A)												Total
		18...	18...	18...	18...	18...	18...	18...	18...	18...	18...	18...	18...	
		Z												
		A												
		Z												
		A												
		Z												
		A												
Rapportierende Stelle:														

2. November
1909.

Verordnung
über
den Vorunterricht.

Der schweizerische Bundesrat,
in Vollziehung der Art. 102, 103 und 104 der Militärorganisation vom 12. April 1907;
auf den Antrag seines Militärdepartements,
beschliesst:

I. Turnunterricht in der Schule.

a. Das obligatorische Turnen.

Obligatorium. Art. 1. Das Turnen ist für Knaben vom Beginn bis zum Schluss der Schulpflicht in allen öffentlichen oder privaten Schulen und Anstalten nach Massgabe dieser Verordnung als obligatorisches Unterrichtsfach zu betreiben.

Art. 2. Alle im schulpflichtigen Alter stehenden Knaben sind zur Teilnahme am obligatorischen Turnunterricht

verpflichtet. Das schweizerische Militärdepartement erlässt 2. November
Vorschriften über gänzliche oder teilweise Dispensation vom 1909.
obligatorischen Turnunterricht.

Art. 3. Der Turnunterricht gliedert sich nach den Gliederung.
Altersjahren, bezw. den entsprechenden Schuljahren, und
zwar in eine I. Stufe, vom Schulantritt bis und mit 9. Alters-
jahr, eine II. Stufe, umfassend das 10.—12. Altersjahr, und
eine III. Stufe, vom 13. Altersjahre bis zum Schlusse der
Schulpflicht.

Für die I. Stufe sollen hauptsächlich Spiele und ge-
eignete Freiübungen zur Anwendung kommen; für die II.
und III. Stufe sind die Vorschriften der „Turnschule für
den militärischen Vorunterricht“ massgebend.

Art. 4. Eine Turnklasse soll in der Regel die Zahl Stärke der
von 50 Knaben nicht übersteigen. Wo die Verhältnisse es Turnklassen.
gestatten, ist der Turnunterricht nach Jahresklassen zu er-
teilen.

Art. 5. Der Turnunterricht ist während des ganzen Turnzeit.
Schuljahres zu betreiben. In jeder Turnklasse und jeder
Schulwoche sind mindestens zwei Stunden auf das Turnen
zu verwenden.

Art. 6. Die Kantone sorgen dafür, dass in der Nähe Turnplätze.
jedes Schulhauses ein geeigneter Turn- und Spielplatz zur
Verfügung steht.

Art. 7. Zur Erteilung des Turnunterrichts sind folgende Turngeräte.
Vorrichtungen und Geräte erforderlich:

1. Für alle Stufen:
Spielgeräte.
2. Für die II. und III. Stufe:
 - a. Sprungvorrichtungen;
 - b. Hanggeräte;
 - c. Stützgeräte.

2. November
1909.

3. Für die III. Stufe überdies:

a. Eisenstäbe;

b. Sturmbretter; Hindernisse für Hoch-, Tief- und Weitsprung.

Die von jedem Gerät nötige Zahl richtet sich nach der Grösse der Turnklassen.

Die Konstruktion der Geräte ist in den vom schweizerischen Militärdepartement herausgegebenen Normalien ersichtlich.

Lehrkräfte.

Art. 8. Der Turnunterricht wird in der Regel durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erteilt. An mehrklassigen Schulen kann er einer besonders geeigneten Lehrkraft, an Schulen mit Fachsystem einem Fachlehrer übertragen werden.

Inspektion des
Turnens.

Art. 9. Dem Bundesrate steht das Recht zu, sich durch Anordnung von Inspektionen Einsicht zu verschaffen in die Durchführung des Turnunterrichts in den Schulen.

Berichte
der Kantone.

Art. 10. Die Kantone sind verpflichtet, alle drei Jahre, erstmals auf Ende 1913, dem Bundesrate über den Stand des Turnunterrichtes, die Turnplätze und Turngeräte nach Formular Bericht zu erstatten.

b. Die Ausbildung der Lehrkräfte.

Ausbildung
der
Lehrkräfte.

Art. 11. Die Lehrerschaft erhält die nötige Ausbildung zur Erteilung des Turnunterrichts in kantonalen oder privaten Lehrerbildungsanstalten. In diesen ist der Turnunterricht mit wenigstens zwei wöchentlichen Turnstunden in den untern und wenigstens drei wöchentlichen Turnstunden in den oberen Klassen für die gesamte Schülerschaft obligatorisch, wobei die Vereinigung mehrerer Klassen zu vermeiden ist.

Bei den Lehramtsprüfungen bildet das Turnen ein obligatorisches Fach. 2. November 1909.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, vom Stand des Turnunterrichts in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten Einsicht zu nehmen und sich bei den Turnprüfungen vertreten zu lassen.

Art. 12. Der Bund ordnet jährlich nach Bedarf in den verschiedenen Landesgegenden Turnlehrerkurse an zum Zwecke der Ausbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen.

Die Organisation dieser Kurse und die Aufstellung des Arbeitsprogramms und des Budgets für dieselben liegen dem schweizerischen Militärdepartement ob. Dieses ordnet auch deren Inspektion an. Der Bund trägt die Kosten dieser Kurse.

Art. 13. Von den Kantonen veranstaltete Turnkurse, die bezwecken, im Amte stehende Lehrer und Lehrerinnen weiterzubilden oder ein für das Schulturnen aufgestelltes Programm zu bearbeiten, werden vom Bunde unterstützt. Nach Vorlage des Arbeitsprogrammes, des Berichtes und der Rechnung übernimmt der Bund die Kosten für die Kursleitung und die Hälfte der übrigen Ausgaben.

Art. 14. Lehrerturnvereine, Seminar- und akademische Turnvereine, die den Zweck verfolgen, ihre Mitglieder praktisch in der Erteilung des Turnunterrichtes auszubilden, erhalten je nach Mitgliederzahl und Tätigkeit vom Bunde jährliche Subventionen, sofern die zuständigen kantonalen Behörden solche ebenfalls verabfolgen.

II. Der militärische Vorunterricht nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit.

Art. 15. Der militärische Vorunterricht der Jünglinge nach Ablauf der obligatorischen Schulzeit kann durchgeführt werden: Arten des militärischen Vorunterrichtes.

2. November 1909.
- a. in freiwilligen Kursen ohne Bewaffnung: turnerischer Vorunterricht;
 - b. in freiwilligen Kursen mit Bewaffnung: bewaffneter Vorunterricht;
 - c. in freiwilligen Schiesskursen: Kurse für Jungschützen.

a. Der turnerische Vorunterricht.

Zweck. Art. 16. Der Bund will durch den turnerischen Vorunterricht den Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr Gelegenheit bieten, sich körperlich auszubilden und dadurch auf den Wehrdienst vorzubereiten.

Der turnerische Vorunterricht ist für die Schüler unentgeltlich.

Durchführung. Art. 17. Er kann von eidgenössischen oder kantonalen Turnverbänden, sowie von einzelnen diesen Verbänden nicht angehörenden Vereinen, ferner, durch deren Leitung, für Lehrwerkstätten, Fortbildungsschulen, technische Schulen und ähnliche öffentliche oder private Anstalten organisiert und durchgeführt werden.

Stärke der Sektionen. Art. 18. Für die Organisation gilt als Grundsatz, dass auf höchstens 15—20 Schüler ein Vorturner kommt.

Turnprogramm. Art. 19. Die Zahl der Unterrichtsstunden beträgt innerhalb eines Jahres im Minimum 50, im Maximum 80.

Das Turnprogramm umfasst: Marschieren, Laufen, Springen, Freiübungen ohne und mit Belastung, Gewichtheben und -stossen, Übungen an natürlichen oder künstlichen Hindernissen, Klettern, Spiele und andere volkstümliche Übungen.

Der Unterricht findet so viel als möglich im Freien statt. Die Auswahl der Übungen richtet sich nach der

Witterung, der Jahreszeit und den topographischen Verhältnissen. 2. November 1909.

Es soll eine Marschübung von 20 bis höchstens 30 km ausgeführt werden.

Art. 20. Bei regelmässigem Besuch eines Kurses des turnerischen Vorunterrichts erhalten die Teilnehmer einen Ausweis, welcher zur Aushebung und zur Rekrutenschule mitzubringen ist. Ausweis.

Art. 21. Die Kurse haben sich einer Inspektion zu unterziehen. Das schweizerische Militärdepartement bezeichnet die Inspektoren und gibt für die Inspektionen die nötigen Weisungen. Inspektion.

Art. 22. Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des turnerischen Vorunterrichts gemäss besonderem Regulativ. Leistungen des Bundes, Abrechnung.

Die Abrechnung ist spätestens zwei Monate nach Schluss des Kurses unter Beilage des Berichtes und des Inventars der Abteilung für Infanterie einzusenden.

Art. 23. Der Bund veranstaltet Vorturnerkurse (Art. 103 M. O.) und vorbereitende sogenannte Zentral- und Oberturnerkurse. Er trägt deren Kosten. Vorturnerkurse.

Die Organisation dieser Kurse und die Aufstellung des Programms und des Budgets für dieselben liegen dem schweizerischen Militärdepartement ob, das sich hierfür mit den bestehenden Turnverbänden in Beziehung setzt. Das Militärdepartement ordnet die Inspektion dieser Kurse an.

b. Der bewaffnete Vorunterricht.

Art. 24. Der bewaffnete Vorunterricht verbindet mit dem in Art. 16 angeführten Zweck die Ausbildung der Zweck.

2. November 1909. Jünglinge vom 16. bis 20. Altersjahre im Schiessen. Das Turnprogramm ist mit entsprechender Kürzung des des turnerischen Vorunterrichts; dazu tritt das Gewehrturnen.

Schiess-
unterricht.

Art. 25. Die Ausbildung im Schiessen umfasst:

- a. Gewehrkenntnis, insbesondere Zerlegen und Zusammensetzen, Reinigen, Behandlung des Gewehres.
- b. Reglementarische Handhabung der Waffe in den verschiedenen Körperstellungen, Laden, Entladen.
- c. Anschlagarten, Anleitung und Übungen im Zielen, Druckpunktnehmen und Schussabgabe.
- d. Schiessübungen nach besonderem Programm.

Der Unterricht ist gemäss Exerzierreglement und Schiessvorschrift zu erteilen.

Unterrichts-
personal und
Organisation.

Art. 26. Der bewaffnete Vorunterricht wird von Offizieren und Unteroffizieren organisiert und geleitet. Zum Unterricht können unter Umständen Gefreite, Soldaten und auch andere geeignete Lehrkräfte beigezogen werden.

Es werden gemeindeweise Sektionen gebildet, die wenigstens 8 Schüler zählen sollen. Benachbarte Gemeinden können zusammen eine Sektion bilden.

Der bewaffnete Vorunterricht kann auch an Gymnasien und Seminarien, Handels-, Industrie- und technischen Schulen, Lehrwerkstätten, Fortbildungsschulen und ähnlichen öffentlichen oder privaten Anstalten durch Bildung besonderer Sektionen organisiert werden.

Art. 27. Jede Sektion des bewaffneten Vorunterrichts untersteht einem Sektionsleiter, Offizier oder Unteroffizier, der für die Ausbildung und die administrativen Geschäfte verantwortlich ist.

Grössere Sektionen sind in Gruppen von 8—12 Schülern abzuteilen. Jede Gruppe wird einem Instruierenden unterstellt.

In grösseren Kantonen können mehrere benachbarte Sektionen einem Kreisleiter (Offizier oder höherer Unteroffizier) unterstellt werden. 2. November 1909.

Art. 28. An der Spitze des bewaffneten Vorunterrichts eines Kantons steht ein aus Offizieren oder höhern Unteroffizieren gebildetes Kantonalkomitee, das dem schweizerischen Militärdepartement für erfolgreiche Durchführung und richtige Verwaltung der Kurse, im Rahmen der geltenden Vorschriften, verantwortlich ist. Das Kantonalkomitee vermittelt den Verkehr mit der Abteilung für Infanterie des schweizerischen Militärdepartements.

Art. 29. Je acht Stunden Vorunterricht werden dem Kader als ein Dienstag ins Dienstbüchlein eingetragen. Die Eintragung erfolgt durch den Kreisleiter oder das Kantonalkomitee.

Art. 30. In Kantonen, in denen der turnerische Vorunterricht (II a) neben dem bewaffneten Vorunterricht durchgeführt wird, kann die Leitung beider von einem gemeinschaftlichen, aus Offizieren und Fachmännern im Turnen gebildeten Kantonalkomitee besorgt werden.

Art. 31. Die Schüler des bewaffneten Vorunterrichts werden vom Bunde durch Vermittlung der kantonalen Zeughäuser ausgerüstet mit: Ausrüstung.

- 1 Infanteriegewehr mit Zubehör;
- 1 Patronentasche mit Leibgurt;
- 1 Exerzierbluse.

Für schwächere Schüler treten Kurzgewehre an Stelle der Infanteriegewehre.

Instruierende Unteroffiziere erhalten eine Exerzierbluse mit Gradabzeichen, sofern dieses Kleidungsstück nicht schon zu ihrer persönlichen Ausrüstung gehört.

2. November 1909. Die Kursleitung ist dem Bunde für die gefasste Ausrüstung verantwortlich. Jeder Schüler, bezw. der über den Schüler die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt ausübende Vertreter desselben haftet dem Sektionsleiter für die ihm anvertrauten Gegenstände und hat Verlorenes zu vergüten. Zu diesem Zwecke ist eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Teilnahme am Vorunterricht einzuholen.

Sofort nach Schluss der Kurse ist die gesamte Ausrüstung den Zeughäusern zurückzugeben. Diese haben für Instandstellung und allfällige Transportkosten von Ausrüstung und Unterrichtsmaterial der Kursleitung Rechnung zu stellen.

Kaderkurs. Art. 32. Dem Beginn des Unterrichts sollen kurze Kurse vorangehen, in denen die Kader durch die Kursleitung mit dem Unterrichtsstoff und dessen Behandlung vertraut zu machen sind.

Kursdauer. Art. 33. Ein Jahreskurs soll mindestens 50, höchstens 80 Stunden umfassen. In diesen Zahlen ist die auf das Fassen und die Abgabe der Ausrüstung, sowie für die Inspektion verwendete Zeit nicht inbegriffen. Von der zur Verfügung stehenden Zeit soll annähernd die eine Hälfte auf turnerische Übungen, die andere auf die Ausbildung im Schiessen verwendet werden.

2ter Jahreskurs etc. Art. 34. Aus Schülern, die einen zweiten oder dritten Jahreskurs besuchen, können bei genügender Zahl besondere Unterrichtsklassen gebildet werden, an die erhöhte Anforderungen zu stellen sind.

Inspektion der Kurse. Art. 35. Bezüglich Inspektion gelten die Bestimmungen von Art. 21.

Art. 36. Jeder Vorunterrichtsschüler erhält ein Schiessbüchlein. In dieses sind einzutragen :

Schiess-
büchlein als
Kursausweis.

- a. die Zahl der für Vorübungen verwendeten scharfen Patronen,
- b. die Resultate der Hauptübungen.

Diese Eintragungen sind von den Sektionsleitern zu unterzeichnen.

Neben den Schiessbüchlein sind Einzelstandblätter zu führen, in die beim Schiessen die Resultate sämtlicher Schüsse einzutragen und vom Schiessleitenden zu bescheinigen sind.

Die Schiessbüchlein dienen als Ausweis für bestandene Kurse. Sie sind vorzuweisen bei der Inspektion, bei der Aushebung und beim Eintritt in die Rekrutenschule.

Art. 37. Der Bund liefert den Kursen unentgeltlich durch Vermittlung der kantonalen Zeughäuser die blinde und scharfe Munition (siehe Schiessprogramm); er bezahlt die Kosten für Scheiben und Zeiger und für das nötige Unterrichtsmaterial; er entschädigt ferner das Leitungs- und Instruktionspersonal der Kurse nach besonderem Regulativ.

Beiträge
des Bundes.

Art. 38. Die Kantonalkomitees unterbreiten bei Kursbeginn der Abteilung für Infanterie ein Budget über die voraussichtlichen Kosten. Zur Bestreitung der Auslagen werden auf Verlangen Vorschüsse bewilligt. Spätestens zwei Monate nach Schluss der Kurse stellen die Komitees Rechnung nach Vorschrift.

Budget und
Rechnung.

Mit den Kursrechnungen sind einzureichen :

Berichte.

- a. ein Kursbericht nach Formular;
- b. die Zusammenstellung der Schiessresultate der Sektionen mit Munitionsausweis nach Formular;
- c. ein Inventar des Unterrichtsmaterials.

2. November
1909.

Die Standblätter der Schüler und die Zusammenstellungen der Resultate sind durch die Kantonalkomitees zu prüfen. Erstere sind nur auf Verlangen der Abteilung für Infanterie einzusenden.

Art. 39. Kursen oder einzelnen Sektionen, die sich Unregelmässigkeiten zuschulden kommen lassen oder ungenügende Unterrichtsergebnisse aufweisen, kann die Ausrichtung des Bundesbeitrages ganz oder teilweise verweigert werden.

Art. 40. Kosten für Anschaffung von Unterrichtsmaterial sind im Budget detailliert aufzuführen.

Das auf Kosten oder mit Beiträgen des Bundes angeschaffte Unterrichtsmaterial ist Bundeseigentum. Es ist nach Schluss eines Kurses zu sammeln und gut zu magazininieren. Fehlen geeignete Räumlichkeiten, so ist sämtliches Material mit Inventar den kantonalen Zeughäusern zu übergeben. Diese stellen es in gebrauchsfähigem Zustande späteren Kursen gegen Empfangschein zur Verfügung. Die notwendigen Reparaturen sind auf Rechnung des Kredites Vorunterricht auszuführen.

c. Kurse für Jungschützen.

Zweck. Art. 41. Jünglinge vom 18. Altersjahre an bis zum Eintritt ins wehrpflichtige Alter (Jungschützen) können durch die Schiessvereine im Schiessen ausgebildet werden. Dieser Unterricht ist für die Jungschützen unentgeltlich.

Durchführung. Art. 42. Die Ausbildung von Jungschützen kann sowohl von eidgenössischen und kantonalen Verbänden als von einzelnen diesen Verbänden nicht angehörenden Schiessvereinen organisiert und durchgeführt werden.

Art. 43. Das schweizerische Militärdepartemen erlässt für die Ausbildung der Jungschützen ein besonderes Übungsprogramm.

Übungs-
programm.

Art. 44. Der Unterricht der Jungschützen ist unter Verantwortung der Vereinsvorstände durch die Schützenmeister oder deren Stellvertreter, bzw. geeignete Offiziere oder Unteroffiziere zu leiten.

Unterrichts-
personal.

Art. 45. Für jeden Jungschützen kann der Vereinsvorstand vom kantonalen Zeughaus ein Infanteriegewehr oder ein kurzes Gewehr mit Zubehör beziehen.

Bewaffung.

Der Vereinsvorstand ist hierfür dem Zeughause, der Jungschütze dem Vorstände verantwortlich.

Nach beendigtem Kurs sind die Gewehre sofort dem Zeughause zurückzugeben.

Die Munition ist durch die Schiessvereine zu beschaffen.

Munition.

Art. 46. Der Bund entschädigt die Vereine für jeden im Schiessen ausgebildeten Jungschützen mit einem Betrag von Fr. 5. Aus dieser Summe haben die Vereine sämtliche Kosten, einschliesslich Munition, zu bestreiten.

Bundes-
beitrag.

Art. 47. Die Aufsicht über die Kurse der Jungschützen wird von den kantonalen Schiesskommissionen ausgeübt. Den zuständigen Mitgliedern derselben haben die Vereinsvorstände, bzw. der Leiter des Unterrichts von den Übungszeiten und Schiesstagen Kenntnis zu geben.

Überwachung
der Kurse.

Art. 48. Spätestens bis 1. Oktober jeden Jahres hat jeder Schiessverein, der auf Bundesbeitrag für Jungschützen Anspruch erhebt, folgende Ausweise an die zuständige Schiesskommission einzusenden:

Ausweise
für die
Berechtigung
zum Bundes-
beitrag.

a. einen Schiessbericht nach Formular;

b. die Originalstandblätter.

2. November
1909.

Diese Ausweise sind von den Vereinsvorständen zu unterzeichnen.

Die Schiessberichte sind durch die Schiesskommissionen zu prüfen und, mit ihrem Visum und allfälligen Bemerkungen versehen, bis 1. November an die kantonalen Militärbehörden weiter zu leiten.

Die Standblätter bleiben bis 1. März des folgenden Jahres bei den kantonalen Schiesskommissionen und sind nachher den Vereinen wieder zuzustellen.

Die kantonalen Militärbehörden senden die Schiessberichte an die Abteilung für Infanterie des schweizerischen Militärdepartements, die nach deren Prüfung die Ausrichtung der Entschädigung an die Vereine durch die Vermittlung der Kantonskriegskommissariate veranlasst.

Entschädi-
gung der
kantonalen
Schiesskom-
missionen.

Art. 49. Die kantonalen Schiesskommissionen werden für die Prüfung der Schiessberichte angemessen entschädigt.

Die Entschädigung für den Besuch der Übungen von Jungschützen ist auf ihrer Jahresrechnung auszuweisen.

Schiess-
büchlein als
Kursausweis.

Art. 50. Jeder Jungschütze erhält ein Schiessbüchlein, in das die Schiessresultate aus den Einzelstandblättern, die auf dem Schiessplatz zu führen sind, übertragen werden.

Die Eintragungen sind vom Leiter des Unterrichts und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.

Das Schiessbüchlein dient dem Jungschützen als Ausweis und ist bei der Aushebung und beim Eintritt in die Rekrutenschule vorzuweisen.

III. Haftpflicht der Militärversicherung.

Art. 51. Die Teilnehmer am militärischen Vorunterricht (II, a, b und c) sind der Versicherung des Bundes

gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen teilhaftig, von denen sie während der Übungen betroffen werden. 2. November 1909.

Solche Unfälle sind dem Oberfeldarzt, Abteilung Militärversicherung, sofort und direkt zu melden. Hierzu ist der behandelnde Arzt verpflichtet; er haftet gegenüber dem Versicherten für die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Anzeige. (Art. 18, lit. b, des Bundesgesetzes betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall vom 28. Juni 1901.)

Der vom Unfall Betroffene soll, wenn irgend tunlich, in den Spital verbracht werden, da die häusliche Verpflegung nur ausnahmsweise gestattet wird und dafür eine besondere Bewilligung des Oberfeldarztes erforderlich ist.

Schlussbestimmung.

Art. 52. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

Damit werden alle entgegenstehenden Bestimmungen bisheriger Erlasse aufgehoben.

Bern, den 2. November 1909.

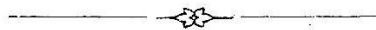
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



19. November
1909.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Artikel 15 und 16 (Diplomgebühr) der Verordnung vom 29. Januar 1909 über die Anforderungen an die Lebensmittelchemiker.

Der schweizerische Bundesrat,
in Abänderung der Verordnung vom 29. Januar 1909,
betreffend die Anforderungen an die Lebensmittelchemiker;
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschliesst:

Art. 1. Art. 15 der obgenannten Verordnung erhält
folgenden zweiten Absatz:

„Für die Ausfertigung des Diploms bezieht das De-
partement des Innern eine Gebühr von Fr. 20.“

Art. 2. Art. 16 der obgenannten Verordnung erhält
folgende Fassung:

„Ausländer zahlen für alle Prüfungen und für die
Ausfertigung des Diploms das Dreifache der betreffenden
Gebühren (Art. 9 und 15)“.

Bern, den 19. November 1909.

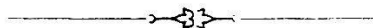
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung

über

die Abgabe von Zuchtstuten aus dem Kavallerie- Remontendepot.

3. Dezember
1909.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,
beschliesst:

I. Abgabe.

Art. 1. Die Abteilung für Kavallerie gibt, wenn der Pferdebestand es ihr gestattet, an Pferdezuchtgenossenschaften mit dem Zuchtziel eines Halbblutpferdes, geeignete Stuten zur Zucht ab.

Art. 2. Die Statuten der Pferdezuchtgenossenschaften müssen von der zuständigen Behörde genehmigt und die Genossenschaft selbst muss im Handelsregister eingetragen sein.

Art. 3. Gesuche um Abgabe von Zuchtstuten sind an den Waffenchef der Kavallerie zu richten.

Art. 4. Die Stuten werden zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Die Abteilung für Kavallerie bestimmt den Zeitpunkt der Stutenabgabe.

3. Dezember
1909.

Art. 5. Die Stuten werden vor der Übernahme durch die Pferdezüchtgenossenschaften mit Nummer und Jahrgang am Hals gebrannt.

Art. 6. Melden sich mehrere Genossenschaften für ein- und dieselbe Stute, so entscheidet das Los.

II. Verpflichtungen der Übernehmer.

Art. 7. Die Genossenschaften verpflichten sich:

- a. Die Stuten die folgenden 3 Jahre zur Nachzucht zu verwenden und dementsprechend zu halten.
- b. Die Stuten während dieser Zeit regelmässig und nach Anordnung der Direktion des eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots oder deren Organe dem hiefür bestimmten Hengst zuzuführen.
- c. Die Stuten und ihre Produkte an den Beständeschauen vorzuführen.

Art. 8. Vor Ablauf der 3 ersten Jahre darf die Stute der Zucht nicht entzogen und nicht ausserhalb der Genossenschaft verkauft werden.

Ausnahmen hiervon kann der Waffenchef der Kavallerie bewilligen. Er kann vor seinem Entscheid Bericht und Antrag der Direktion des eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots für jeden einzelnen Fall einfordern.

Art. 9. Zur Zucht ungeeignete Stuten können von der Abteilung für Kavallerie während der ersten 3 Jahre gegen Rückvergütung einer Schätzung, die den Übernahmepreis nicht übersteigen darf, zurückgenommen werden.

Art. 10. Nach dieser Zeit geht die Stute in das Eigentum des Besitzers über unter der Bedingung, dass sie während weiterer 3 Jahre nicht ausser Landes verkauft werden darf und während dieser Zeit zudem an einer Beständeschau vorgeführt werden muss.

Art. 11. Der jeweilige Käufer hat diese Verpflichtungen zu übernehmen; er haftet für ihre Erfüllung. 3. Dezember 1909.

III. Kontrolle.

Art. 12. Die Direktion des eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots führt über die abgegebenen Zuchtstuten ein Zuchtstutenregister und übt überhaupt die allgemeine Kontrolle aus.

Die notwendigen Angaben sind ihr von den Pferdezuchtgenossenschaften zu machen.

IV. Strafbestimmungen.

Art. 13. Bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen Verpflichtungen tritt Konventionalstrafe ein, und zwar:

- a. bei Zuchtentzug oder Nichtbefolgung der Anordnungen der Kontrollstelle Fr. 100 bis Fr. 500 per Jahr während der Dauer der Pflichtjahre und höchstens bis zum Gesamtbetrage von Fr. 1500;
- b. bei unbewilligtem Verkauf der Stute während der 3 ersten Jahre im Betrage der Übernahme-summe, in den folgenden 3 Jahren im Betrage der Hälfte der ersten Übernahme-summe.

Art. 14. Die Genossenschaften haften gegenüber der Abteilung für Kavallerie für die Beträge der Konventionalstrafen, können aber ihrerseits auf den fehlbaren Stutenbesitzer zurückgreifen. Die Beträge der Strafen fallen der Abteilung für Kavallerie zu.

V. Entscheid bei allfälligen Streitigkeiten.

Art. 15. Streitigkeiten werden endgültig durch eine Kommission erledigt, die auch die Höhe der Konventionalstrafen festsetzt.

3. Dezember 1909. Diese Kommission besteht aus einem Präsidenten und drei Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Regierung desjenigen Kantons bezeichnet, in dem die betreffende Pferdezuchtgenossenschaft ihren Sitz hat.

Art. 16. Die drei Mitglieder sind der Präsident der betreffenden Pferdezuchtgenossenschaft, der Waffenchef der Kavallerie und der Direktor des eidgenössischen Hengsten- und Fohlendepots, oder, in Stellvertretung, ein von ihnen bezeichneter Bevollmächtigter.

Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1910 in Kraft. Die provisorische Verordnung vom 30. Juli 1891 wird dadurch aufgehoben.

Bern, den 3. Dezember 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

Bundesratsbeschluss

betreffend

3. Dezember
1909.**Aufnahme der Faulbrut der Bienen in das
Viehseuchengesetz.**

Der schweizerische Bundesrat,

in Erwägung, dass die Faulbrut der Bienen eine ansteckende Krankheit ist, die infolge ihrer starken Verbreitung den Betrieb der Bienenzucht in verschiedenen Gebieten unseres Landes bedroht und einen gemeingefährlichen Charakter angenommen hat,

in Anwendung von Art. 1, Alinea 3, des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 (A.S. Bd. X, 1029),

auf Antrag des Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Faulbrut der Bienen (böartige, stinkende und nicht stinkende Faulbrut und Sauerbrut) ist als Krankheit kontagiöser und infektiöser Natur und gemeingefährlichen Charakters unter Ziffer 12 in das im Artikel 24 der Vollziehungsverordnung betreffend Massregeln gegen Viehseuchen vom 14. Oktober 1887 enthaltene Verzeichnis der gemeingefährlichen Krankheiten aufgenommen.

3. Dezember
1909.

Art. 2. Die Kantone ernennen sachverständige Persönlichkeiten (Faulbrutinspektoren), welche die zweckentsprechende Sanierung und Desinfektion der verseuchten Bienenstände anordnen und überwachen und allfällige Inspektionen seuchenverdächtiger Stände vornehmen (Art. 5).

Diese Funktionen können durch die Kantone den Organisationen der schweizerischen Imkerverbände (Faulbrutversicherung des Vereins schweizerischer Bienenfreunde und der Société romande d'apiculture) übertragen werden.

Art. 3. Jeder Besitzer von Bienenvölkern, die an Faulbrut erkrankt sind, hat unverzüglich den zuständigen Behörden vom Vorhandensein der Krankheit Anzeige zu machen.

Er ist verpflichtet, den Weisungen der bestellten Funktionäre und ihrer Beauftragten genau Folge zu leisten, bei der Sanierung und Desinfektion seines Bienenstandes nach Kräften mitzuwirken und, wenn nötig, weitere Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Art. 4. Aus verseuchten Bienenständen dürfen weder Bienenvölker noch Waben, Wohnungen oder Geräte verkauft, ausgeliehen oder verschenkt werden. Leere Bienenwohnungen, Honig- und Wabenbehälter sind so zu verwahren und zu verschliessen, dass keine Bienen eindringen können. In verseuchten Bienenwohnungen dürfen keine Völker einlogiert werden, bevor sie gründlich desinfiziert sind.

Art. 5. Die Bekämpfung der Faulbrut auf dem verseuchten Bienenstande beschränkt sich im wesentlichen auf die Vernichtung der vorhandenen Krankheitskeime. Zu diesem Zwecke werden die Bienen kranker Stöcke durch Schwefeldämpfe getötet oder in Schwarmkasten zu Kunstschwärmen vereinigt, drei Tage im Arrest behalten und dann auf Kunstwaben gesetzt. Die Waben, welche Brut oder schorfige Rückstände abgestorbener Maden enthalten,

sind mit Petroleum zu übergiessen und zu vergraben; alle übrigen Waben sind zu zerbrechen und einzuschmelzen. Die Strohkörbe, welche kranke Völker enthalten haben, werden verbrannt. Die Bienenkasten und die Geräte, welche mit kranken Völkern oder verseuchten Waben in Berührung gekommen sind, werden mit heisser zehnprozentiger Sodalösung gescheuert und mit einer Benzinlötampe abgeflammt oder eine Stunde lang in zehnprozentiger Sodalösung gekocht.

3. Dezember
1909.

Befinden sich die kranken Völker in einem Bienenhaus, so müssen alle Teile desselben, die mit dem Krankheitsstoff in Berührung gekommen sein könnten, wie Boden, Tische, Ständer usw., ebenfalls mit Sodawasser tüchtig gescheuert oder mit Ölfarbe angestrichen werden. Der Platz vor der Flugfront des Bienenstandes ist umzugraben oder, wenn dies nicht tunlich ist, gründlich zu reinigen.

Art. 6. Den beauftragten Funktionären der Faulbrutbekämpfung steht das Recht zu, in den Bienenständen seuchenverdächtiger Gegenden Inspektionen über das Vorhandensein der Faulbrut vorzunehmen.

Art. 7. Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach Art. 36, Al. 2, des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 mit Bussen von Fr. 10 bis Fr. 500 bestraft. Böswillige Verbreiter der Seuche verfallen den besondern Bestimmungen des Strafgesetzes.

Bern, den 3. Dezember 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



10. Dezember
1909.

Vereinbarung

zwischen

der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die gegenseitige Anerkennung von Leichenpässen.

Zwischen dem Bundesrate der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kaiserlich Deutschen Regierung ist über die wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

1. Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in Deutschland ausgestellt sind, werden in der Schweiz, und Leichenpässe, welche von einer zuständigen Behörde in der Schweiz ausgestellt sind, werden in Deutschland für die Zulassung der Leichen zur Beförderung auf Eisenbahnen als gültig anerkannt.

Die Leichenpässe sind nach anliegendem Muster A auszufertigen.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung behält sich das Recht vor, für eine Leichenbeförderung, die sowohl auf der Eisenbahn wie auf dem Seewege erfolgen soll, an Stelle des vorerwähnten Musters A das anliegende Muster B zu verwenden.

2. Die vertragschliessenden Teile werden sich gegenseitig die Behörden und Dienststellen namhaft machen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind.

3. Der Leichenpass darf nur für eine solche Leiche erteilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a. eine amtliche Sterbeurkunde;

- b. eine Bescheinigung des beamteten Arztes über die Todesursache sowie darüber, dass seiner Überzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen; ist der Verstorbene in der tödlich gewordenen Krankheit von einem andern Arzte behandelt worden, so hat der beamtete Arzt den letztern vor Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache zu hören;
- c. ein Ausweis über die vorschriftsmässig erfolgte Einsargung der Leiche.

10. Dezember
1909.

In letzterer Beziehung sind folgende Bestimmungen massgebend:

Jede Leiche muss in einem widerstandsfähigen Metallbehälter luftdicht verschlossen und dieser in einen hölzernen Behälter so fest eingesetzt sein, dass er sich darin nicht verschieben kann.

Der Boden des Metallbehälters muss mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt und es muss diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung *) reichlich besprengt sein.

In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Behandlung der Leiche mit fäulniswidrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwicklung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muss ausserdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens ein Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

*) Ein Teil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (*Acidum carbolicum liquefactum*) ist in 18 Teilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

10. Dezember
1909

4. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend bezeichneten Krankheiten: Pocken, Flecktyphus, Cholera oder Pest erfolgt, so darf der Leichenpass nur dann erteilt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

5. Jeder Sendung ist ein Begleiter beizugeben, der eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat. Begleitung ist nicht erforderlich, wenn der Bestimmungsort eine Eisenbahnstation ist und der Absender bei der Aufgabestation die schriftliche oder telegraphische Erklärung des Empfängers hinterlegt, dass er die Sendung sofort nach Empfang der Nachricht von ihrem Eintreffen abholen lassen werde. Bei Sendungen an Beerdigungs- und an Leichenverbrennungsanstalten ist diese Erklärung nicht erforderlich.

Im übrigen erfolgt die Beförderung der Leichen nach den in jedem Lande hierfür bestehenden Vorschriften.

6. Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 1910 an die Stelle des den gleichen Gegenstand betreffenden Übereinkommens vom 9. November/16. Dezember 1888.

Jedem Teile steht der Rücktritt nach dreimonatlicher Kündigung frei.

Bern, den 10. Dezember 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

Anlage.Muster A. 10. Dezember
1909.**Leichenpass.**

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de..... am
 ten 19..... in an
 (Ort) (Todesursache)

 (Alter) (Stand, Vor- und Zunamen des Ver-
 storbenen jährigen
 storbenen, bei Kindern Stand der Eltern)

soll mit der Eisenbahn von über
 nach zur Bestattung befördert werden.

Nachdem diese Überführung der Leiche genehmigt
 worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke
 durch den Transport berührt werden, ersucht, ihn unge-
 hindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den ten 19.....

(L. S.) (Unterschrift.)

10. Dezember Anlage.
1909.

Muster B.

Leichenpass.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de..... am
.....^{ten} 19..... in..... an.....
..... (Ort) (Todesursache).
..... (Alter) (Stand, Vor- und Zunamen des Ver-
storbenen.....) jährigen
storbenen, bei Kindern Stand der Eltern)

soll mit der Eisenbahn von..... über.....
auf dem Seewege
nach..... und auf dem Seewege
mit der Eisenbahn von.....
über..... nach..... zur Bestattung befördert
werden.

Nachdem diese Überführung der Leiche genehmigt
worden ist, werden sämtliche Behörden, deren Bezirke
durch den Transport berührt werden, ersucht, ihn unge-
hindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den^{ten} 19.....

(L. S.) (Unterschrift.)

Verzeichnis

10. Dezember
1909.

der

in der Schweiz zur Ausstellung von Leichenpässen
zuständigen Behörden und Dienststellen.

1. *Zürich* : Polizeidirektion.
2. *Bern* : Regierungsstatthalterämter.
3. *Luzern* : Statthalterämter.
4. *Uri* : Standeskanzlei.
5. *Schwyz* : Kantonskanzlei.
6. *Obwalden* : Polizeidirektion.
7. *Nidwalden* : Polizeidirektion.
8. *Glarus* : Militär- und Polizeidirektion.
9. *Zug* : Kantonspolizeidirektion.
10. *Freiburg* : Polizeidirektion und Oberamt männer.
11. *Solothurn* : Polizeidepartement.
12. *Baselstadt* : Sanitätsdepartement.
13. *Basellandschaft* : Polizeidirektion.
14. *Schaffhausen* : Polizeidirektion.
15. *Appenzell A.-Rh.* : Kantonskanzlei.
16. *Appenzell I.-Rh.* : Polizeidirektion und Bezirkshauptmannamt in Oberegg.
17. *St. Gallen* : Bezirksämter.
18. *Graubünden* : Kantonales Polizeibureau.
19. *Aargau* : Bezirksämter.
20. *Thurgau* : Polizeidepartement.
21. *Tessin* : Staatskanzlei.
22. *Waadt* : Departement des Innern und Oberamt männer.
23. *Wallis* : Justiz- und Polizeidepartement.
24. *Neuenburg* : Departement des Innern.
25. *Genf* : Justiz- und Polizeidepartement.



13. Dezember
1909.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1909 über die Untersuchungs- und Passierschein- gebühren für ausländische Fleischsendungen.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Landwirtschaftsdepartementes,
beschliesst:

In Abweichung von der Bestimmung der Ziffer 1 des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1909 über die Untersuchungs- und Passierscheingebühren für ausländische Fleischsendungen, sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an und auf Zusehen hin, die Einfuhrsendungen von Fleischkonserven in luftdicht verschlossenen Büchsen, Gläsern und ähnlichen Gefässen, sowie von gesalzenen oder luftgetrockneten Därmen folgenden Untersuchungsgebühren unterworfen:

- a. Sendungen von 1 bis 1000 kg per 25 kg 25 Rp.
mit Berechnung dieser Taxe für je angefangene 25 kg
bis zur Gewichtsgrenze von 1000 kg;
- b. Sendungen über 1000 kg per 100 kg . . 50 Rp.
mit Berechnung dieser Taxe von 1001 kg an für je
angefangene 100 kg bis zum Gesamtgewicht einer
Sendung.

Bern, den 13. Dezember 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



Bundesratsbeschluss16. Dezember
1909.

betreffend

**Abänderung der I. Zusammenstellung der Ausnahmen
von den Vorschriften der Anlage V zum Eisen-
bahntransportreglement.**

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschliesst:

Die I. Zusammenstellung der Ausnahmen von den Vorschriften der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen (A. S. n. F. XXV, 351) wird in Ausführung von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen und gestützt auf die Vorschriften des fünften Absatzes des Abschnittes I des Transportreglements durch folgende Bestimmung ergänzt:

„Die unter Nr. XXXV a genannten Güter sind von der Beförderung auf den Berner Oberland-Bahnen bis auf weiteres ausgeschlossen.“

Bern, den 16. Dezember 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



25. November
1909.

Zusatzabkommen

betreffend

gewerbliches Eigentum. Beitritt der Dominikanischen Republik.

Die der Dominikanischen Republik am 21. Juni abhin behufs Abgabe einer Erklärung über ihren Beitritt zum Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 zur Übereinkunft vom 20. März 1883 betreffend Schutz des gewerblichen Eigentums festgesetzte Frist ist am 31. Oktober abgelaufen, ohne dass von seiten der Republik eine Antwort erfolgt wäre.

Unter diesen Umständen wird angenommen, dass dieselbe dem in Frage stehenden Zusatzabkommen stillschweigend beigetreten sei.

Bern, den 25. November 1909.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Vertragsstaaten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Kuba, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Serbien, Schweden, Tunis.
